

BEKANNTMACHUNG

1 / 2020

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 12.03.2020, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

I VORSTELLUNG DER NEUEN GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|--|----------------|
| 1 | Resolution zur wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung der Steag-Fläche | VL-38/2020 |
| 2 | 3. Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Lünen | SAL-VL-86/2019 |
| 3 | 4. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Unna;
Beteiligung der Kommunen, Verbände und Hilfsorganisationen;
Anhörungsverfahren nach § 12 Abs. 2 RettG NRW | VL-19/2020 |
| 4 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen
hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 | VL-21/2020 |
| 5 | Förderung des Ehrenamtes
hier: Freies Parken für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW auf dem Theaterparkplatz | VL-26/2020 |
| 6 | Wahlordnung für den Integrationsrat | VL-37/2020 |
| 7 | Einbringung Gesamtabschluss 2018 (inkl. Gesamtabschluss 2017) | VL-24/2020 |
| 8 | Umbesetzung im Ausschuss Bildung und Sport | VL-15/2020 |
| 9 | Besetzung im Seniorenbeirat, hier: Sozialverband VdK NRW e. V. Ortsverband Lünen | VL-18/2020 |

- 10 Umbesetzung von beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss VL-30/2020

III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- 1 Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen MI-33/2020

IV ANTRÄGE

- 1 Antrag der GFL-Fraktion vom 27.01.2020 i. S. schnellere Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW AF-3/2020
- 2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Begründungs- und Rederecht bei Anträgen nach § 24 GO NRW AF-8/2020
- 3 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Umsetzung: Fragerecht von Einwohner*innen nach § 20 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen AF-9/2020
- 4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen „Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste“ AF-10/2020
- 5 Antrag der GFL-Fraktion vom 17.02.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern AF-15/2020
- 6 Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.2020 i. S. Gremienbesetzung; Ausschuss für Bürgerservice und Soziales AF-2/2020
- 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2020 i. S. Gremienbesetzung; Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten AF-16/2020
- 8 Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2020 i. S. Gremienbesetzung; Haupt- und Finanzausschuss, u. a. m. AF-17/2020
- 9 Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2020 i. S. Gremienbesetzung; Aufsichtsrat Klinikum Westfalen GmbH, Gesellschafterversammlung Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH AF-18/2020

V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

VI MÜNDLICHE ANFRAGEN

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

VII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|-----------------------|------------|
| 1 | Vertragsangelegenheit | VL-34/2020 |
|---|-----------------------|------------|

ÖFFENTLICHER TEIL

VIII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|--|---------------|
| 1 | Beschluss über Ausschreibungsunterlagen i. S. Wasserkonzession | VL-34/2020 1N |
|---|--|---------------|

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

IX BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Beteiligungsangelegenheit/Gründung einer Gesellschaft | VL-20/2020 |
| 2 | Immobilie Persiluhrpassage | VL-14/2020 |
| 3 | Personalangelegenheiten | VL-32/2020 |
| 4 | Personalangelegenheit | VL-33/2020 |

X MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

XI ANTRÄGE

XII BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

XIII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Lünen, den 25.02.2020

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

1 / 2020

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 12.03.2020, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

II.5.1 Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2020 i. S. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten

AF-22/2020

Lünen, den 06.03.2020

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

NIEDERSCHRIFT

1 / 2020

GREMIUM

Rat der Stadt Lünen

SITZUNGSTERMIN

Donnerstag, 12.03.2020, 17:00 Uhr bis 22:02 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1, 1. Etage

VORSITZ

Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Hugo Becker (SPD)
Rüdiger Billeb (SPD)
Brigitte Cziehso (SPD)
Hans-Georg Fohrmeister (SPD)
Rüdiger Haag (SPD)
Michael Haustein (SPD)
Holger Kahl (SPD)
Klaus Lamczick (SPD)
Martina Meier (SPD)
Helga Mendrina (SPD)
Rolf Möller (SPD)
Lydia Müller (SPD)
Martin Püschel (SPD)
Siegfried Störmer (SPD)
Barbara Utrata (SPD)
Uwe Walter (SPD)
Martin Weiberg (SPD)
Daniel Wolski (SPD)
Karoline Bremerich (CDU)
Thomas Buller-Hermann (CDU)
Arno Feller (CDU)
Gerhard Hagedorn (CDU)
Paul Jahnke (CDU)
Christiane Krämer (CDU)
Günter Langkau (CDU)
Daniel Pöter (CDU)
Hans-Peter Bludau (GFL)
Dr. Ulrich Böhmer (GFL)
Susanne Großkrüger (GFL)
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel (GFL)
Kunibert Kampmann (GFL)
Andreas Mildner (GFL)
Helmut Rosenkranz (GFL)
Marcel Schulz (GFL)
Reinhard Zeiger (GFL)
Eckhard Kneisel (Bü90/Die Grünen)
Thomas Matthée (Bü90/Die Grünen)
Erika Roß (Bü90/Die Grünen)
Catrin Ebbinghaus (FDP)
Karsten Niehues (FDP)
Mustafa Kurt (DIE LINKE)
Gabriele zum Buttel (Piraten/FW)

(ab 17:07 Uhr)

bis 21:49 Uhr)

(bis 21:43 Uhr)

(ab 17:06 Uhr)

(bis 21:49 Uhr)

(bis 21:49 Uhr)

(ab 17:40 Uhr bis 21:49 Uhr)

(bis 21:46 Uhr)

(bis 21:54 Uhr)

ENTSCHULDIGT ABWESEND

Ute Brettner (Bü90/Die Grünen)
Sandra Dee-Schülken (DIE LINKE)
Ulrich Eilert (SPD)
Jochen Gefromm (CDU)
Dr. Roland Giller (FDP)
Hubert Groth (Fraktionslos)
Otto Korte (GFL)
Christiane Mai (SPD)
Ralf Schaefer (Piraten/FW)
Detlef Seiler (SPD)
Christoph Tölle (CDU)
Dirk Wolf (CDU)

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Erster Beigeordneter Uwe Qwitter
Beigeordneter Horst Müller-Baß
Technischer Beigeordneter Arnold Reeker
Gleichstellungsbeauftragte Heike Tatsch
Pressesprecher Dr. Benedikt Spangard
Leiter Rechtsabteilung, Rüdiger vom Hofe
Fachbereichsleiter Dominik Skrinjar

GÄSTE

SCHRIFTFÜHRUNG

Markus Neumann

Herr Bürgermeister Jürgen Kleine-Frauns eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Lünen um 17:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

Frau Christiane Krämer wird von Herrn Bürgermeister Kleine-Frauns als Ratsmitglied der Stadt Lünen vereidigt.

Zur Tagesordnung:

Herr Bürgermeister berichtet zur Tagesordnung und zu den eingegangenen Ergänzungs- und Änderungsanträgen.

1. AF-22/2020 - Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2020 i. S. Gebührenordnung für Parkscheinautomaten
2. AF-24/2020 - Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion vom 09.03.2020 i. S. 4. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Unna

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns führt aus, dass es sich bei beiden Anträgen der Bezeichnung nach um Anträge zur Sache handle. Inhaltlich werde diese Auffassung aus Sicht der Verwaltung nicht geteilt.

Zu 1.

Herr vom Hofe führt aus, dass ein Antrag der nicht fristgerecht gestellt werde, nur dann zulässig sei, wenn es sich um einen Antrag zur Sache handle. Er müsse in einem Sachzusammenhang zu der Verwaltungsvorlage stehen. Ein solcher Sachzusammenhang sei in diesem Falle nicht gegeben.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, dass dieser Antrag vor dem geschilderten Hintergrund nicht zur Tagesordnung genommen werde.

Zu 2.

Herr vom Hofe bezieht sich auf seine Ausführungen zu 1. Ein Sachzusammenhang sei auch hier nicht zu erkennen.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, dass auch diesen Antrag nicht zu Tagesordnung genommen werde.

3. AF-23/2020 - Antrag aller Ratsfraktionen vom 03.03.2020 i. S. Neuausschreibung der Stelle eines 1. Beigeordneten / Kämmerers

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns führt aus, dass dieser Antrag zur Tagesordnung genommen werden könne, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub dulde oder von äußerster Dringlichkeit sei.

Für die Antragsteller erläutern Ratsherr Haustein und Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel die Dringlichkeit.

Ratsherr Matthée erklärt sich für befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt die Dringlichkeit fest, sodass die Tagesordnung um den Antrag zu erweitern ist.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen
----------------------	--

4. VL-44/2020 - Zusätzliche einmalige Aufnahme von 5 - 10 unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMF) aus griechischen Flüchtlingscamps

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erläutert, dass diese Vorlage ebenfalls zur Tagesordnung genommen werden könne, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub dulde oder von äußerster Dringlichkeit sei.

Herr Beigeordneter Müller-Baß erläutert die Dringlichkeit.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt die Dringlichkeit fest, sodass die Tagesordnung um die Vorlage zu erweitern ist.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen
----------------------	--

5. Gemeinsame Erklärung des Rates zu Caterpillar

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns berichtet, dass ihn am heutigen Tage eine Anregung der CDU-Fraktion erreicht habe.

Im Gremium besteht Einigkeit, über den Text der Erklärung außerhalb der Formalen Tagesordnung abzustimmen.

Beschluss:

Gemeinsame Erklärung des Stadtrates Lünen

Auch die Politik in Lünen hat mit großem Entsetzen die Schließung des Standortes der Firma Caterpillar in Lünen zur Kenntnis nehmen müssen. Gerade der ehemalige Standort der Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia ist für Lünen immer schon von großer wirtschaftlicher Bedeutung gewesen.

Die Stadt Lünen hat bereits zu einem Initiativkreis eingeladen und Ihre Unterstützung für die von der Schließung betroffenen Mitarbeiter angeboten. Die Fraktionen im Rat der Stadt Lünen werden sich ebenfalls mit den Arbeitnehmern solidarisch erklären, hinter ihnen stehen und ihnen ihre Unterstützung zusichern.

Wir bedauern die geplante Stilllegung, die damit verbundenen fehlenden Arbeitsplätze, die Ungewissheit und die Sorgen der Arbeitnehmer sehr.

Deshalb stehen wir, die Mitglieder des Rates der Stadt Lünen, geschlossen hinter der Belegschaft von Caterpillar.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen, 1 Enthaltung (Bündnis 90/Die Grünen)
----------------------	--

6. AF-15/2020 - Antrag der GFL-Fraktion vom 17.02.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern

Ratsherr Prof. Dr. Hofnagel erklärt, dass er den Antrag für die GFL-Fraktion zurücknimmt.

7. AF-271/2019 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2019 i. S. „Seebrücke schafft sichere Häfen“

Ratsherr Kampmann bittet um Aufnahme des Antrages zur Tagesordnung. Auch hier sei eine Dringlichkeit gegeben. Der Antrag sei zuletzt im Ausschuss für Bürgerservice und Soziales beraten und eine Empfehlung an den Rat beschlossen worden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt die Dringlichkeit fest, sodass die Tagesordnung um den Antrag zu erweitern ist.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen
----------------------	--

8. VL-34/2020 1N Beschluss über Ausschreibungsunterlagen i. S. Wasserkonzession

Ratsherr Matthée erklärt, dass diese Vorlage aus seiner Sicht nicht fristgerecht in das Ratsportal eingestellt worden sei. (Die schriftlichen Ausführungen sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns führt aus, dass die Vorlage in der Einladung unter VIII.1 zu finden sei.

Ratsherr Kneisel und Ratsfrau Roß schließen sich den Ausführungen von Ratsherrn Matthée an. Sie erklären übereinstimmend, dass der Tagesordnungspunkt VIII.1 im Ratsportal am 27.02.2020 um 20:06 Uhr nicht vorhanden war.

Da sich die vorgebrachten Einwände der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufklären lassen, regt Herr Bürgermeister Kleine-Frauns an, vorsorglich die Dringlichkeit der Vorlage festzustellen.

Für die Abstimmung übergibt er die Sitzungsleitung an Herrn stellvertretenden Bürgermeister Störmer.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns und die Ratsmitglieder Becker, Cziehso, Prof. Dr. Hofnagel, Kneisel, Langkau und Möller beteiligen sich nicht an der Abstimmung und verlassen den Ratssaal.

Herr stellvertretender Bürgermeister Störmer lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stellt die Dringlichkeit fest, sodass die Tagesordnung um die Vorlage zu erweitern ist.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen
----------------------	--

ÖFFENTLICHER TEIL

I VORSTELLUNG DER NEUEN GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

Die neue Gleichstellungsbeauftragte Frau Heike Tatsch stellt sich dem Rat der Stadt Lünen vor.

(Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

1. VL-38/2020

Resolution des Rates der Stadt Lünen zur wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung der STEAG-Fläche

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns fasst aus der Diskussion zusammen, dass mit keinem einheitlichen Beschluss zu der vorgelegten Resolution zu rechnen sei. Er schlägt daher vor, dass man die Firma Hagedorn zu einem Gespräch zusammen mit den Ratsfraktionen einladen werde.

Die Verwaltung zieht die Vorlage zurück. Es erfolgt keine Abstimmung.

2. SAL-VL-86/2019

3. Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die 2. Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

3. VL-19/2020

4. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Unna; Beteiligung der Kommunen, Verbände und Hilfsorganisationen; Anhörungsverfahren nach § 12 Abs. 2 RettG NRW

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen stimmt der 4. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst Kreis Unna zu. Dem Kreis Unna ist das Einvernehmen im Sinne des § 12 Abs. 4 RettG NRW mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

4. VL-21/2020

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen
hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die anliegenden Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2020 gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der Stadt Lünen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 4 Nein-Stimmen (2 SPD, 2 Bündnis 90/Die Grünen), 0 Enthaltungen.

5. VL-26/2020

Förderung des Ehrenamtes
hier: Freies Parken für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW auf dem Theaterparkplatz

Ratsherr Langkau stellt für die CDU-Fraktion einen Änderungsantrag:

„Die Nutzung des Theaterparkplatzes soll werktags ab 16:00 Uhr und samstags ab 13:00 Uhr für alle Nutzer (unabhängig von dem Vorhandensein einer Ehrenamtskarte) kostenfrei möglich sein.“

Ratsherr Bludau stellt einen Geschäftsordnungsantrag zum Schluss der Debatte und sofortiger Abstimmung. Da sich Gegenrede erhebt, wird über den Antrag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 6 Nein-Stimmen (6 CDU, 2 Bündnis 90/Die Grünen) 0 Enthaltungen

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns lässt über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die 4. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen (Parkgebührenordnung) vom 03.11.2008 in der Fassung des Änderungsantrags der CDU-Fraktion.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich abgelehnt, 8 Ja-Stimmen (CDU), 3 Enthaltungen (2 FDP, 1 SPD)
--

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns lässt über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die 4. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen (Parkgebührenordnung) vom 03.11.2008.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 6 Nein-Stimmen (CDU), 1 Enthaltung (CDU)

6. VL-37/2020

Wahlordnung für den Integrationsrat

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die als Anlage beigefügte „Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

7. VL-24/2020

Einbringung Gesamtabschluss 2018 (inkl. Gesamtabschluss 2017)

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen

- nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten vorläufigen Gesamtabschluss 2018 (inkl. des Gesamtabschlusses 2017) des Konzerns Stadt Lünen zur Kenntnis.
- beauftragt gem. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Gesamtabschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

8. VL-15/2020

Umbesetzung im Ausschuss Bildung und Sport

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Umbesetzung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Bildung und Sport: Frau Iris Lüken an Stelle von Frau Ute Klaka.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

9. VL-18/2020

Besetzung im Seniorenbeirat, hier: Sozialverband VdK NRW e. V. Ortsverband Lünen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen bestellt Frau Cornelia Weineck für den Sozialverband VdK e. V. Ortsverband Lünen zum stellvertretenden Mitglied des Seniorenbeirats.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

10. VL-30/2020

Umbesetzung von beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss

Beschluss:

Der Rat benennt Frau Nadine Georgi als stellvertretendes, beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss gem. §5 AG-KJHG Abs.1 Nr.9 als Ersatz für die bisherige Vertreterin Frau Nadine Völkel.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

11. AF-271/2019 2. Ergänzung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2019 i. S. „Seebrücke schafft sichere Häfen“

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen unterstützt - wie zahlreiche andere Städte - die Initiative „Seebrücke – Schafft sichere Häfen“ und deklariert die Stadt Lünen als sicheren Hafen.

Der Rat stellt fest, dass die Stadt Lünen bereit ist, geflüchtete Menschen, die im Mittelmeer in Seenot geraten sind, zusätzlich aufzunehmen. Der Bürgermeister wird diese Bereitschaft der Bundesregierung mitteilen und anbieten. Der Bürgermeister wird dabei gegenüber der Bundes- und Landesregierung klarstellen, dass diese Bereitschaft mit der Erwartung verbunden ist, endlich für eine transparente und gerechte Verteilung aller Geflüchteten auf die Kommunen Sorge zu tragen und die aufnahmewilligen Kommunen finanziell zu unterstützen.

Der Rat appelliert an die Bundes- und Landesregierung, sich verstärkt für die Bekämpfung von Fluchtursachen einzusetzen, insbesondere für eine gerechtere und effektivere Entwicklungshilfepolitik und dafür, dass die Menschen auf dem Mittelmeer gerettet werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

12. VL-44/2020

Zusätzliche einmalige Aufnahme von 5 - 10 unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMF) aus griechischen Flüchtlingscamps

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen ermächtigt die Stadtverwaltung über die Vorschriften des SGB VIII für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) hinaus, einmalig 5 – 10 Flüchtlinge im Rahmen der Initiative der NRW-Städte, die sich zu einem "Sicheren Hafen" erklärt haben, unter der Voraussetzung, dass eine Finanzierung im bisherigen Rahmen sichergestellt ist, zusätzlich aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

III MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

1. MI-33/2020

Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

IV ANTRÄGE

1. AF-3/2020

Antrag der GFL-Fraktion vom 27.01.2020 i. S. schnellere Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

Die Anträge zu IV.1, IV.2 und IV.4 werden gemeinsam beraten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Behandlung des Antrags für die Beratung im neu gewählten Rat zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

2. AF-8/2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Begründungs- und Rede-recht bei Anträgen nach § 24 GO NRW

Die Anträge zu IV.1, IV.2 und IV.4 werden gemeinsam beraten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Behandlung des Antrags für die Beratung im neu gewählten Rat zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

3. AF-9/2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Umsetzung: Fragerecht von Einwohner*innen nach § 20 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns führt aus, dass sich der Antrag erledigt habe. Die Regelung sei in die Geschäftsordnung des Rates aufgenommen worden und werde praktiziert.

4. AF-10/2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen „Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste“

Die Anträge zu IV.1, IV.2 und IV.4 werden gemeinsam beraten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die Behandlung des Antrags für die Beratung im neu gewählten Rat zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

5. AF-15/2020

Antrag der GFL-Fraktion vom 17.02.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern

Der Antrag wurde vor Eintritt in die Tagesordnung von der GFL-Fraktion zurückgenommen.

6. AF-2/2020

Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.2020 i. S. Gremienbesetzung; Ausschuss für Bürgerservice und Soziales

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Gremienbesetzung laut Antrag.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

7. AF-16/2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2020 i. S. Gremienbesetzung; Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Gremienbesetzung laut Antrag.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

8. AF-17/2020

Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2020 i. S. Gremienbesetzung; Haupt- und Finanzausschuss, u. a. m.

Die CDU-Fraktion hat Ratsherr Jahnke für den Vorsitz des Ausschusses für Sicherheit & Ordnung bestimmt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Gremienbesetzung laut Antrag.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

9. AF-18/2020

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2020 i. S. Gremienbesetzung; Aufsichtsrat Klinikum Westfalen GmbH, Gesellschafterversammlung Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen bestellt Herrn Paul Jahnke als Ersatz für Herrn Herbert Jahn zum Mitglied im Aufsichtsrat der Klinikum Westfalen GmbH.

Der Rat der Stadt Lünen bestellt Herrn Daniel Pöter als Ersatz für Herrn Herbert Jahn zum Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

10. AF-23/2020

Antrag aller Ratsfraktionen vom 03.03.2020 i. S. Neuausschreibung der Stelle eines 1. Beigeordneten / Kämmerers

Ratsherr Matthée erklärt sich für befangen und verlässt für die Dauer der Beratung und Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungssaal.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle des 1. Beigeordneten und Stadtkämmerers kurzfristig auszuschreiben, damit in der Ratssitzung am 25.06.2020 eine Neuwahl stattfinden kann. Die bisherigen Aufgabenbereiche sind Personal, Organisation, ZGL und Finanzen. Eine Änderung der Geschäftsbereiche bleibt vorbehalten.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich beschlossen, 1 Gegenstimme (Bürgermeister), 0 Enthaltungen
--

V BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

VI MÜNDLICHE ANFRAGEN

Ratsherr Mildner erkundigt sich nach dem Stand der Dinge in Sachen „Corona“ in der Stadt Lünen.

Herr Erster Beigeordneter Qitter führt dazu aus, dass sich der Stab Außergewöhnliche Ereignisse (SAE) diesem Thema angenommen habe. Er und Herr Technischer Beigeordneter Reeker leiten diesen Stab, der momentan bis auf Weiteres täglich berät. Unter anderem solle die Öffentlichkeitsarbeit ausgeweitet werden. In allen Mitteilungen solle auch die Politik miteinbezogen werden. Er bittet um Verständnis, dass sich die Situation teils stündlich ändern kann.

Herr Pressesprecher Dr. Spangardt erläutert, dass man alle Ratsmitglieder in den Verteiler der Pressemitteilungen aufnehmen werde. Aktuelle Informationen seien auf der Internetseite www.luenen.de/corona zentral verfügbar. Ebenso werde man über die Sozialen Medien Facebook und Twitter Informationen aktuell verbreiten.

Ratsherr Niehues erkundigt sich in diesem Zusammenhang nach dem Stand der Dinge in Sachen Desinfektionsmittelspender im Rathausfoyer.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns erklärt, dass momentan keine Desinfektionsmittel erhältlich seien. Ersatzmittel seien laut Feuerwehr leicht entflammbar. Diese Problematik werde auch im SAE beraten.

Ratsherr Jahnke erkundigt sich nach einer schriftlichen Anfrage, die für die Ratssitzung nicht mehr fristgerecht gestellt worden sei. Er fragt, ob diese Anfrage erneut gestellt werden müsse, oder ob sie für die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt berücksichtigt werden können.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns führt aus, dass die schriftliche Anfrage an den Ausschuss weitergeleitet werde.

Ratsherr Billeb fragt, in welcher Höhe der Bürgermeister Fahrtkosten in den letzten fünf Jahren nach dem Verkauf des Dienstwagens abgerechnet habe.

Herr Bürgermeister Kleine-Frauns bittet um Verständnis, dass er diese Frage nicht sofort beantworten können.

(Eine Auflistung der vom Bürgermeister privat abgerechneten Fahrtkosten der letzten fünf Jahre ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

ÖFFENTLICHER TEIL

VIII BESCHLUSSANGELEGENHEITEN

1. VL-34/2020 1N

Beschluss über Ausschreibungsunterlagen i. S. Wasserkonzession

Herr stellvertretender Bürgermeister Störmer stellt die Öffentlichkeit wieder her.

Die folgenden Mitglieder des Rates beteiligen sich als Doppelmandatsträger nicht an der Abstimmung:

Ratsherr Becker
Ratsfrau Cziehso
Ratsherr Hofnagel
Bürgermeister Kleine-Frauns
Ratsherr Kneisel
Ratsherr Langkau
Ratsherr Möller

Die Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke beteiligen sich nicht an der Abstimmung und verlassen den Ratssaal.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

1. Bei der Durchführung des Wasserkonzessionierungsverfahrens der Stadt Lünen:
 - a) sollen die Auswahlkriterien nebst Gewichtung gem. Anlage 1 für die Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden
 - b) soll die Bewertungsmethode gem. Anlage 2 zur Anwendung kommen
 - c) sollen von den Bietern Eignungsnachweise gem. Anlage 3 abgefordert werden und
 - d) soll die Erfüllung der Mindestanforderungen gem. Anlage 4 verlangt werden.
2. Die verfahrensleitende Stelle zur Durchführung des Wasserkonzessionsverfahrens der Stadt Lünen wird ermächtigt, klarstellende und redaktionelle Änderungen und Ergänzungen an den unter 1.a) -1.d) beschlossenen Unterlagen vorzunehmen und diese in Verfahrensunterlagen einzugliedern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen, 0 Enthaltungen

Lünen, den 28.04.2020

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Markus Neumann
Schriftführer

Siegfried Störmer
stellvertretender Bürgermeister

Thomas Matthée, 12.03.2020: Anmerkungen zur Ratssitzung am 12.03.2020

Für die heutige Ratssitzung (12.03.2020) habe ich folgende Anmerkungen:

Anmerkungen zur Tagesordnung, 2 öff. TOP'e:***TO-1) Öffentlicher Antrag aller Ratsfraktionen vom 03.03.2020 i.S. Neuausschreibung der Stelle des 1. Beigeordneten / Stadtkämmerers:***

Dieser Antrag ist als EILANTRAG für den öff. Teil der Ratssitzung am 12.03.2020 titulierte. Darüber, ob dieser Eilantrag in die TO der heutigen Ratssitzung aufgenommen wird, muss der Rat entscheiden.

{EILANTRAG ist für mich nachvollziehbar, damit nach entsprechender heutiger Beschlussfassung die Beigeordneten+Stadtkämmerer-Stelle kurzfristig neu ausgeschrieben werden und möglichst in der nächsten Ratssitzung am 25.06.2020 eine Neuwahl stattfinden kann.}

Erklärung:

Seit dem SAL+Stadtwerke-Geschäftsbesorgungskonstrukt 2016 besteht zwischen Herrn Beigeordneten Quitter (und anderen Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes der Stadt Lünen) und mir ein kriegsähnlicher Zustand. Ich bin deswegen nicht in der Lage, objektiv über diesen fraktionsübergreifenden Eilantrag zu entscheiden – auch nicht, ob dieser Eilantrag in die TO aufgenommen werden soll –, erkläre mich für befangen und werde weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilnehmen.

TO-2) Der öff. TOP VIII/1 Beschluss über Ausschreibungsunterlagen i.S. Wasserkonzession, VL-34/2020 1N:

Der für den öff. Teil der Ratssitzung am 12.03.2020 vorgesehene TOP VIII/1 mitsamt der neuen öff. VL-34/2020 1N ist erst am 04.03.2020 ins Ratsinformationssystem eingestellt worden und muss somit gemäß § 2 Abs. 1 unserer „Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen vom 11.10.2018“ als verfristet angesehen werden. Zitat:

>>>

§ 2 [der Rats-GO] Ladungsfrist:

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) In Ausnahmefällen ist auch eine spätere Übersendung der Verwaltungsvorlagen statthaft. Sie soll so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen Eingangs- und Sitzungstag mindestens zwei Kalendertage verbleiben.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Ladungsfrist gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die elektronische Form der Übersendung.

<<<

Unter „fristgerechter Einladung“ – egal, ob schriftlich oder elektronisch übersandt, oder ins Ratsinformationssystem eingestellt – verstehe ich, dass ALLE TOP'e, die in der jeweiligen Sitzung beraten werden sollen, mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag in der jeweiligen TO aufgeführt sind. Im Fall der Ratssitzung am 12.03.2020 hätte dieser öff. TOP VIII/1 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 der Rats-GO spätestens am Do, 27.02.2020, ins Ratsinformationssystem eingestellt werden müssen, was jedoch nicht der Fall war, denn:

Sachverhalt:

- 1.) Bevor ich am 02.03.2020 zur GRÜNEN Fraktionssitzung ging, hatte ich um 16:20 Uhr ein Update aus dem iRICH heruntergeladen. In der TO der Ratssitzung am 12.03.2020 war noch KEIN ÖFF. TOP vorgesehen, gemäß dem der Rat über die Verfahrensgrundlagen der Wasserkonzessionsvergabe in öff. Sitzung beraten und beschließen soll. Ich habe es für die GRÜNE Fraktion deswegen übernommen, in der Hau+Fi-Sitzung am 04.03.2020 (als Vertreter für Ratsherrn Kneisel) diesbezüglich nachzufragen – was ich auch getan habe.
- 2.) Während ich mich am 04.03.2020 (als Vertreter für Ratsherrn Kneisel) auf die bevorstehende Hau+Fi-Sitzung vorbereitete, lud ich mit meinem Rats-iPad um 12:05 Uhr das vorvorletzte und um 14:00 Uhr das vorletzte Update aus dem iRICH herunter.

Aus diesen o.g. iRICH-Updates ergibt sich:

- 1.) Am Mo, 02.03.2020, um 16:20 Uhr war in der TO der Ratssitzung am 12.03.2020 noch KEIN ÖFF. TOP vorgesehen, gemäß dem der Rat über die Verfahrensgrundlagen der Wasserkonzessionsvergabe in öff. Sitzung beraten und beschließen soll.
- 2.) Am Mi, 04.03.2020, um 12:05 Uhr war in der TO der Ratssitzung am 12.03.2020 noch KEIN ÖFF. TOP vorgesehen, gemäß dem der Rat über die Verfahrensgrundlagen der Wasserkonzessionsvergabe in öff. Sitzung beraten und beschließen soll.
- 3.) Am Mi, 04.03.2020, um 14:00 Uhr waren sowohl in der TO der Ratssitzung am 12.03.2020 der öff. TOP VIII/1 „Beschluss über Ausschreibungsunterlagen i.S. Wasserkonzession“ neu vorgesehen, als auch die neue öff. VL-34/2020 1N im iRICH eingestellt. Ich habe darüber die Kolleg*innen meiner Fraktion informiert.

Fazit:

- 1.) Der öff. TOP VIII/1 „Beschluss über Ausschreibungsunterlagen i.S. Wasserkonzession“ wurde für die Ratssitzung am 12.03.2020 nicht fristgerecht ins Ratsinformationssystem eingestellt, sondern erst am 04.03.2020 am frühen Nachmittag (zwischen 12:05 Uhr und 14:00 Uhr) neu in die TO aufgenommen.
- 2.) Die neue öff. VL-34/2020 1N enthält als Erstelldatum: 25.02.2020. Dieses Erstelldatum – 25.02.2020 – ist irreführend, denn es suggeriert, dass der ÖFF. TOP VIII/I „Beschluss über Ausschreibungsunterlagen i.S. Wasserkonzession“ von vornherein fristgerecht in der TO der Ratssitzung am 12.03.2020 vorgesehen worden ist, was tatsächlich jedoch nicht der Fall ist
- 3.) Ich habe den oben dargestellten Sachverhalt in der Hau+Fi-Sitzung am 04.03.2020 vorgetragen.

Inhaltliche Anmerkungen:**Öffentlicher Teil:****TOP VIII Beschlussangelegenheiten:**VIII/1 Beschluss über Ausschreibungsunterlagen i.S. Wasserkonzession;
VL-34/2020 1N:Vorbemerkung:

Die Verw. hat der Politik den Plan vorgestellt, dass in der ersten Sitzungsfolge 2020 über die Verfahrensgrundlagen für die öff. ausgeschriebene Trinkwasserkonzessionsvergabe beraten werden soll, und zwar in folgender Reihenfolge (nach meiner Erinnerung):

- 1.) Die Verw. erarbeitet die Verfahrensgrundlagen als Vorschlag für die Politik; Inhalt: Eignungskriterien, Mindestanforderungen, Auswahlkriterien, Mustervertrag.
- 2.) Die Politik (Hau+Fi und Rat) berät über diesen Verfahrensvorschlag in nicht-öff. Sitzung.
- 3.) Der Rat beschließt die Verfahrensgrundlagen (Inhalt: Eignungskriterien, Mindestanforderungen, Auswahlkriterien, Mustervertrag) in öff. Sitzung.
- 4.) Der endgültige Beschluss über die Wasserkonzessionsvergabe an den besten Bieter erfolgt dann in nicht-öff. Ratssitzung.
- 5.) Die in der VL-34/2020 1N genannten, zugehörigen Anlagen 1 bis 4 sind nicht-öffentlich und wurden per Post an diejenigen Ratsmitglieder verschickt, die keine Doppelmandatsträger sind.

Für mich ist das gesamte Procedere nachvollziehbar.

Haltung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

- 1.) Wir haben immer dafür plädiert, dass die Wasserversorgung bei der Stadt Lünen verbleiben soll, und dass die Wasserkonzession an die Stadtwerke Lünen GmbH vergeben werden soll.
- 2.) Dass die Stadtwerke Lünen GmbH nach Ansicht der LKartB nicht inhouse-fähig ist, ist schade.
Dass Verwaltung und Politik es versäumt haben, die Stadtwerke Lünen GmbH rechtzeitig inhouse-fähig aufzustellen, ist ebenfalls schade.
Wir Kommunalpolitiker*innen sind dadurch zum handlungslosen Spielball des EU-Kartellvergaberechts degradiert worden. Darüber sind wir sehr unglücklich.
- 3.) Wir haben die VL-34/2020 und die 4 Anlagen zwar gelesen, aber vieles nicht verstanden.
Wir können folglich mit Blick auf Art 56 GG nicht absehen, ob wir, egal wie wir abstimmen, unsere Pflichten gewissenhaft erfüllen oder eher verletzen, und ob wir Schaden von unserer Stadt abwenden oder eher verursachen.

Ich persönlich werde zwar an der Beratung, aber nicht an der Abstimmung teilnehmen.



Vorstellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten

Inhalt:

1. Angaben zur Person
2. Werdegang bei der Stadt Lünen
3. Motivation zur Bewerbung
4. Agenda / Visionen
5. Fragen?

1. Angaben zur Person

- Heike Tatsch
- Jahrgang 1973
- verheiratet
- Sohn (16 Jahre)
- wohnhaft in Lünen
- Judo (aktiv, Trainerin, Vorstandsarbeit)
- Italien (Sprache & Reisen)

2. Werdegang bei der Stadt Lünen

- 1992 – 1996 Stadtinspektoranzwärtlerin
- 1996 – 2000 Ausländerbehörde
- 1998 – 2001 Studium BWL an der VWA Do.
- 2000 – 2004 Organisationsberatung
- 2004 – 2007 Elternzeit
- 2007 – 2008 Organisationsberatung
- 2008 – 2020 Rechnungsprüfung
(seit 2016 stellvertretende Leitung)

3. Motivation zur Bewerbung

- fast 12 Jahre Rechnungsprüfung reichen, Wunsch nach Abwechslung
- Ausbildung ÜLin SBSV hat Interesse an frauenpolitischen Themen geweckt
- Spaß an konzeptioneller Arbeit
- möchte anderen Frauen helfen und von meinen Erfahrungen profitieren lassen

4. Agenda / Visionen (1)

- etablierte Veranstaltungen fortführen:
 - Equal Pay Day
 - Jugendaktionstag
 - Frauensalon (Lünen-Süd) – evtl. Rotation durch verschiedene Stadtteile?
 - Unterstützung Frauencafé international im Treffpunkt NEULAND
 - Nähcafé im BÜZ Gahmen

4. Agenda / Visionen (2)

- neue Ideen:
 - Stärkung von Frauen im kommunalpolitischen Ehrenamt (Workshops, Infoveranstaltungen, Aktionstag dazu am internationalen Weltfrauentag 2021)
 - internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen (25.11.) mit Beleuchtungsaktion in Orange (z. B. Rathaus, Colani-Ei)

4. Agenda / Visionen (3)

- neue Ideen:
 - SBSV-Kurse: intern für Mitarbeiterinnen der Verwaltung, extern für Zielgruppen, die von Vereinen i. d. R. nicht angesprochen werden (z. B. Migrantinnen, Seniorinnen)
 - Mädchenmerker (Kalender für Mädchen der 8. Klassen)
 - „One Billion Rising“: gemeinsamer Tanz auf dem Marktplatz als Zeichen gegen Gewalt an Frauen (14.02.)

4. Agenda / Visionen (4)

- neue Ideen:
 - separater Social Media Auftritt
 - Einführungswoche Azubis: Workshop „gendergerechte Sprache“
 - Handbuch „gendergerechte Sprache“ (vgl. GLP)

- gesetzliche Aufgaben

5. Fragen?

Sind alle Fragen beantwortet?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Heike Tatsch

Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lünen

VERWALTUNGSVORLAGE VL-38/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Bürgermeister/ Verwaltungsleitung	26.02.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	1

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Resolution des Rates der Stadt Lünen zur wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung der STEAG-Fläche

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Im Rahmen der Erarbeitung der Bauleitplanverfahren sind Belange des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung zu berücksichtigen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Resolution zur wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung der STEAG-Fläche.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Nach der Stilllegung des STEAG-Kraftwerks Ende 2018 stellt diese etwa 40 ha große Fläche die bedeutsame Entwicklungsfläche im Stadtgebiet für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung dar.

Mit dem Beschluss des Gewerbeentwicklungskonzeptes hat der Rat am 11.04.2019 folgerichtig die beabsichtigte Darstellung im neuen Regionalplan als „Regionaler Kooperationsstandort“ begrüßt. „Die Fläche ist das Zukunftspotential für den Wirtschaftsstandort Lünen, wo ohne Inanspruchnahme von Freiraum mittel- bis langfristig Arbeitsplätze für die Stadt und die Region angesiedelt werden können.“

Bereits im Vorfeld der Stilllegung und im Laufe des Jahres 2019 haben Stadtverwaltung, WZL GmbH und WfG Kreis Unna Gespräche mit dem damaligen Eigentümer zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriefläche geführt und auch intensiv eine Übernahme der Flächen geprüft. Die erheblichen Aufwendungen zur Baureifmachung der Flächen des bisherigen Kraftwerks (Durchführung von Rückbauleistungen und Demontage von Anlagen) haben allerdings keinen wirtschaftlich vertretbaren Erwerb der Flächen zugelassen.

In der zweiten Jahreshälfte 2019 haben eine Reihe von Abstimmungsgesprächen mit der Unternehmensgruppe Hagedorn stattgefunden, die dann Ende 2019 einen notariellen Kaufvertrag zum Erwerb einer etwa 37 ha großen Fläche mit dem Eigentümer abgeschlossen hat.

Die Unternehmensgruppe Hagedorn beabsichtigt, in den kommenden drei bis vier Jahren die Entwicklung der Flächen (Ankauf, Rückbau, Sanierung, Tiefbau, Baurecht) für eine gewerblich-industrielle Nutzung durchzuführen. Für den Rückbau der baulichen Anlagen und die Baureifmachung des Grundstücks sind etwa drei Jahre vorgesehen. Eine Anzeige der Abbrucharbeiten liegt mittlerweile vor.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 92 die Fläche als Versorgungsfläche (Elektrizitätswerk und Nebengebäude) festsetzt und der gültige Flächennutzungsplan der Stadt die Fläche ebenfalls entsprechend darstellt, sind gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung in Richtung einer gewerblich-industriellen Folgenutzung die entsprechenden Bauleitplanverfahren durchzuführen.

Der Rat der Stadt hat in 2019 die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“ beschlossen. Dieses wird aktuell unter Beteiligung der ansässigen Betriebe, Träger öffentlicher Belange sowie der örtlichen Politik erarbeitet. Ende 2020 soll es vom Rat beschlossen werden. Das Konzept wird wesentliche Grundlagen für die notwendige Bauleitplanung auf der bisherigen STEAG-Fläche bereitstellen.

Nach derzeitigem Stand sollen die erforderlichen Bauleitplanverfahren nach Beschluss des Entwicklungskonzeptes „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“ auf der Grundlage der darin formulierten Zielaussagen eingeleitet werden. Die Bearbeitungsdauer wird voraussichtlich zwei bis drei Jahre betragen.

Parallel zur Baureifmachung des Grundstücks betreibt die Unternehmensgruppe Hagedorn bereits intensiv die Suche nach möglichen Investoren und Unternehmen. Dabei werden für die Bauleitplanung hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung möglichst große Spielräume für die Ansiedelung von Betrieben angestrebt. In Gesprächen ist dabei vom neuen Eigentümer auch die Entwicklung eines künftigen Logistikstandortes auf dem Standort Kraftwerk Lünen angesprochen worden.

Der Wirtschaftsstandort Lippholthausen ist allerdings bereits heute gekennzeichnet durch eine erhebliche Überlastung des Verkehrssystems. Die Entwicklungsabsichten ansässiger Unternehmen werden zu einer weiteren Zunahme der Verkehrsmengen führen. Eine zusätzli-

che Ansiedelung von verkehrsintensiven Betrieben mit einem hohen Schwerverkehrsanteil (z.B. Logistik) auf der STEAG-Fläche wird daher sehr kritisch gesehen und abgelehnt.

Zudem sind bei der Entwicklung eines zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriestandortes auf der bisherigen STEAG-Fläche neben den wirtschaftlichen Interessen auch vielfältige weitere Belange wie Schutz vorhandener Wohnnutzungen, Klimaschutz, Klimaanpassung, Energieversorgung sowie ökologische Kriterien (Lippeaue) zu beachten.

Die als Anlage beigefügte „Resolution des Rates der Stadt Lünen zur wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung der STEAG-Fläche“ richtet sich sowohl an die Eigentümer als auch an potenzielle Investoren. Sie soll deutlich machen, dass der Rat der Stadt Lünen bei den anstehenden Bauleitplanverfahren im Rahmen der nach Artikel 28 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden die hinreichende Berücksichtigung der Ziele der Stadt und der weiteren Belange konsequent beachten wird.

Anlage zur Beschlussvorlage VL-38/2020

Ratssitzung am 12.03.2020

Resolution des Rates der Stadt Lünen zur wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung der STEAG-Fläche

Nach der Stilllegung des STEAG-Kraftwerks Ende 2018 stellt diese etwa 40 ha große Fläche die bedeutsame Entwicklungsfläche im Stadtgebiet für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung dar. Mit dem Beschluss des Gewerbeentwicklungskonzeptes hat der Rat am 11.04.2019 folgerichtig die beabsichtigte Darstellung im neuen Regionalplan als „Regionaler Kooperationsstandort“ begrüßt. „Die Fläche ist das Zukunftspotential für den Wirtschaftsstandort Lünen, wo ohne Inanspruchnahme von Freiraum mittel- bis langfristig Arbeitsplätze für die Stadt und die Region angesiedelt werden können.“

Der Rat der Stadt Lünen begrüßt es, dass mittlerweile die leistungsfähige Unternehmensgruppe Hagedorn aus Gütersloh die Flächen erworben hat und zügig für eine gewerblich-industrielle Nutzung aufbereiten will.

Bei der Entwicklung dieser zentral im Stadtgebiet Lünens gelegenen Fläche sind allerdings vielfältige Belange zu beachten. Der Rat der Stadt hat daher in 2019 die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“ beschlossen. Dieses wird aktuell unter Beteiligung der ansässigen Betriebe, Träger öffentlicher Belange sowie der örtlichen Politik erarbeitet. Ende 2020 soll es vom Rat beschlossen werden. Das Konzept wird wesentliche Grundlagen für die notwendige Bauleitplanung auf der bisherigen STEAG-Fläche bereitstellen.

Ziel der Stadt Lünen ist die Entwicklung eines zukunftsfähigen Gewerbe- und Industriestandortes auf der bisherigen STEAG-Fläche mit qualifizierten Arbeitsplätzen, bei der neben wirtschaftlichen Interessen auch Belange des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Energieversorgung sowie ökologische Kriterien (Lippeaue) hinreichend beachtet werden müssen. Angesichts der Nähe zum Wohngebiet Geist sollen stark emittierende Betriebe nicht zugelassen werden.

Der Wirtschaftsstandort Lippholthausen ist bereits heute gekennzeichnet durch eine erhebliche Überlastung des Verkehrssystems. Die Entwicklungsabsichten ansässiger Unternehmen werden zu einer weiteren Zunahme der Verkehrsmengen führen. Eine zusätzliche Ansiedelung von verkehrsintensiven Betrieben mit einem hohen Schwerverkehrsanteil (z.B. Logistik) auf der STEAG-Fläche wird daher vom Rat der Stadt Lünen abgelehnt.

Bei der weiteren Planung für das STEAG-Gelände ist ein Mobilitätskonzept unbedingt erforderlich, das die Auswirkungen der vorgesehenen Betriebe auf das Verkehrssystem abschätzt und notwendige Maßnahmen aufzeigt. Die Stadt Lünen strebt dabei im Sinne einer Verkehrswende eine deutliche Stärkung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) ebenso an, wie die konsequente Nutzung der trimodalen Optionen (Straße, Bahn, Kanal), die der Standort bietet.

Der Rat der Stadt Lünen wird im Rahmen seiner Planungshoheit bei den anstehenden Bauleitplanverfahren auf die hinreichende Berücksichtigung dieser Belange achten.

Lünen, den 12. März 2020

VERWALTUNGSVORLAGE SAL-VL-86/2019

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen	18.11.2019	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Verwaltungsrat SAL		04.12.2019	6/19	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	vorberatend	18.02.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

3. Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR beschließt, dem Rat der Stadt Lünen den Beschluss der 3. Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu empfehlen.

Daniela Fiege
Vorstand

Hintergrund:

Durch das Abwasserbeseitigungskonzept dokumentiert die Gemeinde, in welcher Weise sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht erfüllen will.

Zurzeit besitzt die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes Gültigkeit. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jährlich zu aktualisieren und in Abständen von 5 Jahren fortzuschreiben. Die beiliegenden Unterlagen zeigen die 3. Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Die Aktualisierung ist vom Rat der Stadt Lünen zu beschließen. Der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Unna ist darüber zu berichten.

In der 3. Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes werden die durchzuführen- den Maßnahmen in 2 Zeitstufen dargestellt:

1. Stufe: 2017 - 2022

In der 1. Zeitstufe wird der Baubeginn der einzelnen Maßnahmen angegeben. Diese Angabe ist verbindlich, soweit der oberen Wasserbehörde im Rahmen der jährlichen Berichterstattung keine zeitlichen oder inhaltlichen Änderungen mitgeteilt werden.

2. Stufe: 2023 - 2028

In der 2. Zeitstufe werden die Baumaßnahmen angegeben, die in diesem Zeitraum begonnen werden sollen.

Der jeweils angegebene Baubeginn ist bei jeder Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu überprüfen.

Darstellung der Änderungen:

An dieser Stelle werden nur die Änderungen der Jahre 2017 bis 2022 (bezogen auf den geplanten Planungs-/ Baubeginn) detailliert dargestellt.

Im Übrigen erfolgt eine summarische Gegenüberstellung der geplanten Investitionen der Jahre 2023 bis 2028. Maßnahmen an Abwasserbehandlungsanlagen sind für beide Zeiträume derzeit nicht geplant.

Neu aufgenommene Maßnahmen -Erweiterung bestehender Kanalisation-

Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen	2020
Im Heidbruch	2020
Dammwiese Entlastungskanal (mit Vorflut)	2020
Oberflächenbetrachtung Lünen Süd	2020
Röntgenstraße	2020
Herrentheystraße Haus-Nr. 31-63	2019

Vorgezogene Maßnahmen

Lippestraße (2. BA)	von 2029	auf	2019
Kanalisation Auf der Leibzucht	von 2029	auf	2020
Brechtener Straße	von 2020	auf	2019

Verschobene Maßnahmen

Alsenstraße Bewirtschaftung	von 2019	auf	2021
Bahnstraße / Auf dem Eigengrund	von 2019	auf	2020
Wilhelmstraße	von 2019	auf	2024

Friedenstraße	von 2019	auf	2023
RRB Scharnhorststraße / Nordtunnel	von 2018	auf	2021
Erschließung Jägerstraße (südl. Oberbecker Siedlung)	von 2019	auf	2021
Dortmunder Str. / Graf-Haeseler-Str.	von 2019	auf	2020
Lützowstraße	von 2023	auf	2029
Ernst-Weiß-Straße	von 2023	auf	2029
Im Rechten Eck	von 2023	auf	2029
Matthias-Claudius-Straße	von 2023	auf	2029
Alte Hammer Straße	von 2019	auf	2029
Haselnussweg / Hainbuchenstraße	von 2023	auf	2029
Wehrenboldstraße	von 2021	auf	2027
Rathenaustraße	von 2020	auf	2024
Graben Cappenberger See	von 2020	auf	2021
Erschließung B-Plan Viktoria Ost	von 2022	auf	2028
Yorkstraße	von 2023	auf	2029
Viktoriastraße	von 2023	auf	2029
Holtgrevenstraße	von 2023	auf	2029
Schachtweg	von 2023	auf	2029

Summarische Änderungen der geplanten Investitionskosten in der 1. Zeitstufe von 2017 – 2022:

Jahr	6. Fortschreibung	3. Änderung der 6. Fortschreibung	Differenz
2017	5.775.000,00 €	4.755.057,79 €	1.019.942,21 €
2018	5.538.000,00 €	3.467.236,41 €	2.070.763,59 €
2019	4.593.000,00 €	4.553.191,64 €	39.808,36 €
2020	4.515.000,00 €	3.994.000,00 €	521.000,00 €
2021	4.627.000,00 €	4.804.000,00 €	-177.000,00 €
2022	4.720.000,00 €	3.795.000,00 €	925.000,00 €
Summe	29.768.000,00 €	25.368.485,84 €	4.399.514,16 €

Summe der geplanten Investitionskosten in der 2. Zeitstufe von 2023 – 2028:

Jahr	3. Änderung der 6. Fortschreibung
2023	3.550.000,00 €
2024	4.425.000,00 €
2025	5.390.000,00 €
2026	5.691.000,00 €
2027	5.507.000,00 €
2028	5.967.000,00 €
Summe	30.530.000,00 €

Zwölfjahresübersicht 2019 - 2030

Liste III Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL)

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
2017					
<u>A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke</u>					
	387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		276.261,86 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:				276.261,86 €	0,00 €
<u>A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)</u>					
	39103	Bergkampstraße (ehemalige Gärtnerei)		1.522,46 €	0,00 €
	39005	Erschließung Jägerstraße (südl. Oberbecker Siedlung)		0,00 €	0,00 €
	39009	Goldammerweg (Verlängerung Eulenstraße)		0,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):				1.522,46 €	0,00 €
<u>A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen</u>					
	14	Laakstraße	23	794.611,98 €	0,00 €
	1936	Wehrenboldstr. (Am Vogelsberg-DB)		18.285,99 €	0,00 €
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:				812.897,97 €	0,00 €
<u>A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen</u>					
	149	Am Wüstenknapp / Westfaliastraße	19	622.883,31 €	0,00 €
	269	Bauerheide, In der Geist, Im Bruch, Virchowstr. (West)	17/18	1.628.914,71 €	0,00 €
	38523	Bebelstraße (Zeichenbahn - Alsenstraße)		485.771,36 €	0,00 €
	106	Bergerhof/ Im Sunderfeld	9	10.000,00 €	0,00 €
	44	Dortmunder Str./Graf-Haeseler-Str.	18	8.387,49 €	0,00 €
	260	Friedrichstraße, Bindemeer, Auf der Kiepe, Virchowstr.	18	166.817,29 €	0,00 €
	38630	Herrentheystraße Teil 2		213.873,01 €	0,00 €
	272	Lippestraße (1. BA)	18	190.456,79 €	0,00 €
	40	Marktplatz/Marktstraße	18	98.600,00 €	0,00 €
	39113	Sofortmaßnahmen 2017		20.682,20 €	0,00 €
	576	Wehrenboldstraße / Dorfstraße	24	0,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:			3.446.386,16 €	0,00 €
	<u>A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung</u>				
	39106	Bebelstraße - Abkopplung Graben Zechenbahntrasse		3.480,75 €	0,00 €
	Zwischensumme für A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung:			3.480,75 €	0,00 €
	<u>A9 Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.)</u>				
	38837	RKB An der Wethmarheide		6.187,69 €	0,00 €
	Zwischensumme für A9 Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.):			6.187,69 €	0,00 €
	<u>A10 Regenwasserrückhaltung vor Einleitung</u>				
	38656	RRB Scharnhorststraße / Nordtunnel		300,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für A10 Regenwasserrückhaltung vor Einleitung:			300,00 €	0,00 €
	<u>A13 Ortsnahe Einleitung</u>				
	38951	Goldammerweg (Regenentwässerung)		2.574,56 €	0,00 €
	Zwischensumme für A13 Ortsnahe Einleitung:			2.574,56 €	0,00 €
	<u>A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung</u>				
	38643	Alstedder Straße 239-251		190.115,25 €	0,00 €
	38562	Im Geistwinkel (östl Bereich)		5.627,93 €	0,00 €
	38642	Im Geistwinkel (westlich Römerweg)		4.000,00 €	0,00 €
	154	Kirchbruchstraße	2/9	5.560,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung:			205.303,18 €	0,00 €
	<u>A15 Umbau offener Abwasserkanäle</u>				
	38969	Scharnhorststraße, Grabenverrohrung		143,16 €	0,00 €
	Zwischensumme für A15 Umbau offener Abwasserkanäle:			143,16 €	0,00 €
	Zwischensumme für 2017:			4.755.057,79 €	0,00 €
2018	<u>A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke</u>				
	387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		43.231,68 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:				43.231,68 €	0,00 €
<u>A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)</u>					
	39103	Bergkampstraße (ehemalige Gärtnerei)		2.769,13 €	0,00 €
	39241	Erschließung B-Plan 224 Sedanstraße		4.046,00 €	0,00 €
	39005	Erschließung Jägerstraße (südl. Oberbecker Siedlung)		0,00 €	0,00 €
	39009	Goldammerweg (Verlängerung Eulenstraße)		0,00 €	0,00 €
	39189	Preußenhalde / HBL / B-Plan 163		8.409,53 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):				15.224,66 €	0,00 €
<u>A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen</u>					
	14	Laakstraße	23	1.305.551,08 €	0,00 €
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:				1.305.551,08 €	0,00 €
<u>A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen</u>					
	169	Am Freistuhl / Diebecker Weg	8	0,00 €	0,00 €
	149	Am Wüstenknapp / Westfaliastraße	19	159.135,64 €	0,00 €
	269	Bauerheide, In der Geist, Im Bruch, Virchowstr. (West)	17/18	498.815,85 €	0,00 €
	38523	Bebelstraße (Zeichenbahn - Alsenstraße)		260.353,57 €	0,00 €
	106	Bergerhof/ Im Sunderfeld	9	389.138,51 €	0,00 €
	44	Dortmunder Str./Graf-Haeseler-Str.	18	5.179,81 €	0,00 €
	260	Friedrichstraße, Bindemeer, Auf der Kiepe, Virchowstr.	18	238.536,49 €	0,00 €
	39252	Herrentheystraße Hs-Nr 31-63		1.017,45 €	0,00 €
	38630	Herrentheystraße Teil 2		3.124,17 €	0,00 €
	272	Lippestraße (1. BA)	18	24.625,27 €	0,00 €
	40	Marktplatz/Marktstraße	18	2.967,85 €	0,00 €
	99	Reichsweg	9	0,00 €	0,00 €
	38	Roonstr.	18	0,00 €	0,00 €
	147	Schützenstraße	19/24	0,00 €	0,00 €
	39194	Sofortmaßnahmen 2018		18.169,01 €	0,00 €
	576	Wehrenboldstraße / Dorfstraße	24	22.676,28 €	0,00 €
Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:				1.623.739,90 €	0,00 €
<u>A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung</u>					
	38868	Regenwasserableitung Karl-Marsiske-Straße		3.194,33 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	Zwischensumme für A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung:			3.194,33 €	0,00 €
	<u>A10 Regenwasserrückhaltung vor Einleitung</u>				
	38656	RRB Scharnhorststraße / Nordtunnel		7.476,19 €	0,00 €
	Zwischensumme für A10 Regenwasserrückhaltung vor Einleitung:			7.476,19 €	0,00 €
	<u>A13 Ortsnahe Einleitung</u>				
	38951	Goldammerweg (Regenentwässerung)		341.015,20 €	0,00 €
	Zwischensumme für A13 Ortsnahe Einleitung:			341.015,20 €	0,00 €
	<u>A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung</u>				
	38643	Alstedder Straße 239-251		73.597,06 €	0,00 €
	38642	Im Geistwinkel (westlich Römerweg)		26.857,54 €	0,00 €
	154	Kirchbruchstraße	2/9	27.348,77 €	0,00 €
	Zwischensumme für A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung:			127.803,37 €	0,00 €
	Zwischensumme für 2018:			3.467.236,41 €	0,00 €

2019

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		24.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:			24.000,00 €	0,00 €

A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

39103	Bergkampstraße (ehemalige Gärtnerei)		79.000,00 €	0,00 €
39241	Erschließung B-Plan 224 Sedanstraße		5.200,00 €	0,00 €
39240	Erschließung B-Plan Viktoria-Ost (Forensik)		14.733,83 €	0,00 €
39005	Erschließung Jägerstraße (südl. Oberbecker Siedlung)		10.000,00 €	0,00 €
39259	Erschließung Preußenhafen		2.500,00 €	0,00 €
39009	Goldammerweg (Verlängerung Eulenstraße)		74.000,00 €	0,00 €
39189	Preußenhalde / HBL / B-Plan 163		12.500,00 €	16.500,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):			197.933,83 €	16.500,00 €

A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	39246	Alsenstraße Bewirtschaftung		0,00 €	0,00 €
	39177	Friedenstraße		0,00 €	0,00 €
	14	Laakstraße	23	16.049,32 €	0,00 €
	310	Stadttorstraße - Netzentkopplung	19	10.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:				26.049,32 €	0,00 €

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

	169	Am Freistuhl / Diebecker Weg	8	20.000,00 €	0,00 €
	38792	Bahnstraße / Auf dem Eigengrund		5.000,00 €	0,00 €
	38523	Bebelstraße (Zeichenbahn - Alsenstraße)		1.698,86 €	0,00 €
	106	Bergerhof/ Im Sunderfeld	9	1.439.000,00 €	103.000,00 €
	39137	Brechtener Straße (Hs-Nr. 190 - Hs-Nr. 216)		284.000,00 €	0,00 €
	44	Dortmunder Str./Graf-Haeseler-Str.	18	5.000,00 €	0,00 €
	39252	Herrentheustraße Hs-Nr 31-63		714.000,00 €	0,00 €
	39171	Lippestraße (2. BA)		234.000,00 €	0,00 €
	99	Reichsweg	9	13.400,00 €	0,00 €
	38	Roonstr.	18	0,00 €	0,00 €
	147	Schützenstraße	19/24	22.000,00 €	0,00 €
	39194	Sofortmaßnahmen 2018		270,00 €	0,00 €
	39248	Sofortmaßnahmen 2019		0,00 €	0,00 €
	39258	Steinstraße (Löwen-Köster-Str. - DB)		0,00 €	0,00 €
	38756	Ulmenstraße / Ahornstraße		10.821,49 €	0,00 €
	576	Wehrenboldstraße / Dorfstraße	24	3.635,41 €	0,00 €
	36	Wilhelmstr.	18	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:				2.752.825,76 €	103.000,00 €

A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung

	38664	Graben Cappenberger See		0,00 €	0,00 €
	38868	Regenwasserableitung Karl-Marsiske-Straße		309.700,53 €	154.850,26 €
Zwischensumme für A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung:				309.700,53 €	154.850,26 €

A9 Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.)

	38837	RKB An der Wethmarheide		2.682,20 €	0,00 €
Zwischensumme für A9 Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.):				2.682,20 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
<u>A13 Ortsnahe Einleitung</u>					
	38951	Goldammerweg (Regenentwässerung)		177.000,00 €	85.500,00 €
	Zwischensumme für A13 Ortsnahe Einleitung:			177.000,00 €	85.500,00 €
<u>A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung</u>					
	38642	Im Geistwinkel (westlich Römerweg)		496.000,00 €	0,00 €
	154	Kirchbruchstraße	2/9	567.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung:			1.063.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für 2019:			4.553.191,64 €	359.850,26 €
<u>A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke</u>					
	387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		75.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:			75.000,00 €	0,00 €
<u>Einzelne Planungsprojekte</u>					
	38865	Kanalisation Auf der Leibzucht		600.000,00 €	116.400,00 €
	Zwischensumme für Einzelne Planungsprojekte:			600.000,00 €	116.400,00 €
<u>A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)</u>					
	39270	Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen		60.000,00 €	0,00 €
	39005	Erschließung Jägerstraße (südl. Oberbecker Siedlung)		10.000,00 €	0,00 €
	39260	Im Heidbruch		435.000,00 €	0,00 €
	39189	Preußenhalde / HBL / B-Plan 163		60.000,00 €	12.500,00 €
	Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):			565.000,00 €	12.500,00 €
<u>A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen</u>					
	39269	Dammwiese Entlastungskanal (mit Vorflut)		50.000,00 €	0,00 €
	39267	Innenstadt (Planung)		10.000,00 €	0,00 €
	39268	Oberflächenbetrachtung Lünen-Süd		20.000,00 €	0,00 €
	310	Stadttorstraße - Netzentkopplung	19	15.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:			95.000,00 €	0,00 €

2020

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
------	-------------	---------	------------	----------	-----------

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

169	Am Freistuhl / Diebecker Weg	8	370.000,00 €	0,00 €
38792	Bahnstraße / Auf dem Eigengrund		20.000,00 €	0,00 €
39137	Brechtener Straße (Hs-Nr. 190 - Hs-Nr. 216)		67.000,00 €	0,00 €
44	Dortmunder Str./Graf-Haeseler-Str.	18	210.000,00 €	0,00 €
39171	Lippestraße (2. BA)		180.000,00 €	0,00 €
99	Reichsweg	9	10.000,00 €	0,00 €
38780	Röntgenstraße (südl. Friedrichstraße)		222.000,00 €	0,00 €
38	Roonstr.	18	10.000,00 €	0,00 €
147	Schützenstraße	19/24	350.000,00 €	0,00 €
39271	Sofortmaßnahmen 2020		120.000,00 €	0,00 €
39258	Steinstraße (Löwen-Köster-Str. - DB)		10.000,00 €	0,00 €
38756	Ulmenstraße / Ahornstraße		15.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:			1.584.000,00 €	0,00 €

A9 Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.)

38837	RKB An der Wethmarheide		623.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A9 Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.):			623.000,00 €	0,00 €

A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung

154	Kirchbruchstraße	2/9	452.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung:			452.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für 2020:			3.994.000,00 €	128.900,00 €

2021

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		75.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:			75.000,00 €	0,00 €

Einzelne Planungsprojekte

38865	Kanalisation Auf der Leibzucht		1.282.000,00 €	248.600,00 €
Zwischensumme für Einzelne Planungsprojekte:			1.282.000,00 €	248.600,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
<u>A1 Kanalisation - Erganzungsmanahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)</u>					
	39270	Aufstellung von Entwasserkonzepten zu B-Planen		60.000,00 €	0,00 €
	39005	Erschlieung Jagerstrae (sudl. Oberbecker Siedlung)		370.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme fur A1 Kanalisation - Erganzungsmanahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):			430.000,00 €	0,00 €
<u>A2 Kanalisation - Sanierungsmanahme aus hydraulischen Grunden</u>					
	39246	Alsenstrae Bewirtschaftung		100.000,00 €	0,00 €
	39267	Innenstadt (Planung)		40.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme fur A2 Kanalisation - Sanierungsmanahme aus hydraulischen Grunden:			140.000,00 €	0,00 €
<u>A3 Kanalisation - Sanierungsmanahme aus baulichen Grunden</u>					
	169	Am Freistuhl / Diebecker Weg	8	276.000,00 €	0,00 €
	52	Behringstrae, Rontgenstrae, Virchowstr. (Ost)	18	20.000,00 €	0,00 €
	44	Dortmunder Str./Graf-Haeseler-Str.	18	685.000,00 €	0,00 €
	99	Reichsweg	9	200.000,00 €	0,00 €
	38	Roonstr.	18	15.000,00 €	0,00 €
	131	Schulstrae	23/24	30.000,00 €	0,00 €
	147	Schutzenstrae	19/24	635.000,00 €	0,00 €
	39258	Steinstrae (Lowen-Koster-Str. - DB)		15.000,00 €	0,00 €
	38756	Ulmenstrae / Ahornstrae		375.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme fur A3 Kanalisation - Sanierungsmanahme aus baulichen Grunden:			2.251.000,00 €	0,00 €
<u>A5 Mischwasserkanalisation Manahmen zur Fremdwassersanierung</u>					
	38664	Graben Cappenberger See		25.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme fur A5 Mischwasserkanalisation Manahmen zur Fremdwassersanierung:			25.000,00 €	0,00 €
<u>A9 Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.)</u>					
	38837	RKB An der Wethmarheide		591.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme fur A9 Behandlung von Niederschlagswasser (RKB, RBF etc.):			591.000,00 €	0,00 €
<u>A10 Regenwasserruckhaltung vor Einleitung</u>					
	38656	RRB Scharnhorststrae / Nordtunnel		10.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme fur A10 Regenwasserruckhaltung vor Einleitung:			10.000,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
Zwischensumme für 2021:				4.804.000,00 €	248.600,00 €

2022

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung			75.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:				75.000,00 €	0,00 €

A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

39270	Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen			60.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):				60.000,00 €	0,00 €

A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen

39267	Innenstadt (Planung)			50.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:				50.000,00 €	0,00 €

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

52	Behringstraße, Röntgenstraße, Virchowstr. (Ost)	18		235.000,00 €	0,00 €
44	Dortmunder Str./Graf-Haeseler-Str.	18		200.000,00 €	0,00 €
99	Reichsweg	9		590.000,00 €	0,00 €
38	Roonstr.	18		635.000,00 €	0,00 €
131	Schulstraße	23/24		30.000,00 €	0,00 €
39258	Steinstraße (Löwen-Köster-Str. - DB)			675.000,00 €	0,00 €
38756	Ulmenstraße / Ahornstraße			1.085.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:				3.450.000,00 €	0,00 €

A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung

38664	Graben Cappenberger See			150.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung:				150.000,00 €	0,00 €

A10 Regenwasserrückhaltung vor Einleitung

38656	RRB Scharnhorststraße / Nordtunnel			10.000,00 €	0,00 €
-------	------------------------------------	--	--	-------------	--------

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	Zwischensumme für A10 Regenwasserrückhaltung vor Einleitung:			10.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für 2022:			3.795.000,00 €	0,00 €

2023

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		75.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:			75.000,00 €	0,00 €

A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

39270	Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen		60.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):			60.000,00 €	0,00 €

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

52	Behringstraße, Röntgenstraße, Virchowstr. (Ost)	18	1.100.000,00 €	0,00 €
38	Roonstr.	18	50.000,00 €	0,00 €
131	Schulstraße	23/24	835.000,00 €	0,00 €
39258	Steinstraße (Löwen-Köster-Str. - DB)		675.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:			2.660.000,00 €	0,00 €

A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung

38664	Graben Cappenberger See		165.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung:			165.000,00 €	0,00 €

A10 Regenwasserrückhaltung vor Einleitung

38656	RRB Scharnhorststraße / Nordtunnel		590.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A10 Regenwasserrückhaltung vor Einleitung:			590.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für 2023:			3.550.000,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
------	-------------	---------	------------	----------	-----------

2024

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung			75.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:				75.000,00 €	0,00 €

A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

39270	Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen			60.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):				60.000,00 €	0,00 €

A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen

39177	Friedenstraße			40.000,00 €	0,00 €
1916	Konrad-Adenauer-Str./ehem. Kläranlage Wevelsbach			946.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:				986.000,00 €	0,00 €

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

38732	Achenbachstraße / Amselweg			320.000,00 €	0,00 €
38813	Dammstraße (Reparatur)			30.000,00 €	0,00 €
38820	Hafenstraße (Reparatur)			15.000,00 €	0,00 €
38796	Im Hasener (Renovierung)			59.000,00 €	0,00 €
38825	Im Heitfeld (Reparatur)			10.000,00 €	0,00 €
37331	KA August-Wegmann-Str.			21.000,00 €	0,00 €
298	Kurt-Schumacher-Straße	18		147.000,00 €	0,00 €
38802	Marie- Juchacz- Straße (Reparatur)			52.000,00 €	0,00 €
39	Rathenastr.	18		25.000,00 €	0,00 €
65	Schillerstr.	12		70.000,00 €	0,00 €
1931	Theodor-Storm-Str./Hans-Böckler-Str./Gerhard-Hauptm			600.000,00 €	0,00 €
37	Viktoriastraße (Dortmunder Straße - Parkstraße)	18		390.000,00 €	0,00 €
38767	Wevelsbachsammler 1. Sanierungsabschnitt			750.000,00 €	0,00 €
36	Wilhelmstr.	18		700.000,00 €	0,00 €
38787	Ziethenstraße			10.000,00 €	0,00 €
38731	Zum Gottesacker			80.000,00 €	0,00 €
38786	Zum Wäldchen			25.000,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:			3.304.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für 2024:			4.425.000,00 €	0,00 €

2025

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		75.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:			75.000,00 €	0,00 €

A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

39270	Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen		60.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):			60.000,00 €	0,00 €

A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen

39177	Friedenstraße		320.000,00 €	0,00 €
113	Heinrichstr.	9	162.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:			482.000,00 €	0,00 €

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

38740	An der Becke / Espelweg / Haferkampstraße		910.000,00 €	0,00 €
38747	Augustin-Wibbelt-Straße 2. BA		480.000,00 €	0,00 €
38812	Christian-Morgenstern Straße (Reparatur)		38.000,00 €	0,00 €
39095	Kantstraße (nördlich Viktoriastraße)		230.000,00 €	0,00 €
39	Rathenastr.	18	25.000,00 €	0,00 €
38766	Steinstraße / Wevelsbacher Weg / Grenzstraße		1.600.000,00 €	0,00 €
135	Wehrenboldstr./Weidenkamp	24	260.000,00 €	0,00 €
38768	Wevelsbachsammler 2. Sanierungsabschnitt		810.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:			4.353.000,00 €	0,00 €

A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung

30	Dorfstraße / Oststraße / Im Brok	24/25	420.000,00 €	0,00 €
----	----------------------------------	-------	--------------	--------

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	Zwischensumme für A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung:			420.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für 2025:			5.390.000,00 €	0,00 €

2026

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		75.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:			75.000,00 €	0,00 €

A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

39270	Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen		60.000,00 €	0,00 €
39240	Erschließung B-Plan Viktoria-Ost (Forensik)		100.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):			160.000,00 €	0,00 €

A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen

39177	Friedenstraße		200.000,00 €	0,00 €
1925	Rudolph-Nagell-Str.		125.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:			325.000,00 €	0,00 €

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

1	Alstedder Str. (Borker Str. - An der Vogelscher)	22	1.000.000,00 €	0,00 €
1919	Alstedder Str. (Östl. Hummelknäppen - An der Vogelsc		590.000,00 €	0,00 €
1911	Alte Borker Str. 1. BA		230.000,00 €	0,00 €
38747	Augustin-Wibbelt-Straße 2. BA		1.200.000,00 €	0,00 €
38809	Beethoverstraße (Reparatur)		25.000,00 €	0,00 €
1927	Bergkampstr.		465.000,00 €	0,00 €
38811	Bismarckstraße (Reparatur)		30.000,00 €	0,00 €
24	Dorfstr. /Wilhelm-Löbbe Allee	19/24	160.000,00 €	0,00 €
38775	Erzberger Straße		105.000,00 €	0,00 €
38816	Fontanestraße (Renovierung)		80.000,00 €	0,00 €
84	Görlitzerstr. (Hirschberger Str. - Kurler Str.)	5	390.000,00 €	0,00 €
42	Hubertusstr.	18	105.000,00 €	0,00 €
38822	II. Wittkamp (Renovierung)		18.000,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	309	Kurt-Schum.-Str./Stadttheater	18/19	103.000,00 €	0,00 €
	39	Rathenaustr.	18	50.000,00 €	0,00 €
	38784	Schillstraße		160.000,00 €	0,00 €
	38788	Wevelsbachsammler 3. Sanierungsabschnitt (Renovati		420.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:			5.131.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für 2026:			5.691.000,00 €	0,00 €

2027

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		75.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:			75.000,00 €	0,00 €

A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

39270	Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen		60.000,00 €	0,00 €
39240	Erschließung B-Plan Viktoria-Ost (Forensik)		100.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):			160.000,00 €	0,00 €

A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen

100	Riethstr.	9	40.000,00 €	0,00 €
310	Stadttorstraße - Netzentkopplung	19	120.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:			160.000,00 €	0,00 €

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

1	Alstedder Str. (Borker Str. - An der Vogelscher)	22	340.000,00 €	0,00 €
1912	Alte Borker Str. 2. BA		145.000,00 €	0,00 €
38817	Friedrich-Wilhelm-Weber-Straße		150.000,00 €	0,00 €
1915	Gartenstraße		195.000,00 €	0,00 €
38818	Goethestraße		345.000,00 €	0,00 €
1923	Goldrutenweg		60.000,00 €	0,00 €
38754	In den Hummelknäppen		2.800.000,00 €	0,00 €
38805	Landwehr (Reparatur)		92.000,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	1928	Luisenstr.		35.000,00 €	0,00 €
	38770	Münsterstraße Sanierung		560.000,00 €	0,00 €
	307	Rathenastr./Im Engelbrauck	18	70.000,00 €	0,00 €
	1926	v. Ketteler Str.		260.000,00 €	0,00 €
	576	Wehrenboldstraße / Dorfstraße	24	60.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:			5.112.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für 2027:			5.507.000,00 €	0,00 €

2028

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		75.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:			75.000,00 €	0,00 €

A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

39270	Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen		60.000,00 €	0,00 €
39240	Erschließung B-Plan Viktoria-Ost (Forensik)		100.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):			160.000,00 €	0,00 €

A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen

262	Im Ziegelkamp	18	134.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:			134.000,00 €	0,00 €

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

297	Bismarckstraße/Dürerstr./Böcklinstr.	18	160.000,00 €	0,00 €
38814	Derner Straße (Reparatur)		32.000,00 €	0,00 €
38737	Elsa-Brändström-Straße		450.000,00 €	0,00 €
1922	Hagebuttenweg		56.000,00 €	0,00 €
98	HS Calversbach	9	1.270.000,00 €	0,00 €
1918	In den Erlen/Lippkampstr.		365.000,00 €	0,00 €
38798	In der Bauget		90.000,00 €	0,00 €
95	Karl-Haarmann-Str.	8/9	600.000,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	571	Klara-, Hedwig-, Martha-, Elisabethstraße	19	250.000,00 €	0,00 €
	38764	Mozartstraße		55.000,00 €	0,00 €
	34	Münsterstr. 4. BA (Hüttenallee bis Oststr.)	24/25	620.000,00 €	0,00 €
	38789	Verbindungssammler Fuchsbach (Renovation)		630.000,00 €	0,00 €
	38794	Wallgang (Renovierung)		230.000,00 €	0,00 €
	576	Wehrenboldstraße / Dorfstraße	24	490.000,00 €	0,00 €
	109	Zum Pier	9	80.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:			5.378.000,00 €	0,00 €
	<u>A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung</u>				
	38651	Freibad Gahmen		220.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung:			220.000,00 €	0,00 €
	Zwischensumme für 2028:			5.967.000,00 €	0,00 €

2029

A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke

387	Bauliche Anlagen: Ausstattung		75.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A17 Ausstattung, Maschinen, Geräte, Grundstücke:			75.000,00 €	0,00 €

A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation)

39270	Aufstellung von Entwässerungskonzepten zu B-Plänen		60.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A1 Kanalisation - Ergänzungsmaßnahme (Erweiterung bestehender Kanalisation):			60.000,00 €	0,00 €

A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen

11	Am Steinkreuz	22	345.000,00 €	0,00 €
2162	Gelände am Segelflugplatz		285.000,00 €	0,00 €
38772	Hermann-Löns-Weg		330.000,00 €	0,00 €
308	HS Innenstadt Ost	18/19	0,00 €	0,00 €
304	HS Innenstadt West	18	0,00 €	0,00 €
38771	Piepenbringstraße		300.000,00 €	0,00 €
38577	Übernahme Straßenwasser Zwolle-Allee		235.000,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
Zwischensumme für A2 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus hydraulischen Gründen:				1.495.000,00 €	0,00 €

A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen

37710	Alte Hammer Straße			210.000,00 €	0,00 €
38827	Am Katzbach (Reparatur)			60.000,00 €	0,00 €
38734	Am Kühlturm (Renovierung)			50.000,00 €	0,00 €
38730	Am Riepersbusch (Reparatur)			25.000,00 €	0,00 €
38790	An der Seseke (Reparatur)			50.000,00 €	0,00 €
38641	An der Vogelscher (Gelände)			365.000,00 €	0,00 €
573	An der Vogelscher (Straßenkanal)	23		475.000,00 €	0,00 €
108	Auf dem Kelm/ Brambauer Str.	9		300.000,00 €	0,00 €
38741	Auf dem Sudberg			115.000,00 €	0,00 €
38810	Auguste-Schnackenbrock-Straße (Reparatur)			40.000,00 €	0,00 €
38761	Brucknerstraße			35.000,00 €	0,00 €
38774	Cappenberger See Sanierung Kanalisation			125.000,00 €	0,00 €
38635	Eduard-Petrat-Straße			225.000,00 €	0,00 €
25	Ernst-Weiß-Str.	24		58.000,00 €	0,00 €
38776	Ernst-Weiß-Straße (Reparatur)			25.000,00 €	0,00 €
38815	Feldstraße (Reparatur)			15.000,00 €	0,00 €
62	Gneisenau Str.	12		42.000,00 €	0,00 €
38762	Händelstraße			22.000,00 €	0,00 €
38760	Haselnußweg / Hainbuchenstraße			400.000,00 €	0,00 €
38763	Haydnstraße			10.000,00 €	0,00 €
112	Heinrichstraße / Lüntec	9		300.000,00 €	0,00 €
38793	Hirtenweg (Reparatur)			75.000,00 €	0,00 €
315	Holtgrevenstraße	18		200.000,00 €	0,00 €
38739	Iländer Weg			35.000,00 €	0,00 €
38823	Im Rechten Eck			90.000,00 €	0,00 €
95	Karl-Haarmann-Str.	8/9		1.250.000,00 €	0,00 €
38797	Karlstraße (Reparatur)			90.000,00 €	0,00 €
571	Klara-, Hedwig-, Martha-, Elisabethstraße	19		590.000,00 €	0,00 €
77	Kleine Bebelstr.	12		125.000,00 €	0,00 €
38806	Knappenweg			340.000,00 €	0,00 €
38808	Konrad-Adeneauer-Straße (Renovierung)			120.000,00 €	0,00 €
38807	Krimstraße (Reparatur)			70.000,00 €	0,00 €
15	Landwehr	22		47.000,00 €	0,00 €
38804	Lauenburger Straße (Reparatur)			70.000,00 €	0,00 €
38773	Lindenstraße			30.000,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
	38743	Linnenkamp		840.000,00 €	0,00 €
	38799	Lutherstraße (Renovierung)		80.000,00 €	0,00 €
	38803	Lützowstraße		10.000,00 €	0,00 €
	295	Marie-Juchacz-Straße	18	30.000,00 €	0,00 €
	1914	Marienstr.		60.000,00 €	0,00 €
	38801	Markgrafenstraße		630.000,00 €	0,00 €
	32	Matthias-Claudius-Str.	24	460.000,00 €	0,00 €
	38800	Parkstraße (Reparatur)		45.000,00 €	0,00 €
	311	Pfarrer-Bremer-Straße	19	102.000,00 €	0,00 €
	252	Preußenstr.Unterf. DB-Brücke	5	96.000,00 €	0,00 €
	38782	Roggenmarkt (Reparatur)		50.000,00 €	0,00 €
	296	Schorlemmers Kamp	18	98.000,00 €	0,00 €
	38785	Schorlemmerskamp		25.000,00 €	0,00 €
	38765	Schubertstraße		18.000,00 €	0,00 €
	38745	Stellenbachstraße		60.000,00 €	0,00 €
	38779	Stresemannstraße		115.000,00 €	0,00 €
	38733	Taubenweg		60.000,00 €	0,00 €
	1931	Theodor-Storm-Str./Hans-Böckler-Str./Gerhard-Hauptm		415.000,00 €	0,00 €
	38729	Tinkmühlenweg		80.000,00 €	0,00 €
	38950	Viktoriastraße (Parkstraße - Lange Straße)		120.000,00 €	0,00 €
	38896	Virchowstraße / Dortmunder Straße		120.000,00 €	0,00 €
	576	Wehrenboldstraße / Dorfstraße	24	1.080.000,00 €	0,00 €
	37367	Yorckstraße		265.000,00 €	0,00 €
	72	Zeichenbahntrasse 2. BA	12	920.000,00 €	0,00 €
	1945	Ziegelkamp/Bahngleis		185.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A3 Kanalisation - Sanierungsmaßnahme aus baulichen Gründen:				12.043.000,00 €	0,00 €
<u>A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung</u>					
	38620	Schachtweg		74.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A5 Mischwasserkanalisation Maßnahmen zur Fremdwassersanierung:				74.000,00 €	0,00 €
<u>A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung</u>					
	48	Dortmunder Straße 81,83	17	70.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für A14 Wegfall einer punktuellen Einleitung:				70.000,00 €	0,00 €
Zwischensumme für 2029:				13.817.000,00 €	0,00 €

Jahr	Projekt Nr.	Projekt	Grundkarte	Ausgaben	Einnahmen
			Gesamtsumme:	69.715.485,84 €	737.350,26 €

VERWALTUNGSVORLAGE VL-19/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Feuerwehr	30.01.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	03.03.2020	1/20	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

4. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst im Kreis Unna; Beteiligung der Kommunen, Verbände und Hilfsorganisationen; Anhörungsverfahren nach § 12 Abs. 2 RettG NRW

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die finanziellen Auswirkungen können gegenwärtig noch nicht exakt kalkuliert und abschließend prognostiziert werden.

Die Refinanzierung wird in dem Umfang der vorgesehenen Maßnahmen der anliegenden 4. Fortschreibung Bedarfsplans von den Kassenverbänden übernommen.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen stimmt der 4. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst Kreis Unna zu. Dem Kreis Unna ist das Einvernehmen im Sinne des § 12 Abs. 4 RettG NRW mitzuteilen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Gem. § 12 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, ihre Bedarfspläne kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu überarbeiten.

Entsprechend der Vorgaben des Rettungsgesetzes NRW hat der Kreis Unna den bestehenden Bedarfsplan innerhalb der Frist bedarfsorientiert geprüft und die Ergebnisse durch die Firma Forplan bestätigen lassen.

Im Zuge der Aktualisierung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst wurde der Entwurf der 4. Fortschreibung zwischenzeitlich erarbeitet und übersandt. Grundlage für den aktualisierten Bedarfsplan sind die Planungen und Berechnungen des Kreises Unna und der Prüfung und Bestätigung durch die Firma Forplan.

Die Anregungen der Träger der Rettungswachen im Kreis Unna wurden eingearbeitet.

§ 12 RettG NRW sieht vor, dass mit den Trägern der Rettungswachen Einvernehmen zu erzielen ist. Bei den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung trifft dies für die kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplanes ebenfalls zu.

Die Träger der Rettungswachen wurden durch das übersandte Anhörungsverfahren gebeten, das Einvernehmen zum Entwurf der 4. Fortschreibung des Bedarfsplanes bis zum 17.03.2020 schriftlich zu erteilen.

Die Planung des Kreises Unna sieht vor, den Rettungsdienstbedarfsplan den Beschluss über die 4. Fortschreibung des Bedarfsplanes des Kreises Unna durch den Kreistag am 17.03.2020 zu erzielen.

Mit der Aktualisierung des Bedarfsplanes und den gestiegenen Einsatzzahlen sind im Wesentlichen nachfolgende Feststellungen und Änderungen vorgesehen:

1. Bedarfsgerechte Rettungswachenstandorte/Notarztstandorte

Unter Berücksichtigung der erzielbaren Raumabdeckung sowie der räumlichen und mengenmäßigen Verteilung des Notfallgeschehens, bestätigt der Bedarfsplan die Rettungswache Lünen-Zentrum und die Außenstellen

- Lünen-Brambauer
- Lünen-Horstmar
- Lünen-Nord
- Selm.

Durch die Fortschreibung des Bedarfsplans ist ein der Neubau einer Rettungswache an dem Standort Selm umzusetzen. Nach der Analyse der planerischen Abdeckung des aktuellen Standortes der Rettungswache in Selm-Bork, Adenauerplatz 7 wurde festgestellt, dass der Standort das städtisch zu versorgende Gebiet zu 69,82 % und das ländlich zu versorgende Gebiet zu 92,53 % abdeckt. Aus diesem Grund muss ein neuer Standort einer Rettungswache im Bereich der B 236 und K44 gefunden werden.

2. Bedarfsgerechte Fahrzeugvorhaltung (Notfallrettung)

Anzahl und zeitliche Besetzung der bedarfsgerechten Notfallrettungsmittel innerhalb der festgelegten Einsatzbereiche wurde vom Gutachter auf der Grundlage der zu erwartenden Jahreshäufigkeit an Notfallereignissen unter Berücksichtigung der statistischen Wahrscheinlichkeit von zeitgleich auftretenden Notfällen, dem sogenannten Duplizitätsfall, untersucht.

Als Ergebnis wurde eine risikoabhängige Fahrzeugbemessung abgeleitet, die für den Bereich Brambauer zu einer Steigerung der Vorhaltung und für Horstmar zu einer Systemtrennung Krankentransport und Notfallrettung führt. Darüber hinaus ist für die Rettungswache Selm ebenfalls eine Steigerung der Vorhaltung um weitere temporäre Rettungsmittelwochenstunden vorgesehen.

3. Bedarfsgerechte Notarztstandorte

Die derzeitige Standortstruktur im Bereich der Notarztssysteme wird bestätigt. Unter Berücksichtigung der den Notarzt stellenden Krankenhäuser und der erzielbaren Raumabdeckung wird der Notarztstandort Lünen bestätigt und um die Stationierung eines weiteren temporär besetzten NEF erweitert.

4. Bedarfsgerechte Fahrzeugvorhaltung (Notärztliche Versorgung)

Das am Standort Lünen ständig vorzuhaltende Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) wird bestätigt und fortgeschrieben. Die Untersuchung des Aufkommens an Notarzteinsatzfahrten führt in der 4. Fortschreibung zu dem Ergebnis, dass am Standort Lünen temporär ein weiteres Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) zu stationieren ist. Die sog. Vorhaltestunden des NEF Lünen wurden um insgesamt 84 Rettungsmittelwochenstunden erhöht.

5. Bedarfsgerechte Fahrzeugvorhaltung (Krankentransport)

Die Vorhaltung an Krankentransportkapazität wurde nach dem Einsatzaufkommen bemessen. Hieraus errechnet sich für den Rettungswacheneinsatzbereich Lünen/Selm die Vorhaltung von Krankentransportwagen. Im RDB Kreis Unna wird zum aktuellen Zeitpunkt ein Mehrzweckfahrzeugsystem eingesetzt. Das bedeutet, dass ein Rettungswagen mit einem zusätzlichen Tragestuhl ausgestattet ist. Ein Mehrzweckfahrzeug wird überwiegend im Krankentransport eingesetzt und soll in Spitzenzeiten in der Notfallrettung eingesetzt werden.

Der Bedarfsplan sieht in der Novellierung und Fortschreibung eine Trennung von Krankentransport und Notfallrettung vor. Die Analyse des Einsatzgeschehens hat gezeigt, dass weniger Krankentransporte (19%) im RDB Kreis Unna zu verzeichnen sind.

Demnach werden für den Rettungswachenbereich drei Krankentransportwagen respektive drei Besetzungszeiten initiiert und die Mehrzweckfahrzeuge (MZF) gehen in den Bereich der Notfallrettung über und werden als Rettungswagen eingesetzt.

Auf dieser Grundlage ergibt sich für den Rettungswacheneinsatzbereich Lünen/Selm folgender Rettungsmitteldienstplan mit daraus resultierenden Veränderungen der Rettungsmittelwochenstunden sowie des Fahrzeugbestandes:

6. SOLL-Rettungsmittel-Wochenstunden im Rettungswachenbereich Lünen/Selm

Die im Bedarfsplan dargestellten SOLL-Rettungsmittel-Wochenstunden im Rettungswachenbereich Lünen/Selm lassen sich wie folgt aufgliedern:

Rettungswache	Fahrzeug	Wochenstunden	Veränderung	
<u>RW Brambauer</u>				
K1	RTW 3	07:00-07:00	168	
K1	RTW 2	07:00-19:00	84	
<u>RW Bezirk Mitte</u>				
FRW	RTW 1	07:00-07:00	168	
RW	RTW 5	07:00-19:00	84	
FRW	KTW 1		43	43
FRW	KTW 2		36	36
FRW	KTW 3		40	40
<u>Horstmar</u>				
	RTW 4	07:00-07:00	168	
<u>Nord</u>				
	RTW 7	07:00-07:00	168	
K2	NEF 1	07:00-07:00	168	
FRW	NEF 2	07:00-19:00	84	84
FRW	ITW	07:00-20:00	65	
<u>RW Selm</u>				
Selm Mitte	RTW 8	07:00-07:00	168	
Selm Mitte	RTW 9	07:00-07:00	168	84
			1612	
				+ 287

Das Ergebnis der Fahrzeugbemessung für die RTW-Notfallvorhaltung, der Krankentransportvorhaltung und der Vorhaltung des Intensivtransportwagens ergibt somit eine Ausweitung der bedarfsgerechten Kapazitäten Rettungsmittel-Wochenstunden.

7. Ergänzungsprüfungen und Vollausbildungen zum Notfallsanitäter

Eine Weiterqualifizierung zu Notfallsanitätern für erfahrene Rettungsassistenten durch Ablegen von Ergänzungsprüfungen ist bis zum 31.12.2023 möglich. Für das Jahr 2020 sieht der Bedarfsplan für die Stadt Lünen eine Ergänzungsprüfung von 15 Rettungsassistenten vor.

Um den Bedarf an Notfallsanitätern nachhaltig decken zu können, muss kontinuierlich ausgebildet werden. Für den Rettungswachenbereich der Stadt Lünen sind jährlich vier Ausbildungsplätze über den Bedarfsplan refinanzierbar und vorgesehen.

8. Vorhaltung von Reservefahrzeugen

Der Bedarfsplan sieht für den Rettungswacheneinsatzbereich Lünen/Selm die Vorhaltung von 3 Reserve-RTW, 1 Reserve ITW sowie einem Reserve-NEF vor.

Die Erhöhung der Rettungsmittelwochenstunden und der Fahrzeugvorhaltung führt zu einer deutlichen Verbesserung der Einsatzfähigkeit des Rettungsdienstes. Der 4. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst Kreis Unna ist daher insgesamt zuzustimmen.

Die Beschlussfassung durch den Kreistag ist für die Sitzung am 17.03.2020 vorgesehen. Die Umsetzung der Vorgaben soll im Anschluss möglichst zeitnah erfolgen.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der 4. Fortschreibung können gegenwärtig noch nicht exakt kalkuliert werden. Sie sind von verschiedenen Faktoren und Verhandlungen mit Dritten abhängig (Vertragsverhandlungen Notarzt, Neubau Rettungswache Selm und Umsetzung Personalvorhaltung). Die finanziellen Belastungen werden von den Krankenkassen in dem von der 4. Bedarfsplanung vorgesehenen Umfang refinanziert.

Die Erhöhung der Rettungsmittelwochenstunden und der Fahrzeugvorhaltung führt zu einer Verbesserung der Einsatzfähigkeit des Rettungsdienstes.

Der 4. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst Kreis Unna ist daher insgesamt zuzustimmen.

Bedarfsplan für den Rettungsdienst

4. Fortschreibung

Impressum

Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
E-Mail: www.kreis-unna.de

Gesamtleitung FB 32
Sandra Waßen

Erstellung FB 32.3
Benjamin Winter, B.Eng.

Druck Hausdruckerei Kreis Unna

Stand XX.XX.2020

Vorwort

Gem. § 12 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, ihre Bedarfspläne kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle fünf Jahre, zu überarbeiten. In der 3. Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst wurde festgelegt, dass alle zwei Jahre eine neue Analyse und Bedarfsberechnung zu erfolgen hat. Aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Grundlage erfolgt hiermit

die 4. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst Kreis Unna.

Grundlage für den vorliegenden Bedarfsplan sind die Planungen und Berechnungen des Fachbereichs 32 aus dem Jahr 2019. Die Ergebnisse sind durch die Firma FORPLAN, Bonn, überprüft worden.

Im vorliegenden Bedarfsplan wird zunächst die demographische und geographische Infrastruktur des Kreises Unna beschrieben, sowie die gesetzlichen Grundlagen des Rettungsdienstes dargestellt. Danach werden derzeit gültige Vorgaben für die Rettungsdienstbedarfsplanung aufgeführt und den heute im Rettungsdienstbereich (RDB) Kreis Unna bestehenden Strukturen gegenübergestellt. Darauf aufbauend erfolgt eine bedarfsgerechte Planung künftig vorzuhaltender Rettungsdienstpotentiale für den RDB Kreis Unna. Anschließend wird die Rettungsdienstinfrastruktur beschrieben.

Dem vorliegenden Bedarfsplan für den Rettungsdienst des RDB Kreis Unna liegen die Erhebungsdaten der Kreisleitstelle aus dem Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 zugrunde.

Hinweis:

Im gesamten Text wird auf eine zweigeschlechtliche Formulierung verzichtet. Alle Bezeichnungen sind sowohl für weibliche als auch männliche Personen zu verstehen. Diese Regelung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und hat in keinem Fall eine diskriminierende Absicht.

Inhaltsverzeichnis

1	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	1
1	ALLGEMEINES / EINLEITUNG.....	2
1.1	GRUNDLAGEN DER BEDARFSPLANUNG	2
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
1.3	BEDARFSEBENEN IM RETTUNGSDIENST KREIS UNNA	4
1.3.1	<i>Grundbedarf</i>	4
1.3.2	<i>Sonderbedarf</i>	4
1.4	GRUNDSÄTZLICHE PLANUNGSGRÖßEN	5
1.4.1	<i>Flächendeckende Versorgung – Hilfsfrist</i>	5
1.4.2	<i>Hilfsfrist relevante Einsätze</i>	5
1.4.3	<i>Bedienzeiten (Wartezeit) des Krankentransportes</i>	6
1.4.4	<i>Rettungsdienstliche Einsatzbereiche</i>	6
1.4.5	<i>Einsätze und Einsatzfahrten</i>	6
2	VERSORGUNGSGEBIET DES RETTUNGSDIENSTES – ORTSBESCHREIBUNG.....	8
2.1	EINWOHNERZAHL UND BEVÖLKERUNG	8
2.1.1	<i>Bevölkerungsdichte</i>	8
2.1.2	<i>Einteilung in städtische und ländliche Gebiete</i>	8
2.1.3	<i>Einwohnerstruktur</i>	11
2.1.4	<i>Pendlerbewegung</i>	11
2.2	TOPOGRAFIE UND INFRASTRUKTUR	12
2.3	VERKEHRSINFRASTRUKTUR.....	14
2.4	BESONDERHEITEN IM KREIS UNNA	15
2.4.1	<i>Besondere Risiken</i>	15
2.4.2	<i>Großveranstaltungen</i>	17
2.4.3	<i>Berücksichtigung in der Bedarfsplanung</i>	18
3	INFRASTRUKTUR DES RETTUNGSDIENSTES IM KREIS UNNA.....	18
3.1	STRUKTUR DES RETTUNGSDIENSTES.....	18
3.1.1	<i>Träger des Rettungsdienstes</i>	18
3.1.2	<i>Beteiligte im Rettungsdienst</i>	18
3.1.3	<i>Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmen</i>	20
3.2	EINRICHTUNGEN DES RETTUNGSDIENSTES	20
3.2.1	<i>Rettungswachen und Notarztstandorte</i>	20
3.2.2	<i>Versorgungsbereiche</i>	27
3.2.3	<i>Fahrzeuge und Besatzung im Rettungsdienst</i>	31
3.2.4	<i>Technische Ausfallreserve der Fahrzeuge</i>	33
3.3	KRANKENHÄUSER IM KREIS UNNA	34

3.3.1	<i>Krankenhäuser außerhalb des Kreises Unna</i>	35
3.4	ORGANISATION DES RETTUNGSDIENSTES	36
3.4.1	<i>Einsatzstrategie im Rettungsdienst</i>	36
3.4.2	<i>Rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung der Randbereiche</i>	38
3.4.3	<i>Integrierte Leitstelle für den Rettungsdienst, Brand und Katastrophenschutz</i>	38
3.4.4	<i>Notfallaufnahmebereich der Krankenhäuser</i>	41
3.4.5	<i>Sonderbedarf des Rettungsdienstes</i>	42
3.4.6	<i>Sanitäts- und Rettungsdienst bei Großveranstaltungen</i>	43
3.4.7	<i>Aufwachsende Einsatzlagen (ManV) im Rettungsdienst</i>	44
3.5	SONDERFUNKTIONEN IM RETTUNGSDIENST	45
3.5.1	<i>Interhospitaltransporte</i>	45
3.5.2	<i>Transport von Neugeborenen</i>	46
3.5.3	<i>Dringender Transport medizinischer Güter</i>	46
3.5.4	<i>Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst</i>	47
3.5.5	<i>Luftrettung</i>	47
4	ANALYSE DER RETTUNGSDIENSTLICHEN LEISTUNGEN	48
4.1	EINSATZAUFKOMMEN	48
4.1.1	<i>Auswertung der Nachfrage nach rettungsdienstlicher Versorgung</i>	48
4.1.2	<i>Zeitliche Verteilung der Nachfragen nach rettungsdienstlicher Leistung</i>	48
4.1.3	<i>Termintreue des Krankentransportes</i>	49
4.1.4	<i>Bewertung der Nachfrage nach rettungsdienstlicher Leistung</i>	50
4.2	AUSLASTUNG DER RETTUNGSMITTEL	51
4.3	PARAMETER DER AUSRÜCK-, ÜBERGABE- UND EINSATZZEIT	53
5	ANALYSE DER FLÄCHENDECKENDEN VERSORGUNG	56
5.1	PLANERISCHE ABDECKUNG DES RDB KREIS UNNA	56
5.2	HILFSFRIST IM RETTUNGSDIENSTBEREICH KREIS UNNA	59
5.2.1	<i>Auswertung der Hilfsfrist</i>	59
5.2.2	<i>GIS- gestützte Auswertung der Hilfsfrist</i>	60
6	BEDARFSBERECHNUNG FÜR DEN RDB KREIS UNNA	63
6.1	GRUNDLAGEN ZUR BEDARFSERMITTLUNG	63
6.1.1	<i>Bedarfsgerechte Rettungswachen</i>	63
6.1.2	<i>Bemessungsrelevante Einsatzdaten</i>	64
6.1.3	<i>Vorgehaltende Rettungsmittel – IST Vorhaltung</i>	65
6.2	ALLGEMEINES VORGEHEN – METHODE	66
6.2.1	<i>Risikoabhängige Bemessung</i>	66
6.2.2	<i>Arbeitsschritte der risikoabhängigen Fahrzeugbemessung</i>	68
6.2.3	<i>Frequenzabhängige Bemessung</i>	68

6.2.4	<i>Auslastung der Rettungsmittel</i>	69
6.3	BEDARFSBERECHNUNG RETTUNGSDIENST	70
6.3.1	<i>Risikoabhängige Bemessung der Notfallrettung ohne Notarzt</i>	70
6.3.2	<i>Risikoabhängige Bemessung der Notfallrettung mit Notarzt</i>	72
6.3.3	<i>Frequenzabhängige Bemessung des Krankentransportes</i>	74
6.4	BEDARFSBERECHNUNG LEITSTELLE	77
6.4.1	<i>Methodik</i>	77
6.4.2	<i>Vorgehaltenes Personal und Tischbesetzzeiten</i>	78
6.4.3	<i>Berechnung der Tischbesetzzeiten</i>	78
6.4.4	<i>SOLL-Personalbedarf</i>	80
7	DURCHFÜHRUNG DES RETTUNGSDIENSTES	81
7.1	ÄRZTLICHER LEITER RETTUNGSDIENST	81
7.1.1	<i>Qualifikation des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst</i>	81
7.1.2	<i>Stellung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst</i>	81
7.1.3	<i>Aufgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst</i>	81
7.2	QUALITÄTSMANAGEMENT	82
7.2.1	<i>Reanimationsregister</i>	83
7.2.2	<i>Digitales Einsatzprotokoll</i>	83
7.3	AUSSTATTUNG DER RETTUNGSMITTEL.....	83
7.3.1	<i>Medizinische Ausstattung</i>	84
7.3.2	<i>Kommunikationstechnik</i>	85
7.4	ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN - TELENOTARZT	86
7.5	AUS- UND WEITERBILDUNG DES RETTUNGSDIENSTPERSONALS	86
7.5.1	<i>Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter</i>	87
7.5.2	<i>Vollausbildung zum Notfallsanitäter</i>	88
7.5.3	<i>Lehrrettungswachen und Praxisanleiter</i>	89
7.5.4	<i>Rettungsdienstfortbildung</i>	89
8	ABSCHLIEßENDE ZUSAMMENFASSUNG	91
8.1	ZUSAMMENFASSUNG DER MAßNAHMEN IM RDB KREIS UNNA	91
8.1.1	<i>Erhöhung der Rettungsmittelvorhaltung</i>	91
8.1.2	<i>Zukünftige Struktur der Rettungswachen</i>	91
8.1.3	<i>Tischbesetzzeiten und Personal in der Leitstelle im RDB Kreis Unna</i>	94
8.1.4	<i>Einsatzstrategie im RDB Kreis Unna</i>	95
8.2	SOLL-VORHALTUNG DER RETTUNGSMITTEL	96
8.3	UMSETZUNGSPLAN	97
9	VERZEICHNISSE	98

1 Abkürzungsverzeichnis

RW	- Rettungswache
ÄLRD	- Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
EP	- Ergänzungsprüfung
HF	- Hilfsfrist
K.,x.	- Abkürzung eines Krankenhauses in Unna mit laufender Nummer 1-9
KH	- Krankenhaus
KTP	- Krankentransport
KTW	- Krankentransportwagen
LST	- Leitstelle
MAGS	- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
MZF	- Mehrzweckfahrzeug
NEF	- Notarzteinsatzfahrzeug
NotSan	- Notfallsanitäter
OT	- Ortsteil
p90	- Wert der Sofort-Bedienquote
RDB	- Rettungsdienstbereich
RettAss	- Rettungsassistent
RettHelfer	- Rettungshelfer
RettSan	- Rettungssanitäter
RTW	- Rettungstransportwagen
RWB	- Rettungswachenbereich
Status 1	- Einsatzbereit über Funk
Status 2	- Einsatzbereit an der Wache
Status 3	- Einsatz übernommen
Status 4	- Am Einsatzort angekommen
Status 7	- Patienten aufgenommen auf dem Weg ins Krankenhaus
Status 8	- Krankenhaus angekommen
VB	- Versorgungsbereich
VZÄ	- Vollzeitäquivalent
WKZ	- Wiederkehrzeit

1 Allgemeines / Einleitung

Der Rettungsdienst wird nach heutiger Auffassung als öffentliche Aufgabe, die innerhalb der Vielzahl der Gemeinschaftsaufgaben der Gesellschaft dem Bereich der Daseinsvor- und Daseinsfürsorge zuzuordnen ist, angesehen. Er wird verstanden als medizinisch-organisatorische Einheit von Notfallrettung und Krankentransport in kommunaler Trägerschaft. Die Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport ist eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Gesamtsystem Gesundheitswesen fällt die Regelung des Rettungswesens in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

1.1 Grundlagen der Bedarfsplanung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen - RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und im Krankentransport sicherzustellen.

Der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes ist nach § 12 Abs. 1 RettG NRW verpflichtet, den rettungsdienstlichen Bedarf in seinem Zuständigkeitsbereich festzustellen. Dies geschieht durch den vorliegenden Bedarfsplan, in dem die bedarfsgerechte Vorhaltung von Einsatzmitteln für den Rettungsdienst, vor dem Hintergrund fest zu vereinbarenden Qualitätsmerkmale, ermittelt wird.

In den Bedarfsplänen sind insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Entwurf des Bedarfsplanes ist gem. § 12 Abs. 2 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den anerkannten Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

Der Rettungsdienstbedarfsplan ist nach § 12 Abs. 5 RettG NRW kontinuierlich zu überprüfen. Standorte, Ausstattung, Eintreffzeiten und Standards unterliegen einer ständigen Kontrolle. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist der Rettungsdienstbedarfsplan zu überprüfen. Darüber hinaus wird dann ein Bedarfsplan neu erstellt, wenn sich erhebliche Abweichungen in der notwendigen Grundbedarfsvorhaltung ergeben. Nach den Vorgaben des Bedarfsplanes 2017 findet im Kreis Unna die Überprüfung alle zwei Jahre statt.

Der Rettungsdienstbedarfsplan dient gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW als Grundlage für Verhandlungen mit den Krankenkassen zur Erstellung der Gebührenkalkulation (Gebührensatzung).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind die Grundlage für den vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan:

- Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2016 (GV. NRW. 2015 S. 886) in der jeweils geltenden Fassung
- Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW) vom 09.05.2000 (GV.NRW.S. 403) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz - RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I. S. 1384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. September 1997 (BGBl. I. S. 2390) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG vom 20.05.2013 (BGBl. I S. 1348) / Änderung durch Art. 30 G v. 18.4.2016 I 886 (Nr. 19)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RettAssAPrV) vom 7. November 1989 (BGBl. I. S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 74/SGV NRW. 215)
- 23. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (23. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung - 23. BtMÄndV) v. 25.03.2009
- Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (ZustVOHB) vom 20.05.2008 (GV.NRW. 2008 S. 458)
- Verordnung über die Bevorratung von Arzneimitteln und Medizinprodukten für Großschadensereignisse in Krankenhäusern im Land Nordrhein-Westfalen (Arzneimittelbevorratungsverordnung) vom 30. August 2000 (GV.NRW. S. 632)
- Fortbildung des nichtärztlichen Personals in der Notfallrettung und im Krankentransport RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.1.1997 -VC 6-0717.8 (am 1.1.2003 MGSFF)
- Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Rettungsdienst und Betreuungsdienst in besonderen Lagen (Landesteil Nordrhein-Westfalen zur PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“, Teil M) RdErl. d. Innenministeriums IV C 2 – 606/297/1592 v. 27.3.2000
- Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie v. 12.2.2004 – III 8 – 0713.7.4 -
- Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3 -
- Medizinproduktegesetz in der jeweils geltenden Fassung

- Medizinprodukte-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung-MPBetreibV)
- Arzneimittelgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Apothekengesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistung und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der Fassung vom 22. Januar 2004 BAnz. Nr. 18 (S.1342)
- Technische Regel biologische Arbeitsstoffe 250 (TRBA 250)

1.3 Bedarfsebenen im Rettungsdienst Kreis Unna

Der Rettungsdienst im Kreis Unna wird auf zwei verschiedenen Bedarfsebenen betrieben. Um den Bedarf an regulären rettungsdienstlichen Leistungen innerhalb der Hilfsfrist bedienen zu können, wird unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Grundbedarf an Rettungsmitteln mit dem dazugehörigen Personal vorgehalten. Für längerfristige Einsätze, Großveranstaltungen oder längerfristige Unterdeckungen im Regelrettungsdienst wird die Versorgungsebene des Sonderbedarfes vorgehalten.

1.3.1 Grundbedarf

Als Grundbedarf wird der Bedarf an Rettungsmitteln und dem dazugehörigen Personal bezeichnet, der sich aus den täglichen Nachfragen nach rettungsdienstlichen Leistungen ergibt. Der Grundbedarf wird an den bestehenden 15 Standorten des Rettungsdienstes im Kreisgebiet vorgehalten. Die fest vorgehaltenen Rettungsmittel des Grundbedarfs ergeben sich aus den Bedarfsberechnungen des vorliegenden Bedarfsplanes. Danach werden 31 Rettungswagen (RTW), sieben Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und vier Krankentransportfahrzeuge (KTW) als Grundbedarf vorgehalten.

1.3.2 Sonderbedarf

Als Sonderbedarf wird der zusätzliche Bedarf an rettungsdienstlichen Leistungen bezeichnet, die anlassbezogen, zeitlich begrenzt, fest in den Dienst genommen werden können. Er geht planbar für Großveranstaltungen oder längerfristige/planbare Einsätze in den Dienst. Darüber hinaus kann der Sonderbedarf als Spontanlage bei längerfristigen Einsätzen oder Unterdeckungen im Regelrettungsdienst in den Dienst genommen werden. Der Sonderbedarf wird durch den Träger des Rettungsdienstes mit der Regieeinheit „Rettungsdienstzug“ gestellt. Die Rettungsmittel und das dazugehörige Personal können nach einer definierten Reaktionszeit in den Dienst gestellt werden.

1.4 Grundsätzliche Planungsgrößen

Um eine ausführliche Analyse und Bedarfsberechnung durchzuführen, müssen im Vorfeld die notwendigen Parameter und Qualitätskriterien festgelegt werden. Grundlage für die aufgeführten Parameter ist die dritte Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst im Kreis Unna. Darüber hinaus wurden weitere notwendige, zusätzliche Qualitätskriterien definiert.

1.4.1 Flächendeckende Versorgung – Hilfsfrist

Der Träger des Rettungsdienstes ist verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen. Die Hilfsfrist der Rettungsmittel bei zeitkritischen Einsätzen stellt eine zentrale Leistungsvorgabe und gleichzeitig einen Parameter für die Bedarfsplanung dar.

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 2010 wurde festgeschrieben, dass - gemäß der Arbeitsgruppe zum Thema „Hilfsfrist“ des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst - die planerische Hilfsfrist mit dem Beginn der Disposition des Leitstellendisponenten und mit dem Eintreffen des ersten geeigneten Rettungsmittels an der dem Notfallort am nächsten gelegenen öffentlichen Straße endet.

Mit der dritten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wurde eine differenzierte Hilfsfrist für städtische und ländliche Gebiete im Kreis Unna beschlossen. Die zeitliche Vorgabe ist in städtischen Gebieten eine Hilfsfrist von bis zu 8 Minuten und in ländlichen Gebieten bis zu 12 Minuten. Der Erreichungsgrad der Hilfsfrist soll in mindestens 90 % der auswertbaren Hilfsfrist relevanten Notfalleinsätze erreicht werden.

Die vorgegebenen Zeiten im städtischen und ländlichen Bereich sollten planerisch zu 100 % erfüllt sein. Bei der Analyse der Real-Einsatzdaten aus dem Betrachtungszeitraum muss mindestens ein Erreichungsgrad von 90 % erreicht werden. Diese Abweichung zur 100 %-Abdeckung ist durch witterungs- und verkehrsbedingte sowie parallele Einsätze und technische Störungen zu erklären.

Der Nachweis über die 100 % planerische Abdeckung des Kreises Unna wird mit Hilfe von Planungs-Isochronen, ausgehend von den jeweiligen bedarfsgerechten Rettungswachen, geführt. Isochrone sind Linien gleicher Zeit, die ein Rettungsmittel erreichen kann. Dementsprechend gibt es pro Rettungswache eine 8 min-Isochrone sowie eine 12 min-Isochrone. Neben der jeweiligen Rettungswache sind benachbarte Rettungswachen mit der jeweiligen Überschneidungsfläche in die Betrachtung der 100 % planerischen Abdeckung einzubeziehen. Ein städtisches Gebiet sollte planerisch innerhalb von einer 8 min-Isochrone zu 100 % erreicht werden können, wobei die 12 min-Isochrone nicht zur planerischen Abdeckung von städtischen Gebieten herangezogen werden kann.

1.4.2 Hilfsfrist relevante Einsätze

Alle Einsätze im Bereich der Notfallrettung mit und ohne Notarzt sind durch die Anordnung von Sonder- und Wegerechten bei der Betrachtung der Eintreffzeit von besonderer Bedeutung. Die beschriebenen

Einsätze müssen innerhalb der Hilfsfrist bedient werden und stellen durch die Anordnung von Sonder- und Wegerechten „Hilfsfrist relevante Einsätze“ dar.

Notfalleinsätze ohne die Nutzung von Sonder- und Wegerechten sind bemessungsrelevante aber nicht Hilfsfrist relevante Einsätze. Der Krankentransport ist durch eine Terminbedienbarkeit gekennzeichnet und nicht durch eine Hilfsfrist.

1.4.3 Bedienzeiten (Wartezeit) des Krankentransportes

Die Einsätze im Krankentransport sind im Gegensatz zu Einsätzen in der Notfallrettung nicht zeitkritisch, d.h. im Krankentransport gibt es keine verbindliche Vorgabe - Hilfsfrist - für das Eintreffen des KTW. Dennoch hat die Bedienung von Krankentransport-Nachfragen zeitnah zu erfolgen, grundsätzlich wird eine mittlere Wartezeit von 30 Minuten als allgemein verträglich angesehen. Die Wartezeit wird auch als termintreu ausgewiesen. Ein Erreichungsgrad wird nicht angegeben, allerdings ist ein Erreichungsgrad von 90 % als zeitgemäß anzusehen.

1.4.4 Rettungsdienstliche Einsatzbereiche

Im rettungsdienstlichen Einsatzgeschehen müssen grundsätzlich folgende drei Einsatzbereiche unterschieden werden:

- Notfallrettung ohne Notarzt
- Notfallrettung mit Notarzt
- Krankentransport

Der Leitstellenmitarbeiter muss während der Notrufabfrage in kürzester Zeit ein umfassendes Meldebild aufnehmen. Durch das geschilderte Notfallgeschehen muss er seine Einsatzentscheidung fällen. Dabei muss er beurteilen, ob eine lebensbedrohliche Situation vorliegt und eine schnelle Hilfe erforderlich ist. Die o.g. drei Einsatzbereiche dienen dem Leitstellenmitarbeiter dazu, das geeignete Rettungsmittel zu entsenden.

Mit der Zuordnung des Hilfeersuchens in die Notfallrettung mit und ohne Notarzt erfolgt durch den Leitstellenmitarbeiter im Regelfall auch die Anordnung von Sonder- und Wegerechten, die die notwendige Bevorrechtigung im Straßenverkehr geben. Diese dienen dazu, den Notfallort schnellstmöglich innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist zu erreichen. Die Anordnung von Sonder- und Wegerechten erfolgt in der Leitstelle im Kreis Unna durch die Auswahl der notwendigen Einsatzstichwörter.

Der Einsatzbereich Krankentransport ist demgegenüber zeitlich nicht dringlich, so dass er ohne die Anordnung von Sonderrechten durchgeführt wird.

1.4.5 Einsätze und Einsatzfahrten

Grundsätzlich sind bei der Betrachtung des Einsatzgeschehens die zwei im folgenden dargestellten Begriffe zu unterscheiden:

- **Einsätze**

Unter dem Begriff „Einsätze“ versteht man die Anzahl der Ereignisse, die in einem Rettungsdienstbereich vorgekommen sind. Er gibt keine Information, wie viele Rettungsmittel an dem Einsatz beteiligt waren. So kann ein Einsatz aus zwei Einsatzfahrten (1 RTW und 1 NEF) oder nur aus einer Einsatzfahrt (1 RTW) bestehen. Die Anzahl der Einsätze ist für die bedarfsgerechte Bemessung einer Rettungswache nicht von Bedeutung.

- **Einsatzfahrten**

Unter dem Begriff „Einsatzfahrten“ wird die Anzahl der benötigten Rettungsmittel am Einsatzort verstanden, d.h., wie viele Rettungsmittel sind für den Einsatz alarmiert worden. Bei einem Verkehrsunfall mit zwei Patienten müssen entsprechend zwei Einsatzmittel alarmiert werden.

Für die Bemessung der bedarfsgerechten Rettungswache sind grundsätzlich alle Einsatzfahrten in einem Rettungswachgebiet heranzuziehen. Die Einsatzfahrten der jeweiligen Rettungsmittel aus dem Einsatzbereich zeigen die Anzahl des rettungsdienstlichen Hilfeersuchens innerhalb eines Rettungsdienstbereiches. Zur Einhaltung der Hilfsfrist wird das erste eintreffende Rettungsmittel aus einem Einsatz gezählt.

2 Versorgungsgebiet des Rettungsdienstes – Ortsbeschreibung

Der Rettungsdienstbereich (RDB) des Kreis Unna umfasst das gesamte Gebiet der Städte und Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne.

2.1 Einwohnerzahl und Bevölkerung

Der Kreis Unna setzt sich aus insgesamt zehn Städten und Gemeinden zusammen. Die Verteilung der Fläche und Bevölkerung auf die einzelnen Städte und Gemeinden ist in Tabelle 1 dargestellt.

Flächen und Einwohner im Kreis Unna (Stand 30.06.2018)

Tabelle 1 Einwohner und Flächenverteilung im Kreis Unna

Stadt/Gemeinde	Fläche km ²	Einwohner	Bevölkerungsdichte
Bergkamen	44,90	48.716	1085 EW/km ²
Bönen	38,04	18.079	475 EW/km ²
Fröndenberg/Ruhr	56,23	20.807	370 EW/km ²
Holzwickede	22,36	17.084	764 EW/km ²
Kamen	40,95	43.082	1052 EW/km ²
Lünen	59,39	86.460	1456 EW/km ²
Schwerte	56,23	46.545	828 EW/km ²
Selm	60,41	25.854	428 EW/km ²
Unna	88,56	57.376	648 EW/km ²
Werne	76,14	29.943	393 EW/km ²
RDB Kreis Unna	543,21	393.946	750 EW/km ²

2.1.1 Bevölkerungsdichte

Bei einer Fläche von 543,21 km² und einer Bevölkerungszahl von 393.946 Einwohnern ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 750 Einwohnern/km². Dabei schwankt die Bevölkerungsdichte zwischen 370 Einwohnern/km² in der Stadt Fröndenberg/Ruhr und 1.456 Einwohnern/km² in der Stadt Lünen.

2.1.2 Einteilung in städtische und ländliche Gebiete

Die Einteilung der Kommunen im Kreis Unna in die jeweilige Kategorie „städtisch“ oder „ländlich“ wurde anhand von zwei Kriterien vorgenommen. Dabei wurden die Kommunen in die jeweiligen Ortsteile unterteilt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung in die Kategorie „städtisch“:

- Ortsteile mit über 8.000 Einwohnern oder
- Ortsteile mit mindestens 1.000 Einwohnern pro km²

Bei einer unverhältnismäßigen Größe zwischen Einwohnern pro km² oder bei Ortsteilen bis 8.000 Einwohnern wurde die Kategorie „ländlich“ gewählt. Die Einteilung in diese beiden Kategorien erfolgte

bereits bei der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Unna.

Folgende Ortsteile oder Kommunen sind als **städtisch** eingruppiert worden:

Tabelle 2 Einteilung der Ortsteile der Kommunen in städtische Gebiete

Kommune	Fläche in km²	Einwohner	Einwohner/km²
Bergkamen			
-Mitte	8,01	17.969	2.243
-Oberaden	7,46	12.268	1.645
-Rünthe	6,46	6.986	1.081
-Weddinghofen	7,88	10.041	1.274
Bönen			
-Mitte	10,19	15.525	1.524
Fröndenberg/Ruhr/			
-Mitte	11,25	11.514	1.023
Holzwickede			
-Mitte	9,61	15.170	1.579
Kamen			
-Mitte	10,55	20.942	1.985
-Heeren-Werve	10,10	8.195	811
-Methler	12,62	11.494	911
-Südkamen	2,82	4.624	1.640

Tabelle 3 Einteilung der Ortsteile der Kommunen in städtische Gebiete - Fortsetzung

Lünen			
-Mitte	6,93	16.099	2.323
-Nord	2,59	9.313	3.596
-Horstmar	3,58	7.783	2.174
-Süd	2,93	7.835	2.674
-Altlünen	16,21	16.653	1.027
-Brambauer	11,77	19.518	1.658
-Gahmen	2,53	3.695	1.460
-Wethmar	2,47	4.971	2.013
Schwerte			
-Mitte	11,08	24.030	2.169
-Holzen	1,9	4.693	2.470
Selm			
-Mitte	26,38	18.968	719
-Bork	34	8.635	283
Unna			
-Mitte/Königsborn	19,93	38.451	1.929
-Massen	9,13	10.616	1.163
Werne			
-Mitte	60,27	26.433	439

Die Abbildung 1 zeigt die städtischen Gebiete (rot hinterlegt) und die Abbildung 2 die ländlichen Gebiete (grün hinterlegt).

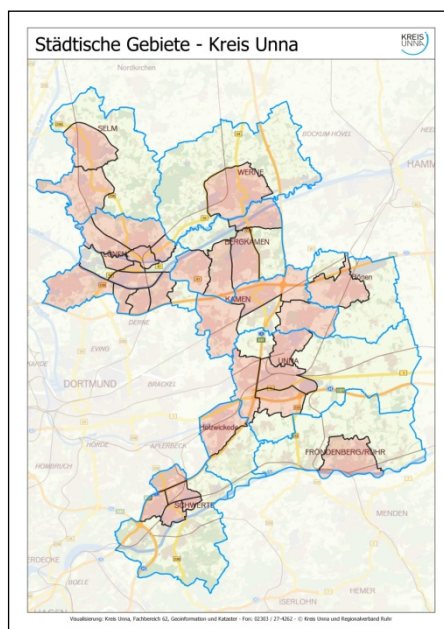


Abbildung 1 Städtische Gebiete im RDB Kreis Unna

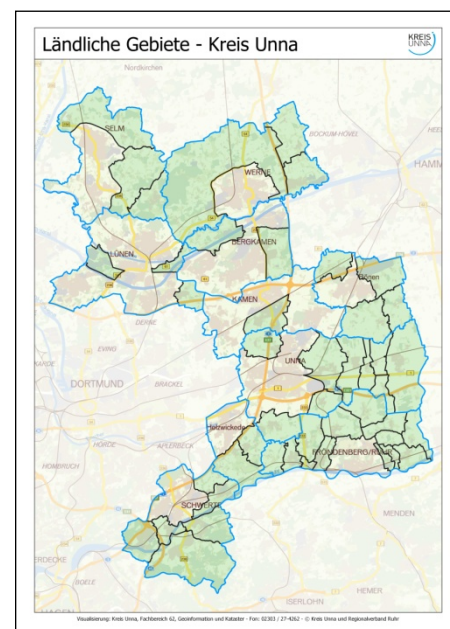


Abbildung 2 Ländliche Gebiete im RDB Kreis Unna

2.1.3 Einwohnerstruktur

Die Altersstruktur im Kreis Unna (Haupt- und Nebenwohnsitz, Stand 31.12.2017) ist in der Tabelle 4 wiedergegeben.

Tabelle 4 Einwohnerstruktur im Kreis Unna

Altersgruppe	Einwohner	Prozent
0-9	33.769	8,57 %
10-19	38.231	9,70 %
20-29	42.284	10,73 %
30-39	43.834	11,13 %
40-49	51.315	13,03 %
50-59	67.349	17,10 %
60-69	52.387	13,30 %
70-79	38.561	9,79 %
80-89	22.346	5,67 %
90 und älter	3.858	0,98 %
Gesamt	393.934	100,00 %

2.1.4 Pendlerbewegung

Insgesamt weist die Statistik des Kreises Unna 67.267 Einpendler und 89.778 Auspendler aus.

Tabelle 5 Berufsauspendler nach Wohnsitzgemeinde insgesamt

Stadt Bergkamen	17.269
Gemeinde Bönen	6.307
Stadt Fröndenberg/Ruhr	7.667
Gemeinde Holzwickede	6.636
Stadt Kamen	14.840
Stadt Lünen	24.829
Stadt Schwerte	14.142
Stadt Selm	9.354
Kreisstadt Unna	17.470
Stadt Werne	9.772
Gesamt Kreis Unna	89.778

Tabelle 6 Berufseinpendler nach Zielgemeinde insgesamt

Stadt Bergkamen	7.622
Gemeinde Bönen	7.187
Stadt Fröndenberg/Ruhr	3.609
Gemeinde Holzwickede	11.579
Stadt Kamen	10.854
Stadt Lünen	17.266
Stadt Schwerte	9.697
Stadt Selm	4.731
Kreisstadt Unna	24.880
Stadt Werne	8.350
Gesamt Kreis Unna	67.267

2.2 Topografie und Infrastruktur

Der Kreis Unna liegt am östlichen Rand des Ruhrgebietes. Das Kreisgebiet hat eine Nord-Süd Ausdehnung von 39 km und einen Ost-West Ausdehnung von 30 km. Die Gesamtfläche beträgt 542, 91 km². Die höchste Erhebung ist 260,2 m über Normalnull (NN) und der niedrigste Punkt ist 37,3 m über Normalnull (NN).

Die Städte Lünen, Kamen, Bergkamen, Schwerte und Unna sind die größten Städte des Kreises Unna. Die Kreisstadt Unna ist Hauptstadt des Kreises und Sitz der Kreisverwaltung. Das Kreisgebiet wird durch die Kreise Coesfeld, Soest, Recklinghausen, Märkischer Kreis und die Städte Dortmund, Hagen und Hamm eingegrenzt. Der Kreis Unna gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg. Die einzelnen Gemeindegrenzen sind in der Abbildung 3 aufgeführt. Durch den Kreis Unna fließen die Ruhr, die Lippe und der Dattel-Hamm-Kanal mit einer Gesamtlänge von 84,1 km.

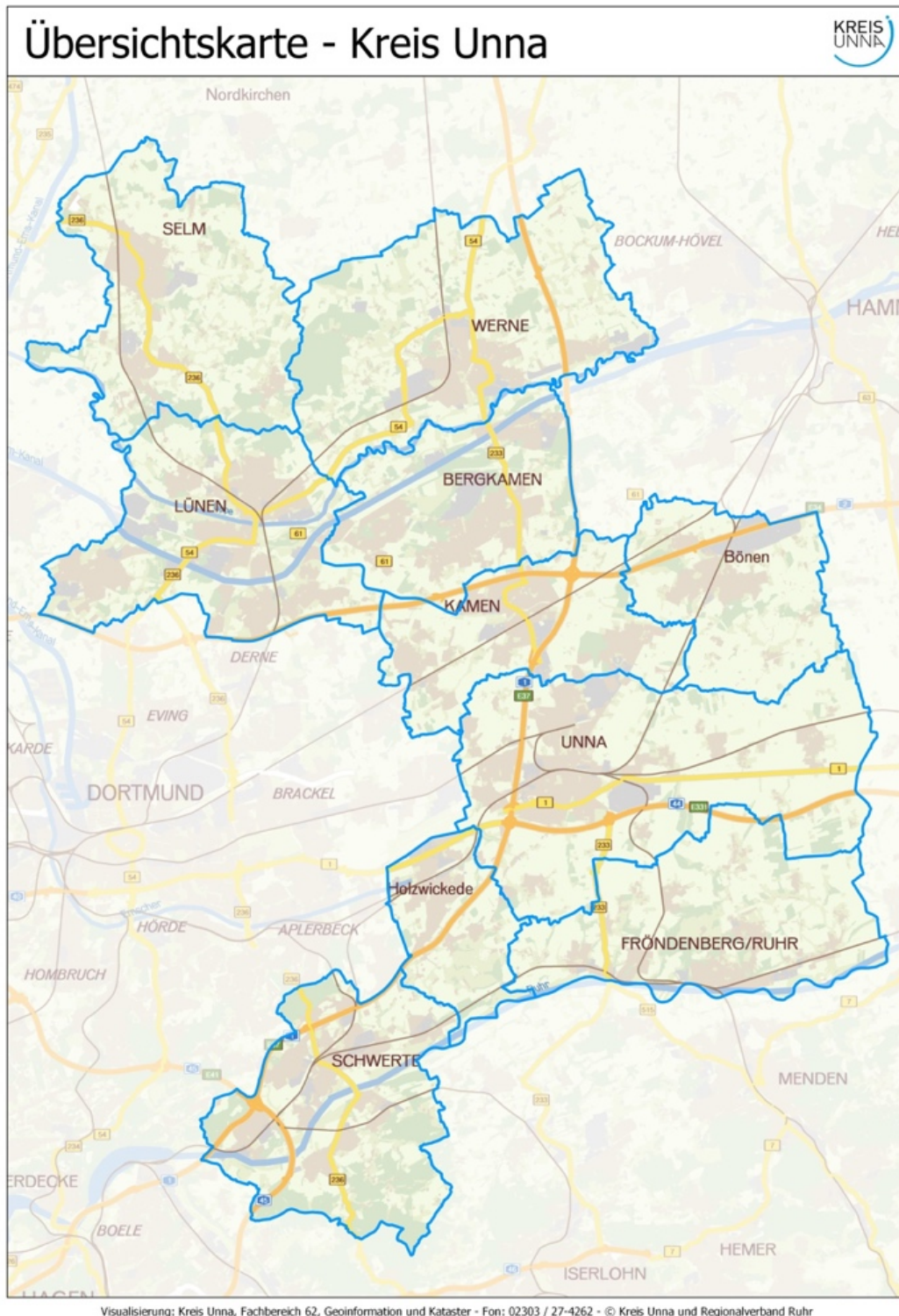


Abbildung 3 Kreis Unna mit allen Kommunen inkl. der Grenzen

Im Kreis Unna sind zum 31.12.2018 insgesamt 156.524 Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Unterteilung befindet sich in Tabelle 7.

Tabelle 7 Verteilung der Beschäftigung im Kreis Unna

Art der Beschäftigung	Gesamt	Anteil in %
Land, Forstwirtschaft	355	0,23
Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden	4.487	2,87
Verarbeitendes Gewerbe	24.482	15,64
Herstellung von überwiegend häuslich konsumierten Gütern	3.422	2,19
Metall-, Elektro- und Stahlindustrie	18.141	11,59
Herstellung von Vorleistungsgütern insb. Kunststoffwaren	2.919	1,86
Baugewerbe	6.408	4,09
Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kfz	22.116	14,13
Gastgewerbe	2.757	1,76
Verkehr und Logistik	14.130	9,03
Finanz- und Versicherungsgewerbe	2.132	1,36
Grundstücks- und Wohnungswesen.	9.598	6,13
Öffentliche Verwaltung u. ä.	6.136	3,92
Öffentliche und private Dienste (ohne öffentl. Verwaltung)	4.089	2,61
Erziehung und Unterricht	3.768	2,41
Heime und Sozialwesen	10.991	7,02
Gesundheitswesen	9.980	6,38
Arbeitnehmerüberlassung	3.973	2,54
Information und Kommunikation	2.628	1,68
Sonstige wirtschaftliche Dienstleister	4.012	2,56
GESAMT	156.524	100

2.3 Verkehrsinfrastruktur

Durch seine zentrale Lage im bundesdeutschen Verkehrsnetz ist der Kreis Unna einer der Hauptverkehrsknotenpunkte und eine infrastrukturelle Drehschreibe zwischen der Metropole Ruhr und anderen wichtigen Wirtschaftszentren. Der Kreis Unna verfügt über ein gut ausgebautes Verkehrsnetz von Straßen, Schienen und Wasserwegen. Aufgrund des gut ausgebauten Radwegenetzes entlang von Straßen, Flüssen und dem Dattel-Hamm-Kanal zählt der Kreis Unna zu den fahrradfreundlichen Kreisen in Nordrhein-Westfalen.

Den Kreis Unna durchlaufen neben den vier Autobahnkreuzen insgesamt vier Bundesautobahnen mit einer Gesamtlänge von 78,2 km. Dazu kommen noch 93,6 km Bundesstraßen, 71 Kreis- und Landesstraßen mit einer Gesamtlänge von 437,3 km. Die durchlaufenden Teilstücke der Bundesautobahnen A

1 und A2 zählen zu den am dichtesten befahrenen Autobahnstrecken Deutschlands.

Im Personen- und Güterverkehr befinden sich insgesamt zehn Linien der Deutschen Bahn AG sowie acht Bahnhöfe mit insgesamt 13 Haltepunkten im Kreis Unna. Neben der Deutschen Bahn AG befinden sich noch weitere S-Bahn Linien und private Bahnlinien im Kreisgebiet.

Einen planerischen Einsatzschwerpunkt bildet dabei das Stadtgebiet Schwerte mit seinem umfangreichen Schienennetz. Darüber hinaus sind im Stadtgebiet Schwerte der „Schwerter Tunnel“ sowie der „Ostberger Tunnel“ gelegen, die beide von ihrer Länge her knapp die 1.000 Metermarke der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“ unterschreiten.

2.4 Besonderheiten im Kreis Unna

Im Kreis Unna sind verschiedene Risiken vorhanden, welche sich grundsätzlich in zwei Arten aufteilen lassen. Zum einen sind Betriebe und Örtlichkeiten vorhanden, die dauerhaft ein besonderes Risiko darstellen, da sie einen festen Betriebssitz im Kreis Unna haben. Zum anderen sind Großveranstaltungen aufgeführt, welche kurzfristig und zeitlich begrenzt ein besonderes Risiko aufzeigen.

2.4.1 Besondere Risiken

Die folgenden Betriebe/Szenarien sind als dauerhaftes Risiko im Kreis Unna vorhanden. Dazu kommen noch Betriebe mit einem Sonderschutzplan, die gesondert betrachtet werden.

2.4.1.1 Flughafen Dortmund

Der Flughafen Dortmund befindet sich formal auf dem Stadtgebiet von Dortmund, er grenzt aber unmittelbar an den Ortsrand von Holzwickede und damit an den Kreis Unna. Die notwendigen An- und Abflugschneisen führen über das Kreisgebiet Unna, da die Landebahn unmittelbar an die Kreisstadt Unna mündet. In 2018 erfolgten am Flughafen Dortmund 15.189 Starts und Landungen mit 2.284.176 Passagieren. Neben den genannten An- und Abflugschneisen zählen die Autobahnen A1, A2 sowie A44 als Hauptverkehrsrouten für die An- und Abreise der Passagiere. Alle Autobahnen führen direkt durch den Kreis Unna.

2.4.1.2 Plötzlicher und geplanter Blackout

Der medizinisch-technische Fortschritt stellt den Rettungsdienst sowie die Gefahrenabwehr bei plötzlichen Stromausfällen vor größere Problematiken. Die aktuell auf dem Markt befindlichen Heimbeatmungsgeräte sind alle auf eine externe Stromversorgung angewiesen. Zwar befindet sich in jedem Gerät ein Akku, welcher aber nur für eine kurze Überbrückungszeit von ca. 30-45 min vorgesehen ist. Nach dieser Zeit sind alle Geräte wieder auf eine externe Stromversorgung angewiesen. Bei einem länger andauernden geplanten oder plötzlichen Stromausfall kommt es zu einem erhöhten Einsatzbedarf an den Rettungsdienst, um die notwendige Beatmung der Patienten zu übernehmen. Die Übernahme bzw. Wiederinbetriebnahme der Beatmungsgeräte in so genannte Beatmungs- WGs, stellt hierbei ein geringeres Problem dar, da diese Gebäude oder WGs bekannt sind. Die Maßnahmen sind eher von

einsatztaktischer Herausforderung, da hier eine größere Anzahl von Geräten nur mit Strom zu versorgen sind.

Für den Rettungsdienst stellt die Patientengruppen ein Problem dar, bei denen nicht bekannt ist, dass sie zu Hause dauerbeatmet sind. Hierbei kommt es zu einer größeren Anzahl von Notrufen in der Leitstelle. Die hieraus wachsende Einsatzlage kann sehr schnell zu einer Großschadenslage führen.

2.4.1.3 Betriebe mit Sonderschutzplan (Störfallbetriebe)

Im Kreis Unna befinden sich elf Betriebe, welche einen Sonderschutzplan haben müssen. Sie werden somit als Störfallbetrieb geführt, da sie ein besonderes Risiko darstellen.

Tabelle 8 Betriebe mit Sonderschutzplan (Störfallbetriebe)

Nr	Firma	Adresse	Betriebsbereich der	Gefahren
1	Aurubis AG	Kupferstraße 23, 44532 Lünen	oberen Klasse	Chemikalien, Abfallprodukte bei Produktion
2	Bayer AG	Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen	oberen Klasse	Chemikalien
3	LANXESS Organometallics GmbH (ehemals Chemtura)	Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen	oberen Klasse	Chemikalien
4	DHL Solutions GmbH	Gießstraße 8, 59425 Unna	oberen Klasse	Druckgaspackungen bis 10.000t, entzündliche Flüssigkeiten bis 5.300t, giftige Stoffe
5	Gemeinschaftskraftwerk Bergkamen A beschränkt haftende OHG (ehemals STEAG GmbH und RWE Power AG)	Westenhellweg 110, 59192 Bergkamen	oberen Klasse	Chemikalien
6	RWE Generation SE Kraftwerk Werne Gersteinwerk	Hammer Straße 2, 59368 Werne	oberen Klasse	Chemikalien
7	Varo Energy Tankstorage GmbH (ehemals Petrotank Tanklager Lünen)	Buchenberg 90, 44532 Lünen	oberen Klasse	Kraft- und Brennstoffe
8	Bioenergie Lünen GmbH & Co. KG	Buchenberg 80, 44532 Lünen	unteren Klasse	
9	Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH	Ernst-Scherin-Straße 14, 59192 Bergkamen	unteren Klasse	
10	Steag GmbH Kraftwerk Lünen	Moltkestraße 215, 44536 Lünen	unteren Klasse	
11	Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG	Frydagstraße 40, 44536 Lünen	unteren Klasse	

2.4.2 Großveranstaltungen

Im Kreis Unna gibt es mehrere Veranstaltungen, bei denen ein Sicherheitskonzept von der genehmigten Behörde verlangt wird. Die fünf größten Veranstaltungen führen regelmäßig dazu, dass ein zusätzlicher Bedarf an Rettungsmitteln entsteht. Hierzu werden dann verschiedene Einheiten als Sonderbedarf Rettungsdienst beauftragt.

2.4.2.1 Bergkamener Hafenfest – Marina Rünthe

Das „Bergkamener Hafenfest“ ist eine dreitägige Open-Air Veranstaltung und findet jedes Jahr im Juni auf dem Gelände der Marina Rünthe statt. Der Veranstalter ist die Stadt Bergkamen. Auf drei Bühnen treten örtlich bekannte Künstler auf. Neben den Bühnen gibt es Informations-, Spiel- und Gastronomiestände. Auch auf dem Datteln-Hamm-Kanal finden vielfältige Attraktionen sowohl für Kinder als auch für Erwachsene statt. An den Veranstaltungstagen kommen im Durchschnitt 22.000 und insgesamt circa 65.000 Besucher.

2.4.2.2 Sim-Jü – Werne

Am 4. Sonntag im Oktober von Samstag bis Dienstag, findet jedes Jahr die Sim-Jü- Kirmes in der Innenstadt in Werne statt. Am Sim-Jü-Wochenende findet jeweils auch ein verkaufsoffener Sonntag statt. Am Montagabend wird ein Feuerwerk gezündet. Den Abschluss findet die Sim-Jü Kirmes mit dem eigentlichen Simon-Juda-Markt in Form eines Krammarktes am Dienstag. Pro Veranstaltungstag kommen im Durchschnitt 75.000 Besucher auf die Kirmes. Bis zu 300.000 Besucher werden insgesamt erwartet.

2.4.2.3 Karneval – Werne

Karneval in Werne findet jedes Jahr am Rosenmontag statt. Der Rosenmontagszug beginnt um 14:15 Uhr auf dem Parkplatz „Am Hagen“ (Solebad). Er zieht in einer großen Schleife durch die Stadt und endet gegen 16.30 Uhr auf dem Platz „Am Hagen“. Circa 30 Wagen, Musik- und Fußgruppen nehmen teil. Ab mittags findet auf dem Marktplatz eine Karnevalsfeier statt, die offiziell gegen 20 Uhr endet, jedoch in Kneipen weitergeht.

2.4.2.4 Festa Italiana – Unna

Die Veranstaltung „Un(n)a Festa Italiana“ findet alle zwei Jahre im Frühjahr statt. Es ist das größte italienische Fest diesseits der Alpen. Die Besonderheit der Veranstaltung sind die 400.000 Lampen, verteilt in Unnas Innenstadt von der Bahnhofstraße bis zum Lindenplatz in Form von Lichtbögen, Pavillons und Lichtbilder an Häuserfassaden. Zur Unterhaltung der Besucher findet auf vier Bühnen ein Programm statt. Neben den Bühnen gibt es Imbissstände. Pro Veranstaltungstag sind circa 30.000 und insgesamt bis zu 100.000 Besucher auf dem italienischen Fest.

2.4.2.5 Stadtfest – Unna

Das Stadtfest in Unna ist eine der größten Bühnenveranstaltungen in der Region Dortmund/Unna/Hamm und findet immer jährlich am ersten Wochenende im September statt. An drei Tagen werden über 100 Stunden Livemusik gespielt. Für Kinder gibt es Fahrgeschäfte und am Sonntag einen Kindertrödelmarkt. Pro Veranstaltungstag kommen circa 20.000 und insgesamt bis zu 70.000 Besucher

zu dem Stadtfest.

2.4.3 Berücksichtigung in der Bedarfsplanung

All die oben genannten Faktoren schlagen sich im rettungsdienstlichen Geschehen im RDB Unna nieder. Dabei wird ein sehr großer Teil der Besucher im Kreis Unna, die im täglichen Geschehen mehr oder weniger verteilt aufgehen, bereits durch die Betrachtung des allgemeinen Einsatzgeschehens berücksichtigt. Besondere Ereignisse wie Großveranstaltungen mit vielen tausend Besuchern müssen unmittelbar in die Bedarfsplanung einfließen, da hier eine Rettungsdienstvorhaltung nötig ist, die den Rahmen des Üblichen erheblich übersteigt. Hierfür werden pro Veranstaltung eine Analyse und Bedarfsberechnung durchgeführt. Zum Einsatz kommen die Komponenten des Sonderbedarfs.

3 Infrastruktur des Rettungsdienstes im Kreis Unna

Im Rettungsdienstbereich Kreis Unna besteht seit Jahren eine feste Struktur des Rettungsdienstes. Neben der Struktur des Rettungsdienstes werden im folgenden Kapitel die verschiedenen Einrichtungen des Rettungsdienstes beschrieben. Die geplanten Maßnahmen aus dem vorliegenden Bedarfsplan fließen dabei bereits ein. Abschließend werden neben der Organisation des Rettungsdienstes auch verschiedene Sondereinheiten des RDB Kreis Unna beschrieben.

3.1 Struktur des Rettungsdienstes

Im Kreis Unna sind verschiedene Behörden und Organisationen am Rettungsdienst beteiligt. Im Folgenden werden die Aufgaben des Trägers des Rettungsdienstes, die beteiligten Kommunen und die beauftragten Unternehmen dargestellt.

3.1.1 Träger des Rettungsdienstes

Nach § 6 Abs. 1 des RettG NRW (Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - Rettungsgesetz NRW) ist der Kreis Unna Träger des Rettungsdienstes. Der Fachbereich 32 nimmt innerhalb der Kreisverwaltung die Aufgabe wahr, die im Zusammenhang mit dem Rettungsdienst stehen. Aufgabe des Trägers des Rettungsdienstes ist es, eine flächendeckende, bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit den Leistungen des Rettungsdienstes sicherzustellen.

3.1.2 Beteiligte im Rettungsdienst

Zur bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung des Kreises Unna wird in jeder Kommune mindestens eine Rettungswache mit einem 24 Stunden besetzten Rettungswagen vorgehalten. Gemäß § 6 RettG NRW sind große und mittlere kreisangehörige Kommunen Träger von Rettungswachen. Somit obliegt die Ausführung des Rettungsdienstes insgesamt in fünf Kommunen. Die bestehenden Rettungswachen sind organisatorisch zu Rettungswachenbereiche zusammengefasst worden. Die folgende Tabelle 9 zeigt die jeweiligen Rettungswachen, die Zuordnung zum Rettungswachenbereich und den zuständigen Träger der Rettungswache.

Tabelle 9 Rettungswachen und Leistungserbringer im RDB Kreis Unna

Rettungswache	Leistungs- erbringer	Einsatzbereich	Rettungs- wachenbereich
RW Selm	Stadt Lünen	Lünen / Selm	RWB Lünen
RW Lünen-Mitte	Stadt Lünen	Lünen / Selm	RWB Lünen
RW Lünen-Horstmar	Stadt Lünen	Lünen / Selm	RWB Lünen
RW Lünen-Nord	Stadt Lünen	Lünen / Selm	RWB Lünen
RW Lünen-Bram- bauer	Stadt Lünen	Lünen / Selm	RWB Lünen
RW Werne	Stadt Werne	Werne	RW Werne
RW Bergkamen	Stadt Kamen	Kamen / Bergkamen / Bönen	RWB Kamen
RW Kamen-Mitte	Stadt Kamen	Kamen / Bergkamen / Bönen	RWB Kamen
RW Kamen-Hemsack	Stadt Kamen	Kamen / Bergkamen / Bönen	RWB Kamen
RW Bönen	Stadt Kamen	Kamen / Bergkamen / Bönen	RWB Kamen
RW Unna-Nord	Kreisstadt Unna	Unna / Kamen	RWB Unna
RW Unna-Mitte	Kreisstadt Unna	Unna / Holzwickede / Frönden- berg	RWB Unna
RW Holzwickede	Kreisstadt Unna	Unna / Holzwickede / Frönden- berg	RWB Unna
RW Fröndenberg	Kreisstadt Unna	Unna / Holzwickede / Frönden- berg	RWB Unna
RW Schwerte	Stadt Schwerte	Schwerte	RW Schwerte

Zur bedarfsgerechten Versorgung des Zuständigkeitsgebiets des Kreises Unna mit rettungsdienstlichen Leistungen gehört, neben der Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl von Rettungswachen, auch die Errichtung und der Betrieb einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Feuer- und Katastrophenschutz. Diese Leitstelle wird vom Kreis Unna betrieben. Der Einsatz von Rettungsmitteln im Rettungsdienst im Kreis Unna erfolgt ausschließlich durch die Leitstelle des Kreises Unna.

Neben der Beteiligung der fünf Kommunen als Träger der Rettungswachen wurden Verträge mit den verschiedenen Krankenhäusern im Kreis nach § 11 (2) Satz 2 RettG NRW zur Gestellung des Notarztdienstes abgeschlossen. Mit folgenden Krankenhäusern bestehen Verträge:

Tabelle 10 Übersicht der Notarztstellung der Krankenhäuser

Notarztstandort	Vertragskrankenhaus	Rettungswachenbereich
NEF Lünen	Katholisches Klinikum Lünen/Werne GmbH, St. Marien-Hospital, Altstadtstr. 23, 44534 Lünen	RWB Lünen
NEF Werne	Katholisches Klinikum Lünen/Werne GmbH, St. Christophorus Krankenhaus, Am See 1, 59368 Werne	RW Werne
NEF Kamen	Hellmig-Krankenhaus im Klinikum Westfalen, Nordstraße 34, 59174 Kamen	RWB Kamen
NEFs Unna	Evangelisches Krankenhaus Unna Holbeinstraße 10, 59423 Unna	RWB Unna
	Katharinen-Hospital Unna, Obere-Husemann-Straße 2, 59423 Unna	
NEF Schwerte	Marienkrankenhaus Goethestr., Goethestraße 19, 59238 Schwerte	RW Schwerte

3.1.3 Notfallrettung und Krankentransport durch Unternehmen

Im Kreis Unna sind gemäß § 13 RettG NRW folgende freiwillige Hilfsorganisationen an der Durchführung rettungsdienstlicher Aufgaben beteiligt:

- DRK Kreisverband Lünen,
- DRK Kreisverband Unna, mit den Ortsvereinen Unna und Schwerte
- MHD Schwerte

Darüber hinaus sind im RDB Kreis Unna zwei Genehmigungen gemäß § 17 RettG NRW an den Malteser Hilfsdienst im Stadtgebiet Schwerte sowie an die Firma Bayer AG auf deren Betriebsgelände erteilt worden. Die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben haben gem. § 14 Abs. 5 RettG NRW die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

3.2 Einrichtungen des Rettungsdienstes

Zu den verschiedenen Einrichtungen gehören die notwendigen Rettungswachen, Fahrzeugvorhaltung und Besetzung der Rettungsmittel sowie die verschiedenen Krankenhäuser im RDB Kreis Unna.

3.2.1 Rettungswachen und Notarztstandorte

Im Folgenden werden die bestehenden 15 Rettungswachen und die fünf Notarztstandorte kurz beschrieben. Die Rettungswachen und Notarztstandorte sind zu Rettungswachenbereiche zusammengefasst. Dies dient der Organisation des Rettungsdienstes und hat keinen einsatztaktischen Zweck. Die einzelnen Rettungswachenbereiche sind in Tabelle 9 beschrieben.

Neben der Beschreibung der bestehenden Rettungswachen werden auch die neu geplanten Rettungswachen beschrieben. Darüber hinaus werden notwendige Baumaßnahmen an den bestehenden Rettungswachen dargestellt.

Grundsätzlich gilt bei allen geplanten und zukünftigen Baumaßnahmen, dass die verschiedenen Kostenträger frühzeitig und **vor** den geplanten Maßnahmen zu beteiligen sind. Der Bau einer Rettungswache muss sich dabei an der DIN 13049 orientieren.

3.2.1.1 Rettungswache Selm

Die Rettungswache Selm befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt im Ortsteil Selm-Bork, Adenauerplatz 7. Gemäß einer Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm gehört die Rettungswache organisatorisch zu dem Rettungswachenbereich Lünen. Die Ausführung des Rettungsdienstes liegt bei der Stadt Lünen, die partiell und temporär rettungsdienstliche Aufgaben nach § 13 RettG an einen externen Dienstleister (DRK) vergeben hat.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung des aktuellen Standortes der Rettungswache wurde festgestellt, dass der derzeitige Standort das städtisch zu versorgende Gebiet nur zu 69,82 % abdeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 92,53 % abgedeckt. Im Kapitel 5 werden durch die Auswertung des Erreichungsgrades die Abdeckungsdefizite bestätigt. Aus diesem Grund muss ein neuer Standort der Rettungswache im Bereich der B236 und der K44n gefunden werden.

Da bereits in der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes ein notwendiger Umbau der bestehenden Rettungswache beschrieben wurde, sollte der Neubau einer Rettungswache an einem anderen Standort erfolgen. Das Vorhalten von zwei Standorten sollte aus wirtschaftlichem Interesse nicht verfolgt werden.

3.2.1.2 Rettungswachen Lünen

Die Rettungswachen in Lünen verteilen sich auf vier verschiedene Standorte im Stadtgebiet Lünen. Die Rettungswachen in Lünen bilden zusammen mit der Rettungswache Selm den Rettungswachenbereich Lünen. Die Ausführung des Rettungsdienstes in Lünen wird teilweise durch die Berufsfeuerwehr Lünen durchgeführt. Darüber hinaus hat die Stadt Lünen die Ausführung des Rettungsdienstes an einen externen Dienstleister (DRK) vergeben.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung aller Standorte der Rettungswache wird das städtisch zu versorgende Gebiet zu 92 % abgedeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 100 % abgedeckt. Die Schnittmenge zwischen allen Rettungswachen liegt bei 50,11 % - gemessen an der Gesamtfläche. Somit bestehen zwischen den Rettungswachen optimale Ergänzungsmöglichkeiten.

3.2.1.2.1 Standort Lünen-Nord

Die Rettungswache in Lünen-Nord befindet sich in der Florianstraße 10, in dem dortigen Feuerwehrgerätehaus. Für die kommenden Jahre wird der Neubau einer Feuer- und Rettungswache in Lünen-Nord geplant.

3.2.1.2.2 Standort Lünen-Mitte

Die Rettungswache Lünen-Mitte befindet sich im Komplex der Feuer- und Rettungswache Lünen in der Kupferstraße 60. Der Standort ist als Hauptwache in dem Rettungswachenbereich definiert, da an diesem Standort die Vorhaltung von Reservefahrzeugen, Material und Hygieneeinrichtung stattfindet. Die Verwaltung der Berufsfeuerwehr Lünen ist ebenfalls in dem Komplex untergebracht.

3.2.1.2.3 Standort Lünen-Horstmar

Die Rettungswache Lünen-Horstmar befindet sich aktuell in der Preußenstraße 2. Die Rettungswache befindet sich in einer Wohnung, das Fahrzeug steht nicht innerhalb einer geschlossenen Halle. In den kommenden Jahren ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in der Scharnhorststraße 22 geplant. An diesem Standort soll dann eine kombinierte Feuer- und Rettungswache entstehen. Sobald der Neubau abgeschlossen ist, wird der Standort verlegt.

3.2.1.2.4 Standort Lünen-Brambauer

Die Rettungswache Lünen-Brambauer befindet sich aktuell am Standort des Krankenhauses Brambauer in der Brechtener Straße 59. An dem Standort sind keine Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden. Aus diesem Grund wird die Rettungswache in absehbarer Zeit an das Feuerwehrgerätehaus Wittekindstraße 28a umziehen. An dem Standort müssen noch die notwendigen Kapazitäten für zwei Rettungswagen geschaffen werden.

3.2.1.3 Rettungswache Werne

Die Rettungswache Werne befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrgerätehaus Werne am Konrad-Adenauer-Platz 1a. Die Rettungswache Werne wurde im Jahr 2010 umfangreich umgebaut. Der Rettungsdienst in Werne wird durch die Stadt Werne durchgeführt.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung des Standortes der Rettungswache wird das städtisch zu versorgende Gebiet zu 98,04 % abgedeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 99,87 % abgedeckt. Somit ist der aktuelle Standort optimal geeignet, das zu versorgende Gebiet innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen.

3.2.1.4 Rettungswache Bergkamen

Die Rettungswache in Bergkamen befindet sich in der Bambergstraße 66. Die Rettungswache gehört organisatorisch zum Rettungswachenbereich Kamen. Die Ausführung des Rettungsdienstes erfolgt gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Bergkamen und der Stadt Kamen, durch die Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften der Stadt Kamen.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung der Rettungswache wurde festgestellt, dass der derzeitige Standort das städtisch zu versorgende Gebiet nur zu 60 % abdeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 96,19 % abgedeckt. Im Kapitel 5 wird die Auswertung des Erreichungsgrades der Abdeckungsdefizite bestätigt. Als defizitäres Gebiet wurden die OT Rünthe und Oberaden ermittelt. Aus diesem Grund muss in beiden Ortsteilen jeweils eine Rettungswache entstehen. Im OT Rünthe wird eine

Rettungswache im Bereich der Industriestraße entstehen. Im OT Oberaden wird das Feuerwehrgerätehaus neu gebaut, welches in Zukunft als Feuer- und Rettungswache fungieren soll.

3.2.1.5 Rettungswachen Kamen

Die Rettungswachen in Kamen verteilen sich auf zwei Standorte im Stadtgebiet. Die Rettungswache in Kamen bildet zusammen mit den Rettungswachen Bergkamen und Bönen den Rettungswachenbereich Kamen. Die Ausführung des Rettungsdienstes in Kamen wird teilweise durch die Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften der Stadt Kamen durchgeführt. Darüber hinaus hat die Stadt Kamen die Ausführung des Rettungsdienstes an einem externen Dienstleister (Malteser) vergeben.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung aller Standorte der Rettungswache wird das städtisch zu versorgende Gebiet zu 93 % abgedeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 99,98 % abgedeckt. Die Schnittmenge zwischen den Rettungswachen liegt bei 40,22 % - gemessen an der Gesamtfläche. Somit bestehen zwischen den Rettungswachen optimale Ergänzungsmöglichkeiten.

3.2.1.5.1 Standort Kamen-Mitte

Die Rettungswache in Kamen-Mitte befindet sich im Mersch 28. Zum aktuellen Zeitpunkt plant die Stadt Kamen einen Neubau der Feuer- und Rettungswache am selben Standort. Der Standort ist als Hauptwache in dem Rettungswachenbereich definiert, da an diesem Standort die Vorhaltung von Reservefahrzeugen, Material und Hygieneeinrichtung stattfindet.

3.2.1.5.2 Standort Kamen-Hemsack

Die Rettungswache in Kamen-Hemsack befindet sich derzeit in einer Interimslösung am Hemsack 4. Der Standort der Rettungswache resultiert aus der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes. Durch die Errichtung des Standortes wurde die planerische Abdeckung in der Stadt Kamen deutlich verbessert. In den kommenden Jahren muss die Interimslösung durch eine feste Rettungswache ersetzt werden. Die Stadt Kamen sucht derzeit nach einem geeigneten Grundstück. Die Wahl des Grundstückes sollte sich auf den Bereich Kamen-Hemsack konzentrieren und ist mit dem Träger des Rettungsdienstes abzuklären.

3.2.1.6 Rettungswache Bönen

Die Rettungswache Bönen befindet sich in der Bachstraße 19 in Bönen. Die Rettungswache ist organisatorisch dem Rettungswachenbereich Kamen zugeordnet. Die Ausführung des Rettungsdienstes wird gemäß Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bönen und der Stadt Kamen durch die Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften der Stadt Kamen durchgeführt. An dem aktuellen Standort sind keine Kapazitäten für einen zweiten RTW vorhanden. Aus diesem Grund muss die Rettungswache in absehbarer Zeit erweitert werden, um die notwendigen Kapazitäten für zwei Rettungswagen zu haben.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung des Standortes der Rettungswache wird das städtisch zu versorgende Gebiet zu 97,58 % abgedeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 99,68 % abgedeckt. Somit der Standort optimal geeignet, das zu versorgende Gebiet innerhalb der Hilfsfrist zu

erreichen.

3.2.1.7 Rettungswachen Unna

Die Rettungswachen Unna verteilen sich auf zwei Standorte im Stadtgebiet. Die Rettungswachen Unna bilden zusammen mit den Rettungswachen Holzwickede und Fröndenberg den Rettungswachenbereich Unna. Die Ausführung des Rettungsdienstes in Unna wird durch die Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften der Kreisstadt Unna durchgeführt. Darüber hinaus hat die Stadt Unna die Ausführung des Rettungsdienstes an einen externen Dienstleister (DRK) vergeben.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung aller Standorte der Rettungswachen wird das städtisch zu versorgende Gebiet zu 97,74 % abgedeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 83,35 % abgedeckt. Im Kapitel 5 wird die Auswertung des Erreichungsgrades der Abdeckungsdefizite bestätigt. Als defizitäres Gebiet wurde der ländliche Bereich im Osten von Unna, insbesondere der OT Hemmerde ermittelt. Um den Bereich Hemmerde und den Osten von Unna innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen, muss im Bereich der Morgenstraße/Stadtwerke/B1 eine neue Rettungswache entstehen. Die Rettungswache muss eine große Schnittmenge mit den bestehenden Rettungswachen im Bereich der Innenstadt aufweisen. Durch den neuen Standort würde das städtische und ländliche Gebiet optimal versorgt. Darüber hinaus entstehen optimale Ergänzungsmöglichkeiten innerhalb der Hilfsfrist-relevanten Versorgung.

3.2.1.7.1 Standort Unna-Nord

Die Rettungswache in Unna-Nord befindet sich derzeit in einer Interimslösung an der Hammer Straße in Unna. Der Standort der Rettungswache resultiert aus der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes. Durch die Errichtung des Standortes wurde die planerische Abdeckung in der Stadt Unna sowie des OT Kamen-Herren deutlich verbessert. In den kommenden Jahren muss die Interimslösung durch eine feste Rettungswache ersetzt werden. Die neu zu bauende Rettungswache muss mit einer ausreichenden Kapazität für weitere Rettungsmittel geplant werden.

3.2.1.7.2 Standort Unna-Mitte

Die Rettungswache Unna-Mitte befindet sich in der Florianstraße 1 in Unna. Die Rettungswache ist eine kombinierte Feuer- und Rettungswache der Stadt Unna. Der Standort ist als Hauptwache in dem Rettungswachenbereich definiert, da an diesem Standort die Vorhaltung von Reservefahrzeugen, Material und Hygieneeinrichtung stattfindet. In dem Komplex befindet sich auch die Verwaltung der Feuerwehr der Kreisstadt Unna.

3.2.1.8 Rettungswache Holzwickede

Die Rettungswache Holzwickede befindet sich an der Unnaer Straße 60 in Holzwickede-Hengsen. Die Rettungswache ist seit 2017 zusammen mit der Feuerwehr in einem neu gebauten Gebäudekomplex untergebracht. Die Rettungswache ist organisatorisch dem Rettungswachenbereich Unna zugeordnet. Die Ausführung des Rettungsdienstes wird gemäß Vereinbarung zwischen der Gemeinde Holzwickede und der Stadt Unna durch die Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften der Stadt Unna durchgeführt.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung des Standortes der Rettungswache wird das städtisch zu versorgende Gebiet zu 93,59 % abgedeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 100 % abgedeckt. Somit ist der aktuelle Standort optimal geeignet, das zu versorgende Gebiet innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen.

3.2.1.9 Rettungswache Fröndenberg

Die Rettungswache Fröndenberg befindet am Harthaer-Platz 1 in Fröndenberg/Ruhr. Die Rettungswache ist organisatorisch dem Rettungswachenbereich Unna zugeordnet. Die Ausführung des Rettungsdienstes wird gemäß Vereinbarung zwischen der Stadt Fröndenberg/Ruhr und der Stadt Unna durch die Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften der Stadt Unna durchgeführt. Die Rettungswache wird in dem kommenden Jahr neu gebaut, da die Stadt Fröndenberg/Ruhr aktuell eine Reform ihrer Feuerwehr durchführt. In dem Zuge wird die bestehende Rettungswache ersetzt werden müssen. Die neue Rettungswache muss mit einer ausreichenden Kapazität an Rettungsmitteln geplant werden.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung des Standortes der Rettungswache wird das städtisch zu versorgende Gebiet zu 86,04 % abgedeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 88,26 % abgedeckt. Somit ist der aktuelle Standort optimal geeignet, das zu versorgende Gebiet innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen.

3.2.1.10 Rettungswache Schwerte

Die Rettungswache Schwerte befindet in der Lohbachstraße 8 in Schwerte. Die Rettungswache ist als Feuer- und Rettungswache Schwerte konzipiert. Die Ausführung des Rettungsdienstes wird durch die Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften der Stadt Schwerte durchgeführt. Darüber hinaus wird teilweise der Rettungsdienst durch externe Dienstleister (MHD und DRK) durchgeführt. Die vorhandene Rettungswache ist an der maximalen Kapazitätsgrenze angekommen. Die Stadt Schwerte plant für die kommenden Jahre eine Erweiterung der bestehenden Rettungswache an der Lohbachstraße.

Nach einer Analyse der planerischen Abdeckung des Standortes der Rettungswache wird das städtisch zu versorgende Gebiet zu 99,46 % abgedeckt. Das ländlich zu versorgende Gebiet wird zu 94,49 % abgedeckt. Somit ist der aktuelle Standort optimal geeignet, das zu versorgende Gebiet innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen.

3.2.1.11 Notarztstandort Lünen

Der Notarztstandort befindet sich am St.-Marien-Hospital in Lünen. Das St.-Marien-Hospital stellt gemäß der Vereinbarung zwischen der Stadt Lünen und dem St.-Marien-Hospital durchgehend Notärzte zur Verfügung. In Zukunft wird ein weiterer Notarzt im Tagesverlauf (07:00 – 19:00) im Bereich Lünen stationiert sein. Der Notarztstandort bedient primär die Städte Lünen und Selm sowie Teilbereiche der Stadt Bergkamen. Zudem wird der Ortsteil Vinnum der Stadt Olfen im RDB Coesfeld vom Notarztstandort Lünen mitversorgt. Der Notarztstandort gehört zum Notarztversorgungsbereich Nord (vgl. Kapitel 3.2.2.2) zusammen mit dem Notarztstandort Werne.

3.2.1.12 Notarztstandort Werne

Der Notarztstandort Werne befindet sich am Krankenhaus St. Christophorus in Werne. Das Krankenhaus stellt die notwendigen Notärzte gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Krankenhaus zur Verfügung. Der Notarztstandort bedient primär die Stadt Werne und den OT Bergkamen-Rünthe. Der Notarztstandort gehört zum Notarztversorgungsbereich Nord (vgl. Kapitel 3.2.2.2) zusammen mit dem Notarztstandort Lünen.

3.2.1.13 Notarztstandort Kamen

Der Notarztstandort Kamen befindet sich am Hellmig Krankenhaus in Kamen. Das Hellmig Krankenhaus stellt die notwendigen Notärzte gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Klinikum Westfalen zur Verfügung. Der Notarztstandort bedient primär die Stadt Kamen, die Gemeinde Bönen sowie einen Großteil der Stadt Bergkamen. Der Notarztstandort gehört zum Notarztversorgungsbereich Süd (vgl. Kapitel 3.2.2.2) zusammen mit den Notarztstandorten Unna und Schwerte.

3.2.1.14 Notarztstandort Unna

Der Notarztstandort Unna befindet sich am Evangelischen Krankenhaus Unna sowie am Katharinen Hospital Unna. Die notwendigen Notärzte werden im wöchentlichen Wechsel durch das Evangelische Krankenhaus Unna und das Katharinen Hospital Unna gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Krankenhäusern gestellt. Der Notarztstandort bedient primär die Stadt Unna, die Gemeinde Holzwickede und die Stadt Fröndenberg/Ruhr. Der Notarztstandort gehört zum Notarztversorgungsbereich Süd (vgl. Kapitel 3.2.2.2) zusammen mit den Notarztstandorten Kamen und Schwerte.

Die Stadt Unna, die Stadt Fröndenberg/Ruhr sowie der Kreis Unna gehören zur Trägergemeinschaft des NEF-Wickede (Ruhr). Gemäß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Ortsteile Frohnhausen, Stentrop, Bentrop, Bausenhagen, Neimen und Warmen im Osten der Stadt Fröndenberg/Ruhr durch das NEF-Wickede mitversorgt.

3.2.1.15 Notarztstandort Schwerte

Der Notarztstandort Schwerte befindet sich an der Feuer- und Rettungswache Schwerte. Das Marienkrankenhaus Schwerte stellt jeweils von den Standorten Goethestraße oder Schützenstraße die notwendigen Notärzte gemäß der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem Krankenhaus zur Verfügung. Das NEF holt die Notärzte am Krankenhaus entsprechend ab. Der Notarztstandort bedient

primär die Stadt Schwerte sowie einen Teil der Gemeinde Holzwickede. Der Notarztstandort gehört zum Notarztversorgungsbereich Süd (vgl. Kapitel 3.2.2.2) zusammen mit den Notarztstandorten Unna und Kamen.

3.2.2 Versorgungsbereiche

Zur dezentralen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes ist ein Rettungsdienstbereich nach planerischen Grundsätzen in Versorgungsbereiche aufzuteilen, denen jeweils ein Rettungswachstandort zur primären Versorgung zuzuordnen ist. Im RDB Kreis Unna sind unabhängig von den jeweiligen kommunalen Grenzen die Versorgungsbereiche einer Rettungswache bestimmt worden. Für die Größe des Einsatzbereiches einer bedarfsgerechten Rettungswache sind u.a. die Verkehrserschließung und topographische Gegebenheiten mitbestimmende Rahmenbedingungen. Dabei können diese Bedingungen für den Rettungsdienst sowohl günstig (z.B. flächenhafte Verkehrserschließung, ebene Topographie) als auch ungünstig (z.B. schlechte Verkehrsinfrastruktur, bewegte Topographie) sein. Anhand der Planungs-Isochronen wurde festgelegt, welche Rettungswache welches Gebiet zu versorgen hat. Aufgrund des beschriebenen Vorgehens wird sichergestellt, dass die Hilfsfrist in dem jeweiligen Gebiet auch eingehalten wird. Die Abbildung 4, 3 und 4 zeigen die verschiedenen Versorgungsbereiche im Bereich der Notfallrettung mit und ohne Notarzt und im Krankentransport.

Die Bemessung der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung ergibt sich aus der Nachfrage nach Rettungsdienstleistungen im Versorgungsbereich der bedarfsgerechten Rettungswache.

3.2.2.1 Versorgungsbereich - Notfallrettung ohne Notarzt

Für die Notfallrettung ohne Notarzt sind Versorgungsbereich pro Rettungswache erstellt worden. Die folgende Karte zeigt den Versorgungsbereich sowie die Rettungswache im RDB Kreis Unna.

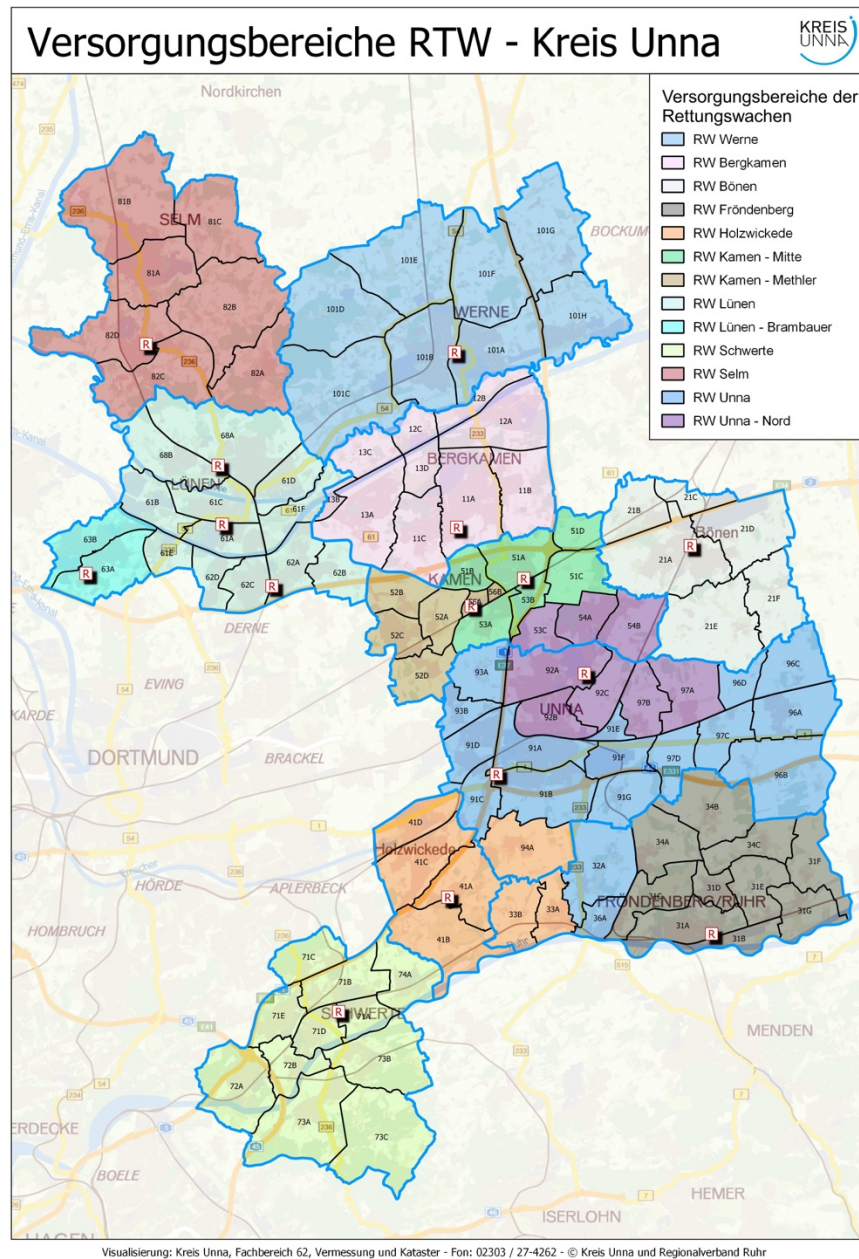


Abbildung 4 Versorgungsbereich der Rettungswache im RDB Kreis Unna

3.2.2.2 Versorgungsbereich - Notfallrettung mit Notarzt

Für die Notfallrettung mit Notarzt wurde der RDB Kreis Unna in zwei Bereiche aufgeteilt. Der Bereich „NORD“ umfasst die Kommunen Selm, Lünen, Werne, Bergkamen. Der Bereich „SÜD“ umfasst die Kommunen Kamen, Bönen, Unna, Holzwickede, Fröndenberg/Ruhr und Schwerte.

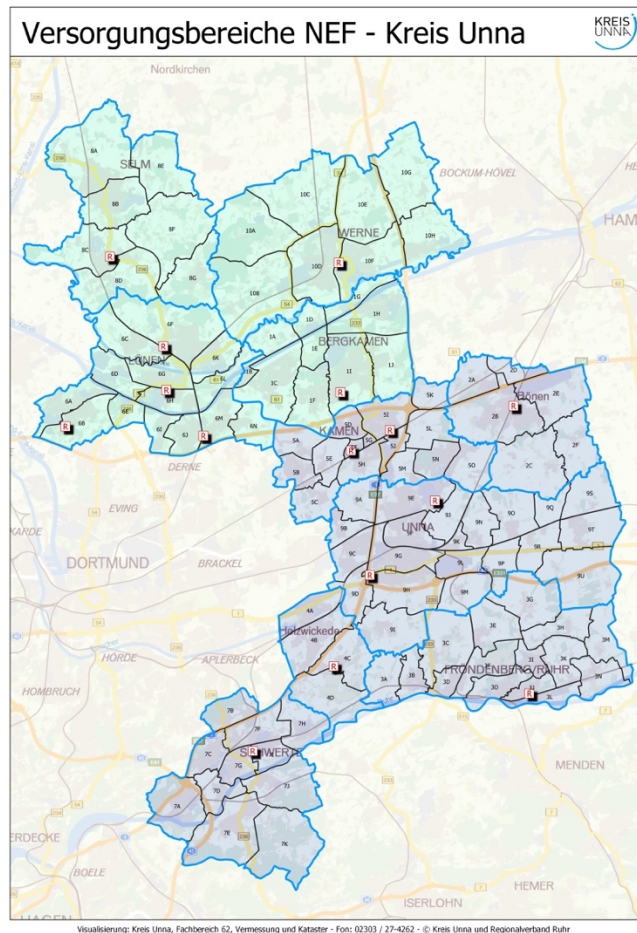


Abbildung 5 Versorgungsbereich der Notfallrettung mit Notarzt im RDB Kreis Unna

In den Rettungswachenbereichen Lünen, Werne, Kamen, Unna und Schwerte befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt jeweils ein Notarztstützpunkt. Die jeweiligen Notärzte werden von den Krankenhäusern gestellt. Aufgrund der Verteilung der Notarztstandorte kann jeder Bereich sich optimal ergänzen. Somit erfolgt die Bemessung der bedarfsgerechten Notarztstandorte jeweils für den NORD-Bereich und für den SÜD-Bereich. Eine Bemessung des kompletten RDB Kreis Unna ist nicht zielführend, da es keine Möglichkeit der flächendeckenden Unterstützung gibt. Die einzelnen Rettungsdienstbereiche können sich punktuell unterstützen, aber der RWB Lünen kann nicht den RWB Schwerte unterstützen. Somit ist eine Aufteilung des RDB Kreis Unna für die risikoabhängige Bemessung zielführender.

Für die Kommune Fröndenberg/Ruhr besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem NEF Wickede, welcher in einer gemeinsamen Trägerschaft mit dem Kreis Soest sowie dem Märkischen Kreis getragen wird.

3.2.2.3 Versorgungsbereich - Krankentransport

Für den Krankentransport wird der RDB Kreis Unna analog zur Notfallrettung ohne Notarzt in die Bereich NORD und SÜD geteilt.

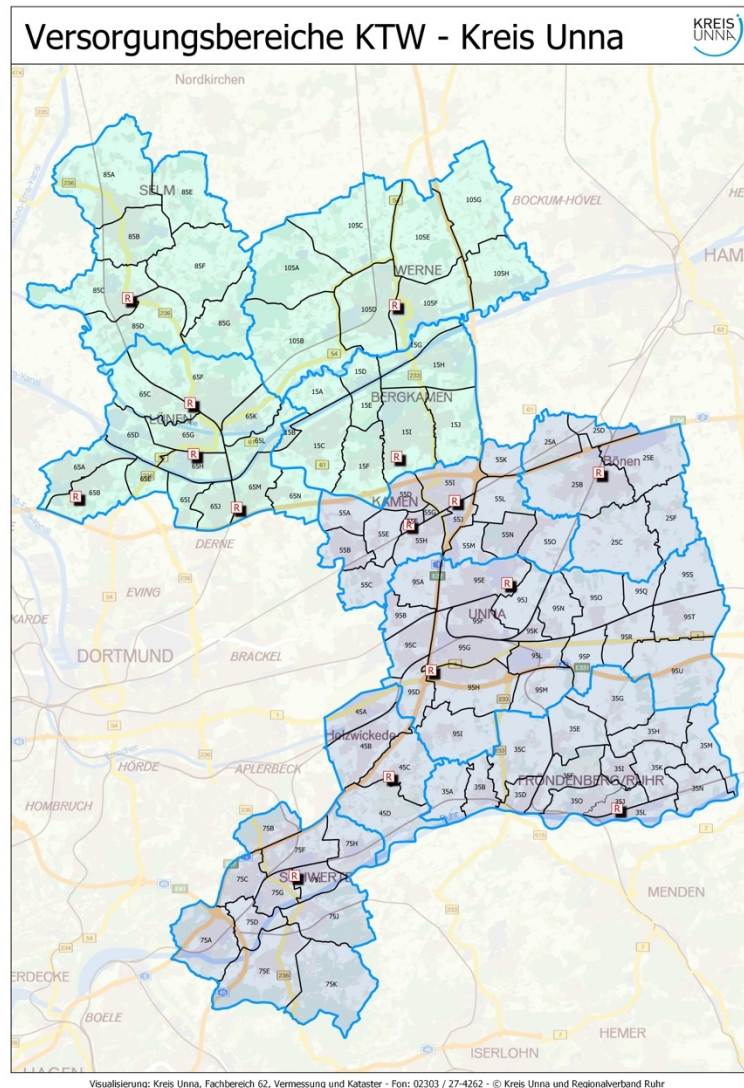


Abbildung 6 Versorgungsbereiche des Krankentransportes im RDB Kreis Unna

In der Kommune Unna oder Kamen sowie in Lünen und Schwerte werden jeweils Krankentransportfahrzeuge für den Krankentransport vorgehalten. An einem der genannten Standorte soll ein Fahrzeug 24 Stunden lang für den kompletten Kreis Unna vorgehalten werden.

Die Bemessung des Krankentransportes erfolgt nicht innerhalb der Aufteilung NORD und SÜD sondern als kompletter RDB Kreis Unna. Die Verteilung der Fahrzeuge erfolgt anschließend nach NORD und SÜD.

3.2.3 Fahrzeuge und Besatzung im Rettungsdienst

Im folgenden Kapitel werden die aktuellen und zukünftigen Fahrzeuge im RDB Kreis Unna beschrieben. Des Weiteren wird die Besatzung der Rettungsmittel beschrieben und deren Qualifikation festgelegt.

3.2.3.1 Fahrzeuge im Rettungsdienst

Zum aktuellen Zeitpunkt werden im RDB Kreis Unna folgende Fahrzeuge eingesetzt:

- Rettungswagen
- Mehrzweckfahrzeug
- Krankentransportfahrzeug
- Notarzteinsatzfahrzeug
- Intensivtransportwagen

Im vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan wird der Krankentransport vom Rettungsdienst getrennt. Das bedeutet, dass in Zukunft keine Mehrzweckfahrzeuge mehr eingesetzt bzw. beschafft werden. Mehrzweckfahrzeuge sind ausgestattet wie ein Rettungswagen und besitzen zusätzlich noch einen fest installierten Tragestuhl. In Zukunft werden reine Rettungswagen oder Krankentransportfahrzeuge angeschafft.

Im RDB Kreis Unna werden in Zukunft folgende Rettungsmittel zum Einsatz kommen:

Krankentransportwagen (KTW)

Ein Krankentransportwagen ist ein Fahrzeug, welches für Patienten konstruiert ist und mit welchem vorhersehbar nicht Notfallpatienten zu transportieren sind.

Als Krankentransportwagen werden im RDB Kreis Unna Fahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ B eingesetzt.

Rettungswagen (RTW)

Ein Rettungswagen ist ein Fahrzeug des Rettungsdienstes für die Notfallrettung. Entsprechend der personellen Besatzung und medizinisch-technischen Ausstattung sind Rettungswagen für die Versorgung, Überwachung und den Transport von Notfallpatienten ausgelegt.

Als Rettungswagen werden im RDB Kreis Unna Fahrzeuge nach der DIN EN 1789 Typ C eingesetzt.

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Das Notarzteinsatzfahrzeug ist ein Fahrzeug des Rettungsdienstes, das den Notarzt zum Einsatzort bringt. Es dient der notfallmedizinischen Versorgung von Notfallpatienten, die ärztlicher Hilfeleistung bedürfen.

Als NEF werden im RDB Kreis Unna Fahrzeuge nach der DIN 75079 eingesetzt.

Bei den Standorten an den jeweils den Notarzt stellenden Krankenhäusern ist auf einen gesicherten und ausreichend großen Stellplatz zu achten. Fahrzeughallen bzw. Garagen müssen über eine ausreichende Stellplatzgröße (gemäß den Vorschriften DGUV, UVV, etc.) verfügen.

Intensivtransportwagen (ITW)

Ein Intensivtransportwagen ist ein Fahrzeug, welches zur Verlegung von schwerkranken Notfallpatienten dient, die eine intensivmäßige Versorgung während des Transportes benötigen. Die Ausrüstung ist ähnlich einer Intensivstation.

Als Intensivtransportwagen werden im RDB Kreis Unna Fahrzeuge nach der DIN 75076 eingesetzt.

3.2.3.2 Besetzung im Rettungsdienst

An die Besetzung der verschiedenen Rettungsmittel im Rettungsdienst werden unterschiedliche Anforderungen gemäß § 4 RettG NRW gestellt. Das eingesetzte Personal muss über eine Mindestqualifikation für die Besetzung eines Rettungsmittel verfügen. Die notwendigen Qualifikationen nach § 4 Abs. 3 RettG NRW sind in der Tabelle 11 aufgeführt. Darüber hinaus muss das Personal über eine gesundheitliche und fachliche Eignung verfügen. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung ist alle drei Jahre durch eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen.

Im RDB Kreis Unna gelten die Mindestanforderungen, die durch das RettG NRW vorgegeben werden. Zusätzlich sind die Vorgaben des ärztlichen Leiters Rettungsdienst zu beachten. Die Besetzung der Rettungsmittel hat gemäß der Tabelle 11 zu erfolgen.

Tabelle 11 Besetzung der Rettungsmittel im RDB Kreis Unna

Rettungs- mittel	Forderung nach § 4 RettG NRW		Rettungsdienst Kreis Unna	
	Fahrzeugführer	Fahrer	Fahrzeugführer	Fahrer
RTW	NFS (bis 31.12.2026: auch Rettungsassistent)	Rettungssanitäter	NFS (bis 31.12.2026: auch Rettungsassistent)	Rettungssanitäter
NEF	NA mit Fachkundenachweis RD o. Zusatzbezeichnung Notfallmedizin	NFS (bis 31.12.2026: auch Rettungsassistent)	NA mit Fachkundenachweis RD o. Zusatzbezeichnung Notfallmedizin	NFS (bis 31.12.2026: auch Rettungsassistent + Gruppenführerqualifikation)
KTW	Rettungssanitäter	Rettungshelfer	Rettungssanitäter	Rettungshelfer
ITW	NFS (bis 31.12.2026: auch Rettungsassistent)	Rettungssanitäter	NFS (bis 31.12.2026: auch Rettungsassistent)	NFS (bis 31.12.2026: auch Rettungsassistent)

3.2.4 Technische Ausfallreserve der Fahrzeuge

Im RDB Kreis Unna werden nach der vorliegenden 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

- 31 Rettungswagen,
- sieben Notarzteinsatzfahrzeuge und
- vier Krankentransportfahrzeuge

als Grundbedarf vorgehalten. Im Bereich der Notfallrettung mit und ohne Notarzt muss eine technische Ausfallreserve vorgehalten werden. Diese ist zwingend notwendig, um den regulären Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Dies muss auch gewährleistet sein, sobald weitere Rettungsmittel als Sonderbedarf durch Großveranstaltungen o.ä. in den Dienst genommen werden müssen.

Zum aktuellen Zeitpunkt werden folgende technische Ausfallreserven vorgehalten:

- sieben Rettungswagen
- zwei Mehrzweckfahrzeuge
- drei Notarzteinsatzfahrzeuge
- ein Intensivtransportwagen

Die Anzahl der notwendigen Reserve-Rettungsmittel ist nach der neuen Berechnung der Rettungsmittel neu anzupassen. Bei der Planung der Reservemittel sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Servicehäufigkeit der Fahrzeuge
(i.d.R. mindestens zwei Mal im Jahr aufgrund der Laufleistungen)
- Aufwand zur Fehlerauslesung und -beseitigung
(löschen Fehlerspeicher durch den Hersteller usw.)
- Durchschnittsalter der Fahrzeuge
- Reparaturaufwand zur Aufrechterhaltung des Einsatzbetriebes
- Reparaturaufwand bei Unfällen
- Reparaturaufwand nach Unfällen, die eine Prüfung durch den Hersteller erfordern, bei der ggf. große Teile des Aufbaus und/oder des Fahrgestells ersetzt werden müssen)
- Standorte der Reservefahrzeuge

Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre wird ein Ausfallfaktor pro Rettungswagen von durchschnittlich 20 % angenommen. Bei den Notarzteinsatzfahrzeugen wird ein durchschnittlicher Ausfallfaktor von 25 % angenommen, da u.a. höhere Geschwindigkeiten gefahren werden sowie eine größere Laufleistung erbracht wird.

3.2.4.1 Berechnung der technischen Ausfallreserve

Damit die Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes mit einem Rettungswagen, einem Notarzteinsetzfahrzeug und einem Intensivtransportwagen gewährleistet werden kann, muss mit einem Ausfallfaktor von durchschnittlich 20 % bei einem Rettungswagen und mit 25 % bei einem Notarzteinsetzfahrzeug gerechnet werden. Nach dem vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan werden zukünftig im RDB Kreis Unna 31 Rettungswagen und sieben Notarzteinsetzfahrzeugen in fünf Rettungswachenbereichen vorgehalten. Somit ist der Bedarf an der technischen Ausfallsreserve pro Rettungswachenbereich zu berechnen. Der Bedarf an technischer Ausfallreserve ist in der Tabelle 12 abgebildet.

Tabelle 12 Übersicht über die technische Ausfallreserve

Rettungswachenbereich	Anzahl vorgehaltener Rettungswagen	Ergebnis nach Ausfallfaktor	vorzuhaltende technischer Ausfallreserve
RWB Lünen	9 RTW / 1 ITW / 2 NEF	1,8 RTW / 0,2 ITW / 0,5 NEF	3 RTW / 1 ITW / 1 NEF
RW Werne	2 RTW / 1 NEF	0,4 RTW / 0,25 NEF	1 RTW / i.v.m Kamen
RWB Kamen	8 RTW / 1 NEF	1,6 RTW / 0,25 NEF	3 RTW / 1 NEF
RWB Unna	9 RTW / 2 NEF	1,8 RTW / 0,5 NEF	4 RTW / 1 NEF
RW Schwerte	3 RTW / 1 NEF	0,6 RTW / 0,25 NEF	1 RTW / 1 NEF
Gesamt	31 RTW	6,2 RTW / 1,75 NEF	12 RTW / 1 ITW / 4 NEF

An den Rettungswachen Werne und Kamen kann ein gemeinsames Reserve-NEF genutzt werden. Dies ergibt sich aufgrund der räumlichen Nähe der beiden Städte. Die Stadt Schwerte benötigt ein eigenes Reserve NEF, da die Entfernung zu anderen Rettungswachen deutlich länger ist.

3.2.4.2 Fazit der technische Ausfallreserve

Nach der Berechnung der technischen Ausfallreserve ist der Bestand von Reserve-RTW von sieben Rettungswagen auf zwölf Rettungswagen zu erhöhen. Die Anzahl der Reserve-NEF ist gleichbleibend bei vier zu behalten. Die Anzahl der benötigten Reserve-Intensivfahrzeuge ist gleichbleibend. Die Anzahl der Reserve RTW ist höher als berechnet, dies dient dazu um die Regel-Desinfektion durchzuführen ohne einen Rettungswagen für die Zeit außer Dienst zu setzen. Darüber hinaus kann die erhöhte Vorhaltung der Reserve RTW dazu genutzt werden, um die Einsatzfähigkeit des Krankentransportes zu gewährleisten. Die erhöhte Vorhaltung wird an den Standorten Unna und Lünen vorgehalten.

Die technische Ausfallreserve sollte aus abgeschriebenen, noch gut erhaltenen Fahrzeugen bestehen. Sie müssen allen Leistungserbringern im RDB Kreis Unna, unabhängig vom Standort des Fahrzeugs, bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Die Reservefahrzeuge sollten in geschützten, überdachten und frostfreien Bereichen mit Lademöglichkeit untergestellt werden. Sie sind komplett mit technischem und medizinischem Gerät auszustatten.

3.3 Krankenhäuser im Kreis Unna

Für die Aufnahme von Patienten stehen im Kreis Unna insgesamt acht Krankenhäuser zur Verfügung. Gemäß der Reform der Notfallversorgung stehen allerdings nur sieben Krankenhäuser zur Aufnahme von Notfallpatienten zur Verfügung (Versorgungsstufen). Die folgende Tabelle 13 zeigt alle Krankenhäuser mit der jeweiligen Versorgungsstufe und Bettenkapazität im Kreis auf.

Tabelle 13 Krankenhäuser im RDB Kreis Unna

Abk.	Name	Status	Versorgungsstufe	Kapazität (Betten)	Traumazentrum n. DGU
K1	Klinik am Park im Klinikum Westfalen, Brechtener Straße 59, 44536 Lünen-Brambauer	Akutversorger	Stufe 1	160	-
K 2	Katholisches Klinikum Lünen/Werne GmbH, St. Marien-Hospital, Altstadtstr. 23, 44534 Lünen	Akutversorger	Stufe 3	590	regional
K 3	Katholisches Klinikum Lünen/Werne GmbH, St. Christophorus Krankenhaus, Am See 1, 59368 Werne	Akutversorger	Stufe 1	216	-
K 4	Hellmig-Krankenhaus im Klinikum Westfalen, Nordstraße 34, 59174 Kamen	Akutversorger	Stufe 1	207	-
K 6	Evangelisches Krankenhaus Unna Holbeinstraße 10, 59423 Unna	Akutversorger	Stufe 1	324	lokal
K 7	Katharinen-Hospital Unna, Obere-Husemann-Straße 2, 59423 Unna	Akutversorger	Stufe 2	340	-
K 8	Marienkrankenhaus Goethestr., Goethestraße 19, 59238 Schwerte	Akutversorger	Stufe 1	274	-
K 9	Marienkrankenhaus Schützenstr., Schützenstraße 9, 59238 Schwerte	-	keine	125	-

Insgesamt stehen im Kreis Unna rund 2.240 Betten in den Krankenhäusern zur Verfügung. Alle Krankenhäuser mit einer Versorgungsstufe nehmen an der Notfallversorgung teil. Darüber hinaus verfügen unterschiedliche Krankenhäuser über bedeutsame Spezialeinrichtungen, welche für den Rettungsdienst relevant sind.

- zwei Herzkatheterlabore mit einer 24-stündigen Einsatzbereitschaft und Telemetrieoption für den Rettungsdienst (12-Kanal EKG)
- zwei zertifizierte Stroke Units
- zwei Traumzentren gemäß DGU

Die Leitstelle führt gemäß § 8 Abs. 3 RettG NRW mit Hilfe von IG NRW einen Nachweis über die Versorgungs- und Aufnahmekapazitäten der Krankenhäuser. Die grundsätzliche Versorgungspflicht der Krankenhäuser nach § 2 Abs. 1 KHGG NRW bleibt davon unberührt. Die Zuweisung der Krankenhäuser in Notfallaufnahmebereiche gemäß § 11 Abs. 1 RettG NRW wird im Kapitel 3.4.4 beschrieben.

3.3.1 Krankenhäuser außerhalb des Kreises Unna

Durch die Lage des Kreises Unna am Rande der Metropole Ruhr bieten die umliegende Städte und Kreise eine weitere optimale Infrastruktur an Krankenhäusern. Durch spezielle Kliniken und Großversorgungszentren können in kurzer Zeit weitere Versorgungseinrichtungen erreicht werden. Zu den speziellen Kliniken gehören u.a.

- LWL Kliniken in Dortmund – Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
- Klinikum Dortmund – Maximalversorger / überregionales Traumazentrum gemäß DGU
- Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln
- Evangelisches Krankenhaus – Kinder- und Jugendklinik Hamm
- LWL-Universitätsklinik Hamm - Fachkliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie

3.4 Organisation des Rettungsdienstes

Im folgenden Kapitel geht es um die Organisation des Rettungsdienstes im RDB Kreis Unna. Dazu werden die Besonderheiten bei Großveranstaltungen, besondere Einsatzlagen sowie verschiedene Einsatzstrategien beschrieben.

3.4.1 Einsatzstrategie im Rettungsdienst

Im RDB Kreis Unna wird zum aktuellen Zeitpunkt ein Mehrzweckfahrzeugsystem eingesetzt. Das bedeutet, dass ein Rettungswagen mit einem zusätzlichen Tragestuhl ausgestattet ist. Ein Mehrzweckfahrzeug wird überwiegend im Krankentransport eingesetzt und soll in Spitzenzeiten in der Notfallrettung eingesetzt werden. Dies wurde umfangreich in der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes festgelegt. Neben den Mehrzweckfahrzeugen werden weitere Rettungswagen und Krankentransportfahrzeuge vorgehalten.

Die Analyse des Einsatzgeschehens 2018, die im Kapitel 4 stattfindet, hat gezeigt, dass rund 19 % weniger Krankentransporte im RDB Kreis Unna zu verzeichnen sind. Darüber hinaus ist eine massive Steigerung im Bereich der Notfallrettung festzustellen. Die Ursache für die verminderten Krankentransporte kann nicht abschließend geklärt werden. Als eine mögliche Ursache ist das vorhandene Mehrzweckfahrzeugsystem im RDB Kreis Unna zu benennen. In der Analyse des Tagesverlaufes von Krankentransport sowie der vorhandenen Notfalleinsätze ist grundsätzlich festzustellen, dass in der Zeit von 07:00 bis 23:00 Uhr ein konstant hohes Niveau an Notfalleinsätzen sowie Krankentransport vorliegt. Aufgrund des Mehrzweckfahrzeugsystems werden im RDB Kreis Unna nur zwei reine Krankentransportfahrzeuge vorgehalten. Darüber hinaus stehen an verschiedenen Rettungswachen Mehrzweckfahrzeuge. Diese können nur zum Krankentransport eingesetzt werden, wenn der ebenfalls vorhandene Rettungswagen am Wachstandort ist. Falls dies nicht beachtet wird, kommt es häufig zu einer Disposition eines anderen Rettungsmittel aus einem anderen Versorgungsbereich. Dies hat zur Konsequenz, dass die Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann und es zu einer geringen Termintreue im Krankentransportbereich kommt. Aufgrund von bestehenden Terminen bei Ärzten oder Behandlungseinrichtungen ist eine Einhaltung der „Soll-Eintreff-Zeiten“ dringend notwendig. Eine geringe Termintreue zeigt, dass die vorgegeben Eintreffzeiten nicht eingehalten werden. Die Termintreue ist ein Qualitätsmerkmal des Krankentransportes.

3.4.1.1 Zukünftige Einsatzstrategie

Um in Zukunft die Termintreue sowie die Hilfsfrist im RDB Kreis Unna zu verbessern, muss neben der bedarfsgerechten Ausstattung der Rettungswachen die Einsatzstrategie überarbeitet werden. Die Analyse im Kapitel 4 zeigt, dass im Tagesverlauf ein hoher Bedarf an Rettungswagen sowie Krankentransportfahrzeugen vorhanden ist. In Zukunft muss es eine Trennung zwischen der Notfallrettung mit einem Rettungswagen und dem Krankentransport mit einem Krankentransportwagen geben. Das zum jetzigen Zeitpunkt angewandte Mehrzweckfahrzeugsystem soll es in Zukunft nicht mehr geben. Die vorliegende 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes sieht vor, dass die vorhandenen Rettungswachen bedarfsgerecht mit Rettungswagen ausgestattet werden. Darüber hinaus wird im RDB Kreis Unna eine ausreichende Anzahl an Krankentransportfahrzeugen zukünftig vorgehalten, um die anfallenden Krankentransporte zeitgerecht bedienen zu können.

Eine Trennung der beiden Systeme besagt nicht, dass in Zukunft keine Rettungswagen mehr Krankentransporte fahren dürfen. Rettungswagen können weiterhin zur Spitzbedarfsabdeckung im Krankentransport eingesetzt werden. Dies geschieht aber erst dann, wenn keine weiteren Krankentransportfahrzeuge im RDB Kreis Unna vorhanden sind. Darüber hinaus kann dies nur an Rettungswachen durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Rettungswagen am Standort verfügbar sind. Wenn diese Bedingung erfüllt ist, kann ein Rettungswagen einen innerstädtischen Kurztransport im Krankentransport durchführen. Fernfahrten oder Verlegungen in benachbarte RDB sind nicht zulässig.

3.4.1.2 Nächste-Fahrzeug-Strategie

In der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wurden bereits verschiedene Einsatzstrategien vorgestellt und mit Modellen beschrieben. In den kommenden Jahren muss das bestehende Einsatzleitsystem der Leitstelle Unna erneuert werden. Bei der Neuanschaffung wird auch die Einsatzstrategie eine wichtige Rolle spielen. Bei der Beschaffung wird intensiv diskutiert werden müssen, ob mit dem neuen Einsatzleitsystem eine „Nächste-Fahrzeug-Strategie“ und „GPS Disposition“ möglich ist. Dies setzt voraus, dass auch die bestehenden Rettungswagen mit einer entsprechenden Technik ausgestattet werden.

Die „Nächste-Fahrzeug-Strategie“ ermöglicht, dass ein Rettungswagen, der sich am nächsten am Einsatzort befindet, disponiert wird. Zum jetzigen Zeitpunkt wird dies manuell durchgeführt bzw. es wird die zuständige Rettungswache disponiert. Eine derzeitige Einführung dieser Einsatzstrategie ist nicht möglich, da das Einsatzleitsystem sowie die einzelnen Fahrzeuge die technische Voraussetzung noch nicht erfüllen.

3.4.1.3 Bereichsabdeckung

Im Tages- oder Nachtverlauf kann es vorkommen, dass einzelne Rettungsdienstbereiche einen hohen Bedarf an rettungsdienstlicher Versorgung haben. Das kann dazu führen, dass die dienstplanmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel in dem Versorgungsbereich nicht ausreichend sind. Weitere Rettungsmittel müssen von weiter entfernten Rettungswachen in das Einsatzgebiet fahren. In einem solchen Fall kann die Hilfsfrist nicht eingehalten werden.

Sollte ein Versorgungsgebiet längerfristig keinen Rettungswagen mehr zur Verfügung haben, wird durch die Leitstelle eine Bereichsabdeckung „RD-Bereitstellung“ durchgeführt. Dafür wird ein Rettungswagen einer anderen Rettungswache, die noch ausreichend besetzt ist, in das verwaiste Versorgungsgebiet entsandt. Der Rettungswagen führt die Bereichsabdeckung durch und sichert so die Einhaltung der Hilfsfrist.

3.4.2 Rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung der Randbereiche

Die flächendeckende Abdeckung des RDB Kreis Unna wird durch die bestehenden und zukünftigen Rettungswachen sichergestellt. An den Rettungswachen werden bedarfsgerechte Rettungswagen vorgehalten. Sollte die Anzahl des rettungsdienstlichen Hilfeersuchens den Bedarf an der Rettungswache übersteigen, kann in den Randbereichen auf andere Rettungsdienstbereiche außerhalb des RDB Kreis Unna zurückgegriffen werden. Die folgende Übersicht zeigt die weiteren RDB außerhalb des Kreises Unna.

im Nordwesten	RDB Kreis Recklinghausen
im Norden	RDB Kreis Coesfeld
im Nordosten.....	RDB Stadt Hamm
im Süden.....	RDB Märkischer Kreis
	RDB Stadt Hagen
im Westen	RDB Stadt Dortmund
	RDB Kreis Recklinghausen
im Osten	RDB Kreis Soest

Die notärztliche Versorgung im Randbereich wird im Stadtgebiet Fröndenberg/Ruhr durch das NEF Wickede sichergestellt. Dies ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, der Stadt Unna, dem Kreis Soest und dem Kreis Unna geregelt. Wie bereits im Kapitel 3.2.1.9 beschrieben, befindet sich das NEF Wickede in einer Trägerschaft mit verschiedenen Städten und Kreisen.

Durch die umliegenden Kreise und Städte ist die Versorgung in den Randbereichen auch bei gleichzeitig ablaufendem rettungsdienstlichen Hilfeersuchen innerhalb der Hilfsfrist gesichert.

3.4.3 Integrierte Leitstelle für den Rettungsdienst, Brand und Katastrophenschutz

Die Integrierte Leitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz hat ihren Standort im Gefahrenabwehrzentrum in der Florianstraße 5 in Unna. Sie ist dauerhaft besetzt und koordiniert als integrierte Leitstelle (ILS) sämtliche Einsätze der Feuerwehr und des Rettungsdienstes im Kreis Unna.

3.4.3.1 Aufgaben der Leitstelle

Die Leitstelle Unna hat die Aufgabe, Hilfeersuchen aller Art aus der Bevölkerung und von anderen Stellen anzunehmen, zu verarbeiten, die erforderlichen Einsatzfahrzeuge zu alarmieren und an die Einsatzstelle zu führen. Während des Einsatzes übernimmt die Leitstelle Aufgaben zur Dokumentation des Einsatzverlaufs und unterstützt die Einsatzkräfte in organisatorischen und informationstechnischen Bereichen.

Entsprechend § 28 Abs. 1 BHKG ist die Leitstelle Unna eine Integrierte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Neben den Aufgaben aus dem BHKG kommen der Leitstelle gemäß § 8 Abs. 1 RettG NRW die Lenkung der Einsätze im Rettungsdienst sowie gemäß § 8 Abs. 3 RettG NRW die Führung eines Nachweises über Versorgungskapazitäten zu. Sie muss ständig besetzt und erreichbar sein. Sie arbeitet mit den Krankenhäusern, der Polizei, den Feuerwehren sowie den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltungskörperschaften für den ärztlichen Notfalldienst zusammen. Den Ressourcennachweis der Kliniken im Kreis Unna führt die Leitstelle im Informationssystem Gefahrenabwehr des Landes Nordrhein-Westfalen (IG NRW). Die Kliniken melden webbasiert die Ausschöpfung ihrer Versorgungskapazität innerhalb von IG NRW, so dass jederzeit nachvollzogen werden kann, welche Versorgungskapazitäten in welchen Krankenhäusern aktuell verfügbar sind.

Seit Einführung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nimmt die Leitstelle Unna eine weitere Aufgabe als Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB) wahr. Ihr obliegt somit nicht nur der First-Level-Support zur Unterstützung der eigenen Teilnehmer im Digitalfunk, sondern sie ist auch ständiges Bindeglied zur Autorisierten Stelle (AST) und leistet somit einen zentralen Beitrag zum Funktionserhalt einer der wesentlichen Kommunikationswege für Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes.

Die Disponenten der Leitstelle Unna unterstützen während der Notrufabfrage den Anrufer z. B. durch telefonische Anleitung von Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Reanimation. Sie wirken damit sowohl unmittelbar als auch mittelbar am Patienten. Der Großteil der Hilfeleistung ist zeitlich nicht disponibel.

Notrufabfrage

Die Leitstelle Unna nimmt die Hilfeersuchen über die aufgeschalteten Notrufleitungen (Notruf 112 Feuerwehr und Rettungsdienst) und Amtsleitungen sowie die Anforderungen für Krankentransporte aus dem Mobil- und Festnetz (Krankentransport 19222) entgegen. Die Leitstelle setzt die Rettungsmittel ein und koordiniert die Einsätze. Die Leitstelle Unna hat gemäß § 8 Abs. 1 RettG NRW die Aufgabe alle Einsätze des Rettungsdienstes zu lenken. Hierzu gehören:

- Annahme von Hilfeersuchen
- Zuordnung der Einsatzkräfte (Disposition)
- Alarmierung der Einsatzkräfte
- Durchführung der Telefonreanimation bzw. Angebot von Erste-Hilfe-Anweisungen an den Notrufenden

- Führung der Einsatzkräfte
- Unterstützung der Einsatzkräfte

Daneben alarmiert die Leitstelle Unna bei bestimmten Einsatzsituationen Ersthelfer (Mobile Retter).

3.4.3.2 Personal in der Leitstelle

In der Leitstelle sind derzeit grundsätzlich zwei Einsatzleitplätze für 24 Stunden besetzt. In der Zeit zwischen 7:00 und 22:00 Uhr wird ein dritter Einsatzleitplatz durch den Schichtführer für 12 Stunden zusätzlich besetzt. Der Schichtleiter ist neben seinen Leitungsaufgaben voll in die Notrufabfrage und Einsatzdisposition eingebunden.

Somit ist sichergestellt, dass rund um die Uhr mindestens fünf Disponenten anwesend sind. Durch im Bereitschaftsdienst befindliche Disponenten kann die Leitstelle flexibel bei auftretenden Spitzenlasten oder größeren Einsätzen sofort personell aufgestockt werden (Erstverstärkungsfunktionen).

Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen (z. B. Großbrand, Sturmereignisse, Massenansturm von Verletzten) kann es erforderlich sein, weitere Einsatzleitplätze zu besetzen. Eine Personalverstärkung wird durch die Alarmierung dienstfreier Kräfte über digitale Meldeempfänger bzw. Handyalarm möglich.

Mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragte Personen müssen derzeit mindestens die Qualifikation Rettungsassistent oder Rettungsassistentin besitzen. Die zukünftigen rettungsdienstlichen Qualitätsanforderungen an Leitstellendisponenten werden derzeit auf Landesebene erarbeitet. Nach BHKG müssen Leitstellenmitarbeiter über eine feuerwehrtechnische Gruppenführerqualifikation und eine ergänzende Ausbildung zum Leitstellendisponenten oder Leitstellendisponentin verfügen.

Die Disponenten der Leitstelle werden im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen sachbezogen fortgebildet.

3.4.3.3 Ausstattung der Leitstelle

Die technische Ausstattung der Leitstelle umfasst acht vollwertige Einsatzleitplätze. Des Weiteren werden fünf Überlaufplätze für die Bearbeitung von Großeinsatzlagen und Katastrophen vorgehalten. Technisch können bis zu 13 Notrufleitungen zeitgleich abgefragt werden. Die Disposition und Alarmierung erfolgt rechnergestützt. Die Leitstelle Unna arbeitet mit dem Einsatzleitsystem Celios 6 der Firma CKS, Meppen, zur Durchführung der Einsatzeröffnung, Alarmierung und Dokumentation.

Die Alarmierung Einsatzkräfte erfolgt über Digitalalarmgeber von Swissphone. Der Funkverkehr wird ausschließlich über das Tetra Digitalfunknetz des Bundes abgewickelt. Es wird eine digitalisierte Langzeitdokumentationsanlage vorgehalten. Die Leitstelle verfügt über eine unabhängige Notstromversorgung.

Gemäß § 28 Abs. 1 BHKG müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine Aufgabenerfüllung auch bei Ausfall gewährleisten. Sämtliche Systeme sind daher redundant ausgeführt und bieten so eine hohe Ausfallsicherheit. Als technische und räumliche Rückfallebene mit reduzierter Ausstattung (Notfallbetrieb) dient die Feuerwehreinsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Lünen, Kupferstraße 60, 44532 Lünen.

Die Feuerwehreinsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Lünen wird 24/7 durch einen Feuerwehrmann besetzt. Dort werden die Feuerwehreinsätze von Lünen im Regelbetrieb koordiniert und dokumentiert. Im Bedarfsfall kann der Mitarbeiter in die Rolle des Leitstellendisponenten wechseln und sofort weitere Kollegen zur Unterstützung herbeirufen. Es können zeitnah bis zu insgesamt vier Einsatzleitplätze durch die Berufsfeuerwehr Lünen in Betrieb genommen werden, bis sie durch die Mitarbeiter der Leitstelle abgelöst werden. Die Tabelle 14 zeigt die aktuellen Leitstellentechnik und die Redundanzsysteme.

Tabelle 14 Aktuelle Einsatzleittechnik inkl. der Redundanzsystem der Leitstelle Unna

Kerntechnik Standort Florianstr. 5, Unna	Redundanz Standort Florianstr. 5, Unna und Kupferstr. 60, Lünen
Einsatzleitsystem: CKS Celios 6	Abgesicherte Multi-Server Struktur, Notserver
Kommunikationssystem: Eurofunk Selkom	Vollredundante Systeme an beiden Standorten
Digitalfunkschnittstelle: Leitstellenstecker per Glasfaseranbindung, Richtfunk und Luftschnittstelle	Anbindung per Luftschnittstelle am Standort Lünen
Elektrische Leitstellenversorgung	USV, Generatorbetrieb an beiden Standorten Elektrische Einsatzzentralenversorgung Lünen
Digitale Alarmierung: Swissphone	Redundant ausgeführte digitale Alarmgeber an mehreren Standorten, Wachenalarm ELA

Derzeit sind bestimmte Funktionalitäten der Leitstellenanbindung an das Digitalfunknetz nicht in vollem Umfang nutzbar. Dies liegt am derzeitigen Versionsstand des Einsatzleitsystems und des Kommunikationssystems. Es wird beabsichtigt 2020 mit den Planungen und der Ausschreibung für ein neues Einsatzleitsystem und Kommunikationssystem zu beginnen.

3.4.4 Notfallaufnahmebereich der Krankenhäuser

Im Kapitel 3.3 sind die Krankenhäuser im RDB Kreis Unna beschrieben. In der Beschreibung wurden auch die derzeitig vergebenen Versorgungsstufen gemäß GBA Beschluss beschrieben. Gemäß § 10 KHG NRW sind die Krankenhäuser entsprechend ihrer Aufgabenstellung nach dem Bescheid nach § 18 zur Zusammenarbeit untereinander und mit den niedergelassenen Ärzten, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Rettungsdienst und den für die Bewältigung von Großschadensereignissen zuständigen Behörden verpflichtet, über die Zusammenarbeit Vereinbarungen zu treffen.

Nach § 11 Abs. 1 RettG NRW wurde zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Krankenhäusern der Notfallaufnahmebereich einvernehmlich festgelegt. Die Notfallaufnahmebereiche im Rettungsdienst wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Fachabteilungen festgelegt. Es wird grundsätzlich das nächstgelegene geeignete Krankenhaus in Anspruch genommen.

Die folgende Tabelle 15 zeigt das jeweilige Krankenhaus mit dem zuständigen Notaufnahmebereich.

Tabelle 15 Notfallaufnahmebereich der Krankenhäuser

Abk.	Name	Notfallaufnahmebereich für...
K 1	Klinik am Park im Klinikum Westfalen, Brechtener Straße 59, 44536 Lünen-Brambauer	die Städte Lünen und Selm
K 2	Katholisches Klinikum Lünen/Werne GmbH, St. Marien-Hospital, Altstadtstr. 23, 44534 Lünen	die Städte Lünen und Selm
K 3	Katholisches Klinikum Lünen/Werne GmbH, St. Christophorus Krankenhaus, Am See 1, 59368 Werne	die Stadt Werne
K 4	Hellmig-Krankenhaus im Klinikum Westfalen, Nordstraße 34, 59174 Kamen	die Städte Bergkamen, Kamen und die Gemeinde Bönen
K 6	Evangelisches Krankenhaus Unna Holbeinstraße 10, 59423 Unna	die Städte Unna, Fröndenberg/Ruhr und die Gemeinde Holzwickede
K 7	Katharinen-Hospital Unna, Obere-Husemann-Straße 2, 59423 Unna	die Städte Unna, Fröndenberg/Ruhr und die Gemeinde Holzwickede
K 8	Marienkrankehaus Goethestr., Goethestraße 19, 59238 Schwerte	die Stadt Schwerte
K 9	Marienkrankehaus Schützenstr., Schützenstraße 9, 59238 Schwerte	keine – da keine Versorgungsstufe vorhanden ist

3.4.5 Sonderbedarf des Rettungsdienstes

Der Sonderbedarf Rettungsdienst wird im Kreis Unna primär durch den Rettungsdienstzug gestellt. Dieser kann für verschiedene Einsatzlagen oder Einsätze in den Dienst genommen werden. Hierzu zählen im Wesentlichen

- länger anhaltende Unterdeckungen im regulären Rettungsdienst,
- Räumungen und Evakuierungen,
- Einsätze mit einer Vielzahl von Verletzten bis hin zum Massenansturm von Verletzten (ManV) und
- Einsätze im Rahmen der Landeskonzepte NRW.

Die ersten zwei genannten Einsatzarten verzeichnen einen stetigen Anstieg. Einsätze im Rahmen des ManV Konzept bleiben weiterhin auf einem niedrigen Niveau. Der Rettungsdienstzug nimmt regelmäßig als Sonderbedarf an Übungen teil. Großveranstaltungen werden im Regelfall nicht vom Rettungsdienstzug abgedeckt. Dadurch ist gewährleistet, dass auch während einer Großveranstaltung zusätzliche Rettungsmittel über den Sonderbedarf abrufbereit sind. Für nicht planbare Einsatzlagen müssen die RTW des Sonderbedarfes mit Personal innerhalb eines Zeitkorridors von 30 – 60 Minuten zur Verfügung stehen.

Bei geplanten Großveranstaltungen nehmen die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der verschiedenen Hilfsorganisationen die Aufgabe des Sonderbedarfes für den Rettungsdienst wahr. Sollte die Großveranstaltung einen Bedarf an rettungsdienstlicher Absicherung aufweisen, wird neben der Beauftragung der sanitätsdienstlichen Absicherung die Hilfsorganisation mit der Gestellung des Sonderbedarfes Rettungsdienst beauftragt. Die Beauftragung erfolgt durch den Träger des Rettungsdienstes. Die fachliche Aufsicht der Einheiten führt der Träger des Rettungsdienstes oder der zuständige Träger der Rettungswache.

Für die Aufgaben des Sonderbedarfes setzen die verschiedenen Hilfsorganisationen eigene

Rettungsmittel mit eigenem medizinischem Equipment und qualifizierten Personal gemäß den Vorgaben des Trägers des Rettungsdienstes ein. Der Rettungsdienstzug wird als Sonderbedarf des Kreis Unna als Regie-Einheit geführt.

3.4.6 Sanitäts- und Rettungsdienst bei Großveranstaltungen

Die sanitäts- und rettungsdienstliche Betreuung von Großveranstaltungen bekommt seit Jahren eine wachsende Bedeutung. Im Kapitel 2.4.2 wurden die größten Veranstaltungen im Kreis Unna beschrieben. Die Veranstaltungen nehmen seit Jahren an Besucherzahlen und Attraktionen zu. Dabei werden auch immer mehr risikogeneigte Veranstaltungen durchgeführt.

Durch den „Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“ ist festgelegt, dass bei Veranstaltungen, die von diesem Orientierungsrahmen erfasst werden, der Träger des Rettungsdienstes bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung zu beteiligen ist. Die beschriebenen Veranstaltungen fallen unter den Orientierungsrahmen. Darüber hinaus fallen viele Veranstaltungen im engeren Sinne nicht unter den Orientierungsrahmen, sie werden durch die Genehmigungsbehörden allerdings oftmals in Anlehnung an den Orientierungsrahmen behandelt. Somit kommt es auch für kleinere Veranstaltungen häufiger zu einer intensiven Einbindung. Die Einbindung erfolgt in enger Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde, welche die Sicherheitskonzepte abschließend prüft. In den vergangenen Jahren hat sich bewährt, dass die Kreis-Polizeibehörden, der vorbeugende Brandschutz und das Sachgebiet Bevölkerungsschutz die Sicherheitskonzepte gemeinsam prüfen und eine Stellungnahme abgeben.

Der Träger des Rettungsdienstes nimmt hierbei drei Aufgaben wahr:

- **Unterstützung bei der Bemessung des Sanitätsdienstes**

Der Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen deckt alle medizinischen Komponenten innerhalb des Bereiches der Veranstaltung ab. Der Träger des Rettungsdienstes unterstützt die zuständige Ordnungsbehörde bei der Bemessung des Sanitätsdienstes, welcher Teil der ordnungsbehördlichen Genehmigung der Veranstaltung ist. Der Veranstalter legt den Dienstleister für den Sanitätsdienst selbst fest. Abschließend prüft der Träger des Rettungsdienstes die erstellte Bemessung des Sanitätsdienstes im Rahmen der Beurteilung des Sicherheitskonzeptes.

- **Einsatzplanung Rettungsdienst**

Die Erweiterung des Rettungsdienstes aus Anlass von Großveranstaltungen dient dem Zweck der Verstärkung des regulären Rettungsdienstes. Er deckt das zusätzliche Risiko aus dieser Veranstaltung ab, ergänzend zu dem regulären vorgehaltenen Grundbedarf. Dieser wird dann in Anspruch genommen, wenn ein Notfall vorliegt und der Transport eines Patienten indiziert ist. Vom Rettungsdienst bei Großveranstaltungen ist zu erwarten, dass er entsprechend der Leistungs- und Qualitätsmerkmale des öffentlichen Rettungsdienstes ausgebildet und ausgerüstet ist. Daher sind auch im

Rettungsdienst bei Großveranstaltungen Kräfte und Einsatzmittel einzusetzen, die dem Träger des Rettungsdienstes unterstehen und dessen Organisation kennen. Die Einbindung des Trägers des Rettungsdienstes in die Bemessung des Sanitäts- und Rettungsdienstes für Großveranstaltung ist somit obligat.

- **Überprüfung der Sicherheitskonzepte**

Gemäß des Orientierungsrahmen für Großveranstaltungen sind Sicherheitskonzepte anzufertigen. Die Sicherheitskonzepte sind rechtzeitig vor den Veranstaltungen den Genehmigungsbehörden zur Prüfung vorzulegen. Der Träger des Rettungsdienstes prüft in Zusammenarbeit mit der Kreispolizeibehörde und dem vorbeugenden Brandschutz die Sicherheitskonzepte. Anschließend gibt es eine entsprechende Stellungnahme. Eine frühzeitige Einbindung aller beteiligter Behörden erleichtert das Genehmigungs- und Prüfungsverfahren erheblich.

Das Zusammenwirken des Sanitätsdienstes mit dem öffentlichen Rettungsdienst ist veranstaltungsbezogen zu beschreiben und als ordnungsbehördliche Forderung zu definieren. Hier sind neben der reinen Bemessung des Sanitätsdienstes besonders die Übergabepunkte der Patienten vom Sanitätsdienst an den Rettungsdienst zu definieren.

3.4.7 Aufwachsende Einsatzlagen (ManV) im Rettungsdienst

Der Kreis Unna birgt verschiedene Risikofaktoren, welche umfangreich im Kapitel 1.4.5 beschrieben sind. Bedingt durch die verschiedenen Risikofaktoren kommt es immer wieder vor, dass eine größere Anzahl an Personen versorgt oder nur betreut werden muss. Dies stellt den regulären Rettungsdienst vor Herausforderungen, da solche Ereignisse immer mit einem Ressourcenmangel einhergehen. Beispiele aus den letzten Jahren belegen dies. Für ein solches aufwachsendes oder entstehendes Schadensereignis trifft der Träger des Rettungsdienstes gemäß § 7 Abs. 4 RettG NRW Vorsorge. Hierfür wird seit dem Jahre 2006 ein Konzept zur Bewältigung eines „Massenanfalls an Verletzten oder Erkrankten“ (ManV) vorgehalten.

In den kommenden zwei Jahren soll das Konzept überarbeitet und an die heutige medizinisch-technische Entwicklung angepasst werden. Gerade in den letzten Jahren wurden Systeme entwickelt, die eine Bewältigung solcher Einsatzlagen optimieren.

3.4.7.1 Überörtlicher Unterstützung bei einem Massenanfall von Verletzten (ÜManV-S)

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Erlass vom Juli 2013 das Landeskonzept der überörtlichen Hilfe NRW -Sanitätsdienst und Betreuungsdienst- eingeführt. Zusätzlich zu den Landeskonzepten können durch die jeweiligen RDB die Komponenten „ÜManV-S“ eingesetzt werden. Bei dieser Komponente handelt es sich um eine Soforthilfe einer benachbarten Gebietskörperschaft mit einer definierten Anzahl an Rettungsmittel aus dem Regelrettungsdienst.

Bei Anforderung der ÜManV-S Komponente, stellt der Kreis Unna ein NEF / zwei RTW / ein KTW oder

ein RTW zur Verfügung. Die Fahrzeuge werden aus den Bereichen des Regelrettungsdienstes je nach Einsatzauslastung der RDB alarmiert und durch die Mitarbeiter der Kreisleitstelle an einem Sammelpunkt zusammengeführt.

Als Führungsfahrzeug dient das NEF. Die Einsatzkräfte werden durch die Leitstelle zum Umschalten auf den Funkkanal der anfordernden Leitstelle angewiesen. Die Transport- und Patientendaten werden nach Beendigung der überörtlichen Hilfe, in das Einsatzleitsystem der KLS Unna übernommen und sind somit dokumentiert.

3.4.7.2 Landeskonzept – Sanitäts- und Betreuungsdienst

Gemäß des Erlasses vom Juli 2013 über die Einführung der Landeskonzepte für den Sanitäts- und Betreuungsdienst hält der Kreis Unna verschiedene Einheiten vor. Die Einheiten werden aus den örtlichen Feuerwehren, den Hilfsorganisationen und den Regieeinheiten des Kreises gestellt.

3.5 Sonderfunktionen im Rettungsdienst

Im RDB Kreis Unna werden verschiedene Sonderfunktionen im Rettungsdienst vorgehalten. Einige dieser Funktionen sind seit mehreren Jahren im RDB Kreis Unna erfolgreich umgesetzt.

3.5.1 Interhospitaltransporte

Bei den Interhospitaltransporten werden Patienten von einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus transportiert. Der Transport wird entweder mit einem Rettungswagen, einem Rettungswagen mit Notarztbegleitung oder durch einen Intensivtransportwagen durchgeführt. Im RDB Kreis Unna werden jährlich rund 2.545 Patienten verlegt. Rund die Hälfte davon wird in notärztlicher Begleitung oder durch den vorgehaltenen Intensivtransportwagen durchgeführt. Der Intensivtransportwagen in Lünen verlegt jährlich rund 400 intensivpflichtige Patienten in umliegende Krankenhäuser. Grundsätzlich sollen alle Arztbegleiteten Notfallverlegungen durch den vorhandenen Intensivtransportwagen durchgeführt werden. In Spitzabdeckung und aus Dringlichkeitsgründen können reguläre Rettungswagen mit einer notärztlichen Begleitung eingesetzt werden.

Eine Verlegung mit einem Intensivtransportwagen geht auch immer mit einem hohen Bedarf an erweiterter medizinischer Ausstattung einher. Dies kann nicht durch den regulären Rettungsdienst erfolgen. Die speziellen Anforderungen an die Ausstattung, welche im Kapitel 3.2.3.1 beschrieben sind, können reguläre Rettungswagen nicht erfüllen. Bei Intensivtransporten benötigen die Patienten aufgrund der Schwere der Erkrankung neben der Ausstattung mit speziellem Gerät auch besonders ausgebildetes Personal. Hierbei müssen sowohl speziell geschulte Notfallsanitäter als auch intensivmedizinisch erfahrene Notärzte (Facharztstandard) eingesetzt werden, um den Transport fachgerecht durchführen zu können und Risiken für die – häufig instabilen – Patienten zu minimieren.

Seit rund 10 Jahren wird der Intensivtransportwagen in Lünen vorgehalten. Die Berufsfeuerwehr Lünen besetzt das Fahrzeug mit entsprechendem nicht ärztlichem Personal. Die begleitenden Notärzte werden durch das Marien-Hospital gestellt. Der Intensivtransportwagen wird an Werktagen von 08:00 bis 20:00 Uhr vorgehalten. Der Intensivtransportwagen wird nicht nur im RDB Kreis Unna eingesetzt. Er wird

immer häufiger von umliegenden Gebietskörperschaften sowie Krankenhäusern angefordert.

Die vorgehaltenen Stunden des Intensivtransportwagens werden nicht in dem vorliegenden Rettungsbedarfsplan neu bemessen. Vielmehr wird die derzeitige Einführung des Anforderungsfaxes für Intensivtransporte in dem Regierungsbezirk Arnsberg beobachtet. Eine Anpassung muss nach Auswertung der Einsatzdaten aus den Anforderungsfaxen zentral erfolgen.

Der Intensivtransportwagen kann nicht als NAW eingesetzt werden, da dieser nicht immer Arzt besetzt an der Rettungswache vorgehalten wird.

3.5.2 Transport von Neugeborenen

Im RDB Kreis Unna gibt es mehrere Krankenhäuser, die über einen Kreissaal und eine gynäkologische Station verfügen. Sollte bei einer spontanen Entbindung oder einer Sektio eine Komplikation auftreten, kommt es seit mehreren Jahren vor, dass die neugeborenen Kinder in eine spezielle Neonatologische Intensivstation verlegt werden müssen. Im RDB Kreis Unna verfügt kein Krankenhaus über eine entsprechende Station zur Aufnahme von Neugeborenen, Säuglingen oder Kindern. In einem solchen Fall wird auf die umliegenden Kliniken, siehe Kapitel 3.3.1, zurückgegriffen.

Aus diesem Grund wird im RDB Kreis Unna kein entsprechendes Transportfahrzeug (Inkubator) vorgehalten. Sollte ein Neugeborenes oder ein Säugling in eine Spezialklinik verlegt werden müssen, übernehmen diese Tätigkeit die umliegenden Gebietskörperschaften wie Dortmund oder Hamm. Die Anzahl der Transporte beläuft sich auf < 20 im Jahr.

3.5.3 Dringender Transport medizinischer Güter

Gemäß des § 2 Abs. 5 RettG NRW kann der Rettungsdienst Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen.

Im RDB Kreis Unna übernehmen die verschiedenen Träger der Rettungswachen gelegentlich die Transportaufgabe von Krankenhäusern. Transportaufträge, welche aus Krankenhäusern oder Einrichtungen bei der Leitstelle des Kreises Unna eingehen, werden ausschließlich an die Träger der Rettungswachen vergeben. Hierfür wird im Einsatzleitsystem ein extra Einsatzstichwort geführt.

Im RDB Kreis Unna gibt es zum derzeitigen Zeitpunkt keine bestehende Genehmigung für private Unternehmen zur Durchführung von Notfall-Blut- bzw. Organtransporten, die unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten (§§ 35 und 38 StVO) erfolgen müssen.

3.5.4 Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bestellt der Träger des Rettungsdienstes gem. § 7 Abs. 4 RettG NRW Leitende Notärzte und regelt deren Einsatz. Im Einsatz können Leitende Notärzte den mitwirkenden Ärzten in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen. Der Kreis Unna unterhält eine LNA-Gruppe, die aus insgesamt acht Ärzten besteht. Dem Leitenden Notarzt steht ein Fahrzeug zur Verfügung, das er während seiner Dienstzeit bei sich führt. Der LNA wird im RDB Unna als selbstfahrender LNA vorgehalten. Im Falle eines Einsatzes fährt der LNA von seinem Aufenthaltsort direkt zu der Einsatzstelle. Der LNA kann zusätzlich als Spitzabdeckung als Notarzt eingesetzt werden. Der Einsatz des LNA regelt die Dienstanweisung für Leitende Notärzte im Kreis Unna.

Der Träger des Rettungsdienstes kann ergänzend zu den Leitenden Notärzten in ausreichendem Umfang Organisatorische Leiter Rettungsdienst bestellen und deren Einsatz regeln. Im Kreis Unna wird zum aktuellen Zeitpunkt der organisatorische Leiter Rettungsdienst durch vier Träger der Rettungswachen gestellt. Einige der vorhandenen Rettungswachen haben personelle Probleme die Funktion zu jeder Zeit und an jedem Ort im Kreis Unna aufrecht zu halten. In Zukunft plant der Kreis Unna analog zu den Leitenden Notärzten auch den organisatorischen Leiter zentral durch den Träger des Rettungsdienstes sicherzustellen. Dafür wird eine Gruppe mit organisatorischen Leitern eingerichtet und entsprechend bestellt. Die Qualifikation der organisatorischen Leiter richtet sich nach Empfehlung der AGBF NRW vom September 2009. Der organisatorische Leiter wird mit einem Fahrzeug ausgestattet und fährt die Einsatzstellen analog zum LNA direkt an. Näheres regelt die Verfahrensanweisung für organisatorische Leiter, welche in den kommenden Monaten erarbeitet wird. Die Neuregelung für den organisatorischen Leiters werden eng mit den Trägern der Rettungswachen abgestimmt.

3.5.5 Luftrettung

Gem. § 10 Abs. 2 RettG NRW bilden die Träger des Rettungsdienstes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Luftfahrzeuges eine Trägergemeinschaft und regeln den Betrieb des Luftfahrzeuges durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Zum primären Versorgungsgebiet des am St.-Marien-Hospital Lünen stationierten Rettungshubschraubers „Christoph 8“ zählen das nord-östliche Ruhrgebiet mit angrenzenden Teilen des Münster- und Sauerlandes, also die Kreise Coesfeld, Ennepe-Ruhr, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Recklinghausen, Soest, Warendorf, Unna und die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne mit zusammen mehr als vier Millionen Einwohnern.

Die Alarmierung und Einsatzlenkung erfolgen über die Leitstelle des Kreises Unna als Kernträger. „Christoph 8“ fliegt grundsätzlich nur bei ausreichendem Tageslicht unter Sichtflugbedingungen; die Einsatzzeit beginnt frühestens um 7:00 Uhr und endet mit Sonnenuntergang.

4 Analyse der rettungsdienstlichen Leistungen

Um das Leistungsaufkommen vollständig auswerten und anschließend bewerten zu können, müssen folgende verschiedene Teilbereiche betrachtet und bewertet werden:

- Einsatzaufkommen
- Auslastung der Rettungswachen
- Ausrück-, Übergabe- und Einsatzzeit

4.1 Einsatzaufkommen

Unter dem Einsatzaufkommen versteht man die Nachfrage an rettungsdienstlicher Leistung (Notfall-, Notarzteinsätze und Krankentransporte) in einem definierten Versorgungsbereich. Für die Rettungsbedarfsplanung ist die Anzahl der Einsatzfahrten relevant, D.h., wie viele Rettungswagen sind notwendig, um die Anzahl der Patienten behandeln zu können. Im Kapitel 1.4.2 ist der Unterschied zwischen Einsätzen und Einsatzfahrten beschrieben worden.

4.1.1 Auswertung der Nachfrage nach rettungsdienstlicher Versorgung

Die Auswertung der rettungsdienstlichen Leistungen wird pro Kommune durchgeführt. Dabei sind die kommunalen Grenzen entscheidend und nicht der Versorgungsbereich der verschiedenen Rettungswachen. Die Auswertung des Versorgungsbereiches einer Rettungswache findet in dem Kapitel 6 -Bedarfsplan statt.

Folgende Tabelle zeigt das Einsatzaufkommen in den Kommunen im RDB Kreis Unna:

Tabelle 16 Einsatzaufkommen in den Kommunen in 2018

Kommune	Einsatzaufkommen in 2018			
	<i>Notfall</i>	<i>KTP</i>	<i>Notarzt</i>	<i>Gesamt</i>
Stadt Selm	2.218	555	888	3.661
Stadt Lünen	9.294	3.051	3.319	15.664
Stadt Werne	2.809	856	1.001	4.666
Stadt Bergkamen	4.691	1.212	1.844	7.747
Gemeinde Bönen	1.665	450	593	2.708
Stadt Kamen	4.281	1.260	1.724	7.265
Kreisstadt Unna	6.870	2.651	2.821	12.342
Gemeinde Holzwickede	1.485	428	578	2.491
Stadt Fröndenberg/Ruhr	1.867	521	790	3.178
Stadt Schwerte	4.816	1.758	1.920	8.494
Gesamt Kreis Unna	39.996	12.745	15.480	68.221

4.1.2 Zeitliche Verteilung der Nachfragen nach rettungsdienstlicher Leistung

Die folgende Grafik zeigt die zeitliche Verteilung der rettungsdienstlichen Leistungen im Stundenintervall im Bemessungszeitraum.

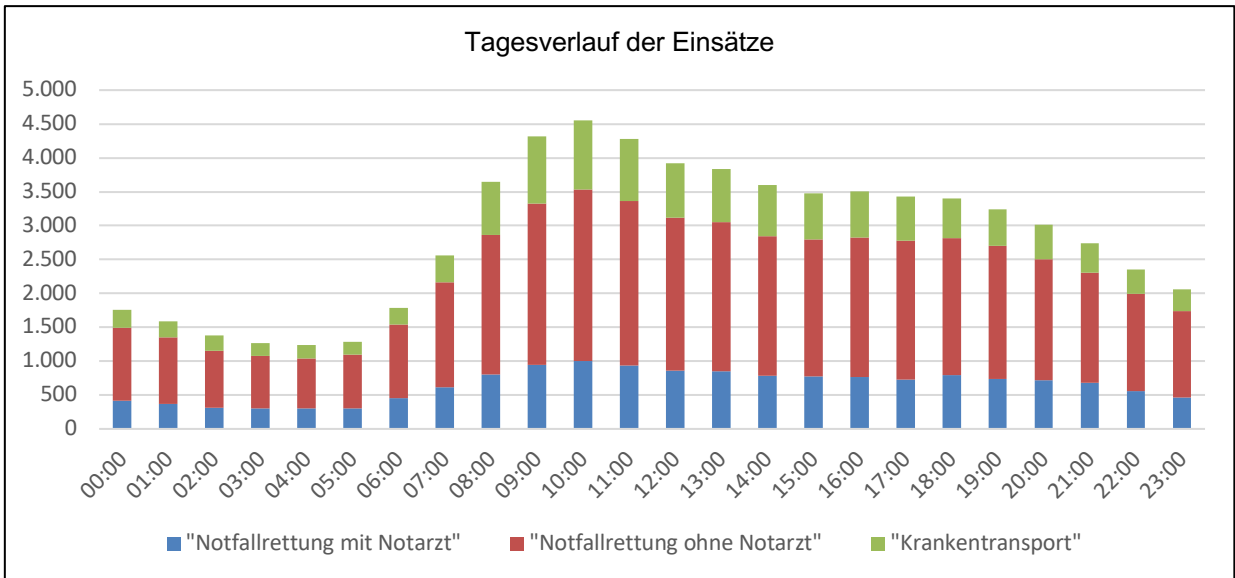


Abbildung 7 Zeitliche Verteilung der rettungsdienstlichen Leistungen

Die zeitliche Verteilung zeigt deutlich, dass im gesamten Tagesverlauf bis 22 Uhr ein hohes Einsatzaufkommen besteht. Lediglich in den Nachtstunden fällt das Einsatzaufkommen ab.

4.1.3 Termintreue des Krankentransportes

Die folgende Grafik zeigt die Termintreue des Krankentransportes im Halbstundenintervall im Bemessungszeitraum.

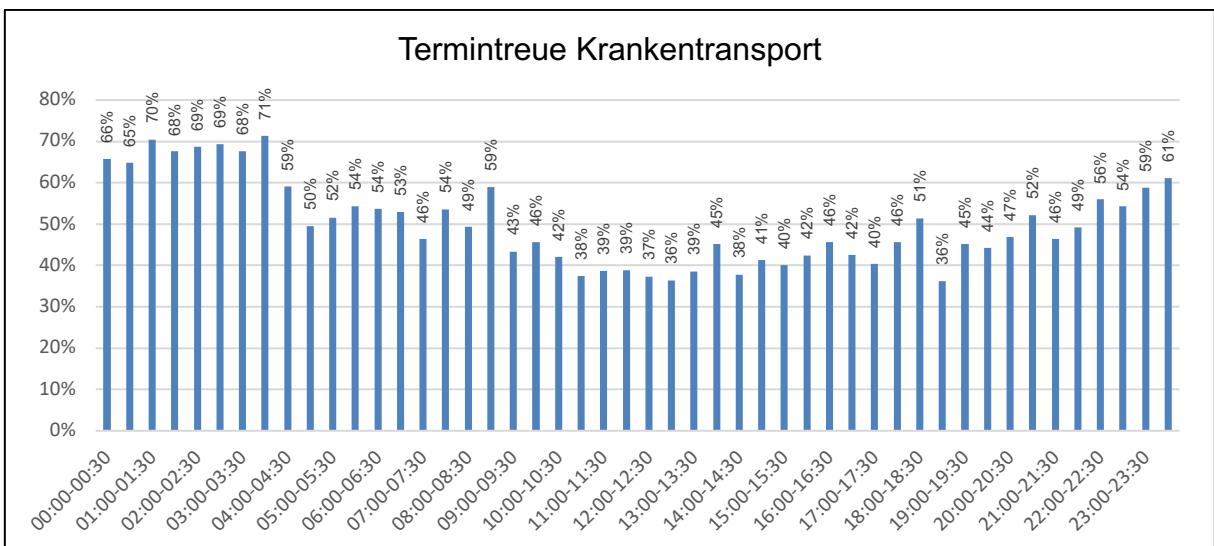


Abbildung 8 Termintreue des Krankentransportes

In der Abbildung 8 ist deutlich zu erkennen, dass im gesamten Tagesverlauf der Erreichungsgrad der Termintreue gering ausfällt. Im Kapitel 1.4.3 ist beschrieben, dass im Krankentransport kein festgeschriebener Erreichungsgrad existiert, allerdings sollte ein Krankentransport innerhalb von 30 min bedient werden. In der Grafik ist weiterhin zu erkennen, dass im Tagesverlauf die Termintreue abnimmt und erst wieder in den Nachtstunden zunimmt. Die lange Wartezeit auf einen Krankenwagen im

Tagesverlauf lässt sich mit der hohen Auslastung der Rettungswagen im Tagesverlauf erklären. Durch die vorgehaltenen Mehrzweckfahrzeuge werden diese überwiegend zur Notfallrettung eingesetzt und können nicht den Krankentransport termingerecht bedienen. In der Abbildung 7 ist die zeitliche Verteilung der Notfallrettung zu erkennen.

4.1.4 Bewertung der Nachfrage nach rettungsdienstlicher Leistung

Das im Bewertungszeitraum durchgeführte Einsatzaufkommen ist in Tabelle 16 dargestellt und zeigt eine hohe Anzahl an rettungsdienstlicher Leistung in den verschiedenen Kommunen im RDB Kreis Unna. Der Rettungsdienstbedarfsplan 2017, der auf der Zahlenbasis vom 01.01.2015 – 31.12.2015 basiert, zeigt deutlich geringere Zahlen.

Das Einsatzaufkommen stellte sich 2015 wie folgt dar:

Notfälle	33.398
Notarzteinsätze	15.356
<u>Krankentransporte</u>	<u>15.708</u>
Gesamt	64.462

Die Erhebung im Jahr 2015 fand in einem gleich großen und zeitlich identisch gelegenen Zeitraum statt. Der Vergleich zwischen den Jahren 2015 und 2018 zeigt eine Gesamtsteigerung von ca. **6 %**. In der Notfallrettung ohne Notarzt ist eine Steigerung von **rund 20 %** sowie in der Notfallrettung mit Notarzt von **rund 1 %** zu verzeichnen. Im Krankentransport ist ein Rückgang der Zahlen von **rund 19 %** zu verzeichnen.

Die aufgezeigte Steigerung des gesamten Einsatzaufkommens bewegt sich im normalen und bundesüblichen Durchschnitt des Rettungsdienstes. Die Anzahl der Notfalleinsätze mit und ohne Notarzt steigt weiter konstant an. Die Einsätze im Krankentransport gehen dagegen zurück. Die Verschiebung des Krankentransportes in die Notfallrettung ist ebenfalls im kompletten Bundesgebiet zu beobachten. Hierfür sind verschiedene Ursachen zu nennen. Zum einen gibt es immer weniger Hausärzte, die einen entsprechenden Hausbesuch durchführen oder kurzfristig Termine zur Verfügung haben. Darüber hinaus ist in den Abend-/Nachtstunden nur der Kassenärztliche Vertretungsdienst oder die Notfallpraxen zu erreichen, wovon viele Patienten keinen Gebrauch machen. Vielmehr wird der Notruf 112 gewählt. In der strukturierten Notrufabfrage werden die Patienten zwar auf den Kassenärztlichen Vertretungsdienst hingewiesen bzw. verwiesen, aber dennoch kommt es zu einem erhöhten Einsatz des Rettungsdienstes für nicht Notfallpatienten. Oftmals lässt sich in der Notrufabfrage nicht genau differenzieren, ob ein seit längerem bestehendes medizinisches Problem vorliegt, oder ob ein akut neu aufgetretenes Problem dazu veranlasst hat den Notruf zu wählen. Im Zweifelsfall wird ein Rettungsmittel disponiert. Als ein weiterer Grund ist eine sehr geringe Termintreue im Krankentransport zu nennen. Ein geplanter, terminierter Krankentransport kann nicht zeitgerecht durchgeführt werden, da die vorhandenen Mehrzweckfahrzeuge in der Notfallrettung gebunden sind. Eine ausreichende Anzahl an Krankentransportfahrzeugen ist nicht vorhanden. Aufgrund der andauernden Transportwartezeit von bis zu 2-3 Stunden wird häufig der Notruf gewählt. In der Konsequenz wird ein Rettungsmittel der Notfallrettung entsandt.

In dem vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan wird das vorhandene Mehrzweckfahrzeugsystem umgestellt. In Zukunft werden ausreichend Krankentransportwagen vorgehalten, um die anfallenden Krankentransporte termingerecht bedienen zu können. Die zukünftige Einsatzstrategie ist im Kapitel 3.4.1.1 beschrieben.

4.2 Auslastung der Rettungsmittel

Die vorhandenen rettungsdienstlichen Leistungen werden von unterschiedlichen Rettungsmitteln im Kreis Unna bewältigt. Die Leitstelle disponiert das nächste Rettungsmittel der zuständigen Rettungswache. Nach der Auswertung der Einsatzbelastung muss eine Bewertung erfolgen. Dabei muss beachtet werden, dass zur Aufrüstung bzw. Reinigung nach dem jeweiligen Einsatz ein Zeitzuschlag von 10 min pro Einsatz dazugerechnet wird. Diese Rüstzeit ist ein Durchschnittswert, welcher Rettungsdienst üblich ist. Die Auslastung der Rettungsmittel (RTW und ENF) ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 17 Zusammenfassung der Auslastung der Rettungsmittel

Standort	vorgehaltenen Rettungsmittel (RM)	Ø Auslastung
Rettungswachen		
RW Selm	252 RM-Wochenstunden	26,48%
RW Lünen	756 RM-Wochenstunden	41,39%
RW Werne	276 RM-Wochenstunden	23,02%
RW Bergkamen	336 RM-Wochenstunden	43,00%
RW Kamen	336 RM-Wochenstunden	29,50%
RW Bönen	168 RM-Wochenstunden	25,04%
RW Unna	420 RM-Wochenstunden	38,00%
RW Holzwickede	168 RM-Wochenstunden	38,26%
RW Fröndenberg/Ruhr	168 RM-Wochenstunden	38,01%
RW Schwerte	336 RM-Wochenstunden	39,00%
Notarztstandorte		
NEF Lünen	168 RM-Wochenstunden	46,00%
NEF Werne	168 RM-Wochenstunden	26,00%
NEF Kamen	168 RM-Wochenstunden	42,00%
NEF Unna	252 RM-Wochenstunden	38,00%
NEF Schwerte	168 RM-Wochenstunden	26,00%

Die Auswertung zeigt deutlich, dass die einzelnen Rettungswachen eine hohe Auslastung haben. Je nachdem, wie viele Rettungsmittel an den Standorten vorgehalten werden, muss die Auslastung unterschiedlich interpretiert werden. Die Auslastung der Rettungsmittel ist für den Dienstablauf an den Rettungswachen von großer Bedeutung. Eine zu hohe Auslastung gefährdet die Dienstplansicherheit der Rettungswachen. Anhand der Auslastung der Rettungsmittel wird durch die Träger der Rettungswachen die Schichtdauer festgelegt und überprüft.

Bei fast allen Rettungswachen ist grundsätzlich festzustellen, dass der Einsatzverlauf ab 7:00 Uhr zunimmt und ab 22:00 Uhr deutlich abfällt. Bei einzelnen Rettungswachen steigt ab 19:00 Uhr die Auslastung noch einmal deutlich an. An den betroffenen Rettungswachen reduziert sich um 19:00 Uhr die Vorhaltung von Rettungsmitteln. Dass die Auslastung im Tagesverlauf höher ausfällt, ist im Rettungsdienst üblich. Die Auslastung in den Nachtstunden ist deutlich geringer, sie liegt allerdings bei einzelnen Rettungswachen weiterhin über 20 %. Grundsätzlich ist eine Auslastung zwischen 20 % und 30 % pro Rettungswache mit einer 24-Stunden-Rettungsmittelvorhaltung akzeptabel. Bei Rettungswachen mit einem zusätzlichen Rettungsmittel während der Tageszeit ist auch eine höhere Auslastung vertretbar. Auslastungen, die im oberen 20%-igen Bereich liegen, lassen Rückschlüsse auf eine Unterbesetzung der Rettungswache mit Rettungsmitteln zu und müssen intensiver geprüft werden.

Die Auswertung der NEF-Standorte zeigt an den Standorten Lünen und Kamen eine deutlich zu hohe Auslastung der NEFs. Ursächlich hierfür ist die große Nachfrage an rettungsdienstlicher Versorgung mit einem Notarzt. Im Bewertungszeitraum sind in Lünen 3.319 Notarzteinsätze erforderlich gewesen. Aufgrund der räumlichen Nähe des NEF Kamen ist dieser häufig in Lünen eingesetzt worden. Dies führte zu einer zu hohen Auslastung bei den NEF-Standorten. Eine Bedarfserhöhung der NEFs ist in Lünen dringend zu prüfen.

Die weiteren Standorte Werne und Schwerte zeigen eine rettungsdienstlich übliche Auslastung. An den Notarztstandorten in Unna wird ein 24 Stunden-NEF vorgehalten sowie ein zusätzliches 12 Stunden-NEF. Somit ist die Auslastung im Tagesverlauf als akzeptabel anzusehen.

Eine Gesamtbetrachtung des Einsatzaufkommens, die Auslastung der Rettungsmittel sowie der Erreichungsgrad der Hilfsfrist, geben ein umfassendes Bild über die Erfordernisse möglicher zusätzlicher Rettungsmittel an den Wachstandorten im RDB Kreis Unna.

4.3 Parameter der Ausrück-, Übergabe- und Einsatzzeit

Als wichtigster zeitlicher Parameter ist die Einsatzzeit der Rettungsmittel zu betrachten. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Freimelden über Funk (Status 1). In der Einsatzzeit steht das Rettungsmittel nicht für weitere Einsatzaufträge zur Verfügung. Die Einsatzzeit lässt sich in zwei wichtige Teilzeiten zerlegen. Die Ausrückzeit (Alarm bis Status 3) beträgt planerisch eine Minute und soll im Einsatzfall nicht überschritten werden. Eine längere Ausrückzeit geht zu Lasten der Hilfsfrist. Als weitere Teilzeit muss die Übergabe-Zeit (Status 8 bis Status 1) in einem Krankenhaus betrachtet werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausrück- und Einsatzzeit in der Notfallrettung

Tabelle 18 Durchschnittliche Ausrück- und Einsatzzeit in der Notfallrettung

Rettungswachenbereich	Rettungswache	Ø Ausrückzeit	Ø Einsatzzeit
Kamen	Bergkamen	01:33 min	56:32 min
	Bönen	01:39 min	57:23 min
	Kamen-Mitte	01:34 min	52:18 min
	KH 4 Kamen (NEF)	02:26 min	43:42 min
Lünen	Selm	02:07 min	69:02 min
	Lünen-Mitte	01:50 min	59:36 min
	Lünen-Nord	01:42 min	57:56 min
	Lünen-Horstmar	01:34 min	62:03 min
	Lünen-Brambauer	01:50 min	58:42 min
	KH 2 Lünen (NEF)	02:45 min	55:25 min
Werne	Werne	01:52 min	55:36 min
	KH 3 Werne (NEF)	02:27 min	51:56 min
Unna	Unna-Nord	01:28 min	55:36 min
	Unna-Mitte	01:20 min	60:27 min
	Fröndenberg/Ruhr	01:37 min	67:27 min
	Holzwickede	01:18 min	62:37 min
	KH (NEF)	02:11 min	48:11 min
Schwerte	Schwerte	01:44 min	58:04 min
	KH 8 (NEF)	01:48 min	52:36 min

Tabelle 19 Durchschnittliche Ausrück- und Einsatzzeit im Krankentransport

Rettungswachenbereich	Rettungswache	Ø Ausrückzeit	Ø Einsatzzeit
Kamen	Bergkamen	02:38 min	60:05 min
	Bönen	03:00 min	51:02 min
	Kamen-Mitte	03:03 min	59:15 min
Lünen	Selm	03:39 min	67:54 min
	Lünen-Mitte	02:47 min	69:36 min
	Lünen-Nord	02:39 min	57:53 min
	Lünen-Horstmar	02:56 min	60:24 min
	Lünen-Brambauer	02:59 min	48:56 min
Werne	Werne	02:41 min	59:00 min
Unna	Unna-Nord	02:43 min	59:52 min
	Unna-Mitte	02:03 min	69:24 min
	Fröndenberg/Ruhr	02:07 min	62:38 min
	Holzwickede	01:57 min	58:07 min
Schwerte	Schwerte	03:00 min	62:12 min

Tabelle 20 Durchschnittliche Übergabe-Zeiten in der Notfallrettung in den Krankenhäusern im Kreis Unna

Abk.	Ort des Krankenhauses	Name des Krankenhauses	Ø Übergabe-Zeit
K1	Lünen-Brambauer	Klinik am Park im Klinikum Westfalen	23:02 min
K2	Lünen	Katholisches Klinikum Lünen/Werne	27:13 min
K3	Werne	Katholisches Klinikum Lünen/Werne	21:54 min
K4	Kamen	Hellming-Krankenhaus im Klinikum Westfalen	20:16 min
K6	Unna	Evangelisches Krankenhaus Unna	21:41 min
K7	Unna	Katharinen-Hospital Unna	23:13 min
K8	Schwerte	Marienkrankenhaus Goethestraße	22:25 min
K9	Schwerte	Marienkrankenhaus Schützenstraße	18:34 min

Die Analyse der Ausrückzeit zeigt eine durchschnittliche Zeit von 1:56 Minuten in der Notfallrettung. Im Vergleich zum Rettungsdienstbedarfsplan 2017 bedeutet dies eine deutliche Verbesserung der Ausrückzeit in allen Rettungswachen. Die im Laufe des Jahres 2018 ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ausrückzeit, die sowohl technischer als auch organisatorischer Natur waren, zeigen erste positive Entwicklungen. Die Analyse zeigt teilweise deutliche Unterschiede in den Rettungswachen. In einigen Rettungswachen ist eine hohe Ausrückzeit von über durchschnittlich zwei Minuten zu verzeichnen. Dies liegt u.a. an der räumlichen Struktur der jeweiligen Rettungswache. Die konstante Überwachung der Ausrückzeit sowie eine weitere Optimierung in den Strukturen und Organisationen der Rettungswachen muss erfolgen, um die Ausrückzeit auf ein planerisches Niveau von durchschnittlich einer Minute zu bringen.

Nach einer Analyse der Ausrückzeit von den Notarzt-Standorten ist eine deutlich erhöhte Ausrückzeit von durchschnittlich 2:21 Minuten festzustellen. Aufgrund der Organisation des Notarztendienstes und den langen Laufwegen in Krankenhäusern ist hier eine Optimierung der Ausrückzeit erforderlich. Die Ausrückzeit sollte in den kommenden Gesprächen mit den Krankenhäusern in den Notarzt-Versorgungsbe- reich diskutiert werden. Auch im Bereich der Ausrückzeit von Notarztfahrzeugen muss eine Ziel-Zeit von einer Minute erreicht werden.

Die Übergabe-Zeit in den Krankenhäusern des Kreises Unna liegt im Durchschnitt bei 23:22 min bei einer Verteilung zwischen 18 und 27 min. Mit Ausnahme des St.-Marien-Hospitals in Lünen liegt die Übergabe-Zeit bei rund 20 min. Aufgrund von langen Laufwegen im St.-Marien-Hospital Lünen kommt es dort zu einer langen Übergabe-Zeit. Planerisch muss eine Übergabe-Zeit von 20 min angestrebt werden, da andernfalls das Einsatzmittel länger am Krankenhaus gebunden ist und der Einsatzabwick- lung nicht zur Verfügung steht. Neben organisatorischen Maßnahmen, wie z.B. den digitalen Patienten- protokollen, müssen strukturelle Maßnahmen in den Krankenhäusern die Übergabe von Patienten ver- kürzen. Eine Optimierung ist hier anzustreben. Eine Auswertung der Krankenhäuser außerhalb des Kreises Unna ist nicht möglich, da die Einsatzmittel erst mit Erreichen der Kreisgrenze, die Leitstelle über den Status 1, die Einsatzbereitschaft signalisieren.

Die ermittelten Daten aus dem Bewertungszeitraum zeigen im Bereich der Notfallrettung eine durch- schnittliche Einsatzzeit von 56:06 min und liegen dabei im Bereich vom 45 bis 70 min. Die Einsatzzeiten sind als rettungsdienstüblich und plausibel zu bewerten. Die ermittelten durchschnittlichen Einsatzzeiten im Krankentransport von 64:59 min und im Bereich von 50 - 70 min können ebenfalls als plausibel und rettungsdienstlich üblich angesehen werden. Die Ausrückzeit des Krankentransportes ist mit durch- schnittlich 2:40 min im angemessenen Bereich.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die aufgeführten Verbesserungen aus dem Rettungsdienstbe- darfsplan 2017 umgesetzt wurden und positive Erfolge zu verzeichnen sind. Eine weitere Optimierung muss allerdings in allen Bereich erfolgen.

5 Analyse der flächendeckenden Versorgung

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung durch den Rettungsdienst ist im § 6 Abs. 1 festgeschrieben. Der Nachweis zur flächendeckenden Abdeckung wird über zwei Wege sichergestellt. Zum einen muss das Kreisgebiet planerisch zwischen 90 und 100 % innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können. Der zweite Nachweis wird über die reale Auswertung des Einsatzgeschehens und die Hilfsfrist geführt. Der Erreichungsgrad muss dabei mindestens 90 % betragen. In den folgenden Kapiteln wird die planerische Abdeckung sowie die Auswertung der Hilfsfrist im RDB Kreis Unna dargestellt.

5.1 Planerische Abdeckung des RDB Kreis Unna

Um die planerische Abdeckung nachzuweisen, werden planerische Isochronen-Berechnungen pro Rettungswachstandort durchgeführt. Isochrone sind Linien gleicher Zeit. Diese zeigen, welchen Bereich ein Rettungsmittel innerhalb einer bestimmten Zeit abdecken kann. Die Zeitvorgabe für die flächendeckende Abdeckung ergibt sich aus der Hilfsfrist im städtischen Bereich von 8 Minuten und im ländlichen Bereich von 12 Minuten.

Die vorliegende Isochronen-Berechnung wurde durch die Firma Forplan GmbH – Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H. aus Bonn durchgeführt. Die Isochronen sowie die weiteren prozentualen Abdeckungen wurden vom Fachbereich Geoinformation und Kataster des Kreises Unna berechnet und verarbeitet.

Im Folgenden wird als erstes das vollständige Kreisgebiet mit den jeweiligen ländlichen und städtischen Gebieten dargestellt. Ebenfalls dargestellt sind die planerischen Isochronen des vollständigen Kreisgebietes.

Legende:

grüne Flächen = ländliches Gebiet
rote Flächen = städtisches Gebiet
orange Fläche = Isochronen-Abdeckung

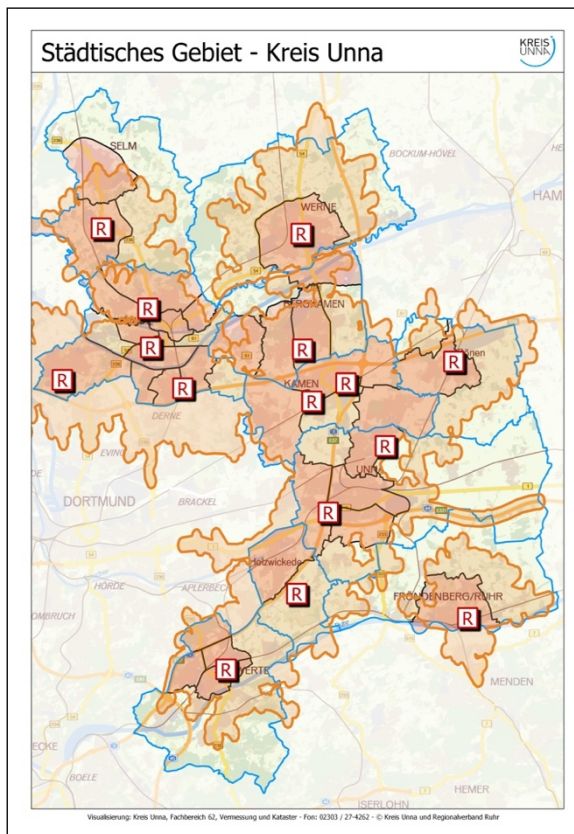


Abbildung 9 Abdeckung 8 min-Isochrone Kreis Unna

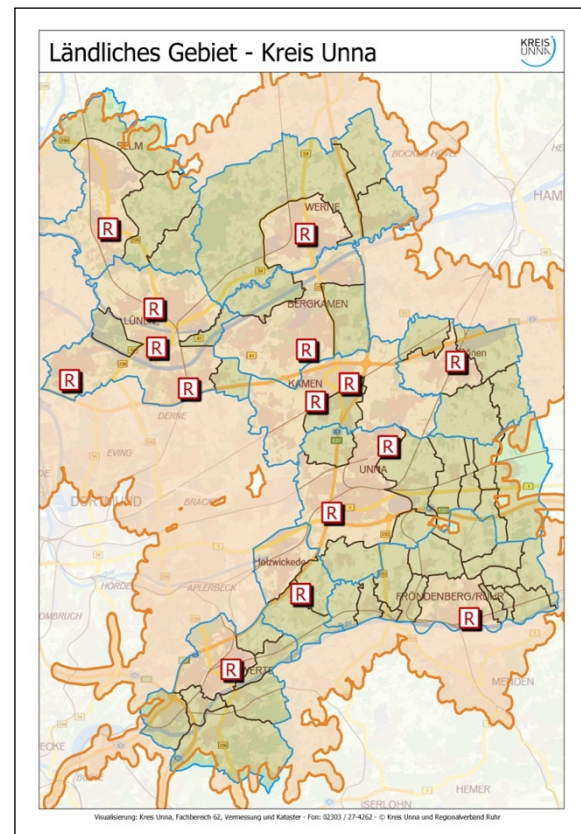


Abbildung 10 Abdeckung 12 min-Isochrone Kreis Unna

Die Abbildung 9 zeigt die Abdeckung des Kreisgebietes innerhalb der 8-min-Hilfsfrist. Die Abbildung 10 zeigt die Abdeckung des Kreisgebietes innerhalb der 12-min-Hilfsfrist.

Die flächendeckende Versorgung wurde pro Kommune und Rettungswache analysiert. Die Analyse hat gezeigt, dass verschiedene defizitäre Gebiete im Kreis existieren. In der folgenden Tabelle 21 werden alle Rettungsdienstbereiche, sowie die defizitären Bereiche dargestellt. Anschließend werden die notwendigen Maßnahmen beschrieben.

Tabelle 21 Zusammenfassung und Bewertung der planerischen Abdeckung im Kreis Unna

Rettungs-dienst-bereich	Ab-de-ckung städtisch	Ab-de-ckung ländlich	defizitäre Bereiche innerhalb des Rettungs-dienstbereiches	Maßnahme / Bewertung
Lünen	92 %	100 %	keine Bereiche	keine Maßnahme notwendig!
Selm	69,82 %	92,53 %	Selm: nördlicher Teil von Selm	Verlegung der Rettungswache Selm-Bork in das Stadtgebiet der Stadt Selm. Alternativ muss eine weitere Rettungswache in Selm-Bork und Selm-Mitte geschaffen werden.
Werne	98,04 %	99,87 %	keine Bereiche	keine Maßnahme notwendig!
Bergkamen	60 %	96,19 %	OT Rünthe komplett OT Oberaden im westlichen Bereich	Einrichten einer Rettungswache im Westen von Bergkamen, so dass der OT Oberaden innerhalb der 8 min vollständig erreicht werden kann. Einrichten einer weiteren Rettungswache im OT-Rünthe, so dass der OT ebenfalls innerhalb von 8 min erreicht werden kann.
Bönen	97,58 %	99,68 %	keine Bereiche	keine Maßnahme notwendig!
Kamen	93 %	99,98 %	keine Bereiche	keine Maßnahme notwendig!
Kreisstadt Unna	97,74 %	83,35 %	Unnaer Osten inkl. OT Unna-Hemmerde vollständig	Einrichtung einer Rettungswache im östlichen Teil von Unna, so dass der Bereich Unna-Hemmerde innerhalb von 12 min planerisch erreicht werden kann.
Holzwickede	93,59 %	100 %	keine Bereiche	keine Maßnahme notwendig!
Fröndenberg/Ruhr	86,04 %	88,26 %	städtisch: Wasserwerk und Stromberg ländlich: OT Altendorf und Teile vom OT Dellwig	städtisch: keine bewohntes Gebiete, keine Maßnahmen notwendig ländlich: Versorgung der OT Altendorf und Dellwig durch die RW Holzwickede – innerhalb der 12 min HF
Schwerte	99,46 %	94,49 %	keine Bereiche	keine Maßnahme notwendig!

Die Analyse der flächendeckenden Versorgung des Rettungsdienstes im Kreis Unna hat deutlich gezeigt, dass einige städtische und ländliche Gebiete nicht innerhalb der planerischen Hilfsfristen erreicht werden können. Die planerischen 8 min.- bzw. 12 min.-Isochronen der jeweiligen Rettungswachstandorte decken das Kreisgebiet nicht ausreichend ab.

In der Stadt Selm wird das städtische Gebiet nur zu 69,82 % durch den Rettungswachstandort „Selm-Bork“ abgedeckt. Der nördliche Teil von Selm-Mitte kann planerisch nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

In der Stadt Bergkamen liegt die Abdeckung des städtischen Gebietes durch den Rettungswachstandort „Bergkamen“ bei 60 %. Der Stadtteil „Bergkamen-Rünthe“ sowie der westliche Teil von „Bergkamen-Oberaden“ können planerisch nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden.

Im östlichen Teil der Kreisstadt Unna kann das ländliche Gebiet nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden. Der Stadtteil „Unna-Hemmerde“ wird nicht innerhalb der 12-min.-Hilfsfrist erreicht. Dieses Defizit ist bereits im Rettungsdienstbedarfsplan 2017 aufgeführt worden.

Grundsätzlich sollte die planerische Abdeckung bei annähernd 100 % im städtischen und ländlichen Gebiet liegen. Eine Abdeckung innerhalb des Erreichungsgrades von 90 % sollte somit als minimal angesehen werden. Bei einer Abdeckung unter 90 % müssen infrastrukturelle Maßnahmen getroffen werden, sonst ist eine flächendeckende Versorgung nicht gesichert.

In den Städten Bergkamen und Selm liegt die Abdeckung des städtischen Gebietes zwischen 60 und 70 %. Aufgrund der beschriebenen planerischen Abdeckung von minimal 90 %, sollten in beiden Städten zusätzliche Wachstandorte eingerichtet werden, um die flächendeckende Versorgung zu sichern. In der Kreisstadt Unna liegt die Abdeckung des ländlichen Gebietes bei 83 %. Da hier ebenfalls die planerische Grenze von 90 % unterschritten wird, sollte ebenfalls ein Wachstandort im Bereich Unna-Ost eingerichtet werden.

Die Auswertung der Hilfsfrist wird weiter Aufschluss darüber geben, ob die planerische Annahme sowie die Auswertung der flächendeckenden Versorgung richtig sind. Nach der Auswertung der Hilfsfrist kann eine abschließende Aussage über notwendige Wachstandorte getroffen werden.

5.2 Hilfsfrist im Rettungsdienstbereich Kreis Unna

Unter dem Punkt 1.4.1 wurde die Hilfsfrist des Rettungsdienstes im Kreis Unna beschrieben. In städtischen Gebieten muss ein Rettungsmittel innerhalb von 8 Minuten am Notfallort sein. In ländlichen Gebieten muss ein Rettungsmittel binnen 12 Minuten an einem Notfallort sein. Das Einhalten der Hilfsfrist muss, sowohl in städtischen und ländlichen Gebieten, in 90 % der Fälle geschehen.

5.2.1 Auswertung der Hilfsfrist

Die Auswertung der Hilfsfrist erfolgt in einer tabellarischen Übersicht über die Hilfsfrist in städtischen und ländlichen Gebieten des Kreises Unna und seiner Kommunen.

Bei der Auswertung der Hilfsfrist erfolgt als erstes eine tabellarische Übersicht über die Hilfsfrist in städtischen und ländlichen Gebieten des Kreises Unna. Die folgende Tabelle 22 und Tabelle 23 zeigen die Hilfsfrist bei Notfalleinsätzen unter der Nutzung von Sonder- und Wegerecht im Kreis Unna.

Tabelle 22 Auswertung der 8 min.-Hilfsfrist

Kreis Unna städtisches Gebiet - 8 min.-Hilfsfrist				
	Einsätze	Hilfsfrist	Ausrückzeit	Anfahrtszeit
Kreis Unna - Gesamt	25876	72,37%	0:01:42	0:05:00
Stadt Selm	1612	42,06%	0:02:11	0:06:43
Stadt Lünen	6766	78,10%	0:01:50	0:04:33
Stadt Werne	1676	88,07%	0:01:51	0:03:28
Stadt Bergkamen	3530	65,69%	0:01:37	0:05:24
Stadt Kamen	2591	66,54%	0:01:36	0:05:11
Gemeinde Bönen	1049	64,92%	0:01:40	0:05:55
Kreisstadt Unna	4332	74,26%	0:01:26	0:05:10
Gemeinde Holzwickede	1064	67,76%	0:01:31	0:05:47
Stadt Fröndenberg/Ruhr	907	67,81%	0:01:49	0:05:31
Stadt Schwerte	2349	85,65%	0:01:42	0:04:04

Tabelle 23 Auswertung der 12 min.-Hilfsfrist

Kreis Unna ländliches Gebiet - 12 min.-Hilfsfrist				
	Einsätze	Hilfsfrist	Ausrückzeit	Anfahrtszeit
Kreis Unna - Gesamt	4504	88,70%	0:01:42	0:06:37
Stadt Selm	187	75,94%	0:02:01	0:07:40
Stadt Lünen	273	95,97%	0:01:46	0:06:10
Stadt Werne	401	90,77%	0:02:00	0:06:14
Stadt Bergkamen	289	90,31%	0:01:37	0:06:03
Stadt Kamen	547	95,43%	0:01:30	0:05:45
Gemeinde Bönen	297	85,86%	0:01:41	0:06:31
Kreisstadt Unna	635	82,05%	0:01:26	0:07:59
Gemeinde Holzwickede	117	95,73%	0:01:36	0:06:31
Stadt Fröndenberg/Ruhr	594	82,15%	0:01:42	0:07:25
Stadt Schwerte	1164	91,75%	0:01:50	0:06:02

Der Erreichungsgrad innerhalb des städtischen Gebietes beträgt 72,37 %. Im ländlichen Gebiet beträgt der Erreichungsgrad 88,70 %. Somit kann festgehalten werden, dass der RDB Kreis Unna den geforderten Erreichungsgrad nicht erreicht.

5.2.2 GIS- gestützte Auswertung der Hilfsfrist

Die Auswertung der Hilfsfrist wurde zunächst als tabellarische Form im Kreis und seinen Kommunen aufgeführt. Anschließend wurde zusätzlich eine GIS-Auswertung durchgeführt, worin alle Einsätze in dem jeweiligen Bereich zu erkennen sind. Die Ergebnisse der Auswertung werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst und die notwendigen Maßnahmen kurz beschrieben:

Tabelle 24 Bewertung der GIS-Auswertung und notwendige Maßnahmen

Kommune	Erreichungsgrad (HF)		defizitäre Bereiche planerisch und GIS-Auswertung	Abweichung Hilfsfrist, Ursache?	Maßnahmen
	städtisch	ländlich			
Stadt Selm	42,06 %	88,70 %	nördlicher Teil von Selm-Stadt	Fehlender Wachstandort in Selm-Stadt; keine Erreichung der Einsatzgebiete in der HF von Selm-Bork	- Einrichten einer zusätzlichen RW in Selm-Mitte - Verlegen eines RTW's von Selm-Bork nach Selm-Mitte (24/7)
Stadt Lünen	78,10 %	95,97 %	keine Bereiche	Keine verfügbaren Rettungsmittel am zuständigen Wachstandort, Einsatz von überörtlichen Kräften	- Risikoabhängige Fahrzeugbemessung - Gebietsverlegung mit neuer RW Oberaden
Stadt Werne	88,07 %	90,77 %	keine Bereiche	Keine verfügbaren Rettungsmittel am zuständigen Wachstandort, Status Übergabe bzw. Ausrückzeit überprüfen	- Überprüfung von Ausrückzeit und Statusübermittlung
Stadt Bergkamen	65,69 %	90,31 %	OT Rünthe komplett, OT Oberaden im überwiegender Teil	Fehlende Wachstandorte in Rünthe und Oberaden; ungünstige Position der Wache, fehlende Rettungsmittel in den zuständigen Wachen	- Einrichten einer RW in Oberaden + Gebietsveränderung mit Lünen - Einrichten einer RW in Rünthe - Risikoabhängige Fahrzeugbemessung inkl. Verlegung eines RTW
Stadt Kamen	66,54 %	95,43 %	keine Bereiche	Nach Inbetriebnahme des Standortes Kamen-West sowie Unna-Nord sollte das HF-Problem beseitigt sein. Die RW wurde in 2018 in Betrieb genommen.	- Überprüfung von Ausrückzeit und Gebietsabdeckung der neuen RW Kamen West
Gemeinde Bönen	64,92 %	85,86 %	keine Bereiche	Keine verfügbaren Rettungsmittel am zuständigen Wachstandort	- Risikoabhängige Fahrzeugbemessung und Bedarfsausweitung
Kreisstadt Unna	74,26 %	82,05 %	Unnaer Osten inkl. OT Unna-Hemmerde, ländliches Gebiet	Mit Inbetriebnahme der RW Unna-Nord ist das HF-Problem im Norden beseitigt. Der östliche Teil Unnas benötigt einen RW-Standort zur weiteren Abdeckung.	- Einrichten einer RW im östlichen Teil Unnas inkl. Abdeckung von städtischem Gebiet (Duplizität mit anderen RW in Unna) - Risikoabhängige Fahrzeugbemessung
Gemeinde Holzwickede	67,76 %	95,73 %	keine Bereiche	Keine verfügbaren Rettungsmittel am zuständigen Wachstandort, Einsatz von überörtlicher Hilfe	- Risikoabhängige Fahrzeugbemessung und Bedarfsausweitung
Stadt Fröndenberg/Ruhr	67,81 %	82,15 %	Keine defizitären Bereiche, die Hilfsfrist relevant sind	Keine verfügbaren Rettungsmittel am zuständigen Wachstandort, Einsatz von überörtlicher Hilfe	- Risikoabhängige Fahrzeugbemessung und Bedarfsausweitung
Stadt Schwerte	85,65 %	91,75 %	keine Bereiche	Keine verfügbaren Rettungsmittel am zuständigen Wachstandort, Einsatz von überörtlicher Hilfe	- Risikoabhängige Fahrzeugbemessung und Bedarfsausweitung

Nach der ausführlichen Analyse der Hilfsfrist kann festgestellt werden, dass der niedrige Erreichungsgrad von 72,37 % im städtischen Gebiet auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist. Der Erreichungsgrad von 88,70 % im ländlichen Gebiet ist annähernd an der Grenze von 90 %. Die Abweichung von beiden Erreichungsgraden lässt sich zum einen auf mangelnde Rettungsmittel an den zuständigen Rettungswachen erklären. Dies muss eine risikoabhängige Fahrzeugbemessung näher beurteilen.

Dabei ist allerdings die jeweilige Rettungswache mit den angrenzenden Gebieten zu betrachten.

Als weitere Ursache des niedrigen Erreichungsgrades, gerade im städtischen Gebiet, müssen die aufgeführten defizitären Bereiche genannt werden. Die GIS-Auswertung hat, wie in der planerischen Auswertung vermutet, defizitäre Bereiche bestätigt. An Hand der Verteilung der Einsätze konnten die Abweichungen der Hilfsfrist deutlich dargestellt werden. Bei Kommunen mit einem sehr geringen Erreichungsgrad und defizitären Bereich, fällt ein Großteil der Einsätze in die nicht zeitgerecht abgedeckten Gebiete. Somit müssen in den betroffenen Kommunen Selm, Bergkamen und Unna weitere Rettungswachstandorte eingerichtet werden, um dauerhaft den Erreichungsgrad zu verbessern. Ohne weitere Rettungswachen in den betroffenen Gebieten kann keine signifikante Verbesserung der Hilfsfrist erreicht werden. In Kommunen ohne defizitäre Bereiche wird die Hilfsfrist nach einer risikoabhängigen Fahrzeugbemessung und die danach erfolgte Aufstockung der Rettungsmittel verbessert werden.

Darüber hinaus muss ein besonderes Augenmerk auf die Ausrückzeit gelegt werden. Die Ausrückzeit muss in einigen Wachstandorten verbessert werden. In Kommunen mit einer minimalen Abweichung vom Erreichungsgrad von 90 % kann diese durch eine schnellere Ausrückzeit deutlich verbessert werden.

Abschließend muss eine umfangreiche risikoabhängige Fahrzeugbemessung den Bedarf pro Versorgungsbereich einer Rettungswache festlegen. Erst danach können weitere einsatztaktische Maßnahmen getroffen werden, die zu einer stetigen Verbesserung der Hilfsfrist im Kreis beitragen.

6 Bedarfsberechnung für den RDB Kreis Unna

Im Folgenden wird die Berechnung zur bedarfsgerechten Vorhaltung an den Rettungswachen, dem Krankentransport und der Leitstelle durchgeführt.

6.1 Grundlagen zur Bedarfsermittlung

Zu Beginn einer Bedarfsermittlung müssen die vorhandenen Einsatzdaten aus dem Bewertungszeitraum aufgearbeitet werden.

Zu den relevanten Daten gehören,

- Tageskategorie der Einsätze (Mo-Fr / Sa / So-FT)
- mittlere Einsatzdauer
- Einsatzbereich (Notfallrettung ohne oder mit Notarzt / Krankentransport)
- Zuordnung zu einem Versorgungsbereich
- Zuordnung zu einer bestimmten Intervalllänge (Schichtlänge)

Nachdem alle Datensätze soweit bereinigt und die Daten aufgearbeitet sind, kann die eigentliche Fahrzeugbemessung durchgeführt werden. In den nächsten Kapiteln werden die notwendigen Schritte vorbereitet und durchgeführt.

6.1.1 Bedarfsgerechte Rettungswachen

Bedarfsgerechte Rettungswachen sind Standorte der rettungsdienstlichen Infrastruktur, an denen die für einen Rettungswachen-Versorgungsbereich erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige rettungsdienstliche Personal unter der Beachtung der jeweiligen Vorgaben zur Hilfsfrist einsatzbereit vorgehalten werden. Im RDB Kreis Unna sind zum aktuellen Zeitpunkt 15 bedarfsgerechte Rettungswachen vorhanden. Gemäß der Analyse und Bewertung der flächendeckenden Abdeckung aus dem Kapitel 5 kommen in Zukunft drei weitere Rettungswachen hinzu. Diese sind bereits zum vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan als bedarfsgerecht zu bezeichnen.

Die folgenden Rettungswachen bilden zusammen einen Versorgungsbereich:

- Versorgungsbereich Kamen (RW Kamen-Mitte und RW Kamen-Hemsack)
- Versorgungsbereich Lünen (RW Lünen-Mitte, Lünen-Horstmar, Lünen-Nord)
- Versorgungsbereich Bergkamen (RW BGK-Mitte, BGK-Rünthe, BGK-Oberaden)
- Versorgungsbereich Unna (RW Unna-Mitte und Unna-Ost)

Die einzelnen Rettungswachen haben eine hohe Schnittmenge in der planerischen Abdeckung. Somit entsteht eine optimale Ergänzungsmöglichkeit.

6.1.2 Bemessungsrelevante Einsatzdaten

In den Versorgungsbereichen aus dem Kapitel 3.2.1.1 ergeben sich folgende bemessungsrelevante Einsatzdaten in den jeweiligen Versorgungsbereichen

Tabelle 25 Bemessungsrelevante Einsätze in den Versorgungsbereichen

VB - Rettungswache	Notfall	KTP	Notarzt	
VB Selm	2.218	5.677	7.046	KTP und Notarzt Bereich NORD
VB Lünen	7.286			
VB Lünen-Brambauer	2.009			
VB Werne	2.807			
VB Bergkamen	4.692			
VB Bönen	1.664	7.068	8.404	KTP und Notarzt Bereich SÜD
VB Kamen	3.671			
VB Unna-Nord	2.916			
VB Unna	4.697			
VB Holzwickede	1.756			
VB Fröndenberg	1.464			
VB Schwerte	4.816			
Kreis-Gesamt	39.996	12.745	15.480	68.221

6.1.3 Vorgehaltene Rettungsmittel – IST Vorhaltung

Gemäß der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes werden folgende Rettungsmittel im RDB Kreis Unna vorgehalten. Die Besetzzeiten sind in Wochenstunden ausgewiesen.

Tabelle 26 Vorgehaltene Rettungsmittel im RDB Kreis Unna - IST

IST - Rettungsmittel Kreis Unna								
Rettungswache	Rettungsmittel	Montags - Freitag		Samstag		Sonntag / Feiertag		Rettungsmittel-Wochenstunden
	Typ	07:00 - 19:00	19:00 - 07:00	07:00 - 19:00	19:00 - 07:00	07:00 - 19:00	19:00 - 07:00	
RW Selm	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	MZF	1		1		1		84,00
RW Lünen-Nord	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Lünen-Mitte	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
	MZF*	1		1		1		80,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
	ITW*	1						65,00
RW Lünen-Horstmar	MZF	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Lünen-Brambauer	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Werne	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	MZF*	1		1	1	1		108,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Bergkamen	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	MZF	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Kamen-Mitte	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	MZF	1	1	1	1	1	1	168,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Kamen-Hemsack	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Bönen	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Unna-Nord	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Unna-Mitte	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
	MZF	1	1	1	1	1	1	168,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
	NEF	1		1		1		84,00
	KTW*	1						40,00
RW Holzwickede	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Fröndenberg	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Schwerte	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
	KTW*	1		1				54,00

* abweichende Vorhaltezeiten zum Zeitintervall

Die Tabelle 27 zeigt die IST-Vorhaltung der Rettungsmittel in Wochenstunden und die prozentuale Verteilung im RDB Unna

Tabelle 27 Zusammenfassung der vorgehaltenen Rettungsmittel in Wochenstunden

RTW	2.688	Wochenstunden	=	57,0 %
ITW	65	Wochenstunden	=	1,4 %
MZF	944	Wochenstunden	=	20,0 %
KTW	94	Wochenstunden	=	2,0 %
Notarzt	924	Wochenstunden	=	19,6 %
Gesamt	4.715	Wochenstunden	=	100,0 %

6.2 Allgemeines Vorgehen – Methode

In der Rettungsdienstbedarfsplanung finden zwei verschiedene Bemessungsmodelle Anwendung. In der Notfallrettung mit und ohne Notarzt werden risikoabhängige Bemessungsmodelle angewendet, da vorausgesetzt wird, dass die Notfallereignisse unabhängig und zufällig voneinander auftreten. Im Krankentransport ist, im Gegensatz zur Notfallrettung, die Bedienung nicht innerhalb einer festgelegten Hilfsfrist gefordert, sondern es wird eine gewisse Wartezeit toleriert. Somit können die Einsätze nach und nach abgefahren werden. Der Krankentransport wird somit frequenzabhängig bemessen.

6.2.1 Risikoabhängige Bemessung

Die Fahrzeugbemessung für die Rettungsmittelvorhaltung im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung wird unter der allgemein anerkannten Methode der risikoabhängigen Fahrzeugbemessung mittels der Wahrscheinlichkeitsverteilung nach POISSON durchgeführt. Diese Methode hat zum Ziel, dass die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt zeitgleicher Alarmierungen berechnet wird. Das Ereignis, welches eintritt, wenn alle im Rettungsdienst bedarfsplanmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel einsatzgebunden sind und zusätzlich eine weitere Notfallalarmierung in der Leitstelle eingeht, stellt hierbei den Risikofall dar.

Der zeitliche Abstand zwischen zwei Risikofällen gilt als Maß für die Sicherheit der Fahrzeugvorhaltung (Sicherheitsniveau) und wird als Wiederkehrzeit bezeichnet. Grundsätzlich ist eine Wiederkehrzeit von zehn Schichten als angemessen und anerkannt zu betrachten. Der Begriff Schicht ist in diesem Zusammenhang nicht mit der Dienstschicht gleichzusetzen, sondern bezieht sich auf das jeweils betrachtete Bemessungsintervall. Sollte ein Rettungsdienst-Versorgungsbereich eine große Überlappung im Hilfsfristbereich aufweisen, können auch fünf Schichten als angemessen angesehen werden. Der RDB Kreis Unna weist keine großflächige Überlappung der Hilfsfristbereiche auf, wonach eine Wiederkehrzeit von zehn Schicht als angemessen angesehen wird.

Neben der Wiederkehrzeit muss für die risikoabhängige Fahrzeugbemessung ein Bemessungsintervall festgelegt werden. Hierbei werden acht oder zwölf Stunden als sinnvoll und anerkannt angesehen. Die Wiederkehrzeit des Risikofalles wird mit der Dimension „Bemessungsintervalle“ (Schichten) angegeben. Damit ist auch die Vergleichbarkeit der Überschreitungswahrscheinlichkeit für unterschiedliche Tages-

Kategorien und Schichtarten gewährleistet. Für den RDB Kreis Unna wird ein Bemessungsintervall von 12 Stunden festgelegt.

6.2.1.1 Wiederkehrzeit und Sicherheitsniveau

Die Wahl des Sicherheitsniveaus obliegt dem Träger des Rettungsdienstes. Das Sicherheitsniveau gibt an, wie groß die Wahrscheinlichkeit sein darf, dass die im Rettungsdienst bedarfsplanmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel für die Notfallnachfrage nicht mehr ausreichend sind. Das bedeutet, es gibt zeitgleich mehr Notfallnachfragen als Einsatzmittel vorgehalten werden – der Risikofall.

Das Sicherheitsniveau wird durch den zeitlichen Abstand zwischen zwei Risikofällen definiert. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Risikofällen wird als Wiederkehrzeit bezeichnet. Als allgemein üblicher Wert für die Wiederkehrzeit gilt ein Abstand von 10 Schichten.

Im RDB Kreis Unna wird eine Wiederkehrzeit von zehn Schichten festgelegt. Ab der Vorhaltung eines zweiten RTW wird eine Wiederkehrzeit von fünf Schichten festgelegt. Es wird ein Sicherheitsniveau von 90 % im RDB Kreis Unna festgelegt.

6.2.1.2 Sofort-Zuteilquote - Sicherheitsniveau

Die bedarfsgerechte Fahrzeugvorhaltung wird mittels der risikoabhängigen Bemessung über die POISSON-Verteilung festgestellt. Dies kann entweder über die Eintrittswahrscheinlichkeit oder über die Wiederkehrzeit bestimmt werden. Bei der Bemessung über Eintrittswahrscheinlichkeit darf das geforderte Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden. Im RDB Kreis Unna wird ein Sicherheitsniveau von 90 % festgelegt. Darüber hinaus kann die Sofort-Bedienquote bestimmt werden, d.h., in wieviel Prozent der Fälle konnten die Notfälle direkt von der zuständigen Rettungswache bedient werden. Dabei ist es irrelevant, wer den Einsatz in der Wirklichkeit gefahren ist. Hierbei handelt es sich um eine mathematische Berechnung der Wahrscheinlichkeit. Die Sofort-Bedienquote wird durch die Kumulierung der Eintrittswahrscheinlichkeit bei x Vorhaltung Rettungsmittel bestimmt.

6.2.1.3 Planungsgrößen der risikoabhängigen Fahrzeugbemessung

Damit eine risikoabhängige Fahrzeugbemessung mit der POISSON-Verteilung durchgeführt werden kann, müssen verschiedene Grunddaten vorhanden sein:

- 1.) Anzahl der bemessungsrelevanten Einsatzfahrten aus dem Versorgungsbereich
- 2.) Länge des Bemessungsintervalls (Schichtlänge)
- 3.) Häufigkeit der Tageskategorie im Jahr inkl. Feiertage
- 4.) Mittlere Einsatzdauer der Notfalleinsätze

Die Daten sind aus den vorhandenen Einsatzdaten herauszuarbeiten. Das Sicherheitsniveau wurde auf 90 % festgelegt. Die Wiederkehrzeit wurde auf zehn Schichten bei einem Rettungsmittel an der Rettungswache sowie ab dem zweiten Rettungsmittel auf fünf Schichten festgelegt. Die Länge des Bemessungsintervalls beträgt 12 Stunden im RDB Kreis Unna.

6.2.2 Arbeitsschritte der risikoabhängigen Fahrzeugbemessung

Das Verfahren zur bedarfsgerechten Fahrzeugbemessung gliedert sich in vier Stufen:

1. Die erste Stufe stellt hierbei die Standortplanung dar. Dafür wird jeder Rettungswache ein Versorgungsbereich zugeteilt, welcher innerhalb der Hilfsfrist bedient werden kann. Dies ist bereits im Kapitel 3.2.2 geschehen.
2. Im zweiten Schritt erfolgt die Fahrzeugbemessung anhand der Wahrscheinlichkeitsverteilung nach POISSON. Dabei wird zum einen die Wiederkehrzeit berechnet und zum anderen die Sofort-Bedienquote. Die jeweiligen mathematischen Ergebnisse werden verglichen und auf Plausibilität geprüft. Anhand der Berechnung wird der Bedarf an Rettungsmitteln pro Rettungswache festgelegt. Dabei wird die berechnete Wiederkehrzeit sowie die Sofort-Bedienquote unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und des Bedarfes pro Stunde geprüft.
3. Im dritten Schritt wird die Anzahl der Krankentransporte, die als Spitzenbedarf auf den Rettungswagen zurückfallen können, berechnet. Mit Hilfe der jeweiligen Berechnung pro Rettungswache wird eine risikoabhängige Bemessung durchgeführt. Der geänderte Bedarf wird geprüft und betrachtet.
4. Im vierten Schritt erfolgt die finale Festlegung des bedarfsgerechten Rettungsmittels pro Rettungswache, die auch wirtschaftlich vertretbar sind.

6.2.3 Frequenzabhängige Bemessung

Die frequenzabhängige Fahrzeugbemessung ist der allgemein anerkannte Berechnungsalgorithmus für die bedarfsgerechte Fahrzeugvorhaltung im Krankentransport. Im Gegensatz zur risikoabhängigen Fahrzeugbemessung in der Notfallrettung, die eine Bedienung innerhalb einer vorgegebenen Frist vorsieht, wird im Krankentransport eine bestimmte Wartezeit als zulässig angesehen. Grundsätzlich basiert das Verfahren der frequenzabhängigen Fahrzeugbemessung auf dem Abgleich des mittleren Einsatzzeitbedarfes und der maximalen Bedienbarkeit durch die vorgehaltenen Einsatzmittel.

Für Krankentransporteinsätze berechnet sich die Anzahl der vorzuhaltenden Rettungsmittel pro Stundenintervall so, dass mit dem maximal bedienbaren Einsatzzeitbedarf (Anzahl der vorgehaltenen Fahrzeuge x 60 Minuten) der reale Einsatzzeitbedarf (mittlere stündliche Alarmierungshäufigkeit x mittlere Einsatzzeit) im betrachteten Stundenintervall innerhalb einer maximalen Wartezeit von 30 Minuten pro Fahrzeug „abgefahren“ werden kann. Das rechnerisch nicht bediente Aufkommen, welches als Wartezeit der Fahrzeuge ausgewiesen wird, ist im nächsten Stundenintervall als „abzufahrender“ Einsatzzeitbedarf ebenso zu berücksichtigen wie das zu übertragende zeitliche Bedienaufkommen infolge von mittleren Einsatzzeiten von länger als 60 Minuten.

Die maximale Auslastung der einzelnen Krankentransportfahrzeuge wird mit 75 % im RDB Unna festgelegt. Die Wartezeit wird mit 30 Minuten ebenfalls für den RDB Kreis Unna festgelegt.

6.2.3.1 Planungsgrößen der frequenzabhängigen Fahrzeugbemessung

Damit eine frequenzabhängige Fahrzeugbemessung durchgeführt werden kann, müssen verschiedene Grunddaten vorhanden sein:

- 1.) Anzahl der Einsatzfahrten pro Stundenintervall
- 2.) Mittlerer Einsatzzeitbedarf
- 3.) Alarmierungshäufigkeit
- 4.) Einsatzzeitbedarf aus Meldehäufigkeit
- 5.) Festgelegte maximale Auslastung der Krankentransportfahrzeuge

Die Daten sind aus den vorhandenen Krankentransportfahrten aus dem Bemessungszeitraum herauszuarbeiten.

6.2.4 Auslastung der Rettungsmittel

Im Kapitel 4.2 wurden die einzelnen Auslastungen der jeweiligen Rettungswachen im Bewertungszeitraum ausgewertet. Dabei wurde in einigen Bereichen eine hohe Auslastung festgestellt, welche über dem im Rettungsdienst üblichen Maß liegt. Damit die Auslastung der Rettungsmittel in der Bedarfsplanung Einfluss findet, wird nach einer risikoabhängigen Bemessung der bedarfsgerechten Fahrzeugvorhaltung ebenfalls die Nettoeinsatzauslastung berechnet.

Zur Berechnung der Nettoauslastung wird die mittlere Einsatzdauer herangezogen. Diese ergibt sich aus der Gesamteinsatzdauer, die sich aus der Zeitspanne zwischen Einsatzeröffnung und dem Status 1 (Funk Frei) ermittelt. Dies bedeutet, dass es sich um Nettoeinsatzzeiten handelt, die sich um weitere, aus dem Einsatzgeschehen bedingte Zeiten verlängern wie z.B. Rückfahrt zum Standort, Desinfektion (wöchentlich bzw. nach Infektionstransporten), Auffüllen von medizinischem Material oder Wiederherstellen der technischen Einsatzbereitschaft.

Die Nettoauslastung errechnet sich aus der Einsatzdauersumme für jedes bedarfsgerechte vorgehaltene Rettungsmittel und der Besetzdauer der jeweiligen vorgehaltenen Rettungsmittel. Die Einsatzauslastung ergibt sich als Verhältniswert zwischen den Jahresvorhaltestunden und den Jahreseinsatzstunden.

6.3 Bedarfsberechnung Rettungsdienst

Im folgendem werden die risikoabhängigen Fahrzeugbemessungen für die Notfallrettung mit und ohne Notarzt durchgeführt. Anschließend wird der Krankentransport im RDB Kreis Unna frequenzabhängig bemessen.

6.3.1 Risikoabhängige Bemessung der Notfallrettung ohne Notarzt

Die risikoabhängige Bemessung erfolgt pro Versorgungsbereich einer Rettungswache. Insgesamt sind 39.996 Einsätze in dem Bemessungszeitraum angefallen. Zusätzlich zu den Einsätzen der Notfallrettung ohne Notarzt wurden auf die Versorgungsbereiche 5.198 KTP umgelegt. Diese können planerisch als Spitzabdeckung von den verschiedenen Rettungswagen gefahren werden. Die Summe der Krankentransporteinsätze wird dadurch reduziert.

6.3.1.1 Grunddaten der Notfallrettung ohne Notarzt

Tabelle 28 Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze in den Versorgungsbereich der Notfallrettung ohne Notarzt

VB - Rettungswache	Schichthäufigkeit			Schichtzeit	Schichtdauer	Notfallhäufigkeit im Jahr			
	Mo-Fr	Sa	So-Ft			Mo-Fr	Sa	So-Ft	Gesamt
VB Selm	250	52	63	07:00 - 19:00	12	925	225	207	2.218
				19:00 - 07:00	12	541	182	138	
VB Lünen	250	52	63	07:00 - 19:00	12	3.422	566	694	7.286
				19:00 - 07:00	12	1.706	442	456	
VB Lünen-Brambauer	250	52	63	07:00 - 19:00	12	928	169	193	2.009
				19:00 - 07:00	12	486	118	115	
VB Werne	250	52	63	07:00 - 19:00	12	1.293	229	264	2.807
				19:00 - 07:00	12	679	179	163	
VB Bergkamen	250	52	63	07:00 - 19:00	12	2.041	348	437	4.692
				19:00 - 07:00	12	1.262	315	289	
VB Kamen	250	52	63	07:00 - 19:00	12	1.658	310	361	3.671
				19:00 - 07:00	12	852	222	268	
VB Bönen	250	52	63	07:00 - 19:00	12	809	135	155	1.664
				19:00 - 07:00	12	387	93	85	
VB Unna-Nord	250	52	63	07:00 - 19:00	12	1.412	223	290	2.916
				19:00 - 07:00	12	677	175	139	
VB Unna	250	52	63	07:00 - 19:00	12	2.349	362	382	4.697
				19:00 - 07:00	12	1.121	249	234	
VB Holzwickede	250	52	63	07:00 - 19:00	12	838	136	168	1.756
				19:00 - 07:00	12	405	96	113	
VB Fröndenberg	250	52	63	07:00 - 19:00	12	663	116	163	1.464
				19:00 - 07:00	12	337	96	89	
VB Schwerte	250	52	63	07:00 - 19:00	12	2.273	398	476	4.816
				19:00 - 07:00	12	1.091	308	270	
Kreis-Gesamt	250	52	63	07:00 - 19:00	12	18.611	3.217	3.790	39.996
				19:00 - 07:00	12	9.544	2.475	2.359	

6.3.1.2 Dimensionierungsergebnis der Notfallrettung ohne Notarzt

Die risikoabhängige Fahrzeugbemessung der Notfallrettung ohne Notarzt wurde mit den oben genannten Daten pro Versorgungsbereich durchgeführt. Die folgende Tabelle zeigt das Dimensionierungsergebnis der Bemessung. Es wird die Wiederkehrzeit und die Nettoauslastung mit angegeben. Bei der Bemessung wurde zum einen die Sofort-Zuteilquote betrachtet und zum anderen die Wiederkehrzeit.

Tabelle 29 Zusammenfassung der Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung der Notfallrettung ohne Notarzt

VB - Rettungswache	Wochentag	07:00 - 19:00	WKZ	19:00 - 07:00	WKZ	geplante netto Auslastung	Wochen- stunden
VB Selm	MO -FR	2	16	2	75	14%	336
	SA	2	10	2	22	18%	
	SO -FT	2	22	2	67	13%	
VB Lünen	MO - FR	4	9	3	20	27%	588
	SA	4	30	3	13	24%	
	SO -FT	4	33	3	16	23%	
VB Lünen- Brambauer	MO - FR	2	9	1	7	20%	252
	SA	2	14	1	6	18%	
	SO -FT	2	18	1	8	16%	
VB Werne	MO - FR	2	6	2	34	18%	336
	SA	2	10	2	22	17%	
	SO -FT	2	9	2	36	17%	
VB Bergkamen	MO - FR	3	10	3	112	20%	336
	SA	3	38	3	58	16%	
	SO -FT	3	30	3	160	15%	
VB Bönen	MO - FR	2	14	1	11	16%	252
	SA	2	30	1	8	14%	
	SO -FT	2	39	1	16	12%	
VB Kamen	MO - FR	3	24	2	20	18%	420
	SA	3	47	2	10	18%	
	SO -FT	3	33	2	12	18%	
VB Unna-Nord	MO - FR	2	6	2	27	19%	336
	SA	2	10	2	22	18%	
	SO -FT	2	7	2	52	17%	
VB Unna	MO - FR	3	9	2	12	26%	420
	SA	3	10	2	13	24%	
	SO -FT	3	31	2	21	19%	
VB Holzwickede	MO - FR	2	12	1	10	18%	252
	SA	2	19	1	8	17%	
	SO -FT	2	23	1	8	15%	
VB Fröndenberg	MO - FR	2	20	1	13	15%	252
	SA	2	30	1	7	15%	
	SO -FT	2	23	1	12	15%	
VB Schwerte	MO - FR	3	8	2	9	22%	420
	SA	3	10	2	5	23%	
	SO -FT	3	7	2	9	20%	

Die Analyse der Einsatzdaten 2018 hat für den RDB Kreis Unna einen Erreichungsgrad von 72,37 % im

städtischen Gebiet und von 88,70 % im ländlichen Gebiet aufgezeigt. Neben den ermittelten defizitären Gebieten aus dem Kapitel 5 zeigen darüber hinaus noch einige Versorgungsbereiche ohne defizitäre Gebiete einen geringen Erreichungsgrad. Wie bereits im Kapitel 5.2 beschrieben, deutet dies auf eine Unterversorgung an Rettungsmittel hin. Die risikoabhängige Fahrzeugbemessung der Notfallrettung ohne Notarzt hat für den RDB Kreis Unna eine Erweiterung der Rettungsmittelvorhaltestunden von 784 Wochenstunden ergeben. Die Tabelle 29 zeigt die Erweiterungen in den jeweiligen Versorgungsbereichen. In der Tabelle ist die berechnete Wiederkehrzeit (WKZ) in den Versorgungsbereichen zu erkennen. Grundsätzlich ist bei der risikoabhängigen Fahrzeugbemessung immer die WKZ und die Sofort-Bedienquote berechnet worden. Wie in der Tabelle zu erkennen ist, haben vereinzelte Versorgungsbereiche hohe Werte in der WKZ. Die vorgehaltenen Rettungsmittel sind auch bedingt durch die Anzahl der vorhandenen Rettungswachen in den Versorgungsbereichen. Grundsätzlich muss jede Rettungswache mit einem 24 Stunden besetzten Rettungsmittel vorgehalten werden. Nur so kann ein defizitäres Gebiet abgedeckt werden und die flächendeckende Abdeckung sichergestellt werden.

Im Kapitel 4.2 wurde die hohe Auslastung der Rettungsmittel aufgezeigt. Durch die Erweiterung der Vorhaltestunden der Rettungsmittel wird eine Netto-Auslastung in den jeweiligen Versorgungsbereichen zwischen 15 und 27 % erreicht. Dies ist als Rettungsdienst üblich zu bezeichnen.

6.3.2 Risikoabhängige Bemessung der Notfallrettung mit Notarzt

Die risikoabhängige Fahrzeugbemessung der Notfallrettung ohne Notarzt wurde mit dem oben genannten Daten pro Versorgungsbereich durchgeführt. Die folgende Tabelle zeigt das Dimensionierungsergebnis der Bemessung. Es wird die Wiederkehrzeit und die Nettoauslastung mit angegeben. Bei der Bemessung wurde zum einen die Sofort-Zuteilquote betrachtet und zum anderen die Wiederkehrzeit.

6.3.2.1 Grunddaten der Notfallrettung mit Notarzt

Die Berechnung der risikoabhängigen Bemessung in der Notfallrettung mit Notarzt erfolgt in der Aufteilung des RDB Kreis Unna in einen NORD- und SÜD-Bereich. Die genauen Versorgungsbereiche sind im Kapitel 3.2.2.2 beschrieben. Insgesamt sind 15.480 Einsätze in dem Bemessungszeitraum angefallen. Bei der Bewertung der risikoabhängigen Bemessung werden die Notarztstandorte, für die ein öffentlich-rechtlicher Vertrag besteht, beachtet.

Tabelle 30 Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze in den Versorgungsbereichen der Notfallrettung mit Notarzt

VB - Notarzt	Schichthäufigkeit			Schichtzeit	Schichtdauer	Notfallhäufigkeit im Jahr			
	Mo-Fr	Sa	So-Ft			Mo-Fr	Sa	So-Ft	Gesamt
VB NEF Nord	250	52	63	07:00 - 19:00	12	3.096	589	693	7.076
				19:00 - 07:00	12	1.843	422	433	
VB NEF SÜD	250	52	63	07:00 - 19:00	12	3.929	697	863	8.404
				19:00 - 07:00	12	1.941	472	502	
Kreis-Gesamt	250	52	63	07:00 - 19:00	12	7.025	1.286	1.556	15.480
				19:00 - 07:00	12	3.784	894	935	

6.3.2.2 Dimensionierungsergebnis der Notfallrettung mit Notarzt

Die Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung der Notfallrettung mit Notarzt lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 31 Zusammenfassung der Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung der Notfallrettung mit Notarzt

VB - Rettungswache	Wochentag	07:00 - 19:00	WKZ	19:00 - 07:00	WKZ	geplante Netto-Auslastung	Wochenstunden
VB NEF Nord	MO -FR	3	5	2	4	30%	504
	SA	3	7	2	3	29%	
	SO -FT	3	8	2	5	27%	
VB NEF SÜD	MO - FR	4	12	3	26	24%	588
	SA	4	20	3	17	23%	
	SO -FT	4	21	3	28	22%	

Die Berechnung der bedarfsgerechten Vorhaltung der Notfallrettung mit Notarzt hat ergeben, dass im VB NEF-Nord ein weiteres NEF bedarfsgerecht ist. Die berechneten WKZ sowie die Sofort-Bedienquote belegen übereinstimmend den weiteren Bedarf einer Notarztvorhaltung mit 84 Wochenstunden im VB Nord. Im VB NEF-Süd ergeben sich keine Veränderungen zu den derzeitigen vorgehaltenen Vorhaltestunden. Die Auslastung der Rettungsmittel im Kapitel 4.2 hat gezeigt, dass die NEF Standorte Kamen und Lünen eine hohe Auslastung haben. Die geplante Netto-Auslastung aller Notarztstandorte liegt bei 1.008 Rettungsmittelwochenstunden zwischen 22 und 30%. In den kommenden Jahren muss die Entwicklung zum Thema „Telenotarzt“ beobachtet werden.

6.3.3 Frequenzabhängige Bemessung des Krankentransportes

Bei der Berechnung der notwendigen Krankentransport-Fahrzeuge wird eine maximale Auslastung von 75 % zugrunde gelegt. Die Anpassung des mathematischen Ergebnisses der Berechnung wird anschließend auf Dienstplanmodelle angepasst. Dabei wird eine Schichtdauer von maximal 12 Stunden zugrunde gelegt.

6.3.3.1 Krankentransport Kreis Unna – Montag bis Freitag

Tabelle 32 Ergebnis der frequenzabhängigen Bemessung des Krankentransportes von Montag bis Freitag

Montag-Freitag		Einsatzzeitbedarf					bedarfsge- rechte Fahrzeug- vorhaltung	erwartete Einsatz- auslastung
Tage	Ein- sätze	EDauer	aus Meldehäu- figkeit	maximal mit Übertrag	maximal be- dienbar	Übertrag auf Folge- stunden		
250		Minuten	Minuten	Minuten	Minuten	Minuten		
00-01	12	57	2,7515	2,8	60	0,00	1	4,59%
01-02	14	57	3,2101	3,2	60	0,00	1	5,35%
02-03	14	57	3,2101	3,2	60	0,00	1	5,35%
03-04	6	57	1,3757	1,4	60	0,00	1	2,29%
04-05	7	57	1,6050	1,6	60	0,00	1	2,68%
05-06	13	57	2,9808	3,0	60	0,00	1	4,97%
06-07	20	57	4,5858	4,6	60	0,00	1	7,64%
07-08	0	71	0,0000	0,0	60	0,00	1	0,00%
08-09	410	71	116,8035	116,8	180	0,00	3	64,89%
09-10	587	71	167,2284	167,2	240	0,00	4	69,68%
10-11	654	71	186,3158	186,3	240	0,00	4	77,63%
11-12	572	71	162,9551	163,0	240	0,00	4	67,90%
12-13	477	71	135,8909	135,9	240	0,00	4	56,62%
13-14	402	71	114,5244	114,5	240	0,00	4	47,72%
14-15	316	71	90,0242	90,0	240	0,00	4	37,51%
15-16	122	71	34,7562	34,8	240	0,00	4	14,48%
16-17	301	71	85,7509	85,8	120	0,00	2	71,46%
17-18	99	71	28,2038	28,2	120	0,00	2	23,50%
18-19	56	71	15,9537	16,0	120	0,00	2	13,29%
19-20	247	57	56,6349	56,6	120	0,00	2	47,20%
20-21	218	57	49,9855	50,0	120	0,00	2	41,65%
21-22	200	57	45,8582	45,9	60	0,00	1	76,43%
22-23	86	57	19,7190	19,7	60	0,00	1	32,87%
23-24	36	57	8,2545	8,3	60	0,00	1	13,76%

6.3.3.2 Krankentransport Kreis Unna – Samstag

Tabelle 33 Ergebnis der frequenzabhängigen Bemessung des Krankentransportes am Samstag

Samstag			Einsatzzeitbedarf				bedarfsgerechte Fahrzeugvorhaltung	erwartete Einsatzauslastung
Tage	Ein-sätze	EDauer	aus Meldehäufigkeit	maximal mit Übertrag	maximal bedienbar	Übertrag auf Folgestunden		
52		Minuten	Minuten	Minuten	Minuten	Minuten		
00-01	8	55	8,5304	8,5	60	0,0	1	14,22%
01-02	23	55	24,5249	24,5	60	0,0	1	40,87%
02-03	4	55	4,2652	4,3	60	0,0	1	7,11%
03-04	4	55	4,2652	4,3	60	0,0	1	7,11%
04-05	0	55	0,0000	0,0	60	0,0	1	0,00%
05-06	1	55	1,0663	1,1	60	0,0	1	1,78%
06-07	2	55	2,1326	2,1	60	0,0	1	3,55%
07-08	2	63	2,4077	2,4	60	0,0	1	4,01%
08-09	17	63	20,4650	20,5	60	0,0	1	34,11%
09-10	74	63	89,0831	89,1	120	0,0	2	74,24%
10-11	72	63	86,6754	86,7	120	0,0	2	72,23%
11-12	73	63	87,8792	87,9	120	0,0	2	73,23%
12-13	44	63	52,9683	53,0	120	0,0	2	44,14%
13-14	61	63	73,4333	73,4	120	0,0	2	61,19%
14-15	48	63	57,7836	57,8	120	0,0	2	48,15%
15-16	18	63	21,6689	21,7	120	0,0	2	18,06%
16-17	13	63	15,6497	15,6	60	0,0	1	26,08%
17-18	33	63	39,7262	39,7	60	0,0	1	66,21%
18-19	25	63	30,0956	30,1	60	0,0	1	50,16%
19-20	44	55	46,9172	46,9	60	0,0	1	78,20%
20-21	41	55	43,7183	43,7	60	0,0	1	72,86%
21-22	37	55	39,4531	39,5	60	0,0	1	65,76%
22-23	27	55	28,7901	28,8	60	0,0	1	47,98%
23-24	28	55	29,8564	29,9	60	0,0	1	49,76%

Die Bewertung der Berechnung des Krankentransportes findet im Anschluss an die tabellarische Darstellung für alle Tageskategorien statt.

6.3.3.3 Krankentransport Kreis Unna – Sonntag und Feiertag

Tabelle 34 Ergebnis der frequenzabhängigen Bemessung des Krankentransportes an Sonn- und Feiertagen

Sonntag - Feiertag			Einsatzzeitbedarf				bedarfsgerechte Fahrzeugvorhaltung	erwartete Einsatzauslastung
Tage	Ein-sätze	EDauer	aus Meldehäufigkeit	maximal mit Übertrag	maximal bedienbar	Übertrag auf Folgestunden		
63		Minuten	Minuten	Minuten	Minuten	Minuten		
00-01	4	57	3,6084	3,6	60	0,00	1	6,01%
01-02	4	57	3,6084	3,6	60	0,00	1	6,01%
02-03	5	57	4,5105	4,5	60	0,00	1	7,52%
03-04	2	57	1,8042	1,8	60	0,00	1	3,01%
04-05	3	57	2,7063	2,7	60	0,00	1	4,51%
05-06	5	57	4,5105	4,5	60	0,00	1	7,52%
06-07	5	57	4,5105	4,5	60	0,00	1	7,52%
07-08	17	62	16,7824	16,8	60	0,00	1	27,97%
08-09	0	62	0,0000	0,0	60	0,00	1	0,00%
09-10	43	62	42,4496	42,4	120	0,00	2	35,37%
10-11	52	62	51,3344	51,3	120	0,00	2	42,78%
11-12	66	62	65,1552	65,2	120	0,00	2	54,30%
12-13	37	62	36,5264	36,5	120	0,00	2	30,44%
13-14	52	62	51,3344	51,3	120	0,00	2	42,78%
14-15	36	62	35,5392	35,5	120	0,00	2	29,62%
15-16	53	62	52,3216	52,3	120	0,00	2	43,60%
16-17	30	62	29,6160	29,6	120	0,00	2	24,68%
17-18	29	62	28,6288	28,6	120	0,00	2	23,86%
18-19	46	62	45,4112	45,4	120	0,00	2	37,84%
19-20	67	57	60,4404	60,4	120	0,00	2	50,37%
20-21	74	57	66,7551	66,8	120	0,00	2	55,63%
21-22	36	57	32,4754	32,5	60	0,00	1	54,13%
22-23	38	57	34,2796	34,3	60	0,00	1	57,13%
23-24	5	57	4,5105	4,5	60	0,00	1	7,52%

Die Bewertung der Berechnung des Krankentransportes findet im Anschluss an die tabellarische Darstellung für alle Tageskategorien statt.

6.3.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Im Kapitel 3.4.1.1 wurde die zukünftige Strategie des Rettungsdienstes im RDB Kreis Unna beschrieben. Die Berechnung der bedarfsgerechten Vorhaltung im Krankentransport wird über den realen Einsatzzeitbedarf sowie die maximale Bedienbarkeit eines Rettungsmittel berechnet. Die Anzahl der bedarfsgerechten Fahrzeuge wird über die maximale Auslastung bestimmt.

Das Ergebnis der Berechnung zeigt, dass ein Rettungsmittel mit 168 Wochenstunden vorgehalten werden muss. Das Fahrzeug hat nur in der Zeit von 00:00 bis 06:00 Uhr eine geringe Auslastung. Aufgrund der Trennung des Rettungsdienstes und des Krankentransportes sowie der Verteilung von Einsätzen aus dem Krankentransport auf die vorbehaltenden Rettungsmittel als „Spitzabdeckung“ sollte dennoch ein Krankentransportfahrzeug vorgehalten werden. Dies dient zum einen als Entlastung für die bestehenden Rettungsmittel und zum anderen können nicht Notfallpatienten optimal mit einem

Krankentransport abgedeckt werden. Durch die steigende Anzahl an Verlegungen zur Untersuchung – auch in den Nachtstunden – ist es als bedarfsgerecht sowie einsatz-taktisch sinnvoll einen Krankentransport 24 Stunden lang vorzuhalten. Durch die steigende Anzahl an Alten- und Pflegeheimen kommt es immer mehr zu „Untersuchungsfahrten“ nach einem Sturzereignis innerhalb der Einrichtungen. Darüber hinaus steigt die Anzahl der Verlegungen in spezielle Untersuchungseinrichtungen wie z.B. Urologie in den Nachtstunden, da diese im Kreis Unna nicht vorgehalten wird.

Von Montag bis Freitag sind in der Zeit zwischen 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr zusätzliche Rettungsmittel im Krankentransport als bedarfsgerecht zu beurteilen. Im Tagesverlauf werden somit 140 Wochenstunden an Rettungsmittel zusätzlich zu dem bestehenden 24 Stunden-Krankentransport vorgehalten. An Samstagen ist in der Zeit von 9:00 – 16:00 Uhr ein zusätzliches Rettungsmittel mit sieben Wochenstunden bedarfsgerecht vorzuhalten. An Sonn- und Feiertagen ist die Vorhaltung eines zusätzlichen Rettungsmittels in der Zeit von 9:00 – 21:00 Uhr als bedarfsgerecht zu bezeichnen.

Insgesamt sind im RDB Kreis Unna 327 Wochenstunden an Krankentransport-Fahrzeugen bedarfsgerecht vorzuhalten. Die planerische Nettoauslastung überschreitet in einzelnen Stundenintervallen die geplante Auslastung von 75 %. Eine erhöhte Vorhaltung in den betroffenen Stunden ist nicht dienstplanmäßig umzusetzen. Aus diesem Grund kann die punktuell erhöhte Auslastung vernachlässigt werden.

6.4 Bedarfsberechnung Leitstelle

Im Jahr 2019 wurde durch den FD 10 und dem FB 32 eine Organisationsuntersuchung der Integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Brand und Katastrophenschutz bei der Firma Forplan GmbH – Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz in Auftrag gegeben. Die folgende Methodik, die Datenaufbereitungen, die Berechnung der Tischbesetzzeiten und die daraus resultierende Personalbedarfsberechnung wurden vollständig aus dem Ergebnis des Gutachtens übernommen.

6.4.1 Methodik

Zur Ermittlung der personellen Ausstattung der Leitstelle wird eine risiko- und frequenzabhängige Bemessung durchgeführt. Dafür ist zunächst erforderlich, die grundlegenden Parameter zu bestimmen. Hierzu wird die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Meldeeingängen und den daraus folgenden Tätigkeiten erarbeitet. Diese werden dann in dringliche und disponible Zeitanteile aufgeteilt. Darauf aufbauend ist es dann möglich, die notwendigen Personalstärken in der Leitstelle nach den Tageszeitintervallen und Tageskategorien zu bestimmen.

Anhand der risikoabhängigen Personalbemessung wird die mögliche Anzahl aller als dringlich einzustufenden Tätigkeiten pro Tag ermittelt, die von den Leitstellenmitarbeitern zu bewältigen sind. In der frequenzabhängigen Personalbemessung fließen alle relevanten Zeitanteile der Leitstellentätigkeit ein. Abschließend kann der Abgleich beider Personalbemessungsmethoden durchgeführt werden. Dadurch

wird sichergestellt, dass zu allen Tageszeit-Kategorien eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern zur Verfügung steht, um die anfallenden Leitstellentätigkeiten zu bewältigen.

Eine detaillierte Beschreibung der Methodik befindet sich im Gutachten.

6.4.2 Vorgehaltenes Personal und Tischbesetzzeiten

Leitstellendisposition

Derzeit sind in der ILS Kreis Unna 24 Disponenten tätig. Davon sind 20 verbeamtete Mitarbeiter und 4 Disponenten nach Tarif beschäftigt. Die derzeitige Besetzung in der ILS Kreis Unna ist in Tabelle 35 dargestellt.

Tabelle 35 Besetzzeiten in der ILS Kreis Unna

Dienstzeit	Montag-Freitag	Samstag	Sonntag/ Wochenfeiertage	Personalstunden pro Woche	Personalstunden pro Jahr
7:00 - 07:00 Uhr	2 Disponenten	2 Disponenten	2 Disponenten	336,0	17.520
7:00 - 19:00 Uhr	1 Disponent	1 Disponent	1 Disponent	84,0	4.380
Gesamt				420,00	21.900
Besetzung im 24-Stunden-Dienst mit 5 Disponenten je Schicht; davon ist einer als Dienstgruppenleiter/Schichtleiter eingesetzt.					

Derzeit sind die Dispositionsplätze der ILS Kreis Unna an mindestens 21.900 Stunden pro Jahr personell mit Disponenten besetzt. Jeden Tag sind 5 Disponenten in der ILS anwesend. Die Zeiten am Leitstellentisch sind auf 12 Stunden beschränkt. Der Dienstgruppenleiter nimmt seine 12 Stunden Dispositionstätigkeiten im Zeitraum von 7:00 bis 22:00 Uhr wahr.

Verwaltung / Administration

Derzeit werden folgende Mitarbeiter in der Verwaltung und Administration der ILS Kreis Unna im Tagdienst eingesetzt:

• Koordination Leitstelle	0,5 VZÄ
• Stellvertretende Koordination Leitstelle	1,0 VZÄ
• Systemadministration (inkl. Rufbereitschaft an Wochenenden)	2,0 VZÄ
• Datenpflege (derzeit nicht besetzt)	1,0 VZÄ
Gesamt:	4,5 VZÄ

6.4.3 Berechnung der Tischbesetzzeiten

Die Berechnung der Tischbesetzzeiten sind ausführlich in dem Organisationsgutachten beschrieben. Die verwendeten Datensätze und aufgearbeiteten Daten sind ebenfalls im Gutachten enthalten. Im Folgenden werden nur Auszüge aus den Ergebnissen der Berechnung aufgeführt.

6.4.3.1 Risikoabhängige Bemessung

Die Berechnungsergebnisse der risikoabhängigen Leitstellenpersonalbemessung sind ausführlich im Organisationsgutachten aufgeführt. Zusammengefasst ergibt sich für die risikoabhängige Personalbemessung der Leitstelle folgendes Ergebnis:

Tabelle 36 Tischbesetzzeiten der ILS Kreis Unna

Schichtlänge	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag/Wochenfeiertag
07:00 – 15:00	4 Disponenten	3 Disponenten	3 Disponenten
15:00 – 23:00	3 Disponenten	3 Disponenten	3 Disponenten
23:00 – 07:00	2 Disponenten	3 Disponenten	3 Disponenten

Tabelle 37 Tischbesetzzeiten der ILS Kreis Unna - Risikoabhängige Bemessung

Schicht	Montag - Freitag		Samstag		Sonntag / Wochenfeiertag	
	Anzahl Disponenten	Sicherheitsniveau	Anzahl Disponenten	Sicherheitsniveau	Anzahl Disponenten	Sicherheitsniveau
07:00 – 15:00	4	99,7 %	3	99,1 %	3	99,3 %
15:00 – 23:00	3	99,2 %	3	99,1 %	3	99,2 %
23:00 – 07:00	2	99,1 %	3	99,1 %	3	99,8 %

Das Sicherheitsniveau ist beispielsweise so hoch, dass der Fall eines nicht im Zeitlimit annehmbaren Anrufs (der sog. Duplizitätsfall) an Werktagen zwischen 7:00 - 15:00 Uhr bei 0,3 % der Anrufe zu erwarten ist.

6.4.3.2 Frequenzabhängige Bemessung

Das Ergebnis der frequenzabhängigen Bemessung sowie die Inanspruchnahme der Disponenten zeigt, dass die Disponenten auch während ihrer Dienstzeitanteile an den Leitstellentischen genügend freie Zeitanteile besitzen, um auch Pausen vom Leitstellenrechner zu nehmen, um die Vorgaben der Bildschirmarbeitsplatzverordnung einhalten zu können.

In allen Zeitintervallen liegen die frequenzabhängigen Auslastungswerte unterhalb oder gleich der risikoabhängigen Bemessung. Die Auslastung der Mitarbeiter beträgt durchschnittlich 50,4 %.

Durch den Gutachter Forplan-Unterkofler wird empfohlen, nach Abgleich der risiko- und frequenzabhängigen Bemessung, die Leitstellentische entsprechend der risikoabhängigen Bemessung zu besetzen.

Zusammenfassend empfiehlt der Gutachter Forplan-Unterkofler, dass die Dispositionsplätze in der ILS Kreis Unna 504 Stunden/Woche bzw. 26.280 Stunden/Jahr zu besetzen sind.

6.4.4 SOLL-Personalbedarf

Im ersten Schritt wird berechnet, mit welcher Besetzungsstruktur der ILS Kreis Unna der Maximalwert der Arbeitsbelastung in Höhe von rd. 50,0 % durch die vorgeschlagenen Tischbesetzungszeiten nicht erreicht wird. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die ILS Kreis Unna an allen Tagen mit 6 Disponenten und einem Lagedienstfrüher zu besetzen ist, um den Maximalwert der Inanspruchnahme nicht zu überschreiten.

Insgesamt sind gemäß der vorgeschlagenen SOLL-Besetzungsstruktur für die Regeldisposition 26.280 Stunden/Jahr zu erbringen. Um die Arbeitszeitregelungen im Rahmen des 24-Stunden-Dienstes einzuhalten und den Mitarbeitern einen ausreichenden Bereitschaftszeitanteil zu gewähren, müssen jedoch 52.560 Stunden/Jahr personell im 24-Stunden-Dienst besetzt werden.

Zum Ausgleich kurzfristiger Personalausfälle (z. B. Krankheit) wird zudem die Einrichtung eines Rufbereitschaftsdienstes, der an allen Tagen zu besetzen ist, durch den Gutachter empfohlen.

In der folgenden Tabelle ist der Gesamtpersonalbedarf für die ILS Kreis Unna zusammengefasst.

Tabelle 38 Gesamtpersonalbedarf ILS Kreis Unna

Funktion	Jahresstunden	Personalbedarf
Regeldisposition	54.081	30,83
Schichtführung/Lagedienst	8.760	4,98
Praxisanleitung	1.760	1,00
Leitstellen-Koordinator	1.504	1,00
Stellv. Leitstellen-Koordinator	1.504	1,00
Systemadministration, Digitalfunk, IT	5.049	3,35
Datenpflege	1.923	1,28
Qualitätsmanagement	642	0,43
Gesamt	74.014	43,87

Insgesamt ist ein berechneter Personalbedarf für die ILS Kreis Unna in Höhe von 43,87Mitarbeitern durch den Gutachter Forplan-Unterkofler empfohlen worden

7 Durchführung des Rettungsdienstes

Die Durchführung des Rettungsdienstes erfolgt in Eigenregie durch die Träger der Rettungswachen. Im folgenden Kapitel werden allgemeine Themen sowie die Tätigkeit des Trägers des Rettungsdienstes beschrieben.

7.1 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Die zentrale Aufgabe des Rettungsdienstes im Kreis Unna ist die qualifizierte notfallmedizinische Versorgung von Menschen in Notfallsituationen. Diese medizinische Dienstleistung ist somit in erster Linie die Aufgabe des Rettungsdienstes. Der Rettungsdienst wird gemäß § 7 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements von einer Ärztlichen Leitung Rettungsdienst (ÄLRD) geleitet und überwacht. Der ÄLRD leitet und überwacht gemäß des Aufgabenkonzeptes des Kreises Unna auch den Notarztendienst und die Gruppe der Leitenden Notärzte.

Zur Wahrnehmung der Aufgabe setzt der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes eine geeignete Person gemäß den Qualifikationen aus dem Kapitel 7.1.1, ein. Der Arbeitsplatz des ÄLRD ist das Zentrum für Gefahrenabwehr des Kreises Unna.

7.1.1 Qualifikation des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst

Aufgrund der Komplexität der Aufgaben sowie der Führungsverantwortung im Rettungsdienst muss ein Ärztlicher Leiter Rettungsdienst verschiedene Anforderung erfüllen. Ein ÄLRD muss grundsätzlich ein Arzt sein, der über Erfahrungen als Führungskraft verfügt, eine umfangreiche medizinische Qualifikation besitzt, umfangreiche Erfahrung in der notärztlichen Tätigkeit hat und Grundkenntnisse in der Verwaltung und Organisation des Rettungsdienstes vorweisen kann.

Eine enge Verzahnung der ärztlichen Leitung mit einem Notfallkrankenhaus aus dem Kreis Unna ist unabdingbar.

7.1.2 Stellung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst

Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst muss innerhalb der Verwaltung des Trägers eine Stellung innehaben, welche die wirkungsvolle Wahrnehmung der Aufgabe ermöglicht und gewährleistet.

Die Stelle des ÄLRD ist im Sachgebiet 32.3 – Bevölkerungsschutz angesiedelt. Der ÄLRD arbeitet mit dem Sachbearbeiter Rettungsdienst eng zusammen.

7.1.3 Aufgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst

Die Aufgaben des ÄLRD sind auf einen 0,5 VZÄ Stellen ausgelegt. In den kommenden Jahren ist geplant, die Stelle als 1,0 VZÄ auszudehnen. In dem Zuge, soll eine zweite Person als Ärztlicher Leiter gewonnen werden, um eine Stellvertreter Regelung einführen zu können.

Die Aufgaben der ärztlichen Leitung sehen wie folgt aus:

- Qualitätsmanagement im Rettungsdienst.
- Durchführung und Beratung der Leitstelle bei Ressourcenmangel in den Kliniken und damit zusammenhängenden Unterbringungsproblemen.
- Fachvorgesetzter / Fachvorgesetzte für Leitende Notärzte, für Notärzte und für Rettungsdienstpersonal, medizinische Entscheidungsinstanz im Einsatzdienst.
- Aus- und Fortbildung für das Personal im Rettungsdienst.
- Einsatz als LNA und Notarzt im Kreis Unna im Einsatzdienst.
- Entwickeln von medizinischen Standards und Konzeptionen.
- Mitwirkung bei Gesprächen und Verhandlung mit den Kostenträgern.
- Mitwirkung bei der Vorplanung und Erstellung von Einsatzplänen, Mitwirkung bei der Erstellung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- Festlegung des Hygieneplans, Überwachung der Hygiene Einhaltung, Beratung des Personals bei einsatzbedingten Erkrankungen/Verletzungen.

7.2 Qualitätsmanagement

Im RDB Kreis Unna werden rund 68.000 Patienten versorgt, betreut und transportiert. Dabei werden verschiedene medizinische und organisatorische Maßnahmen durch die Mitarbeiter im Rettungsdienst durchgeführt. Im RettG NRW ist unter dem § 7a (Dokumentation, Datenschutz, Qualitätsmanagement) das Thema Qualitätsmanagement explizit erwähnt. Daraus verpflichtet sich der Träger des Rettungsdienstes unter Mitwirkung aller Beteiligten, zu einer Schaffung eines geeigneten QM-Systems.

Ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem unter Berücksichtigung medizinischer, organisatorischer und ökonomischer Aspekte gewährleistet eine effektive und effiziente Leistung des Rettungsdienstes. Dem medizinischen Stand der Technik und den Erwartungen der Bevölkerung wird dabei entsprochen.

Ein Qualitätsmanagementsystem ist die unabdingbare und konsequente Voraussetzung für eine planvolle Steuerung. Es schafft die notwendige Transparenz und damit das Vertrauen in den Rettungsdienst sowohl für Patienten und Kostenträger wie auch für den Rat und die Verwaltung.

Um die Qualität der Versorgung der Notfallpatienten auf einem hohen Niveau sicherzustellen, ist es notwendig, einheitliche Handlungs- und Behandlungskonzepte aufzustellen, einzuführen und zu prüfen. Klare Vorgaben erleichtern die Arbeit des einzelnen Mitarbeiters und verhindern Verluste durch Reibung. Dies schafft eine erhebliche Sicherheit für die Mitarbeiter und die Patienten.

Zur Qualitätssicherung sind entsprechende Fallzahlen zu erheben. Zwischenberichte sind möglichst monatlich mindestens jedoch quartalsweise zu erheben, insbesondere Alarmierungszeiten, Ausrück- und Eintreffzeiten sind fortlaufend zu prüfen. Besondere Einsätze sind nachzubereiten und als Fallbeispiele darzustellen.

Die Zuständigkeit bei der Qualitätssicherung liegt beim Ärztlichen Leiter Rettungsdienst und wird vom Sachbearbeiter Rettungsdienst im Kreis Unna unterstützt.

7.2.1 Reanimationsregister

Seit dem Jahr 2007 existiert das Deutsche Reanimationsregister der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e.V. (DGAI). Der RDB Kreis Unna nimmt zum jetzigen Zeitpunkt nicht am Reanimationsregister teil. Mit der Einführung des Digitalen Einsatzprotokolls soll in den kommenden Jahren auch die Teilnahme am Reanimationsregister erfolgen.

Durch die Teilnahme am Reanimationsregister sowie die Einführung des Digitalen Einsatzprotokolls können dem RDB Kreis Unna weitere umfangreiche Datensätze zur Verfügung gestellt werden, um die eingesetzten Rettungsmittel und Unterstützungssysteme umfangreich zu beurteilen.

7.2.2 Digitales Einsatzprotokoll

Alle Rettungsdienst- und Notarzteinsätze werden gemäß §7a RettG NRW auf Einsatzprotokollen dokumentiert. Im RDB Kreis Unna werden Einsatzprotokolle gemäß der Empfehlung der DIVI genutzt. Zum aktuellen Zeitpunkt wird die Dokumentation mittels handschriftlicher Protokolle durchgeführt. Wesentlicher Zweck dieser Protokolle ist neben der Erfüllung der Dokumentationspflicht des Rettungsdienstpersonals, aussagekräftige Informationen über das Notfallgeschehen und die notfallmedizinischen Maßnahmen dem aufnehmenden Krankenhaus zu übermitteln. Es soll sichergestellt werden, dass keine für die weitere Diagnostik und Behandlung des Patienten wichtigen Befunde verloren gehen.

Aus der 3. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes resultiert die Anschaffung einer mobilen Datenerfassung. Hierdurch kann in Zukunft das Einsatzprotokoll digital geführt werden. Dies hat den Vorteil, dass alle Daten zur Erkrankung und Behandlung der Notfallpatienten digital vorliegen und dazu gut lesbar sind. Weiterhin besteht die Möglichkeit das Protokoll dem aufnehmenden Krankenhaus vorab zu übermitteln. Das Krankenhaus kann dann schon alle erforderlichen Vorbereitungen treffen. Außerdem tragen die digital erfassten Daten zur Qualitätssicherung bei und können leicht ausgewertet werden.

Darüber hinaus wird den beschriebenen Qualitäts-Indikatoren der ÄLRD gemäß § 7a Abs. 7 RettG NRW die Verarbeitung anonymisierter personenbezogener Daten von weiterbehandelnden Institutionen und Leitstellenaufzeichnungen ermöglicht, um die Qualität des Rettungsdienstes zu gewährleisten und weiterzuentwickeln. Dadurch wird der ÄLRD zudem die in § 4 Abs. 2 NotSanG auferlegte Überprüfung von delegierten heilkundlichen Maßnahmen durch nicht ärztliches Personal im Rettungsdienst ermöglicht.

Eine entsprechende Beschaffung eines Systems wird zum aktuellen Zeitpunkt durchgeführt und im Jahr 2020 abgeschlossen. Der Datenschutz wird gemäß der gesetzlichen Vorgaben dabei gewahrt.

7.3 Ausstattung der Rettungsmittel

Die Fahrzeuge im Rettungsdienst müssen in ihrer Ausstattung und Ausrüstung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Medizin entsprechen. Dies gilt auch für sonstige im Rettungsdienst eingesetzte Geräte. Dementsprechend wird bei Beschaffungen sowohl die aktuell gültige DIN EN 1789 zugrunde gelegt als auch der jeweils aktuelle Stand der Technik und Medizin beachtet. Der Kreis Unna ist bestrebt, eine einheitliche Bestückung (Medikamente, Beatmungsgeräte, EKG/Defibrillator, Hilfsmittel, Verbandmaterialien etc.) der Fahrzeuge zu erreichen. Für den Betrieb und die Wartung der Medizinprodukte gelten das Medizinproduktegesetz und die Medizinprodukte-Betreiberverordnung. Diese Regelungen gewährleisten Sicherheit für den Patienten und die Anwender.

Gemäß NKF beträgt die Abschreibungsdauer von RTW/MZF und KTW sechs Jahre, für NEF fünf Jahre. Die Abschreibungsdauer der zugehörigen medizinischen Geräte ist an die Fahrzeugabschreibung anzupassen. Eine max. Fahrleistung von 200.000 km soll nicht überschritten werden.

Es wird zudem angestrebt, künftige Fahrzeugbeschaffungen (inkl. der med.-technischen Ausstattung) einheitlich für den RDB Kreis Unna vorzunehmen.

7.3.1 Medizinische Ausstattung

Alle Beteiligte am Rettungsdienst im RDB Kreis Unna sind bestrebt, rettungsdienstliche Leistungen auf dem modernsten Stand der Technik, vorzuhalten:

Übertragung des prähospitalen EKG an die kathedernden Kliniken

Die eingesetzten EKG Geräte im Rettungsdienst sollen in der Lage sein, ein 12-Kanal-EKG zu schreiben und mittels einer Übertragungsmöglichkeit (z.B. Telemetrie), zu übermitteln. Das 12-Kanal-EKG sollte die Interventionsklinik schnellst möglich erreichen. Alle Rettungswagen sind mit einer entsprechenden Technik auszustatten

Corpuls CPR

Je Notarzt besetztem Fahrzeug soll ein mechanisches Thoraxkompressionsgerät angeschafft werden, da sie bei lang andauernden Reanimationen eine gute Alternative / Hilfe darstellen. Die Erfahrungen mit den bereits eingesetzten Geräten bestätigen dies.

Video-Laryngoskop

Je Notarzt besetztem Fahrzeug soll ein Video-Laryngoskop angeschafft werden. Ein Video-Laryngoskop ist zwingend erforderlich, um einen gesicherten Atemweg bei einem beatmungspflichtigen Patienten herzustellen. Ein Video-Laryngoskop stellt dies auch bei einem Notfallpatienten sich, wo ein schwieriger Atemwege vorliegt.

Schwerlast-System

Bei der Rettungsmittelbeschaffung ist darauf zu achten, dass in jedem Rettungsdienstbereich (Lünen, Werne, Kamen, Unna, Schwerte) mindestens ein Fahrzeug bereitsteht, um Patienten mit einem Körpergewicht mit mindestens von mehr als 250 kg transportieren zu können.

7.3.2 Kommunikationstechnik

Die Rettungsmittel im RDB Unna sind mit einer entsprechen Kommunikationstechnik auszustatten, so dass ein reibungsloser Einsatzablauf gesichert ist. Zu den besonderen Kommunikationseinrichtungen gehören die im folgendem genannten Einrichtungen:

Digitale-Meldeempfänger:

Die Besatzungen der Rettungsdienstfahrzeuge sind mit Funkmeldeempfängern auszustatten, damit sie durch die Leitstelle auch außerhalb der Fahrzeuge alarmiert werden können. Somit kann sichergestellt werden, dass Einsätze möglichst schnell bedient werden.

Digitalfunk und GPS Routing über Tetra-Funk

Sämtliche am Rettungsdienst beteiligten Fahrzeuge sind mit einem Digitalfunkgerät sowie zusätzlichen Handfunkgeräten auszurüsten. Die im Fahrzeug verbauten Digitalfunkgeräte sollten die Option besitzen, GPS-Routing durchzuführen. Das ist notwendig, da ein mögliches neues Leitstellensystem auf diese Option zurückgreifen kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Navigationsdaten hierüber zu empfangen. Ein Digitalfunkgerät in Verbindungen mit einem Navigationssystem stellt eine Alternative zu dem vorhandenen System dar.

Rescue-Track

Zum jetzigen Zeitpunkt sind alle am Rettungsdienst beteiligten Fahrzeugen mit dem System „Rescue Track“ ausgestattet. Das System „Rescue Track“ der Fa. Convexis wird bundesweit von allen Luftrettungsmitteln und einer Vielzahl von Rettungsdiensten bereits erfolgreich eingesetzt.

Das vorhandene Einsatzleitsystem kann Daten aus dem ELS zu dem Navigationssystem von Rescue Track versenden. Eine Dispositionsstrategie hierüber durchzuführen ist allerdings nicht möglich. Bei der Beschaffung eine neues Einsatzleitsystem muss kritisch hinterfragt werden, um das vorhanden Rescue-Track System genutzt werden soll. Eine gute Alternative zu dem bestehenden System bietet das GPS-Routing über den Digitalfunk.

Bei einer Neuanschaffung von Rettungsdienstfahrzeugen sollte vorher mit dem Träger des Rettungsdienstes abgesprochen werden, auf welches System das neue Einsatzleitsystem aufbauen wird. Grundsätzlich sollten alle Rettungsdienstfahrzeuge mit einer geeigneten Navigationseinrichtung ausgestattet sein.

7.4 Zukünftige Entwicklungen - Telenotarzt

Der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes beobachtet interessiert die Entwicklung des Telenotarztes im Land Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich steht der RDB Kreis Unna, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, für eine flächendeckende Einführung des Telenotarztes zur Verfügung. Einer zeitnahen Beteiligung, auch zur Senkung der Notarzzahlen in RDB Kreis Unna, steht der Träger des Rettungsdienstes positiv gegenüber.

7.5 Aus- und Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals

Zum 01.01.2014 trat das Notfallsanitättergesetz (NotSanG) mit dem neuen Berufsbild des Notfallsanitäters als höchste nicht ärztliche Qualifikation im Rettungsdienst in Kraft. Dadurch wurde das Rettungsassistentengesetz zum 31.12.2014 aufgehoben. Gemäß dem § 4 Abs. 7 RettG NRW wird ab dem 01.01.2027 die Funktion des Rettungsassistenten durch den Notfallsanitäter in Nordrhein Westfalen ersetzt. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Rettungswagen und Notarztfahrzeuge mit mindestens einem Notfallsanitäter zu besetzen.

Mit der Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen Teil 1 und Teil 2 zur Notfallsanitäter-Ausbildung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 sind die formellen Voraussetzungen zur Ausbildung von Notfallsanitätern geregelt worden. Bei der Ausbildung von Notfallsanitätern wird grundsätzlich in zwei Gruppen unterschieden

- Weiterbildung von RettAss zum NotSan durch die Ergänzungsprüfung (EP 1 bis EP 3),
- Vollausbildung zum Notfallsanitäter.

Durch die Ergänzungsprüfung (EP 1 bis EP 3) können sich die Rettungsassistenten in Abhängigkeit ihrer Berufserfahrung zum Notfallsanitäter qualifizieren lassen. Dies ist noch bis zum 31.12.2023 möglich. Danach kann nur noch die Vollausbildung zum Notfallsanitäter erfolgen. Rettungsdienstmitarbeiter, die nicht über die Qualifikation Rettungsassistent verfügen, können nur die Vollausbildung zum Notfallsanitäter absolvieren.

Grundvoraussetzung für die Finanzierung der Ergänzungsprüfung sowie der Vollausbildung zum Notfallsanitäter ist eine Aufnahme der Ausbildungskapazitäten im Rettungsdienstbedarfsplan. Das Einvernehmen der Kostenträger ist entsprechend herzustellen. Mit dem Erlass des MAGS vom 22.11.2019 ist die Finanzierung der Ausbildung für die Jahre 2020 und 2021 geregelt worden.

Um den gesetzlichen Besetzungsauftrag auch im Jahre 2027 erfüllen zu können, werden im Kapitel 7.5.1 und 7.5.2 der Bedarf an Ergänzungsprüfungen und der zukünftige Bedarf an Ausbildungsplätzen für Notfallsanitäter beschrieben.

7.5.1 Ergänzungsprüfung zum Notfallsanitäter

Eine Weiterqualifizierung für erfahrene Rettungsassistenten durch Ablegen der Ergänzungsprüfung (EP1 bis EP 3) ist bis zum 31.12.2023 möglich. Somit verbleiben noch drei Jahre um die vorhandenen Rettungsassistenten weiter zu qualifizieren. Die folgende Tabelle zeigt den grundsätzlichen Bedarf an Notfallsanitätern in den jeweiligen Rettungswachenbereichen, um die vorhandenen Rettungsmittel nach der vorliegenden 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes im Jahr 2027 entsprechend besetzen zu können.

Tabelle 39 Personalbedarf in den Rettungswachenbereichen im RDB Kreis Unna

Rettungs- wachbereich	Rettungsmittel vorhaltestunden			Personal besetzstunden			Personalbedarf (gerundet)		
	RTW	NEF	KTW	RTW	NEF	KTW	NotSan	Rettsan	Retthelfer
Lünen*	1.176	252	100	2.472	252	200	63	25	3
Werne	336	168	-	672	168	-	19	6	0
Kamen	1.176	168	-	2.352	168	-	54	21	0
Unna	1.260	252	168	2.520	252	336	60	28	5
Schwerte	420	168	40	840	168	80	23	9	1,2
Gesamt	4.428	1.008	308	8.856	1.008	616	219	89	9,2

* ITW mit zwei Funktionen NotSan berechnet!

Daraus entsteht in den einzelnen Rettungswachenbereichen folgender Bedarf an Ergänzungsprüfungen EP 1 bis EP 2 um die vorhanden Rettungsassistenten weiter zu qualifizieren. Die Ergänzungsprüfungen werden auf die folgende drei Jahre wie folgt verteilt.

Tabelle 40 Bedarf und Verteilung der Ergänzungsprüfung

Rettungs- wachbereich	Bedarf an NotSan	Jahr 2020		Jahr 2021		Jahr 2022		Jahr 2021	
		EP 1	EP 2	EP 1	EP 2	EP 1	EP 2	EP 1	EP 2
Lünen	63	14	1	0	0	0	0	0	0
Werne	19	2	0	2	0	2	0	0	0
Kamen	54	8	0	1	2	2	2	1	1
Unna	60	14	0	1	0	4	0	0	0
Schwerte	23	6	2	5	0	5	0	5	0
Gesamt	219	44	3	9	2	13	2	6	1

7.5.2 Vollausbildung zum Notfallsanitäter

Im RDB Kreis Unna führen die Rettungswachenbereiche die Vollausbildung zum Notfallsanitäter vollumfänglich in eigener Zuständigkeit aus. Dazu werden teilweise externe Dienstleister unterschiedlicher Art beauftragt. Es wird angestrebt, die zukünftige Ausbildung von Notfallsanitätern ebenfalls zentral bei einem Anbieter durchzuführen. So kann eine gleich strukturierte und qualitativ nachhaltige Vermittlung der Ausbildungsinhalte sichergestellt werden. Erste Gespräche hierzu werden in den kommenden Monaten geführt.

In den vergangenen Jahren wurde nur durch einen Träger einer Rettungswache mit der Vollausbildung begonnen. Alle anderen Träger von Rettungswachen haben aufgrund fehlender Finanzierungszusage nicht mit der Vollausbildung begonnen.

Um den zukünftigen Bedarf an Notfallsanitätern nachhaltig decken zu können, muss kontinuierlich ausgebildet werden. Die Ausbildung dient dazu, der kommenden natürlichen Personalfuktuation entgegen zu wirken. Die Personalfuktuation bewegt sich zwischen 5 und 6 % jährlich. Dies kann in den einzelnen Rettungswachenbereichen variieren. Aufgrund der guten Vernetzung der jeweiligen Rettungswachen kann ein möglicher Überbedarf an anderen Rettungswachen im RDB Kreis Unna zukünftig vermittelt werden.

Unter Berücksichtigung der Personalfuktuation von 5 bis 6 % ergibt sich folgender Ausbildungsbedarf in den jeweiligen Rettungswachenbereichen. Die folgende Tabelle zeigt den jährlichen Bedarf an Ausbildungsplätzen:

Tabelle 41 Ausbildungsbedarf und Plätze im RDB Kreis Unna

Rettungswachbereich	Rettungsmittelvorhaltestunden (RTW u. NEF)	Personalbesetzstunden	Bedarf an Notfallsanitätern	Ausbildungsplätze (gerundet)
Lünen	1.548	3.096	63	4
Werne	504	1.008	19	1
Kamen	1.344	2.688	54	3
Unna	1.502	3.004	60	4
Schwerte	588	1.176	23	1
Gesamt	5.472	10.944	219	13

Zukünftig sollen im RDB Kreis Unna 13 Ausbildungsplätze an Notfallsanitätern vorgehalten werden.

In den Jahren 2017, 2018 und 2019 konnte die Kreisstadt Unna keine Ausbildung zum Notfallsanitäter anbieten. Das dadurch entstandene Ausbildungsdefizit wird im Jahr 2020 durch den Beginn der Ausbildung von 14 Notfallsanitätern ausgeglichen. Ab dem Jahr 2021 werden die in Tabelle 41 dargestellten Ausbildungsplätze regulär ausgebildet.

7.5.3 Lehrrettungswachen und Praxisanleiter

Um die Notfallsanitäterausbildung erfolgreich durchführen zu können, haben alle fünf Rettungswachenbereiche eine Genehmigung als Verbundlehrrettungswache vom Träger des Rettungsdienstes erhalten.

Auf Grund der im Vergleich zur Rettungsassistentenausbildung qualitativ höherwertigen Notfallsanitäter-Ausbildung muss auch die praktische Ausbildung an die gesteigerten Ansprüche angepasst werden. Damit kommt den Praxisanleitern eine besondere Bedeutung zu. Konnte die Lehrtätigkeit der Rettungsassistenten bisher parallel zum Einsatzdienst laufen, so bedarf es in Zukunft einer wesentlich größeren zeitlichen Ressource für diese Aufgabe. Dabei sind die Anforderungen an die pädagogische Qualifikation eines Praxisanleiters deutlich ausgeprägter als bei den bisherigen Lehrrettungsassistenten. Die Ausbildung erfolgt unter dem Aspekt der „Erwachsenenbildung“. Gemäß Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung zum Notfallsanitäter Teil 1 ist ein Praxisanleiter für je drei Schüler vorzusehen. Da in der Notfallsanitäter-Ausbildung auch ein 10-tägiges Praktikum in der Leitstelle vorgesehen ist, muss die Leitstelle auch über entsprechende Praxisanleiter verfügen. Dazu kommt die eigene Ausbildung des Leitstellenpersonals, welche durch die Praxisanleiter durchgeführt werden soll.

Die folgende Tabelle zeigt den Bedarf an Praxisanleitern pro Rettungswachenbereich und in der Leitstelle.

Tabelle 42 Praxisanleiter im RDB Kreis Unna

Rettungswachenbereich	Ausbildungsplätze NotSan	Bedarf an Praxisanleitern
Lünen	4	4
Werne	1	1
Kamen	3	2
Unna	4	4
Schwerte	1	1
Leitstelle	Praktikum NotSan/Ausbildung LST	5 (gemäß Gutachten)
Gesamt	13	17

7.5.4 Rettungsdienstfortbildung

In § 5 Abs. 4 RettG NRW ist eine Fortbildungspflicht des am Rettungsdienst eingesetzten nicht ärztlichen Personals von 30 Stunden geregelt. Im RDB Kreis Unna wird die Rettungsdienstfortbildung in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Rettungswachen zentral organisiert. Hierfür wird ein externer Dienstleister mit der zentralen Durchführung der Fortbildung beauftragt. Durch die zentrale Fortbildung wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter im Rettungsdienst des Kreises Unna den gleichen Fortbildungsstand haben.

Die Inhalte der Fortbildungen werden zusammen mit allen Trägern der Rettungswachen, dem ÄLRD

und dem Träger des Rettungsdienstes besprochen. In Zukunft können so medizinische Standards entwickelt und durch die zentrale Fortbildung geschult werden.

In Zukunft ist eine zentrale Fortbildung aller Rettungsdienstmitarbeiter inkl. der Leitstelle ein wesentlicher Bestandteil der im Kapitel 7.2 beschriebenen Qualitätsmaßnahmen.

8 Abschließende Zusammenfassung

Die Auswertung der flächendeckenden Versorgung hat gezeigt, dass im RDB Kreis Unna keine flächendeckende Abdeckung vorhanden ist. Die niedrigen Werte des Erreichungsgrades sowie die durchgeführte GIS-Analyse bestätigen dies. In den Kommunen Selm, Bergkamen und Unna bestehen defizitäre Bereiche in der flächendeckenden Versorgung. Aufgrund der fehlenden flächendeckenden Abdeckung müssen zusätzliche Wachstandorte im RDB Kreis Unna geschaffen werden.

Die durchgeführte risiko- und frequenzabhängige Fahrzeugbemessung hat ergeben, dass in der Notfallrettung 808 Wochenstunden mehr an Rettungsmittel vorgehalten werden müssen. Im Bereich der Notfallrettung mit Notarzt müssen zusätzliche 84 Wochenstunden vorgehalten werden. Der neu aufgestellte Krankentransportbereich muss mit 327 Wochenstunden vorgehalten werden. Eine Übersicht der zukünftigen vorgehaltenen Rettungsmittel befindet sich im Kapitel 8.2.

Abschließend ist festzustellen, dass durch die beschriebenen Maßnahmen der vorliegenden 4. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes der RDB Kreis Unna gut aufgestellt ist. Der gesetzliche Auftrag wird durch einen bedarfsgerechten und flächendeckenden Rettungsdienst sichergestellt.

8.1 Zusammenfassung der Maßnahmen im RDB Kreis Unna

Die beschriebenen Maßnahmen aus dem vorliegenden Rettungsdienstbedarfsplan lassen sich wie folgt zusammenfassen:

8.1.1 Erhöhung der Rettungsmittelvorhaltung

Im RDB Kreis Unna müssen nach einer durchgeführten risiko- und frequenzabhängigen Bemessung folgende Rettungsmittel in Zukunft vorgehalten werden. Die Tabelle 43 zeigt die vorzuhaltenden Rettungsmittel in Wochenstunden und die prozentuale Verteilung im RDB Unna.

Tabelle 43 Zusammenfassung der zukünftigen vorgehaltenen Rettungsmittel in Wochenstunden

RTW	4.368	Wochenstunden	=	75,7 %
ITW	65	Wochenstunden	=	1,1 %
KTW	327	Wochenstunden	=	5,7 %
Notarzt	1.008	Wochenstunden	=	17,5 %
Gesamt	5.768	Wochenstunden	=	100,0 %

8.1.2 Zukünftige Struktur der Rettungswachen

Das Kapitel 5 beschreibt die flächendeckende Abdeckung. Darauf aufbauend müssen im RDB Kreis Unna weitere Rettungswachen entstehen. Die durchgeführte Standortplanung ergänzt die bestehende Wachen-Struktur im RDB Kreis Unna. Hiervon ausgenommen ist der Standort in Selm, wo ein kompletter Neubau einer Wache an einem anderen Standort in Frage kommt. Die genaue Positionierung wird in Zusammenarbeit des Trägers der Rettungswachen mit dem Träger des Rettungsdienstes

durchgeführt. Die neuen Standorte wurden so gewählt, dass die defizitären Gebiete abgedeckt sind und zusätzlich eine Überlappung mit bestehenden Hilfsfrist-Bereichen entsteht. Durch diese Maßnahmen können optimale Unterstützungseffekte entstehen, so dass bei einem Ressourcenmangel in einem VB ein weiterer VB innerhalb der Hilfsfrist aushelfen kann. Das Ergebnis der qualifizierten Standortplanung lässt sich wie folgt darstellen:

8.1.2.1 Stadt Selm

Als defizitäres Gebiet in der Stadt Selm wurde der nördliche Teil von Selm-Mitte ausgewiesen. Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich die Rettungswache im Stadtteil Selm-Bork. Vom aktuellen Standort aus kann der nördliche Teil von Selm-Mitte nicht innerhalb von 8 Minuten erreicht werden.

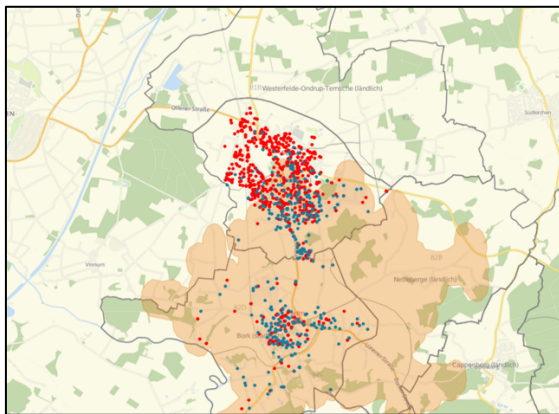


Abbildung 11 GIS Auswertung inkl. 8 min. Hilfsfrist Isochrone

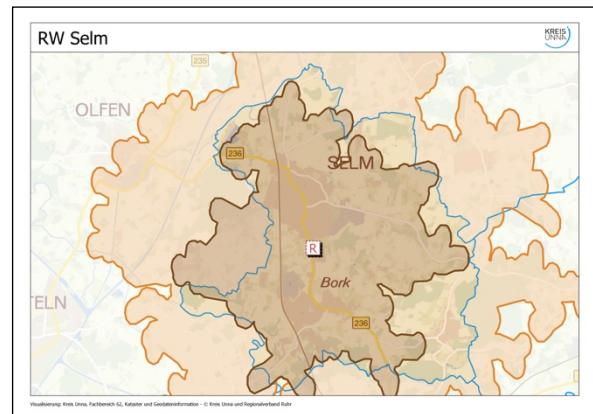


Abbildung 12 planerische Abdeckung eines möglichen Rettungswachen Standortes in Selm

Die Abbildung 11 zeigt den defizitären Bereich in Selm-Mitte. Um den defizitären Bereich zu schließen muss ein zusätzlicher Wachstandort in Selm-Mitte errichtet werden. Alternativ wäre ein neuer Wachstandort, von welchem beide städtischen Gebiete gut abgedeckt sind. Nach Rücksprache mit der Stadt Selm wäre ein Grundstück am Kreisverkehr B236/K44 zu erwerben. Die Abbildung 12 zeigt die planerische Abdeckung von dem beschriebenen neuen Standort. Von diesem Standort aus würden beide städtischen Gebiete ausreichend versorgt werden.

8.1.2.2 Stadt Bergkamen

Als defizitäres Gebiet in der Stadt Bergkamen wurden die Stadtteile Oberaden und Rünthe ausgewiesen. Der Stadtteil Oberaden wird nur zur Hälfte planerisch erreicht und der Stadtteil Rünthe wird planerisch nicht innerhalb der 8 Minuten Hilfsfrist erreicht.

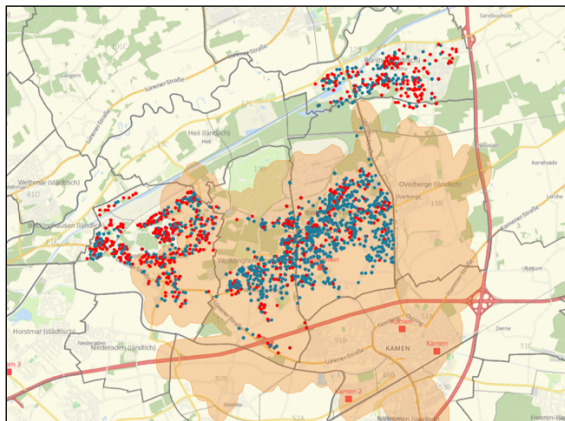


Abbildung 13 GIS Auswertung inkl. der 8 min Hilfsfrist Isochrone

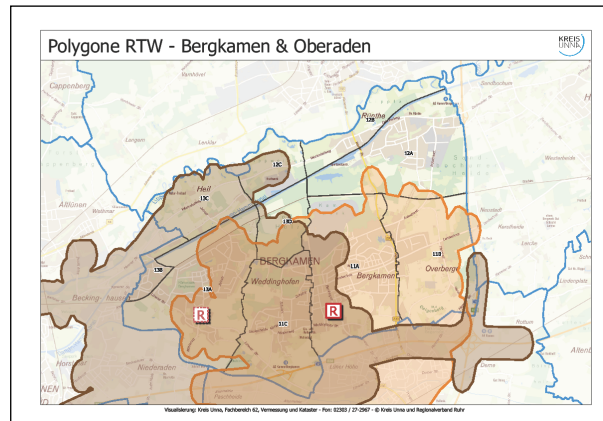


Abbildung 14 planerische Abdeckung eines möglichen Rettungswachen Standortes in Bergkamen-Oberaden

Die Abbildung 13 zeigt das defizitäre Gebiet im Westen von Bergkamen, OT Oberaden. Um das defizitäre Gebiet zu schließen, muss eine weitere Rettungswache im OT Oberaden errichtet werden. Die

Abbildung 14 planerische Abdeckung eines möglichen Rettungswachen Standortes in Bergkamen-Oberaden zeigt die planerische 8 min.-Isochrone vom Standort der neu zubauenden Feuerwehr aus. Durch den neuen Standort der zusätzlichen Rettungswache würde das defizitäre Gebiet vollständig abgedeckt. Darüber hinaus entsteht eine Überlappung mit dem OT Bergkamen-Mitte sowie dem östlichen Bereich von Lünen. Durch die Überlappung ist es möglich, umliegende Versorgungsbereiche innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen.

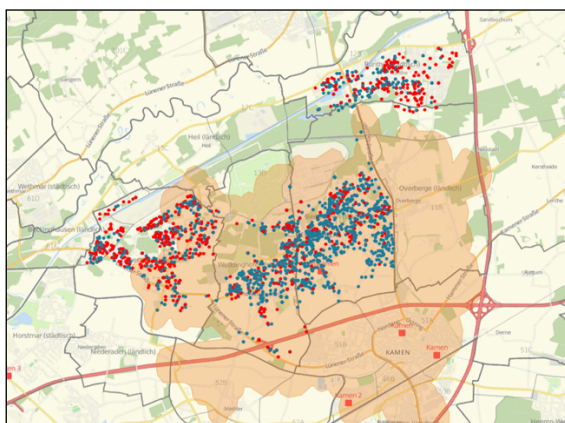


Abbildung 15 GIS Auswertung inkl. der 8 min Hilfsfrist Isochrone

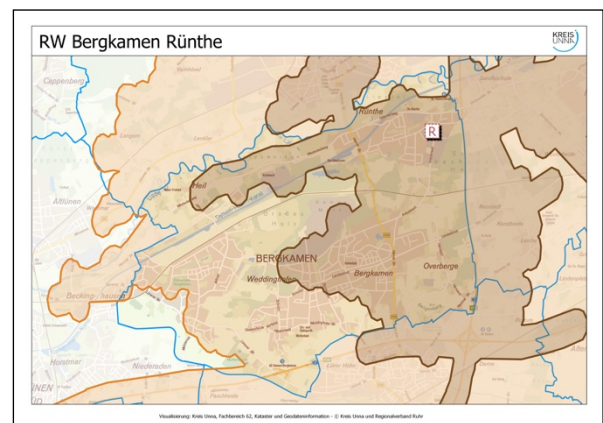


Abbildung 16 planerische Abdeckung eines möglichen Rettungswachen Standortes in Bergkamen-Rünthe

Die Abbildung 15 zeigt das defizitäre Gebiet im Norden von Bergkamen, OT Rünthe. Um das defizitäre Gebiet im OT Rünthe zu schließen, muss eine weitere Rettungswache im OT Rünthe errichtet werden. In der Abbildung 16 ist die planerische 8 min-Isochrone von dem möglichen neuen Standort der Rettungswache aus zu sehen. Wie zu erkennen ist, würde das defizitäre Gebiet vollständig abgedeckt werden. Darüber hinaus würde eine Überlappung mit dem OT Bergkamen-Overberge, Mitte und mit Teilen der Stadt Werne entstehen. Somit würden von dem beschriebenen Standort aus, optimale Unterstützungsmöglichkeiten in andere VB Bereiche entstehen.

8.1.2.3 Kreisstadt Unna

Als defizitäres Gebiet ist der OT Hemmerde ausgewiesen worden. Der OT ist als ländliches Gebiet eingestuft. Um eine flächendeckende Abdeckung sicherzustellen, muss im Bereich Unna-Ost eine Rettungswache gebaut werden. Der Standort ist dabei so zu wählen, dass der OT Hemmerde innerhalb von 12 Minuten erreicht werden kann. Darüber hinaus sollte der östliche Bereich der Innenstadt weiterhin innerhalb von 8 Minuten erreicht werden. Die folgenden Abbildungen zeigen das defizitäre Gebiet sowie ein möglicher neuer Standort einer zusätzlichen Rettungswache in Unna.

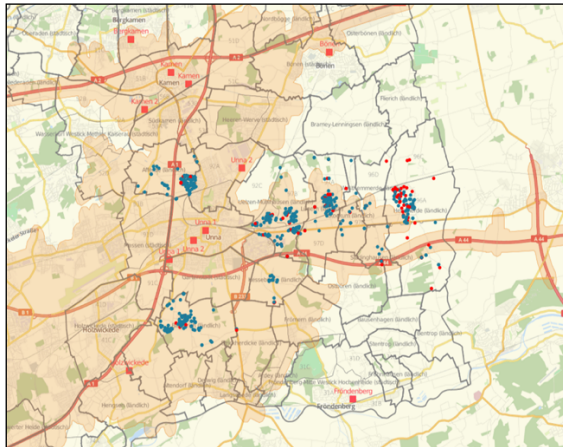


Abbildung 17 GIS Auswertung inkl. 12 min Hilfsfrist Isochrone

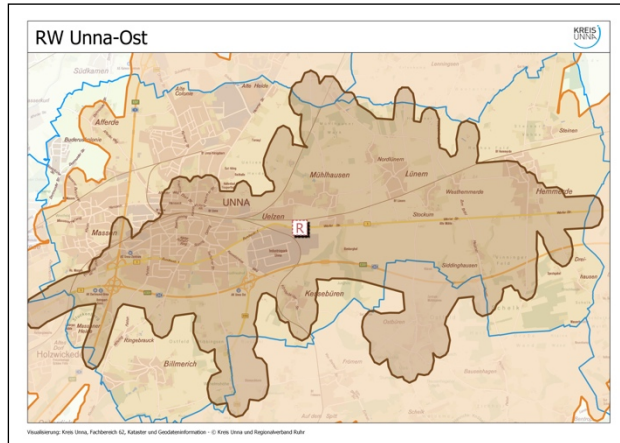


Abbildung 18 planerische Abdeckung eines möglichen Rettungswachen Standortes im Unna-Osten

Die Abbildung 17 zeigt das defizitäre Gebiet im Osten von Unna im OT Hemmerde. Die Abbildung 18 zeigt einen möglichen Standort einer Rettungswache im Bereich Werlerstraße/Heinrich-Herzt-Straße. Der Standort wäre optimal, da eine große Überlappung mit den bestehenden Isochronen der Rettungswache Unna-Mitte entstehen würde. Darüber hinaus könnten die OT im Osten innerhalb von 8 und 12 Minuten optimal erreicht werden. Die Überlappung im Bereich der Innenstadt wäre ebenfalls als optimal zu bezeichnen. Bei einer Grundstückssuche sollte sich auf den B1/Morgenstraße/Stadtwerke fixiert werden.

8.1.3 Tischbesetzzeiten und Personal in der Leitstelle im RDB Kreis Unna

Die Besetzung der Einsatzleitplätze wurde durch den Gutachter Forplan Unterkofler in einem Organisationsgutachten über die Leitstelle im RDB Kreis Unna wie folgt bemessen.

Tabelle 44 Zusammenfassung der Tischbesetzzeiten Leitstelle Unna

Schichtlänge	Montag - Freitag	Samstag	Sonntag/Wochenfeiertag
07:00 – 15:00	4 Disponenten	3 Disponenten	3 Disponenten
15:00 – 23:00	3 Disponenten	3 Disponenten	3 Disponenten
23:00 – 07:00	2 Disponenten	3 Disponenten	3 Disponenten

Insgesamt wird ein berechneter Personalbedarf für die ILS Kreis Unna in Höhe von 43,87Mitarbeitern durch den Gutachter empfohlen.

8.1.4 Einsatzstrategie im RDB Kreis Unna

Im Kapitel 3.4.1 wurde die zukünftige Einsatzstrategie im RDB Kreis Unna beschrieben. In Zukunft werden keine Mehrzweckfahrzeuge mehr im RDB Kreis Unna eingesetzt. Es erfolgt eine Trennung zwischen der Notfallrettung und des Krankentransportes. Beide Einsatzbereiche werden mit ausreichend bedarfsgerechten Fahrzeugen ausgestattet. In Zukunft werden Fahrzeuge der Notfallrettung nur noch zur Spitzabdeckung im Krankentransport, nach Verfügbarkeit, eingesetzt.

Durch die beschriebenen Maßnahmen soll zum einen der Erreichungsgrad in der Notfallrettung verbessert werden und zum anderen soll die Termintreue im Krankentransport signifikant optimiert werden.

8.2 SOLL-Vorhaltung der Rettungsmittel

Die zukünftige (SOLL) Fahrzeugvorhaltung wird in den folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 45 SOLL Vorhaltung an Rettungsmitteln im RDB Kreis Unna

SOLL - Rettungsmittel Kreis Unna								
Rettungswache	Rettungsmittel	Montags - Freitag		Samstag		Sonntag / Feiertag		Rettungsmittel Wochen- stunden
	Typ	07:00 - 19:00	19:00 - 07:00	07:00 - 19:00	19:00 - 07:00	07:00 - 19:00	19:00 - 07:00	
RW Selm	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Lünen-Nord	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Lünen-Mitte	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
	NEF	1		1		1		168,00
	ITW*	1						65,00
RW Lünen-Horstmar	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Lünen-Brambauer	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
RW Werne	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Bergkamen-Mitte	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Bergkam.-Oberaden	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Bergkamen-Rünthe	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Kamen-Mitte	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Kamen-Hemsack	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Bönen	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
RW Unna-Nord	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Unna-Mitte	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
	NEF	1		1		1		84,00
RW Unna-Osten	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
RW Holzwickede	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
RW Fröndenberg	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
RW Schwerte	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	RTW	1		1		1		84,00
	NEF	1	1	1	1	1	1	168,00
KTW Bereich Nord	KTW	09:00	15:00	09:00	16:00	09:00	15:00	43,00
	KTW	15:00	21:00			15:00	21:00	36,00
	KTW	08:00	16:00					40,00
KTW Bereich SÜD	KTW	1	1	1	1	1	1	168,00
	KTW	08:00	16:00					40,00

8.3 Umsetzungsplan

Der Umsetzungsplan der vierten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wird in Anlage 1 dargestellt. Die Umsetzung der vorliegenden vierten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes muss unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern umgesetzt werden. Die Träger der Rettungswachen und der Träger des Rettungsdienstes erörtern halbjährlich den aktuellen Sachstand der Umsetzung und passen die notwendigen Umsetzungsschritte an.

9 Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Städtische Gebiete im RDB Kreis Unna.....	10
Abbildung 2 Ländliche Gebiete im RDB Kreis Unna.....	10
Abbildung 3 Kreis Unna mit allen Kommunen inkl. der Grenzen.....	13
Abbildung 4 Versorgungsbereich der Rettungswache im RDB Kreis Unna.....	28
Abbildung 5 Versorgungsbereich der Notfallrettung mit Notarzt im RDB Kreis Unna.....	29
Abbildung 6 Versorgungsbereiche des Krankentransportes im RDB Kreis Unna.....	30
Abbildung 7 Zeitliche Verteilung der rettungsdienstlichen Leistungen.....	49
Abbildung 8 Termintreue des Krankentransportes.....	49
Abbildung 9 Abdeckung 8 min-Isochrone Kreis Unna.....	57
Abbildung 10 Abdeckung 12 min-Isochrone Kreis Unna.....	57
Abbildung 11 GIS Auswertung inkl. 8 min. Hilfsfrist Isochrone.....	92
Abbildung 12 planerische Abdeckung eines möglichen Rettungswachen Standortes in Selm.....	92
Abbildung 13 GIS Auswertung inkl. der 8 min Hilfsfrist Isochrone.....	93
Abbildung 14 planerische Abdeckung eines möglichen Rettungswachen Standortes in Bergkamen-Oberaden.....	93
Abbildung 15 GIS Auswertung inkl. der 8 min Hilfsfrist Isochrone.....	93
Abbildung 16 planerische Abdeckung eines möglichen Rettungswachen Standortes in Bergkamen-Rünthe.....	93
Abbildung 17 GIS Auswertung inkl. 12 min Hilfsfrist Isochrone.....	94
Abbildung 18 planerische Abdeckung eines möglichen Rettungswachen Standortes im Unna-Osten.....	94

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Einwohner und Flächenverteilung im Kreis Unna.....	8
Tabelle 2 Einteilung der Ortsteil der Kommunen in städtische Gebiete.....	9
Tabelle 3 Einteilung der Ortsteil der Kommunen in städtische Gebiete - Fortsetzung.....	10
Tabelle 4 Einwohnerstruktur im Kreis Unna.....	11
Tabelle 5 Berufsauspendler nach Wohnsitzgemeinde insgesamt.....	11
Tabelle 6 Berufseinpender nach Zielgemeinde insgesamt.....	12
Tabelle 7 Verteilung der Beschäftigung im Kreis Unna.....	14
Tabelle 8 Betriebe mit Sonderschutzplan (Störfallbetriebe).....	16
Tabelle 9 Rettungswachen und Leistungserbringer im RDB Kreis Unna.....	19
Tabelle 10 Übersicht der Notarztstellung der Krankenhäuser.....	20
Tabelle 11 Besetzung der Rettungsmittel im RDB Kreis Unna.....	32
Tabelle 12 Übersicht über die technische Ausfallreserve.....	34
Tabelle 13 Krankenhäuser im RDB Kreis Unna.....	35
Tabelle 14 Aktuelle Einsatzleittechnik inkl. der Redundanzsystem der Leitstelle Unna.....	41
Tabelle 15 Notfallaufnahmebereich der Krankenhäuser.....	42
Tabelle 16 Einsatzaufkommen in den Kommunen in 2018.....	48

Tabelle 17 Zusammenfassung der Auslastung der Rettungsmittel	51
Tabelle 18 Durchschnittliche Ausrück- und Einsatzzeit in der Notfallrettung	53
Tabelle 19 Durchschnittliche Ausrück- und Einsatzzeit im Krankentransport	54
Tabelle 20 Durchschnittliche Übergabe-Zeiten in der Notfallrettung in den Krankenhäusern im Kreis Unna	54
Tabelle 21 Zusammenfassung und Bewertung der planerischen Abdeckung im Kreis Unna	58
Tabelle 22 Auswertung der 8 min.-Hilfsfrist.....	60
Tabelle 23 Auswertung der 12 min.-Hilfsfrist.....	60
Tabelle 24 Bewertung der GIS-Auswertung und notwendige Maßnahmen	61
Tabelle 25 Bemessungsrelevante Einsätze in den Versorgungsbereichen	64
Tabelle 26 Vorgehaltene Rettungsmittel im RDB Kreis Unna - IST.....	65
Tabelle 27 Zusammenfassung der vorgehaltenen Rettungsmittel in Wochenstunden.....	66
Tabelle 28 Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze in den Versorgungsbereich der Notfallrettung ohne Notarzt.....	70
Tabelle 29 Zusammenfassung der Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung der Notfallrettung ohne Notarzt.....	71
Tabelle 30 Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze in den Versorgungsbereichen der Notfallrettung mit Notarzt.....	73
Tabelle 31 Zusammenfassung der Ergebnisse der risikoabhängigen Bemessung der Notfallrettung mit Notarzt.....	73
Tabelle 32 Ergebnis der frequenzabhängigen Bemessung des Krankentransportes von Montag bis Freitag	74
Tabelle 33 Ergebnis der frequenzabhängigen Bemessung des Krankentransportes am Samstag	75
Tabelle 34 Ergebnis der frequenzabhängigen Bemessung des Krankentransportes an Sonn- und Feiertagen.....	76
Tabelle 35 Besetzzeiten in der ILS Kreis Unna	78
Tabelle 36 Tischbesetzzeiten der ILS Kreis Unna.....	79
Tabelle 37 Tischbesetzzeiten der ILS Kreis Unna - Risikoabhängige Bemessung.....	79
Tabelle 38 Gesamtpersonalbedarf ILS Kreis Unna	80
Tabelle 39 Personalbedarf in den Rettungswachenbereichen im RDB Kreis Unna.....	87
Tabelle 40 Bedarf und Verteilung der Ergänzungsprüfung	87
Tabelle 41 Ausbildungsbedarf und Plätze im RDB Kreis Unna.....	88
Tabelle 42 Praxisanleiter im RDB Kreis Unna.....	89
Tabelle 43 Zusammenfassung der zukünftigen vorgehaltenen Rettungsmittel in Wochenstunden	91
Tabelle 44 Zusammenfassung der Tischbesetzzeiten Leitstelle Unna.....	94
Tabelle 45 SOLL Vorhaltung an Rettungsmitteln im RDB Kreis Unna	96

Anlage 1

Umsetzungsplan

Umsetzungsplan

Die vorliegende vierte Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes enthält umfangreiche organisatorische-, personelle- und bauliche Maßnahmen. Die beschriebenen Maßnahmen sind unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern entsprechend der nachfolgend genannten Prioritäten umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Kommunen, Behörden und Organisationen.

Mit der Beschaffung der für die Umsetzung der vierten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes erforderlichen zusätzlichen Fahrzeuge ist so frühzeitig zu beginnen, dass ihre Inbetriebnahme im Rahmen der nachfolgenden Prioritäten erfolgen kann. Gleiches gilt für die Aus- und Fortbildung sowie Gewinnung des für den Betrieb der Rettungsmittel erforderlichen Personals.

Mit den für Neu-, Um- oder Ausbau von Rettungswachen erforderlichen Arbeiten (z.B. Grunderwerb, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Schaffung von Planungs- und Baurecht, Ausführungs- und Einrichtungsplanung, etc.) ist so frühzeitig zu beginnen, dass die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Rahmen der nachfolgend genannten Prioritäten erfolgen kann. Gleiches gilt für die etwaige Errichtung und Erweiterung von Interimswachen.

Zur Umsetzung der vierten Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wurden folgende Prioritäten festgelegt:

Priorität 1

Die vorhandenen Rettungsmittel im Bereich der Notfallrettung sollen durch eine grundsätzliche Systemtrennung des Krankentransports von der Notfallrettung zeitnah entlastet werden. Hierzu sind die vorhandenen Mehrzweckfahrzeuge (MZF) in Rettungswagen (RTW) umzuwidmen und schnellstmöglich zusätzliche Krankentransportwagen (KTW) in Dienst zu stellen. Im Kreis Unna sollen folgende KTW vorgehalten werden:

KTW Nord 1 (Lünen)	Montag bis Sonntag mit insgesamt 79 Wochenstunden
KTW Nord 2 (Lünen)	Montag bis Freitag mit insgesamt 40 Wochenstunden
KTW Süd 1 (Unna)	Montag bis Sonntag mit insgesamt 168 Wochenstunden
KTW Süd 2 (Schwerte)	Montag bis Freitag mit insgesamt 40 Wochenstunden

Zur Entlastung des hoch frequentierten Notarzteinsetzfahrzeuges im Rettungswachbereich Lünen ist ein zweites Notarzteinsetzfahrzeug mit insgesamt 84 Wochenstunden in Dienst zu stellen.

Mit dem Vollzug der Systemtrennung Krankentransport – Notfallrettung sind folgende RTW, die bisher als MZF betrieben worden sind, zur Verbesserung der Hilfsfristen in der Notfallrettung vorzuhalten:

Umwidmung des MZF Unna mit 168 Wochenstunden und Aufteilung auf zwei Fahrzeuge in:

RTW Fröndenberg 2 Montag bis Sonntag mit insgesamt 84 Wochenstunden

RTW Holzwickede 2 Montag bis Sonntag mit insgesamt 84 Wochenstunden

Umwidmung des MZF Lünen-Mitte mit 80 Wochenstunden und Erhöhung der Vorhaltezeit in:

RTW Lünen-Brambauer 2 Montag bis Sonntag mit insgesamt 84 Wochenstunden

Umwidmung des MZF Lünen-Horstmar mit 168 Wochenstunden in:

RTW Lünen-Horstmar Montag bis Sonntag mit insgesamt 168 Wochenstunden

Umwidmung des MZF Kamen-Mitte mit 168 Wochenstunden und Aufteilung auf zwei Fahrzeuge in:

RTW Bönen 2 Montag bis Sonntag mit insgesamt 84 Wochenstunden

RTW Kamen-Mitte 2 Montag bis Sonntag mit insgesamt 84 Wochenstunden

Umwidmung des MZF Bergkamen mit 168 Wochenstunden in:

RTW Bergkamen-Rünthe Montag bis Sonntag mit insgesamt 168 Wochenstunden

(Verlegung des Fahrzeuges von der Rettungswache Bergkamen nach Umbau der vorhandenen Industriehalle als neuer Rettungswachenstandort Bergkamen-Rünthe)

Umwidmung des MZF Selm mit 84 Wochenstunden in:

RTW Selm 2 Montag bis Sonntag mit insgesamt 84 Wochenstunden

Umwidmung des MZF Werne mit 108 Wochenstunden und Erhöhung der Vorhaltezeit in:

RTW Werne 2 Montag bis Sonntag mit insgesamt 168 Wochenstunden

Priorität 2

Die Vorhaltezeit des RTW Selm 2 ist wie folgt zu erhöhen:

RTW Selm 2 Montag bis Sonntag mit insgesamt 168 Wochenstunden

Parallel zur Erhöhung der Vorhaltezeit des RTW Selm 2 ist entweder eine neue (zentrale) Rettungswache oder alternativ neben der Rettungswache in Selm-Bork ein weiterer Rettungswachenstandort für das Stadtgebiet Selm-Mitte in Betrieb zu nehmen. Abhängig von den weiteren Entscheidungsprozessen und der Dauer der Umsetzung dieser Baumaßnahme ist ggf. eine Interimswache zur Gebietsabdeckung in Selm-Mitte zu errichten und bis zur Fertigstellung der neuen (zentralen oder zusätzlichen) Rettungswache zu betreiben.

Inbetriebnahme eines dritten RTW in Schwerte

RTW Schwerte 3 Montag bis Sonntag mit insgesamt 84 Wochenstunden

Inbetriebnahme eines dritten RTW in Bergkamen

RTW-Bergkamen-Oberaden Montag bis Sonntag mit insgesamt 168 Wochenstunden

Der neue Rettungswachenstandort in Bergkamen-Oberaden ist zunächst als Interimswache zu errichten, sofern der Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Bergkamen-Oberaden, das künftig auch als Rettungswache genutzt werden soll, nicht zeitnah realisiert werden kann.

Inbetriebnahme eines RTW in Unna-Ost

RTW Unna-Ost Montag bis Sonntag mit insgesamt 168 Wochenstunden

Abhängig von den weiteren Entscheidungsprozessen zum Bau der Rettungswache Unna-Ost und der Dauer der Umsetzung dieser Baumaßnahme ist ggf. eine Interimswache an einem geeigneten Standort im Bereich der Bundesstraße 1 in Höhe des Induparks Unna-Ost zu errichten und bis zur Fertigstellung der neuen Rettungswache Unna-Ost zu betreiben.

Inbetriebnahme eines zweiten RTW in Unna-Nord

RTW Unna-Nord 2 Montag bis Sonntag mit insgesamt 168 Wochenstunden

Abhängig von den weiteren Entscheidungsprozessen zum Bau der Rettungswache Unna-Nord und der Dauer der Umsetzung dieser Baumaßnahme ist ggf. die bestehende Interimswache zu erweitern und bis zur Fertigstellung der neuen Rettungswache Unna-Nord zu betreiben.

Eine Abweichung vom Umsetzungsplan kann in enger Absprache und nach Zustimmung des Trägers des Rettungsdienstes erfolgen. Zum Stand der Umsetzung soll halbjährlich eine Erörterung zwischen dem Träger des Rettungsdienstes, den Trägern der Rettungswachen sowie ggf. weiteren beteiligten Kommunen, Behörden und Organisationen erfolgen.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-21/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Ordnungsangelegenheiten und Verkehrsüberwachung	05.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	03.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen
hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die anliegenden Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2020 gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der Stadt Lünen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Das Ladenöffnungsgesetz NRW (zuletzt am 22. März 2018 geändert und am 30. März 2018 in Kraft getreten) legt im § 4 Abs. 1 den Grundsatz fest, dass Verkaufsstellen an Werktagen, d. h. montags bis samstags, ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein dürfen. Im Umkehrschluss sind somit Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen zu halten.

In Bezug auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen lässt der § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW jedoch gewisse Ausnahmen zu, die im Rahmen der Neufassung des Gesetzes erweitert wurden. Demnach kann die örtliche Ordnungsbehörde abweichend von der grundsätzlichen Regelung die Öffnung der Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, ab 13 Uhr und bis zur Dauer von fünf Stunden, im öffentlichen Interesse zulassen. Unter Berücksichtigung von Bezirken, Ortsteilen und Handelszweigen dürfen je Gemeinde maximal 16 Sonntagsöffnungen freigegeben werden.

Nach der Neufassung des § 6 Ladenöffnungsgesetz liegt ein öffentliches Interesse insbesondere dann vor, wenn

1. *die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt*
2. *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient*
3. *dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient*
4. *der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder*
5. *die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.*

Auch nach neuem Ladenöffnungsgesetz gilt weiterhin:

- *Die Tage der Sonn- und Feiertagsöffnung müssen von der örtlichen Ordnungsbehörde per Verordnung freigegeben werden.*
- *Die Dauer der Öffnung darf nur maximal 5 Stunden betragen.*
- *Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.*
- *Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt aktuell nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.*
- *Erfolgt eine Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventsontage je Gemeinde freigegeben werden.*
- *Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.*
- *Stille und bestimmte weitere Feiertage sind von einer Sonn- und Feiertagsöffnung ausgenommen.*
- *Vor Erlass der Verordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.*

Bei der aktuellen Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2020 stellt die Stadt Lünen weiterhin auf eine anlassbezogene Öffnung mit räumlicher Beschränkung entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 ab. Zwar bestehen nach der Neufassung 2018 des Ladenöffnungsgesetzes

setzes im § 6 Abs. 1, Nr. 2 - 5 LÖG alternative zusätzliche Möglichkeiten zur Begründung der Sonntagsöffnung, von der Stadt Lünen wird jedoch bei der aktuellen Festsetzung von diesen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht. Das Prozessrisiko wird aufgrund der bisher nur begrenzten Rechtsprechung zur neuen Gesetzeslage sowie der kritischen Einstellung vornehmlich der Gewerkschaften als zu hoch eingeschätzt.

Auch die Anzahl der maximal möglichen verkaufsoffenen Sonntage (16) wird mit 3 freigegeben Sonntagen für das Jahr 2020 bei Weitem nicht erreicht.

Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Oberverwaltungsgerichtes NRW haben die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes alter Fassung weitgehend konkretisiert und hierdurch die Anforderungen an die Zulässigkeit einer Sonn- und Feiertagsöffnung erhöht. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW weist unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung in seinem Erlass vom 07. September 2016 darauf hin, dass sich für alle Kommunen grundsätzliche Anforderungen an ihre Rechtsverordnungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ergeben. Auf folgende grundsätzliche Aspekte des Urteils/der Beschlüsse macht das Ministerium besonders aufmerksam:

- *„Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass“ z. B. eines Marktes ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt.“*
- *„Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.“*
- *„Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:
a. Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Markt oder sonstigen Geschehen stehen, welches Anlass für die Ladenöffnung ist.
b. Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
c. Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte zum Beispiel durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z. B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
d. Die durch das Fest/den Markt einerseits und eine Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf dem Markt, Fest etc. auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.“*
- *„Konkrete Vorgaben z. B. für Prognosegrundlagen können nicht gemacht werden, da es sich jeweils um eine Einzelfallbetrachtung und -entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde handelt.“*

Die vorstehenden Ausführungen treffen auch weiterhin auf die Sonntagsöffnungen 2020 nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz zu.

Auch der ver.di Landesbezirk NRW hat bereits in den Vorjahren die genannte Rechtsprechung in einem Rundschreiben an die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und Vertreter/innen der kommunalen Spitzenverbände zum Anlass genommen, auf die wesentlichen Punkte hinzuweisen, um weitere Rechtsstreite zu vermeiden. Ergänzend zu den Hinweisen aus dem vorstehenden zitierten Erlass weist ver.di auf folgende Punkte hin:

- „Die prägende Wirkung kann nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.“
- „Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.“
- „Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.“

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, liegen die Anforderungen für die Genehmigungsfähigkeit für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen sehr hoch. Diesen Anforderungen wurde bereits im Rahmen des Verfahrens für die verkaufsoffenen Sonntage in den Jahren 2017 bis 2019 gefolgt. Im Jahr 2020 wird diese Linie fortgesetzt und noch gestärkt, indem der City Ring die beantragten Sonntagsöffnungen wiederholt mit publikumsintensiven Traditionsveranstaltungen in der Innenstadt verbindet.

Der City Ring hat für den Innenstadtbereich Anträge für 2 verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020 gestellt. Die Bramis haben eine Sonntagsöffnung anlässlich ihres traditionellen Frühlingfestes beantragt. Wie im vergangenen Jahr erklärt die IGS Lünen-Süd, im Jahr 2020 keinen verkaufsoffenen Sonntag durchführen zu wollen.

Die geplanten Veranstaltungen stellen sich wie folgt dar:

Verkaufsoffener Sonntag des City Rings am 13.09.2020 **Sonntagsöffnung anlässlich der Lünschen Mess**

Die Lünsche Mess als traditionelles Stadtfest findet in 2020 zum 41. Mal statt. Theaterparkplatz, Pfarer-Bremer-Parkplatz, Fußgängerzone und der Willy-Brandt-Platz verwandeln sich in eine Erlebniskulisse für Jung und Alt. Livemusik, Biergärten, Kirmesattraktionen bilden den Rahmen für einen erlebnisreichen Sonntag in der Lünen Innenstadt. Aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Beteiligung der Lünen Partnerstädte tragen zur Veranstaltung bei.

Die Lünsche Mess als Publikumsmagnet für die gesamte Region zieht regelmäßig mehrere tausend BesucherInnen in die Innenstadt. Trotz dieses Besucherandranges sorgt die Weitläufigkeit der Veranstaltungsfläche dafür, dass das Gedränge nicht zu groß wird. Das Programm der einzelnen Bühnenbereiche kann sich sehen und vor allem hören lassen.

Der City Ring Lünen wird aus Anlass dieses traditionellen Stadtfestes die Geschäfte in der Innenstadt für die Besucher des Festes öffnen.

Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und stellt nur einen Nebeneffekt dar. Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes und den unmittelbar angrenzenden Bereich der Innenstadt (s. Anlage).

Es handelt sich um eine sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum: Sonntag, der 13. September 2020
Uhrzeit: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Örtlichkeit: > Südlicher Eingangsbereich der Fußgängerzone Lange Straße
> Weiterer Verlauf der Fußgängerzone Lange Straße bis zur Lippebrücke
> Fußgängerzone/Verkehrsberuhigter Bereich der Münsterstraße zwischen

Lippe Brücke und Platz an der Persiluhr
> Willy-Brandt-Platz
> Theaterparkplatz
> Pfarrer-Bremer-Parkplatz und Stadttorstraße bis zur Fußgängerzone

Besucherzahlen: Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 7.000 Personen prognostiziert. Dem gegenüber wird die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen auf nicht mehr als 3.000 Besucher prognostiziert. An normalen Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 1.000 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.

Fläche VA: Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 27.500 m²
Verkaufsfläche: Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 21.000 m².

Verkaufsoffener Sonntag des City Rings am 29.11.2020 **Sonntagsöffnung anlässlich des Weihnachtsmarktes**

Ab Ende November lockt der Weihnachtsmarkt in die Lünen City. Im Jahr 2017 wurde in Ambiente und Beleuchtung des Marktes investiert. 62 große Herrnhuter Sterne zusammen mit den Weihnachtsmarkthütten bringen die Lünen Sternengasse zum Leuchten. Für den Weihnachtsmarkt 2020 wird das Kulturbüro weiter an der Attraktivität des Angebots feilen und das Erscheinungsbild und die Aufenthaltsqualität steigern.

Die Glanzlichter "Weihnachtsbasar", "St. Nikolaus kommt mit dem Schiff", "Weihnachtsfackelschwimmen in der Lippe" sowie die "WinterWunderWelt" runden das jährliche Festprogramm ab und ziehen zahlreiche Besucher in die Innenstadt.

Der City Ring Lünen wird aus Anlass des Weihnachtsmarktes die Geschäfte in der Innenstadt für die Besucher öffnen.

Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und stellt nur einen Nebeneffekt dar. Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes und den unmittelbar angrenzenden Bereich der Innenstadt (s. Anlage).

Es handelt sich um eine sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum: Sonntag, der 29. November 2020
Uhrzeit: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Örtlichkeit: > Bereich der Fußgängerzone Lange Straße bis zur Lippebrücke
> Fußgängerzone der Münsterstraße bis zum Tobiaspark

Besucherzahlen: Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 3.500 Personen prognostiziert. Dem gegenüber wird die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen auf nicht mehr als 1.500 Besucher prognostiziert. An normalen Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 1.000 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.

Fläche VA: Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 10.000 m²
Verkaufsfläche: Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 21.000 m².

Verkaufsoffener Sonntag der Bramis am 17.05.2020

Sonntagsöffnung anlässlich des traditionellen Frühlingsfestes der Bramis

Der Zusammenschluss der Kaufmannschaft aus dem Ortsteil Lünen Brambauer (Bramis) hat für das Jahr 2020 die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen im Rahmen ihres traditionellen Frühlingsfestes beantragt. Es handelt sich um die 41. Neuauflage des Festes, das, wie gehabt, von einer Ladenöffnung begleitet werden soll.

An der Veranstaltung beteiligen sich wieder ca. 16 Vereine und Institutionen aus dem Ortsteil Brambauer. An ca. 50 Ständen, Abgabestellen für Speisen- und Getränke sowie Veranstaltungsflächen finden verschiedenartige Aktionen und Aktivitäten statt.

Eingerahmt wird die Veranstaltung - wie im vergangenen Jahr - von einem Schützenmarsch, einem Bühnenprogramm auf der Waltroper Straße und Kinderaktionen. Es handelt sich um ein stark auf den Ortsteil bezogenes Fest, das vorrangig von den Bürgern des Ortsteils für gemeinsames Feiern, sich treffen und Spaß haben genutzt wird. Die Öffnung der begrenzten Zahl von Geschäften in dem Veranstaltungsbereich hat einen eher begleitenden Charakter und steht nur eine Nebeneffekt dar.

Die Sonntagsöffnung beschränkt sich auf den Bereich des Veranstaltungsgeländes (s. Anlage) Es handelt sich um ein örtliches Fest / sonstige Veranstaltung im Sinne des § 6 LÖG NRW.

Datum: Sonntag, der 17. Mai 2020

Uhrzeit: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Örtlichkeit:

- > Bereich Waltroper Straße zwischen der Kreuzung Waltroper Straße/Heinrichstraße/Ottostraße und der Kreuzung Waltroper Straße / Königsheide / Mengeder Straße / Brechtener Straße in Höhe der Hausnummern 1 - 66
- > Königsheide im Bereich der Hausnummern 1 - 35
- > Mengeder Straße im Bereich der Hausnummern 1 - 5

Besucher: Auf der Grundlage der vorangegangenen Veranstaltungen wird die Anzahl der Besucher im Verlauf des Festes mit ca. 8.000 Personen prognostiziert. Dem gegenüber beläuft sich die Prognose für die Anzahl der Besucher, die das Angebot der Ladenöffnung wahrnehmen, auf nicht mehr als 2.000. An normalen Werktagen ist von einer üblichen Nutzerzahl der Geschäfte von nicht mehr als 800 Kunden in diesem Zeitraum auszugehen.

Fläche VA: Die Größe der Veranstaltungsfläche beläuft sich auf ca. 16.000 m²

Verkaufsfläche: Die Größe der Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte beläuft sich auf ca. 1.200 m².

Die vorgelegten Anträge entsprechen den eingangs dargestellten rechtlichen Anforderungen in den wesentlichen Punkten.

Entsprechend § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW sind vor Erlass der Verordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Dieser Anforderung folgend wurden

- der Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V.
- die Industrie- und Handelskammer Dortmund
- die Handwerkskammer Dortmund
- die Gewerkschaft ver.di
- die Ev. Kirchengemeinde Lünen
- die Ev. Kirchengemeinde Brambauer
- die ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen
- die kath. Kirchengemeinde St. Marien
- das kath. Pfarramt Herz Jesu Lünen-Mitte
- das kath. Pfarramt Herz Jesu Lünen-Brambauer

angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die Gewerkschaft ver.di wird sich wie im vergangenen Jahr in ihrer Stellungnahme ablehnend zu allen geplanten Sonntagsöffnungen äußern. Es wurden bereits im Vorfeld telefonisch grundlegende Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Sonntagsöffnungen mit den rechtlichen Anforderungen geltend gemacht. Mit dem zuständigen Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft ver.di wurde im Vorfeld zur Stellungnahme ein Telefongespräch geführt, in dem die Sachlage verdeutlicht wurde. Dennoch erklärt Ver.di, dass die geplanten Sonntagsöffnungen mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz der Sonntagsruhe und der Schutzrechte betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit den Vorgaben des Gesetzes nicht vereinbar scheinen. Die zu erwartende Stellungnahme gibt die grundsätzliche ablehnende Auffassung der Gewerkschaft zum Thema Sonntagsöffnung wieder.

Aus Sicht des Einzelhandelsverbandes Nordrhein-Westfalen, Westfalen-Münsterland und der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnungen an den zuvor genannten Sonntagen, sofern die Anforderungen der Rechtsvorgaben erfüllt, hinreichend begründet und dargelegt wurden.

Die Stellungnahme der Handwerkskammer zu Dortmund lag bei der Erstellung der Sachdarstellung noch nicht vor. Hier ist aber auch - wie in der Vergangenheit - mit einer positiven Stellungnahme bei Einhaltung der rechtlichen Erfordernisse, zu rechnen.

Von den evangelischen Kirchengemeinden lagen bei Erstellung der Sachdarstellung ebenfalls noch keine Stellungnahmen vor. Es ist jedoch auch hier – wie in den vergangenen Jahren – zu erwarten, dass die geplanten Sonntagsöffnungen aus religiösen und kulturellen Gründen ebenfalls kritisch betrachtet werden. Weitere Einwendungen wurden in der Vergangenheit nicht erhoben.

Aus Sicht der Katholischen Kirchengemeinden im pastoralen Raum Lünen werden keine Bedenken gegen die beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 erhoben.

Die Verwaltung hat aus ihrer Sicht alles dafür getan, einen größtmöglichen Grad an Rechtssicherheit für die Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Lünen herbeizuführen. Ein Restriktio für den Fall einer Klage durch die Gewerkschaft ver.di oder einen sonstigen Klagebefugten bleibt dennoch auch in diesem Jahr bestehen. Die Verwaltung empfiehlt, die beantragten Verkaufsöffnungen durch die beigefügten Verordnungen zu beschließen.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 12.03.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) In festgelegten Teilbereichen des Stadtteils Lünen-Brambauer dürfen am Sonntag, den 17.05.2020, alle Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die von der unter Abs. 1 genannten Öffnung betroffenen Teilbereiche des Stadtteils Lünen-Brambauer werden wie folgt benannt:
 - Waltroper Straße zwischen dem Kreuzungsbereich mit der Heinrichstraße / Ottostraße und dem Kreuzungsbereich mit der Königsheide / Mengeder Straße / Brechtener Straße in Höhe der Hausnummern 1 – 66
 - Mengeder Straße in Höhe der Hausnummern 1 - 5
 - Königsheide in Höhe der Hausnummern 1 - 35

Die genaue Festlegung ist dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte der Stadt Lünen zu entnehmen. Der Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist schraffiert kenntlich gemacht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lünen, den 12.03.2020

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 12.03.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) In festgelegten Teilbereichen des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-Nord dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 13.09.2020, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Die von der unter Abs. 1 genannten Öffnung betroffenen Teilbereiche der Stadtteile Lünen-Mitte und Lünen-Nord werden von den nachfolgenden, im Uhrzeigersinn aufgeführten Straßen wie folgt begrenzt:
 - Graf-Adolf-Straße
 - Cappenberger Straße
 - Kurt-Schumacher-Straße
 - Neuberinstraße
 - Pfarrer-Bremer-Straße
 - Wallgang
 - Bäckerstraße

Die genaue Festlegung ist dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte der Stadt Lünen zu entnehmen. Der Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist schraffiert kenntlich gemacht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lünen, den 12.03.2020

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 12.03.2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

§ 1

- (1) In festgelegten Teilbereichen des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-Nord dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, den 29.11.2020, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Die von der unter Abs. 1 genannten Öffnung betroffenen Teilbereiche der Stadtteile Lünen-Mitte und Lünen-Nord werden von den nachfolgenden, im Uhrzeigersinn aufgeführten Straßen wie folgt begrenzt:
 - Graf-Adolf-Straße
 - Cappenberger Straße
 - Kurt-Schumacher-Straße
 - Neuberinstraße
 - Pfarrer-Bremer-Straße
 - Wallgang
 - Bäckerstraße

Die genaue Festlegung ist dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte der Stadt Lünen zu entnehmen. Der Bereich, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist schraffiert kenntlich gemacht.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

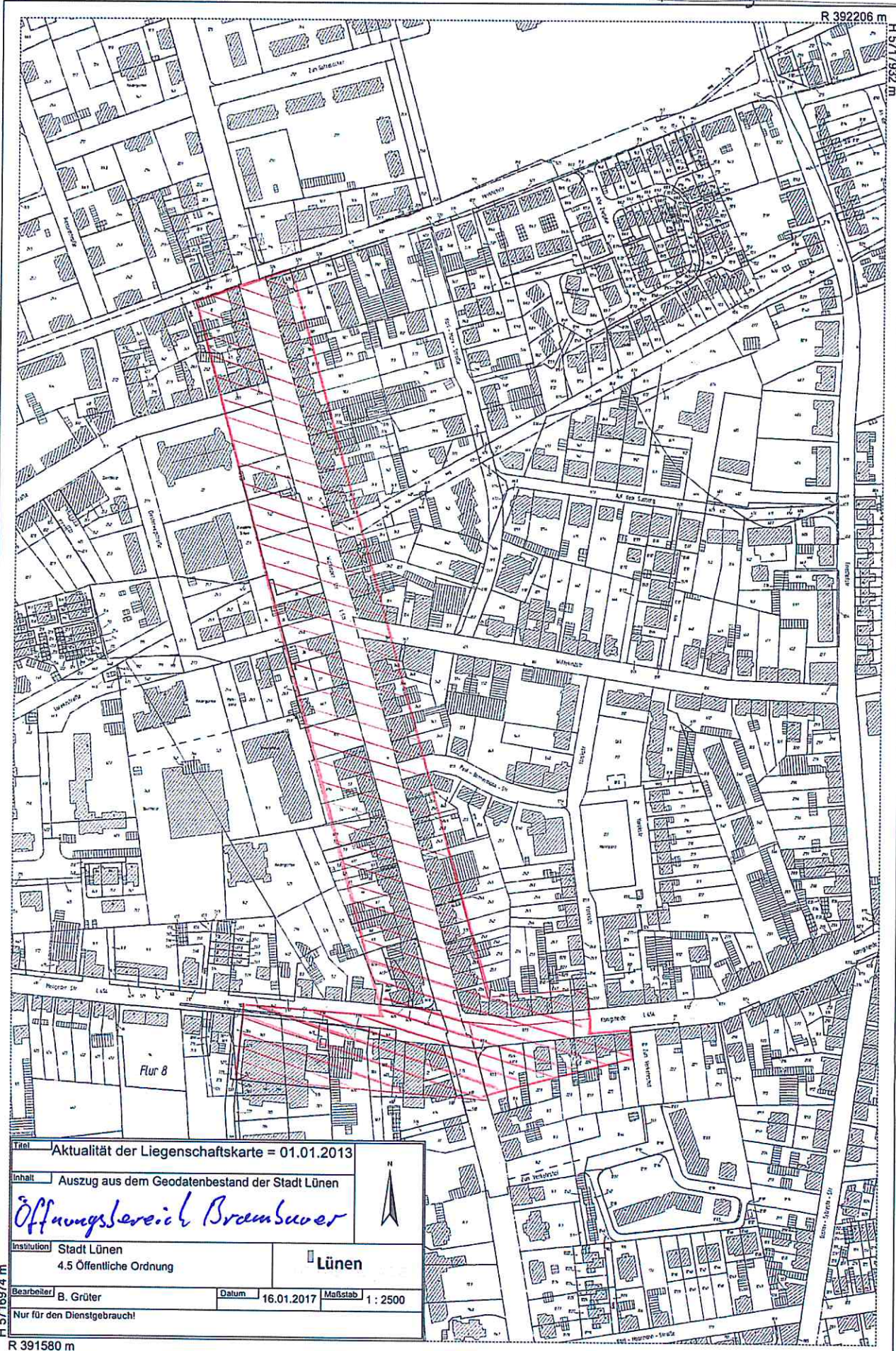
§ 3

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lünen, den 12.03.2020

Stadt Lünen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Jürgen Kleine-Frauns



Titel: Aktualität der Liegenschaftskarte = 01.01.2013			
Inhalt: Auszug aus dem Geodatenbestand der Stadt Lünen			
<i>Öffnungsbereich Braunsauer</i>			
Institution: Stadt Lünen		Lünen	
4.5 Öffentliche Ordnung			
Bearbeiter: B. Grüter	Datum: 16.01.2017	Maßstab: 1 : 2500	
Nur für den Dienstgebrauch!			

H 5716974 m

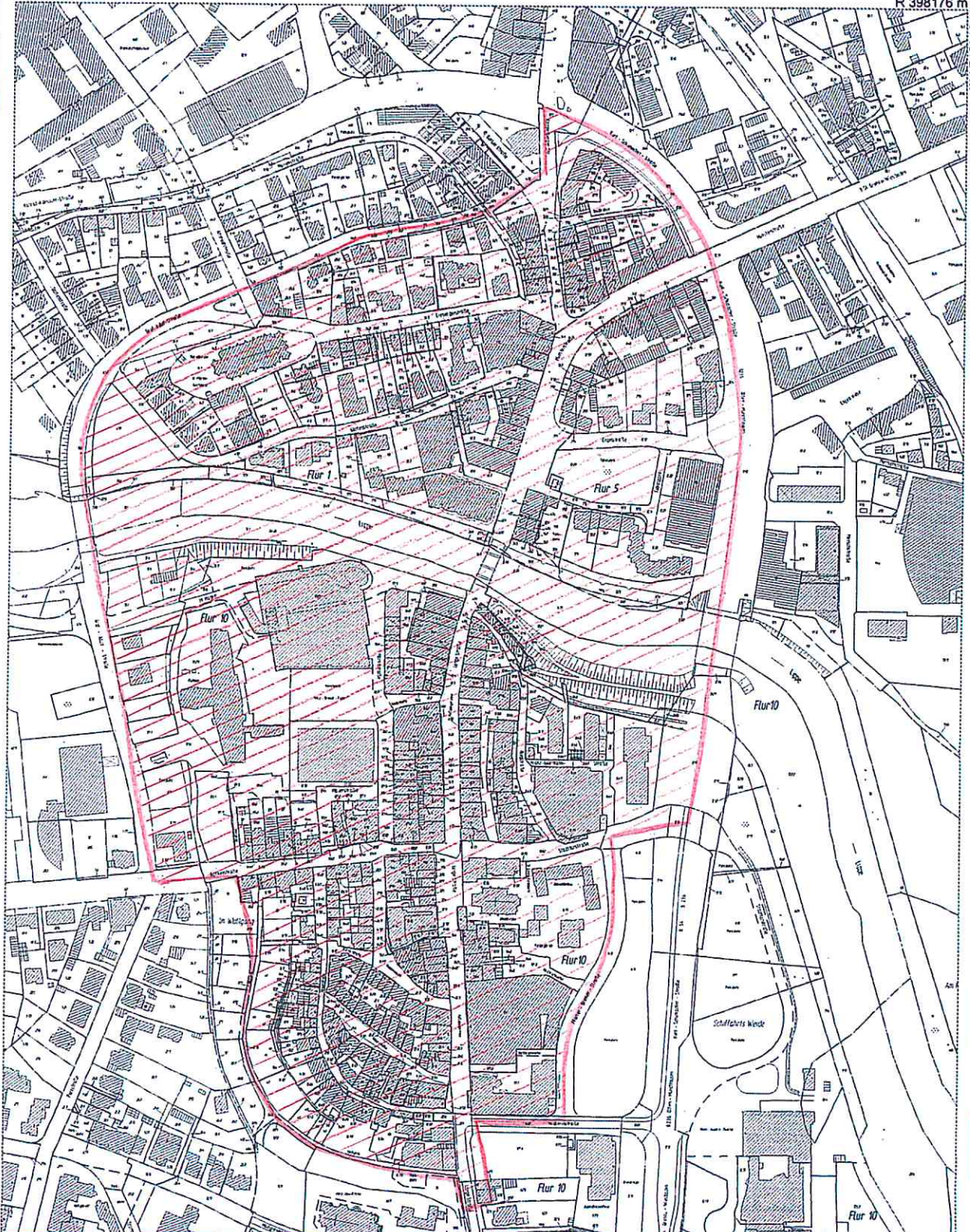
R 391580 m

R 392206 m

H 5717932 m

R 398176 m

H 5718724 m



Titel			
Aktualität der Liegenschaftskarte = 01.01.2013			
Inhalt			
Auszug aus dem Geodatenbestand der Stadt Lünen			
<i>Öffnungsbereich Mitte</i>			
Institution		Lünen	
Stadt Lünen		4.5 Öffentliche Ordnung	
Bearbeiter	Datum	Maßstab	
B. Grüler	16.01.2017	1 : 3000	
Nur für den Dienstgebrauch!			

H 5718574 m

R 397424 m

VERWALTUNGSVORLAGE VL-26/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	11.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	03.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	6

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Förderung des Ehrenamtes

hier: Freies Parken für Inhaber der Ehrenamtskarte NRW auf dem Theaterparkplatz

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Geringe Einbußen bei den Parkgebühren sind zu erwarten.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

-

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

-

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die 4. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen (Parkgebührenordnung) vom 03.11.2008

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Das Ehrenamt stellt in Lünen eine bedeutende Säule des gesellschaftlichen Miteinanders dar. Dementsprechend ist es ein Anliegen von Rat und Verwaltung, das Ehrenamt wertzuschätzen, zu fördern und zu unterstützen.

Die Ehrenamtskarte NRW stellt einen wichtigen Baustein in der Anerkennungskultur dar, weil den engagierten Bürgerinnen und Bürgern mit mehr als bloßen Worten gedankt werden kann. Ehrenamtskarteninhaber erhalten in ganz Nordrhein-Westfalen vergünstigten Eintritt in viele öffentliche oder private Einrichtungen, zu Veranstaltungen oder Zugang zu öffentlichen Leistungen. Ein Überblick über die Vergünstigungen, die in Lünen und Umgebung gewährt werden, ist auf der Homepage der Stadt Lünen dargestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, durch Änderung der derzeitigen Gebührenordnung für Parkscheinautomaten, das Angebot der Vergünstigungen im Bereich der Stadt Lünen auszuweiten, indem Inhaberinnen und Inhabern der Ehrenamtskarte zeitweise das freie Parken auf dem Theaterparkplatz ermöglicht wird.

- Mo. - Fr. 16 - 19 Uhr (danach ist das Parken generell kostenfrei)
- samstags ganztägig

Das Einräumen von Vergünstigungen kann die engagierten Bürgerinnen und Bürger auch direkt bei der Ausübung ihres Ehrenamtes unterstützen. Hier entlastet die Vergünstigung die Ehrenamtskarteninhaberinnen und -inhaber, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes den Innenstadtbereich mit dem Auto aufsuchen. Konkret soll das beispielsweise Ehrenamtler zugute kommen können, die sich als Trainer oder Übungsleiter von Vereinen in der Rundsporthalle engagieren. Mit dieser Zielrichtung wurden hier Zeit und Ort der Vergünstigung in Abwägung mit einer Begrenzung der Erlösminderungen bei den Parkentgelten gewählt.

Die allgemeine Wertschätzung des Engagements wird durch diese Vergünstigung für Inhaber der Ehrenamtskarte mit einem Nutzen verbunden. Dies soll dazu beitragen, dass die Stadt das Ehrenamt im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln attraktiver gestaltet, um damit auch weitere Personen für ein Ehrenamt gewinnen zu können.

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV.NRW. Nr. 21 vom 08.07.2016 S. 527), in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW (OBG) (GV NRW S. 2060), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzungdie 4. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen (Parkgebührenordnung) vom 03.11.2008 beschlossen:

§ 1

§ 1 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen wird um einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

Abs. 3:

Inhaber der Ehrenamtskarte NRW können den in § 1 Abs. 2 Nr. 7 genannten Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz zu folgenden Zeiten kostenfrei nutzen:

1. Montag bis Freitag in den Zeiten zwischen 16 und 19 Uhr
2. An Samstagen ganztägig

Die Ehrenamtskarte ist sichtbar im Bereich der Frontscheibe auszulegen.

§ 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-37/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Bürgerbüro - Wahlen	24.02.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	6

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Wahlordnung für den Integrationsrat

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Die Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte wird durch die Wahlordnung für den Integrationsrat verbessert.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die als Anlage beigefügte „Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW“.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die Änderungen des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalwahlordnung NRW wirken sich auf die bestehende Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gem. § 27 Gemeindeordnung NRW aus.

Um diesen Änderungen gerecht zu werden, ist es erforderlich die bisherige Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder anzupassen. Die neu gefasste Wahlordnung beinhaltet die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Integrationsratswahl wahlrechtlichen Normen. Die Änderungen wurden in Anlehnung an die durch den Städte- und Gemeindebund NRW veröffentlichte Musterwahlordnung vorgenommen.

Zu Vergleichszwecken ist neben dem Entwurf vom 24.02.2020 auch die derzeit gültige Fassung vom 27.02.2014 beigefügt.

Der Beschluss der Wahlordnung ist zwingende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gem. § 27 Gemeindeordnung NRW.

Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der
direkt in den Integrationsrat zu wählenden
Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW
vom 24.02.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlgebiet	3
§ 2	Wahlorgane	3
§ 3	Wahlleiter	3
§ 4	Wahlausschuss	3
§ 5	Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit	3
§ 6	Wahlberechtigung	4
§ 7	Wahlrechtsausschluss	4
§ 8	Wählbarkeit	4
§ 9	Wahltag und Wahlzeit	4
§ 10	Wahlvorschläge	5
§ 11	Stimmzettel	6
§ 12	Wählerverzeichnis	6
§ 13	Durchführung der Wahl	7
§ 14	Stimmenzählung	7
§ 15	Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	8
§ 16	Wahlprüfung	8

§ 17	Kosten	8
§ 18	Fristen	8
§ 19	Anzuwendende Vorschriften	8
§ 20	Amtssprache	8
§ 21	Inkrafttreten	9

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 12. März 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lünen.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- (1) die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
- (2) der Wahlausschuss,
- (3) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- (4) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- (5) der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen hat.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/ dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/ Beisitzer werden eine Schriftführerin/ ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/ des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- a) das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberin/Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lünen, die
- a) am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 - b) mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jede/jeder wählbare Bürgerin/Bürger der Stadt Lünen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/ seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder ein Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/ Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/ Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

-
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/ von dem Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums, ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind nur der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen/Bewerber anzugeben. Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmzahl, die die Listen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber bei der letzten Wahl des Integrationsrates erreicht haben; sonstige Listen oder Einzelbewerber schließen sich in der Reihenfolge des Eingang des Wahlvorschlags bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Listen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber, an.
- (4) Die Stimmzettel werden von der Stadt Lünen hergestellt.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufende Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lünen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Lünen Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen

nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

- (6) Wahlberechtigte die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tage vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/ jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/ der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderem verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, das der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

-
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
 - (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung, Sainte Laguë/Schepers, fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer/seiner Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Kosten

Die Stadt Lünen trägt die Kosten der Wahl. Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

§ 18 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (Siehe Amtsblatt Nr. **zu ergänzen**). Gleichzeitig tritt die Satzung über die „Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW“ vom 27.02.2014 außer Kraft.

Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der
direkt in den Integrationsrat zu wählenden
Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NW
vom 27.02.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wahlgebiet	3
§ 2	Wahlsystem	3
§ 3	Wahlorgane	3
§ 4	Wahlleiter	3
§ 5	Wahlausschuss	4
§ 6	Wahlvorstände	4
§ 7	Stimmbezirke	5
§ 8	Wahlberechtigung	5
§ 9	Wählbarkeit	5
§ 10	Wahltag und Wahlzeit	5
§ 11	Wahlvorschläge	6
§ 12	Ungültige Wahlvorschläge	7
§ 13	Stimmzettel	7
§ 14	Wählerverzeichnis	7
§ 15	Wahlscheinantrag	8
§ 16	Wahlbenachrichtigung	9
§ 17	Wahldurchführung	10

§ 18	Stimmabgabe	10
§ 19	Ermittlung des Wahlergebnisses	11
§ 20	Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	12
§ 21	Wahlprüfung	12
§ 22	Kosten	12
§ 23	Fristen	13
§ 24	Amtssprache	13
§ 25	Inkrafttreten	13

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lünen.

§ 2 Wahlsystem

- (1) Die direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsrates der Stadt Lünen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.
- (2) Sie werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt entsprechend dem Kommunalwahlgesetz.
Für die Vertreterinnen und Vertreter nach Listen und für die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird in der Hauptsatzung der Stadt Lünen geregelt.
- (4) Für die Wahl gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- (1) die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
- (2) der Wahlausschuss,
- (3) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- (4) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- (5) der Briefwahlvorstand.

§ 4 Wahlleiter

Wahlleiterin/Wahlleiter für das Wahlgebiet ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Stellvertretende Wahlleiterin/Stellvertretender Wahlleiter ist die Vertreterin/der Vertreter im Amt. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße

Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen hat. Sie/Er kann auf seine Aufgaben als Wahlleiterin/Wahlleiter gem. § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes verzichten, an die Stelle tritt dann die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter im Amt.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 6 Wahlvorstände

- (1) Für jeden Stimmbezirk, sowie für die zentrale Auszählung, beruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter jeweils einen Wahlvorstand. Er besteht aus der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten nach § 8 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Bei gleichzeitiger Durchführung der Integrationsratswahl mit den Kommunalwahlen und/oder einer Parlamentswahl kann ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet werden.
- (3) Der Wahlvorstand im Stimmbezirk sorgt für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf. Nach dem Ende der Wahlzeit übergibt der Wahlvorstand im Stimmbezirk die Urne mit den Stimmzetteln der Integrationsratswahl, sowie das Wählerverzeichnis und die Niederschrift über den Wahlablauf der Beauftragten/dem Beauftragten der Wahlleiterin/des Wahlleiters.
Der Wahlvorstand entscheidet bei Zweifelsfragen im Wahlablauf mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk wird von einem Auszählwahlvorstand ermittelt. Er entscheidet bei Zweifelsfragen während der Stimmzählung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Wahlvorstände sind beschlussfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (7) Für die Briefwahlvorstände gelten die Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 entsprechend.

§ 7 Stimmbezirke

Die Wahl findet in den allgemeinen Stimmbezirken der Kommunalwahl statt. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ist ein Briefwahlbezirk zu bilden.

§ 8 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

§ 9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lünen, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jede/jeder wählbare Bürgerin/Bürger der Stadt Lünen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
- (4) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/ seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (5) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers, sowie, bei eventueller Zugehörigkeit als Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter zum öffentlichen Dienst, den Dienstherren enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/ Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/ Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Diese sind berechtigt für die Liste Mitteilungen entgegenzunehmen oder Erklärungen abzugeben.
- (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlschuss zur Entscheidung vor.

-
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
 - (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/ von dem Wahlleiter mit den in Abs. 8 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 12 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 - a) sie nicht den in § 11 Absatz 5 bis 10 genannten Voraussetzungen entsprechen,
 - b) Bewerberinnen/Bewerber nicht wählbar sind.
- (2) Sind die Anforderungen nach Absatz 1 nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen/Bewerber nicht erfüllt, werden ihre Namen von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Listen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber bei der letzten Wahl des Integrationsrates erreicht haben; sonstige Listen oder Einzelbewerber schließen sich in der Reihenfolge des Eingang des Wahlvorschlags bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Listen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, an.
- (4) Die Stimmzettel werden von der Stadt Lünen hergestellt.

§ 14 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag

wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten, sowie bis zum 12. Tag die nach § 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 wahlberechtigten Personen nach erfolgreichem Antrag nach § 8 Satz 3.

- (3) Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufende Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, abgelegt. Es enthält eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lünen zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (7) Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl berichtigt werden.

§ 15 Wahlscheinantrag

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines, mit Briefwahlunterlagen, kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (2) Die Antragstellerinnen/Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
- (3) Wer den Antrag für eine/einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.
- (4) Holt die/der Wahlberechtigte persönlich die Briefwahlunterlagen ab, soll ihr/ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl unter Beachtung des Wahlheimnisses an Ort und Stelle auszuüben.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten

aufgesucht werden kann; in diesem Falle hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten zuständige Wahlvorsteherin/ zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.

- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 16 Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 3. die Wahlzeit,
 4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 6. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk ihres/seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) dass der Wahlschein von einem anderen als der/dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und
 - c) dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins enthalten.

§ 17 Wahldurchführung

- (1) Zur Eröffnung der Wahl verpflichtet die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Achtung des Wahlgeheimnisses.
- (2) Jeder Wahlvorstand in einem Stimmbezirk erhält das Wählerverzeichnis, die amtlich hergestellten Stimmzettel, die Wahl Niederschrift, Wahlurne und Wahlkabine sowie einen Auszug mit dem § 27 aus der Gemeindeordnung und die Wahlordnung für den Integrationsrat.
- (3) Während der Wahl und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- (4) In und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild untersagt.
- (5) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (6) Auf Verlangen hat sich die Wählerin/der Wähler gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (7) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in einem verschlossenen amtlichen Wahlbriefumschlag
 - den unterschriebenen Wahlschein und
 - in einem besonderen verschlossenen amtlichen Wahlumschlag ihren/ seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihr/ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie/er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Sie/Er gibt sie in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber oder welcher Liste sie gelten soll.
- (2) Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.
- (3) Nachdem die Schriftführerin/der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe vermerkt hat, wirft die Wählerin/der Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (4) Eine Wählerin/Ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Sie/Er muss dieses dem Wahl-

vorstand mitteilen. Sie/Er kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson auswählen.

- (5) Die Wählerin/Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen.
- (6) Der Wahlvorstand hat eine Wählerin/einen Wähler von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie/er
 - a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keine Wahlschein besitzt,
 - b) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie/er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
 - c) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er noch nicht gewählt hat,
 - d) den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 - e) für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgegeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.
- (7) Um 18:00 Uhr gibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Im Wahlraum Anwesende können ihre Stimme noch abgeben.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit wird die Wahlurne für die Integrationsratswahl durch den Wahlvorstand in dem Stimmbezirk in der Weise versiegelt, dass keine weiteren Stimmzettel mehr in die Wahlurne gelangen können. Daraufhin werden die Wahlurnen in den Stimmbezirken zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt. Den Wahlurnen ist das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift über den Wahlablauf und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen.
Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Daraufhin wird die versiegelte Wahlurne geöffnet und die zuvor ermittelte Zahl mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen.
Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift über die Wahlergebnisermittlung zu vermerken, für den weiteren Verlauf ist die Zahl der Stimmzettel ausschlaggebend.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Die Stimmzettel werden getrennt nach

-
- a) gültigen Stimmen
 - b) offensichtlich ungültigen Stimmen sowie
 - c) Stimmen, über die noch beschlossen werden muss.
- (5) Danach wird über die Gültigkeit der Stimmen des nach Abs. 4 c gebildeten Stimmzettelstapels beschlossen. Das Ergebnis wird auf der Rückseite der Stimmzettel vermerkt.
Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
 - (6) Die gültigen Stimmzettel werden nach Listen getrennt gezählt. Danach werden die ungültigen Stimmen gezählt.
 - (7) Alle Ergebnisse werden in einer Wahl Niederschrift für die Ergebnisermittlung festgehalten.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung, Sainte Laguë/Schepers, fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 21 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

§ 22 Kosten

Die Stadt Lünen trägt die Kosten der Wahl. Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

§ 23 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 24 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (siehe Amtsblatt Nr. 06/2014 vom 27.02.2014). Gleichzeitig tritt die Satzung über die „Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter des Integrationsrates der Stadt Lünen gem. 27 Gemeindeordnung NW“ vom 17.11.2009 außer Kraft.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-24/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL		
Finanzwirtschaft	10.02.2020	öffentlich		
GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Einbringung Gesamtabschluss 2018 (inkl. Gesamtabschluss 2017)

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen

- nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten vorläufigen Gesamtabschluss 2018 (inkl. des Gesamtabschlusses 2017) des Konzerns Stadt Lünen zur Kenntnis.
- beauftragt gem. § 103 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Gesamtabschlusses.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Nach § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFWG NRW) haben die Kommunen neben dem Einzelabschluss spätestens zum 31.12. eines Jahres einen Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 1 GO NRW aufzustellen.

Um eine ordnungsgemäße Feststellung des Gesamtabschlusses zu ermöglichen, müssen dem Rat der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen zur Beratung und Feststellung vorgelegt werden.

Dem Gesamtabschluss für das Jahr 2018 ist der vom Kämmerer aufgestellte und vom Hauptverwaltungsbeamten bestätigte Entwurf des Gesamtabschlusses 2017 beizufügen. Der Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2018, der einer Vollprüfung unterzogen wird, ist mit einem uneingeschränkten Testat zu versehen, wenn die Ansätze des Gesamtabschlusses 2018 und die Dokumentationen in den Anhängen sich folgerichtig aus denen des Gesamtabschlusses für das Jahr 2017 ergeben.

Die damit verbundene Verfahrensvereinfachungsmöglichkeit hat sich bereits bei der Aufarbeitung der Rückstände der Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2015 bewährt.

Der Gesamtabschluss fasst, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammen, als handele es sich um ein einziges Unternehmen. Im Gesamtabschluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzanlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet.

Neben den gesetzlichen Regelungen der GO NRW und der GemHVO NRW sind bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses auch ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) berücksichtigt worden.

Das Haushaltsjahr für den Konzern „Stadt Lünen“ und die konsolidierten Organisationen entspricht dem Kalenderjahr.

Bestandteile und Anlagen zum Gesamtabschluss

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW und § 49 GemHVO NRW besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Dem Gesamtabschluss ist der Gesamtanlagenspiegel, der Gesamtverbindlichkeitspiegel und die Gesamtkapitalflussrechnung beigefügt.

Gesamtjahresergebnis 2018:

Die Gesamtergebnisrechnung 2018 des „Konzerns Stadt Lünen“ schließt mit einem Überschuss in Höhe von 3.409.196,42 € ab.

Der endgültige Gesamtabschluss wird dem Rat zur Feststellung nach der Prüfung durch die Rechnungsprüfung vorgelegt.

Gesamtjahresergebnis 2017:

Die Gesamtergebnisrechnung 2017 des „Konzerns Stadt Lünen“ schließt mit einem Überschuss in Höhe von 12.700.864,91 € ab.

Anlagenverzeichnis:

Anlage I: Gesamtabschluss 2018 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Anhang, Lagebericht)

Anlage I.1: Gesamtanlagenspiegel 2018

Anlage I.2: Gesamtverbindlichkeitspiegel 2018

Anlage I.3: Gesamtkapitalflussrechnung 2018

Anlage II: Gesamtabschluss 2017 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Anhang, Lagebericht)

Anlage II.1: Gesamtanlagenspiegel 2017

Anlage II.2: Gesamtverbindlichkeitspiegel 2017

Anlage II.3: Gesamtkapitalflussrechnung 2017

Gesamtabschluss 2018

Konzern Stadt Lünen

Inhaltsverzeichnis

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2018	3
2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018	4
3. Gesamtanhang	5
3.1 Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss	5
3.2 Angaben zum Konsolidierungskreis	5
3.3 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	7
3.4 Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
3.5 Erläuterungen zur Gesamtbilanz	8
3.6 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	15
3.7 Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung	15
Anlagen zum Gesamtanhang	16
I.1 Gesamtanlagenspiegel	16
I.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel	16
I.3 Gesamtkapitalflussrechnung	16
4. Gesamtlagebericht	17
4.1 Vorbemerkungen	17
4.2 Beteiligungsverhältnisse	18
4.3 Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage	25
4.3.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage	25
4.3.2 Ertragsgesamtlage	27
4.4 Chancen und Risiken	28

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2018

		2018		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	121.614.749,33		98.122.826,08
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	101.012.363,62		93.933.399,81
3	Sonstige Transfererträge	1.891.436,11		4.182.028,52
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	39.379.970,11		39.961.951,76
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	138.215.316,50		137.867.987,84
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.430.041,22		13.920.497,71
7	Sonstige ordentliche Erträge	20.249.088,42		21.747.051,69
8	Aktivierete Eigenleistungen	1.429.194,67		854.733,68
9	Bestandsveränderungen	0,00		-1.394.763,00
10	Ordentliche Gesamterträge		436.222.159,98	409.195.714,09
11	Personalaufwendungen	83.879.176,87		75.966.469,81
12	Versorgungsaufwendungen	17.707.147,40		18.903.272,46
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	118.245.610,67		128.774.181,71
14	Bilanzielle Abschreibungen	27.189.386,86		27.561.260,14
15	Transferaufwendungen	125.326.088,08		119.644.263,91
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	26.035.760,75		16.622.441,88
17	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.553.142,99		2.042.425,23
18	Ordentliche Gesamtaufwendungen		400.936.313,62	389.514.315,14
19	Ordentliches Gesamtergebnis		35.285.846,36	19.681.398,95
20	Finanzerträge	1.307.876,38		1.049.087,17
21	Finanzaufwendungen	32.068.773,32		7.006.459,21
22	Gesamtfinanzergebnis		-30.760.896,94	-5.957.372,04
23	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		4.524.949,42	13.724.026,91
24	Außerordentliche Erträge	0,00		0,00
25	Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00
26	Außerordentliches Gesamtergebnis		0,00	0,00
27	Gesamtjahresergebnis		4.524.949,42	13.724.026,91
28	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		1.115.753,00	1.023.162,00
29	Gesamtjahresergebnis der Stadt Lünen		3.409.196,42	12.700.864,91

3. Gesamtanhang

3.1 Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss

Neben dem Einzelabschluss haben die Kommunen einen Gesamtabchluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen.

Dieser fasst, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammen, als handele es sich um ein einziges Unternehmen. Im Gesamtabchluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet. Die Adressaten des Gesamtabchlusses sollen anhand dieser Information beurteilen können, ob die Gemeinde einschließlich ihrer Betriebe zukünftig in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Nach § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 49 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) besteht der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang.

Neben den gesetzlichen Regelungen der GO NRW und GemHVO NRW sind bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses auch ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) nach dem Stand vom 25. Mai 2009 sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) berücksichtigt worden.

Das Haushaltsjahr für den Konzern „Stadt Lünen“ und die konsolidierten Organisationen entspricht dem Kalenderjahr.

Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW.

Zudem wurden bei der Erstellung die Empfehlungen des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützten Modellprojektes „NKF-Gesamtabchluss“ angewendet. Diese sind im „Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses“ 4. Auflage - Stand September 2009 - dokumentiert.

3.2 Angaben zum Konsolidierungskreis

Die Festsetzung des Konsolidierungskreises erfolgt gem. § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 GemHVO NRW. Nach § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW sind verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform sowie privatrechtliche Unternehmen unter einheitlicher Lei-

tung bzw. beherrschendem Einfluss der Stadt Lünen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren.

Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Lünen insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei ihr und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Lünen gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabchluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden.

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises wurden entsprechend den Empfehlungen des Modellprojektes Kennzahlen zu den aggregierten Werten der Bilanzsumme, des Anlagevermögens, des Eigen- und Fremdkapitals, des Jahresergebnisses und der ordentlichen Erträge und Aufwendungen gebildet. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung wurden verselbstständigte Aufgabenbereiche insoweit als unwesentlich betrachtet, als dass sie in der Summe nicht den anteiligen Wert von 5 % überschreiten. Als unwesentlich wurden folgende Unternehmen eingestuft:

- Entwicklungsgesellschaft Westfalia GmbH
- Technologiezentrum Lünen GmbH (Lüntec)
- Bioenergie Lünen GmbH & CO KG
- Bioenergie Management GmbH
- Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

Der Konsolidierungskreis besteht neben der Stadt Lünen als Mutterunternehmen aus folgenden Unternehmen:

- Stadtwerke Lünen GmbH (SWL)
- Stadthafen Lünen GmbH
- Bädergesellschaft Lünen mbH
- Energiehandel Lünen GmbH & Co. KG (EHL)
- SL Grundbesitz GmbH & Co. KG (SLG)
- Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH (WBL)
- Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL)
- Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL)

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungsverhältnisse der Stadt Lünen sowie Angaben zu den Zielen der städtischen Beteiligungen sind dem Gesamtlagebericht zu entnehmen. Im Haushaltsjahr 2017 wurde aus Wesentlichkeitsgründen das Wirtschaftsförderungszentrum Lünen (WZL) entkonsolidiert. Ebenso wird die von den SWL gehaltene 25,1%-Beteiligung an der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG als unwesentlich eingestuft. Der Konsolidierungskreis der Stadt Lünen ist somit unverändert gegenüber dem Vorjahr.

3.3 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die Konsolidierung erfolgt auf Basis des HGB's -Stand 25. Mai 2009 - und den Empfehlungen des Modellprojekts. Insgesamt waren neben der Stadt noch acht verselbständigte Aufgabenbereiche in die Vollkonsolidierung mit einzubeziehen. Eine Konsolidierung nach der sog. Equity-Methode (assoziierte Unternehmen) war in keinem Fall erforderlich. Die Beteiligungsansätze der nicht voll zu konsolidierenden Unternehmen werden mit ihren Anschaffungskosten fortgeschrieben.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden die Gesellschaften einzeln konsolidiert. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB). Als Erstkonsolidierungstichtag wurde entsprechend den Empfehlungen des Modellprojekts auf den Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs abgestellt. Da die Stadt Lünen die erste NKF-Eröffnungsbilanz auf den 01. Januar 2007 aufgestellt hat, wurde auf diesen Zeitpunkt abgestellt. Die für die Zwecke der Erstbewertung vorgenommenen Unternehmenswertermittlungen wurden beibehalten.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung von Ausleihungen und anderen Forderungen sowie Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den voll zu konsolidierenden Unternehmen.

Auf die Zwischenergebniseliminierung wird gem. § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i.V.m. § 304 Abs. 2 HGB aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gem. § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Unternehmen des Vollkonsolidierungskreises mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

3.4 Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Einzelabschlüsse der städtischen Betriebe sind für Zwecke des Summenabschlusses hinsichtlich der Abschlussstichtage sowie der zum Teil abweichenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften vereinheitlicht worden.

Dieser Schritt vollzog sich über die Umgliederung der Posten aus der Handelsbilanz (HB) zur Kommunalbilanz I (KB I) und mit den Ansatz- und Bewertungsanpassungen in der KB II. Diese Schritte wurden mittels eines Konsolidierungsformularsatzes (Excel-Formularsatz) standardisiert vorgenommen.

Für die Vereinheitlichung von Ansatz und Ausweis gelten konzernweit die für die Kernverwaltung verbindlichen Vorschriften der GemHVO NRW. Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergibt sich aus dem örtlich erstellten Positionenplan. Dieser wiederum basiert auf den Gliederungsvorschriften des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 GemHVO NRW. Bestehende Ansatzgebote und -verbote wurden grundsätzlich einheitlich angewandt und Ansatzwahlrechte unabhängig von ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen weitgehend vereinheitlicht, soweit nach HGB zulässige Bilanzansatzwahlrechte nicht beibehalten werden konnten. Die Auflösung der stillen Reserven und Lasten erfolgte von der Stadt im Rahmen der Kapitalkonsolidierung.

Im Übrigen fanden bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen aus dem NKF – Modellprojekt weitgehend Berücksichtigung. Hierdurch konnte in vielen Fällen auf die Vereinheitlichung unterschiedlicher Ausweis-, Ansatz und Bewertungsmethoden verzichtet werden, z.B. bei der Anpassung von Nutzungsdauern.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, so dass die Stetigkeit der Bilanzierung und Bewertung gewährleistet ist.

3.5 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Die Darstellung der Gesamtbilanz entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW. Forderungen und Verbindlichkeiten sind entsprechend der Anwendung der rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen zusammengefasst worden.

Der Gesamtbilanz sind keine, über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehenden, Posten hinzugefügt worden.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens des „Konzerns Stadt Lünen“ ergeben sich aus dem Gesamtanlagenspiegel (s. Anlage I.1). Es beläuft sich im Haushaltsjahr 2018 auf rund 696 Mio. € (Vorjahr rd. 694 Mio. €).

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibung erfolgt linear über die Restnutzungsdauer.

1.2 Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände (Grundstücke und Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen sowie technische Anlagen und Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie Anlagen im Bau) erfasst. Die Gesamtsumme der Sachanlagen beläuft sich auf rd. 669 Mio. €. (Vorjahr 665 Mio. €).

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Bei der Bewertung des Sachanlagevermögens sind rechnungslegungsbezogene Erleichterungen angewendet worden. Insbesondere sind hier der Verzicht auf die Anpassung der Bewertung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Sammelposten) sowie der Anpassung von Nutzungsdauern zu nennen. Die Abschreibungen basieren auf den NKF-Abschreibungstabellen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Die Herstellungskosten enthalten neben den Material-, den Fertigungs- und Sonderkosten der Fertigung auch die notwendigen Materialgemein- und Fertigungsgemeinkosten. Wurden die Wahlrechte zur Ermittlung der Herstellungskosten bei den Konzerneinheiten anderweitig ausgeübt, ist aus Gründen der Wesentlichkeit auf eine Anpassung verzichtet worden.

Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung wurden gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW Festwerte für diverse Vermögensgegenstände gebildet, die häufig ausgetauscht werden (Schulbücher, Medienbestand der Stadtbücherei Lünen, Gruppeninventar in Kindergärten, Einrichtungen der Schulklassenräume, Kleiderkammer Feuerwehr, etc.)

1.3 Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen wurden die Vermögensgegenstände angesetzt, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den verselbständigten Organisationseinheiten dienen. Die Bewertung erfolgte mit den fortgeführten Anschaffungskosten. Unter den Finanzanlagen sind im Wesentlichen die Beteiligungen der EHL an diversen Gesellschaften der Trianelgruppe (4.929 T€; Vorjahr 5.511 T€), die Klinik am Park (8.137 T€ wie im Vorjahr) und die Stadtwerke Waltrop GmbH & Co.KG (1.029 T€ wie im Vorjahr) ausgewiesen. Der Rückgang bei der Trianelgruppe betrifft einen Abgang aus der Beteiligung an der Trianel Windkraft Borkum GmbH & Co.KG, Aachen (582 T€).

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, die also zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung vorgesehen sind. Der Bilanzausweis beläuft sich im Haushaltsjahr 2018 auf rd. 94 Mio. €; davon entfallen auf die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände rd. 55 Mio. €.

2.1 Vorräte

Unter den Vorräten sind die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die zum Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind. Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips (§ 35 Abs. 7 GemHVO NRW).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind zu Nennwerten angesetzt worden, wobei die darin enthaltenen Ausfallrisiken durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt wurden. Forderungen in Fremdwährungen bestanden nicht. Für den Ausweis wurden entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes die Forderungsarten zusammengefasst.

2.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind nicht vorhanden.

2.3 Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden die Bestände auf den Giro- und Festgeldkonten sowie der Barkassen geführt. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt rd. 34 Mio. €. Weitere Informationen sind der Kapitalflussrechnung (s. Anlage I.3) zu entnehmen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden immer dann gebildet, wenn die Auszahlung in eine dem Aufwand vorgelagerte Periode (Haushalt) fällt. Zum 31.12.2018 werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 6 Mio. € ausgewiesen.

PASSIVA

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital resultiert aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten und sämtlicher Passivposten (außer der Rücklage selbst).

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung gliedert sich die Bilanzposition Eigenkapital in die Allgemeine Rücklage, der Ausgleichsrücklage (soweit noch vorhanden), den Ergebnisvorträgen, dem Gesamtjahresergebnis sowie dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter. Für die Zwecke des Gesamtabchlusses wurden die Rücklagen der verselbständigten Aufgabenbereiche der Allgemeinen Rücklage zugeordnet.

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage wurde in 2015 verzehrt.

1.2 Ausgleichsrücklage

Die Bilanzposition „Ausgleichsrücklage“ ist auf die Übernahme des entsprechenden Ansatzes in der Bilanz der Stadt Lünen ausgerichtet. Sie dient im kommunalen Einzelabschluss dazu, im Bedarfsfall den gesetzlich verpflichtenden Haushaltsausgleich sicherzustellen. Da im Jahresabschluss der Stadt Lünen keine Ausgleichsrücklage ausweist, entfällt dieser Ausweis auch im Gesamtabchluss.

1.3 Ergebnisvorträge

Da die Rücklagen aufgezehrt sind, spiegelt sich die Entwicklung des Eigenkapitals im Wesentlichen in den Ergebnisvorträgen. Die negativen Ergebnisvorträge haben sich insbesondere durch den Vorjahresüberschuss in Höhe von 12.701 T€ verringert. Einen gegenläufigen Effekt haben die Verrechnungen von Anlageabgängen nach § 43 Abs. 3 GemHVO in Höhe von 1.378 T€ verursacht. Maßgeblicher Posten war die Abschreibung des Beteiligungsansatzes an der Trianel Windkraft Borkum GmbH & Co.KG, Aachen, in Höhe von 582 T€. Der Ergebnisvortrag beträgt zum 31.12.2018 – 34.565 T€.

1.4 Gesamtjahresergebnis

Das Gesamtjahresergebnis beträgt 4.525 T€ (Vorjahr: 13.724 T€.) In diesem Gesamtjahresergebnis ist der auf Dritte entfallende Gewinnanteil an dem Jahresergebnis der WBL in Höhe von 1.1116 T€ (Vorjahr: 1.023 T€) enthalten. Auf die Stadt Lünen entfallen damit 3.409 T€ (Vorjahr: 12.701 T€).

1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter beinhaltet die Gesellschaftsanteile fremder Dritter an der WBL. Die Fortführung erfolgt mit den dem Dritten zuzuordnenden Anteilen am Eigenkapital einschließlich des Jahresergebnisses und abzüglich der vorgenommenen Ausschüttungen.

1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Durch den entstandenen Jahresüberschuss konnte der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 34.565 T€ reduziert werden.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hat sich in 2018 wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2018	- 36.738
+ Jahresergebnis Stadt	+ 3.409
+ Anteile Minderheitsgesellschafter	+ 1.116
./. Ausschüttung Minderheitsgesellschafter	- 974
./. Korrekturen nach § 43 Abs. 3 GemHVO	<u>- 1.378</u>
Stand 31.12.2018	- 34.565

2. Sonderposten

Im NKF müssen die Finanzleistungen Dritter, die durch Hingabe von Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erfolgen und zur Erledigung kommunaler Aufgaben beitragen, auch im Gesamtabchluss gesondert angesetzt werden. Die von Dritten erhaltenen Finanzmittel dürfen nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes in Abzug gebracht werden (Nettobilanzierung), sondern sind zu passivieren (Bruttobilanzierung). Das nach HGB insoweit bestehende Wahlrecht kommt im NKF nicht zur Anwendung.

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Die Werte der Sonderposten werden analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes anteilig aufgelöst. Der Sonderposten für Zuwendungen beläuft sich auf 67.889 T€ (Vorjahr: 67.850 T€).

2.2 Sonderposten für Beiträge

Dieser Sonderposten wird überwiegend durch die Kernverwaltung besetzt und ergibt sich aus den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes. Dabei handelt es sich um Beiträge, die seitens der Stadt zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen erhoben werden; auch Erschließungsbeiträge gemäß § 127 des Baugesetzbuches werden hier ausgewiesen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen (z.B. den Bau einer Straße) der Stadt darstellen. Der Sonderposten für Beiträge beläuft sich auf 28.309 T€ (Vorjahr: 29.277 T€).

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Als weitere Positionen des Eigenkapitals werden gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW die Sonderposten für den Gebührenaussgleich aus Kostenüberdeckungen dargestellt.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergeben sich aus § 6 des Kommunalabgabengesetzes. Danach sind die Stadt Lünen sowie der SAL gegenüber den zukünftigen Gebührenzahlern

(abstrakt) verpflichtet, Jahresüberschüsse (Kostenüberdeckungen) der Gebührenhaushalte innerhalb von drei Jahren auszugleichen und zur Entlastung künftiger Gebühren einzusetzen. Im Bereich der Kernverwaltung kommt dieser Sonderposten grds. für den Rettungsdienst, die Märkte, die Abfallentsorgung und die Friedhöfe in Betracht.

2.4 Sonstige Sonderposten

Unter diesem Bilanzposten werden alle sonstigen der Stadt oder ihren Betrieben von Dritten gewährten Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen zur Bildung eines Sonderpostens vorliegen (z.B. Schenkungen).

Auf die Stadt entfallen 4.627 T€ (Vorjahr: 4.148 T€). Die Stadtwerke Lünen GmbH weisen hier 9.224 T€ (Vorjahr: 9.053 T€) an Restbuchwerten der von den Kunden geleisteten Beiträge zu Netz- und Anschlusskosten aus.

3. Rückstellungen

Die Voraussetzungen, unter denen Rückstellungen gebildet werden dürfen, ergeben sich aus § 36 GemHVO NRW. Als Rückstellungen sind grundsätzlich alle Verbindlichkeiten auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2018 von der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster) ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Der Rechnungszinsfuß der Pensionsrückstellung beträgt gemäß den Vorschriften der GemHVO NRW 5 %. Abweichungen bei den Konzernorganisationen wurden aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes gem. § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB beibehalten.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Für Deponien und Altlasten waren keine Rückstellungen zu bilden.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 3.347 T€ (Vorjahr: 3.331 T€) berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Infrastrukturvermögen.

3.4 Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen aus dem Vorjahr (14 T€) berücksichtigten den voraussichtlichen Körperschaftsteueraufwand der Betriebe. Im Haushaltsjahr 2018 war keine Steuerrückstellung zu bilden.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt waren, gebildet, sofern der Betrag nicht geringfügig war. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

4. Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten (Ursprung). Für den Ausweis wurden entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes die Verbindlichkeitenarten zusammengefasst.

Die Fristigkeit und Zusammensetzung der ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem ausgewiesenen Gesamtverbindlichkeitspiegel (s. Anlage I.2).

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden immer dann gebildet, wenn die Einzahlung in eine dem Ertrag vorgelagerte Periode (Haushalt) fällt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf 11.524 T€ (Vorjahr: 12.411 T€).

Haftungsverhältnisse:

Folgende Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag (Bürgschaften, Patronats-erklärungen und Forfaitierungsverträge):

Bürgschaften:

• Stadtwerke Lünen GmbH	1.266.420,44 €
• LünTec Technologiezentrum Lünen GmbH (Darlehen Sparkasse)	474.244,36 €
• LünTec Technologiezentrum Lünen GmbH (Zuschuss Umbau Colani-Designcentrum)	1.013.900,00 €
• Umweltwerkstatt	1.026.830,87 €
Summe	3.781.395,67 €

Patronatserklärungen hat die Stadt Lünen zur Übernahme von Mietausfallverlusten u. a. gegenüber Investoren von Kindertageseinrichtungen in einem Gesamtumfang von rd. 6,3 Mio. €

(Stand: 31.12.2018) übernommen. Hierin enthalten ist eine Patronatserklärung in Höhe von rd. 255.000 € im Rahmen einer möglichen Verlustabdeckung für die Wiedernutzung der Zeche Minister Achenbach IV gegenüber der Lüntec GmbH.

3.6 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung zeigt einen Gesamtüberschuss von 4.525 T€ (Vorjahr: 13.724 T€). Nach Berücksichtigung der Zurechnung von Gewinnanteilen auf andere Gesellschafter (Drittgesellschafter der WBL) in Höhe von 1.116 T€ (Vorjahr: 1.023 T€) ist der Stadt Lünen ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 3.409 T€ (Vorjahr: 12.701 T€) zuzurechnen. Die Gesamtergebnisrechnung ist maßgeblich durch die Ertrags- und Aufwandspositionen der Stadt geprägt. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnis der Stadt in Höhe von 1.750 T€ (Vorjahr: 5.386 T€) und der Betriebe in Höhe von 9.342 T€ (Vorjahr: 8.366 T€) beträgt der Ergebnisüberschuss 11.092 T€ (Vorjahr: 13.752 T€). Durch Konsolidierungsmaßnahmen (insbesondere Eliminierung von Beteiligungserträgen und der Abschreibung stiller Reserven sowie der Verrechnung von Abgangsverlusten bei den Betrieben mit dem Eigenkapital entsprechend den Regeln des NKF) reduziert sich das Gesamtjahresergebnis um 4.524 T€ (Vorjahr: 13.724 T€).

Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. §§ 38, 2 GemHVO NRW. Der Aufbau der Gesamtergebnisrechnung ist auf die Positionen ausgerichtet worden, die nach § 38 i.V.m. § 2 GemHVO NRW mindestens in der Ergebnisrechnung enthalten sein müssen.

Weitere Erläuterungen über wesentliche Posten der Gesamtergebnisrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

3.7 Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung (s. Anlage I.3) zeigt den Zahlungsmittelfluss des Konzerns Stadt Lünen unterteilt nach der operativen Tätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Der Saldo aus allen Zahlungsströmen zeigt die Veränderung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds enthält den Bestand an liquiden Mitteln auf den Bankkonten und den Barkassen.

Die Gesamtkapitalflussrechnung wurde nach der derivativen Methode entwickelt. Dabei wurden die Zahlungsströme aus den Bewegungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung abgeleitet. Ausgangsgröße ist das ordentliche Gesamtergebnis. Dieses wird um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge korrigiert. Zudem werden hier die Veränderungen

der Aktiva und Passiva gezeigt, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit erfasst alle Ein- und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens stehen.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich aus Kapitalzuführungen sowie der Aufnahme und Tilgung von Darlehen zusammen.

Anlagen zum Gesamtanhang

I.1 Gesamtanlagenspiegel

I.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel

I.3 Gesamtkapitalflussrechnung

4. Gesamtlagebericht

4.1 Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesamtabchluss 2018 wurde unter Anwendung des § 116 GO NRW sowie der Bestimmungen des siebten Abschnitts der GemHVO NRW aufgestellt.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabchluss im Einklang stehen. Durch den Gesamtlagebericht i.S.d. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

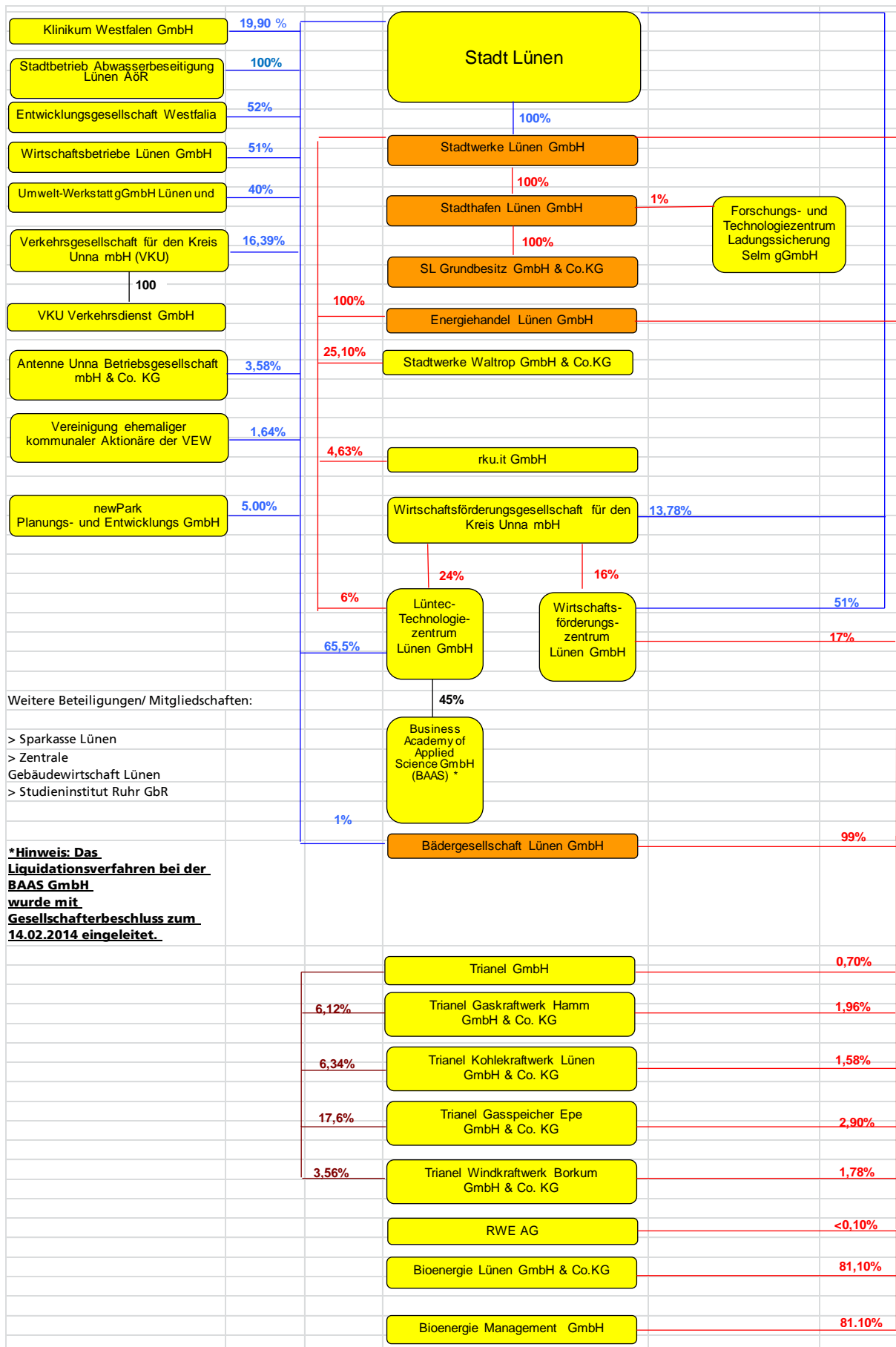
Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der Stadt zu enthalten. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt Lünen ist einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

In einigen Bereichen werden Kennzahlen nach dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen ausgewiesen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung:

Ein Vorgang von besonderer Bedeutung wurde im Einzelabschluss der Stadt Lünen mitgeteilt (Beklagung verschiedener Derivat-Geschäfte). Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag 31.12.2018 haben nicht stattgefunden.

4.2 Beteiligungsverhältnisse



Gesellschaftszweck/Ziele der Beteiligungen:

Stadtwerke Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, sowie der Betrieb von Häfen. Die Stadt Lünen kann der Gesellschaft mit Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen.

Stadthafen Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines öffentlichen Hafens. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig und nützlich erscheinen, ausgenommen hiervon sind die Geschäfte eines Frachtführers. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt im wasser- und landseitigen Güterumschlag sowie in der Vermietung von Hallen und Freilageflächen.

SL Grundbesitz GmbH & Co. KG Lünen

Der Gesellschaftszweck beinhaltet den Ankauf von Grundstücken sowie die Verwaltung und Entwicklung eigener und fremder Grundstücke und Immobilien. Ausgeschlossen ist der Handel ausschließlich für marktwirtschaftliche Zwecke.

Energiehandel Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Handel mit Energie (insbesondere mit Strom, Gas, Öl, Kohle) und Energiederivaten, insbesondere die Abnahme und der Verkauf von Energie an der Strombörse, das Halten und Verwalten eigener Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der SL Grundbesitz GmbH & Co. KG.

Bioenergie GmbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Planung, dem Bau sowie dem Betrieb von Biogasanlagen und sonstigen Energieerzeugnisanlagen in Lünen einschließlich des Erwerbs, des Haltens, der Verwaltung und der Verwertung der hierzu erforderlichen Grundstücke sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Bioenergie Lünen Management GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben der Bioenergie Lünen GmbH & Co.KG, Lünen.

Bädergesellschaft Lünen mbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichen Bädern in der Stadt Lünen und aller damit verbundenen Einrichtungen und Erweiterungen. Der Gesellschaft können mit Beschluss der Gesellschafterversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.

Stadtwerke Waltrop GmbH & Co.KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme, der Ausbau und die Unterhaltung von Energieversorgungsnetzen im Stadtgebiet Waltrop zur Sicherstellung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Bevölkerung im Stadtgebiet Waltrop mit Energie sowie die Durchführung weiterer Versorgungsaufgaben wie die Energieerzeugung und der Betrieb von EEG-Anlagen und alle zu den vorgenannten Unternehmensgegenständen gehörenden und ähnlichen Geschäften.

Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Aufgaben der Abfallentsorgung, der Straßenunterhaltung und –Reinigung, des Winterdienstes, Technischer Dienste und der Grünflächenpflege einschließlich Bestattungen und damit zusammenhängender Leistungen.

Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist, die wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen in struktureller Hinsicht unter Beachtung ökologischer Erfordernisse voranzutreiben und zu begleiten. Ziel dabei ist es, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende für die Zukunft zu sichern. Dazu erbringt die Gesellschaft Informations- und Beratungsdienstleistungen für Unternehmen, sonstige Zielgruppen wie auch für die Gebietskörperschaft und sonstige Stellen. Die Leistungen für Unternehmen umfassen insbesondere den Nachweis von Grundstücksflächen zum Zwecke der Ansiedlung (§ 34 c GewO) sowie die Beratung über öffentliche Finanzierungshilfen.

LünTec-Technologiezentrum Lünen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Existenzgründungen, Innovation und Technologietransfer. Hierzu können die Errichtung und der Betrieb eines Technologiezentrums für innovative Unternehmen und Existenzgründer gehören sowie das Angebot von damit zusammenhängenden Service- und Dienstleistungen.

Klinikum Westfalen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb mehrerer Krankenhäuser oder eines Krankenhauses mit den Betriebsstellen Knappschaftskrankenhaus und Klinik am Park einschließlich Ausbildungsstätten sowie sonstiger Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.

Zweck der Gesellschaft ist die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Versorgungsauftrages. Dies hat durch die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Krankenhäuser bzw. des Krankenhauses mit den Betriebsstellen Knappschaftskrankenhaus und Klinik am Park zu erfolgen.

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW im Kreis Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, insbesondere durch Einrichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, die Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen (z.B. Bussen, Kleinbussen, Taxen), ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.

Die Gesellschaft erbringt öffentliche Personenverkehrsdienste im Linienverkehr als interner Betreiber für den Kreis Unna einschließlich damit zusammenhängender ein- und ausbrechender Verkehre in die Gebiete benachbarter Aufgabenträger nach der VO (EG) Nr. 1370/2007. Eine Teilnahme an wettbewerblichen Verfahren für die Einbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste außerhalb des Kreises Unna ist der Gesellschaft untersagt. Sie beteiligt sich nicht an Unternehmen, die auf einem solchen Wettbewerbsmarkt tätig sind. Sie beachtet die weiteren rechtlichen Beschränkungen für interne Betreiber.

VKU Verkehrsdienst GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr im Verkehrsgebiet des Kreises Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Unna mbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten.

Studieninstitut Ruhr für kommunale Verwaltung GbR

Die Aufgaben des Studieninstituts sind in zwei Kategorien gegliedert. Im ersten Aufgabenkreis wurde dem Studieninstitut die Aus- und Weiterbildung der bei den Gesellschafterstädten beschäftigten Angestellten und Beamten des mittleren Dienstes übertragen. Die Finanzierung erfolgt hierbei aus dem überwiegenden Teil der Gesellschafterumlage. Im zweiten Aufgabenkreis befindet sich die Fortbildung für die Gesellschafterstädte. Die Finanzierung erfolgt aus Teilen der Gesellschafterumlage, aus den zusätzlichen Entgelten für Sondermaßnahmen der Gesellschafter und den Seminarentgelten von Nichtgesellschaftern. Es

erfolgt eine Abrechnung nach der Inanspruchnahme der Leistungen. Hierzu gehört auch in geringem Umfang die Vermietung von Räumen und dem Hörsaal.

newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar auf Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in den an der Gesellschaft beteiligten Kommunen sowie der Emscher-Lippe-Region ausgerichtet, und zwar durch Förderung und Umsetzung des newPark-Konzeptes.

Trianel GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel im In- und Ausland mit Energie mit dem Ziel, die örtliche Energieversorgung zu stärken. Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Handel mit
 - Energie (Strom, Gas, Öl, Kohle)
 - Energiederivaten und energiebezogenen Finanzderivaten (i.S.d. Kreditwesengesetzes/KWG. Eigengeschäfte)
 - auf die Versorgung bezogenen Finanzprodukten wie Wetterderivaten und Emissionszertifikaten (i.S.d. KWG: Eigengeschäfte)
- Vertrieb von Energie
- Erbringung von beratenden und sonstigen entgeltlichen Dienstleistungen im unmittelbaren Bereich der Energieversorgung

Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Steinkohlekraftwerks zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der Betrieb einer GuD-Anlage zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Trianel Gasspeicher Epe GmbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Kavernenspeichers für Erdgas in Epe zur Sicherung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertraglicher Zweck der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der Betrieb eines Offshore-Windparks zur Stärkung der örtlichen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.

RWE AG

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- Beschaffung und Erzeugung von sowie Versorgung und Handel mit Energie und Energieträgern einschließlich des Baus, des Betriebs und der sonstigen Nutzung von Transportsystemen für Energie und Energieträger
- Umweltdienstleistungen und -technik einschließlich der Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser
- Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen
- Elektro-, Gebäude- und Kommunikationstechnik, Elektronik, sonstiger Maschinen-, Anlagen- und Gerätebau sowie Erbringung von Ingenieurleistungen
- Planung, Finanzierung, Bau und Betrieb von Bauten aller Art sowie Erbringung von Gebäudedienstleistungen
- Telekommunikation, Datenübertragung sowie Dienstleistungserbringung und Handel auf elektronischem Wege
- Immobilienwirtschaft

Handel, Logistik, Transport und Erbringung weiterer Dienstleistungen insbesondere auf den vorbezeichneten Geschäftsfeldern

Umwelt-Werkstatt gGmbH Lünen und Selm

Gegenstand des Unternehmens ist die soziale Betreuung, die Ausbildung und Qualifizierung sowie die Beschäftigung von so genannten Problemgruppen des Arbeitsmarktes (z.B. Jugendliche, junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, ältere Arbeitnehmer/innen, Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Behinderte) mit dem Ziel der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Durchführung von Beratungen und Weiterbildungen für Arbeitnehmer, um drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

rku.it GmbH

Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen sowie sämtliche Dienstleistungen im Bereich der Informationsverarbeitung. Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören die Datenverarbeitung für Gesellschafter und Dritte, insbesondere aus der Versorgungs-

und Nahverkehrswirtschaft sowie die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängender Geschäfte.

Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben, die sich aus dem Landesrundfunkgesetz für den Betrieb lokalen Rundfunks ergeben:

- die zur Produktion und zur Verbreitung des lokalen Rundfunks erforderlichen technischen Einrichtungen zu beschaffen und der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen
- der Veranstaltungsgemeinschaft die zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und durch Vereinbarung bestimmten Aufgaben erforderlichen Mittel in vertraglich bestimmtem Umfang zur Verfügung zu stellen
- für die Veranstaltergemeinschaft den in § 74 des Landesmediengesetzes genannten Gruppen Produktionshilfen zur Verfügung zu stellen
- Hörfunkwerbung zu verbreiten

Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR

Gegenstand der Anstalt ist es, das auf dem Gebiet der Stadt Lünen anfallende Abwasser zu beseitigen und die dafür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Lünen überträgt der Anstalt die ihr diesbezüglich gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in Verbindung mit § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen

Zweck des Stadtbetriebes ist die bedarfsgerechte Bereitstellung und effiziente Bewirtschaftung von Räumen, Gebäuden und zugehörigen Grundstücken als wirtschaftliche Einheiten unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Hierzu zählt:

- die Raum-/Gebäudebereitstellung für städtische Fachbetriebe, Dienste und sonstige Organisationseinheiten
- die Substanzerhaltung
- die Bewirtschaftung und die Unterhaltung nach Vereinbarungen/Kontrakten mit Nutzern,
- die Raumbenutzung aus gesamtstädtischer Sicht (Flächenmanagement)
- die Ausführung von Serviceleistungen (z.B. Hausmeister- und Reinigungsleistungen)
- die Anmietung und Vermietung von Räumen
- Neu- und Ersatzinvestitionen

Sparkasse an der Lippe -Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne

Die Sparkasse ist ein regionales Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere im satzungsrechtlichen Geschäftsgebiet sicherzustellen.

Forschungs- und Technologiezentrum Ladungssicherheit Selm gGmbH (F&T LaSiSe)

Förderung der Unfallverhütung durch Information und Prävention sowie Marktbeobachtung der für die im Güterverkehr eingesetzten Sicherungsmittel, Sicherungseinrichtungen, Sicherungsverfahren sowie den Betrieb von Einrichtungen zur Förderung der Unfallverhütung im Güterverkehr auf der Straße, Schiene, zu Wasser und in der Luft, insbesondere durch den Aufbau und Betrieb eines Fahrsicherheitszentrums nebst einer Einrichtung für Unfallforschung und -verhinderung. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

4.3 Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage

Der „Konzern Stadt Lünen“ schließt im „Konzerngeschäftsjahr“ 2018 mit einem Gesamtjahresergebnis in Höhe von 3.409.196,42 € ab. (Anmerkung: Das Konzern-Jahresergebnis entspricht nicht der bloßen Saldierung der Einzelergebnisse, da alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der vollkonsolidierungspflichtigen Unternehmen verrechnet werden (Fiktion der wirtschaftlichen Einheit)):

Stadt Lünen	1.749.948 €
SAL AöR	3.934.721 €
WBL GmbH	2.177.046 €
ZGL	54.294 €
SWL GmbH	2.716.966 €

Zudem berücksichtigt das Gesamtjahresergebnis zusätzliche Abschreibungen aus der Aufdeckung stiller Reserven in Höhe von 2.554.180 €, denen Auflösungserträge aus Zuschüssen in Höhe von 463.000 € gegenüberstehen. Zudem haben sich Anpassungen aufgrund zeitlicher Buchungsunterschiede in diversen Fällen auf das Gesamtjahresergebnis ausgewirkt.

4.3.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage

Die Bilanz des Konzerns Stadt Lünen schließt mit einer Bilanzsumme von 829.662.445,99 € ab. Damit gehört der Konzern Stadt Lünen – gemessen an der Bilanzsumme - nach den Maßstäben der Wirtschaft - zu den „großen“ Kapitalgesellschaften.

Aktiva	in €	in %	Passiva	in €	in %
Anlagevermögen	695.501.522	83,83	Sonderposten	114.180.208	13,76
Umlaufvermögen	93.774.793	11,3	Rückstellungen	208.401.743	25,12
aRAP	5.821.561	0,7	Verbindlichkeiten	495.556.261	59,73
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	34.564.570	4,17	pRAP	11.524.234	1,39
Summe	829.662.446		Summe	829.662.446	

(Rundungsdifferenzen möglich!)

Das Anlagevermögen mit einem Anteil von 83,83 % an der Bilanzsumme ist geprägt durch das Sachanlagevermögen mit 668.570.562 €. Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die unbebauten (92.419.720 €) und bebauten Grundstücke (182.425.979 €) mit einem Anteil am Sachanlagevermögen von zusammen 41,11 % sowie das Infrastrukturvermögen in Höhe von 331.996.516 € (49,66 %).

Das Infrastrukturvermögen des „Konzerns Stadt Lünen“ umfasst im Wesentlichen den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen das Straßennetz sowie Brücken und Tunnel.

Auf das Umlaufvermögen entfallen 93.774.793 € und 11,3 % der Bilanzsumme. Zu nennen sind hier insbesondere die Bilanzpositionen „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ mit 54.519.774 € und „liquide Mittel“ in Höhe von 34.189.635 €.

Das Gesamteigenkapital ist zum Bilanzstichtag aufgebraucht. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf 34.564.570 €.

Das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapitalquote II) beträgt zum Bilanzstichtag 8,34 %.

Die zur Finanzierung des Anlagevermögens erhaltenen Finanzierungsmittel Dritter werden in den Sonderposten ausgewiesen und betragen zum 31.12.2018 114.180.208 €.

Von den zum Bilanzstichtag insgesamt ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von 208.401.743 € entfallen 157.077.356 € auf die Pensionsrückstellungen.

Der Schuldenstand aus Verbindlichkeiten für Investitionskredite beträgt zum 31.12.2018 231.075.436 €.

Für die Beurteilung der Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wurden die folgenden Kennzahlen ausgewählt:

Infrastrukturquote

$$\frac{\text{Anteil Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Infrastrukturquote beträgt zum Bilanzstichtag 40,02 %.

Drittfinanzierungsquote

$$\frac{\text{Sonderposten} \times 100}{\text{Sachanlagevermögen}}$$

Die Drittfinanzierungsquote beträgt zum Bilanzstichtag 17,08 %.

Eigenkapitalquote II

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Eigenkapitalquote II beträgt zum Bilanzstichtag 8,34 %.

Verschuldungsquote

$$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Verschuldungsquote beträgt zum Bilanzstichtag 104,17 %.

4.3.2 Ertragsgesamtlage

Das Gesamtjahresergebnis 2018 des „Konzerns Stadt Lünen“ beträgt 4.524.949 € (Vorjahr: 13.724.027 €). In diesem Betrag ist der auf Dritte entfallende Gewinnanteil in Höhe von 1.115.753 € (Vorjahr: 1.023.162 €) enthalten.

Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus einem Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 4.524.949 €, welches wiederum aus einem Gesamtfinanzergebnis in Höhe von -30.760.897 € sowie dem ordentlichen Gesamtergebnis in Höhe von 35.285.846 € resultiert. Das ordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Gegenüberstellung der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen.

Auf Basis des vorliegenden Gesamtjahresabschlusses 2018 ergeben sich für die Beurteilung der Ertragsgesamtlage zum Bilanzstichtag 31.12.2018 folgende Kennzahlen:

Zinslastquote

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Zinslastquote beträgt zum Bilanzstichtag 8 %.

Personalintensität

$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$

Die Personalintensität beträgt zum Bilanzstichtag 20,92%.

Transferaufwandsquote

$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$

Die Transferaufwandsquote beträgt zum Bilanzstichtag 31,26 %.

4.4 Chancen und Risiken

Stadt Lünen

Chancen durch Strukturwandel

Die Stadt Lünen ist kontinuierlich bemüht, die umfangreichen Probleme des Strukturwandels durch flankierende Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Bereichen Handel, Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie nachhaltig zu beseitigen. Dieser „soziale Strukturwandel“ ist für die Stadt Lünen von elementarer Bedeutung für die Haushaltsentwicklung.

Chancen durch die Teilnahme am Stärkungspakt 3

Die Stadt Lünen hat mit Schreiben vom 10.01.2017 die Teilnahme am Stärkungspakt 3 beantragt. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind aus Sicht der Stadt Lünen erfüllt. Mit Schreiben vom 26.04.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Antrag der Stadt Lünen mit der Begründung abgelehnt, die gesetzlichen Voraussetzungen seien zwar erfüllt, die Stadt Lünen erreiche aber aus eigener Kraft den Haushaltsausgleich bereits im Jahr des Beginns des Stärkungspaktes 3 (2017) und benötige daher keine Landeshilfen. Gegen die Ablehnung hat die Stadt Lünen mit Schreiben vom 22.05.2017 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben. Eine Entscheidung steht weiterhin aus.

Risiken durch die künftige Zinsentwicklung

Zum 31.12.2018 belaufen sich die Liquiditätskredite auf 195,5 Mio. €. Nach Meinung vieler Experten ist aufgrund der Geldschwemme mittelfristig mit einem Anstieg der derzeit immer noch historisch günstigen Kassenkreditzinsen zu rechnen. Im Gegensatz zu den Investitionskrediten ist bei Kassenkrediten eine langfristige Zinssicherung gesetzlich nur bedingt

möglich. (bis max. 10 Jahre). Auf der Grundlage einer externen Prüfung des Kreditportfolios durch eine Berater-Bank wurde das Risiko aus dem Bereich der Liquiditätskredite minimiert. Dies erfolgte durch eine Teilumschichtung des Kreditportfolios hin zu Krediten mit längeren Laufzeiten. Darüber hinaus wurde in Zusammenarbeit mit einer Beraterbank ein „Limit-System“ erarbeitet und eingeführt.

Fremdwährungskredite und Derivate

Neben den traditionellen Finanzinstrumenten hat die Stadt Lünen bis zum Jahr 2011 zur Verringerung des Zinsaufwandes auch Zinssicherungs- und Zinsoptimierungsgeschäfte (Zinswährungs- und Zinsswaps) betrieben. Wegen der Bewertungseinheit mit den zugrunde liegenden Kreditgeschäften erfolgt die Bilanzierung lediglich in dem laut Krediterlass vorgeschriebenen Umfang. Seit 2011 wurde seitens der Stadt Lünen gegen alle Derivatgeschäfte im Wege mehrerer Klageverfahren gerichtlich vorgegangen. Die ergangenen Urteile, zuletzt das Urteil des OLG Düsseldorf aus 06/2014, bestätigten zunächst die Rechtsauffassung der Stadt Lünen. Nach der Entscheidung des BGH wurden Teile zur Beratung an das OLG zurückverwiesen. Aufgrund der Empfehlung der beratenden Anwälte hat der Rat der Stadt Lünen am 08.03.2018 beschlossen, einem Vergleichsvorschlag zuzustimmen. Die Gerichtsverfahren wurden dadurch beendet. Der Ausweis der Rückstellungen für Drohverluste erfolgte im Jahresabschluss 2014 erstmalig getrennt nach Rückstellungen für Kassenkredite in Fremdwährung (CHF) und Rückstellungen für Derivategeschäfte in CHF. Für Derivategeschäfte wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 5,45 Mio. € gebildet. Zum Jahresabschluss 2015 wurde diese Summe aufgrund der Einschätzungen der beauftragten Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer noch einmal um 1,4 Mio. € erhöht. Auch zum Jahresabschluss 2016 wurde die Rückstellung um weitere 3,2 Mio. € auf 10,1 Mio. € nach oben angepasst. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 erfolgte eine weitere Zuführung zur Rückstellung in Höhe von 5 Mio. €. Diese gesamte Rückstellung wurde im Rahmen des im März 2018 geschlossenen Vergleiches komplett in Anspruch genommen und wird somit zum 31.12.2018 mit 0,00 € in der Bilanz ausgewiesen. Der die Rückstellung übersteigende Betrag ist in den Zinsaufwendungen enthalten. Zum Jahresabschluss 2014 wurden die Rückstellungen im Bereich der Kassenkredite in Fremdwährung (CHF) aufgrund des andauernd niedrigen CHF-Kurses (Stand 31.12.2014: 1,2 Franken/€) erhöht, so dass Rückstellungen in Höhe von rd. 9,2 Mio. € bei einem Gesamtkreditvolumen von rd. 65 Mio. CHF bilanziert wurden. Da der Kurs zum Stand 31.12.2015 auf 1,08 Franken/€ gesunken war, wurde zum Jahresabschluss 2015 die Rückstellung noch einmal um 5,83 Mio. € auf 15 Mio. € erhöht. Zum Jahresabschluss 2016 (Stand 31.12.2016) wurde der CHF-Kurs mit 1,0739 Franken/€ notiert. Daraufhin musste die Rückstellung um ca. 0,5 Mio. € auf jetzt 15,5 Mio. € angepasst werden. Zum Stichtag 31.12.2017 erfolgte auf Basis eines Wechselkurses von 1,1702 CHF/€ eine Auflösung der Rückstellung in Höhe von rd. 4,9 Mio. €. Aufgrund einer Verschlechterung des Wechselkurses auf 1,1269 CHF/€ musste die Rückstellung zum Stichtag 31.12.2018 um ca. 2,1 Mio. € erhöht werden.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgendes:

Zinsrisiken werden zentral gesteuert und durch derivative Finanzinstrumente gesichert. Die derivativen Finanzinstrumente am Bilanzstichtag dienen der Sicherung operativer Grundgeschäfte sowie der Zinsoptimierung. In 2018 wurden drei derivative Finanzinstrumente zur Zinsoptimierung abgelöst. Die verbleibenden derivativen Finanzinstrumente dienen vollständig der Sicherung operativer Grundgeschäfte.

Risiken durch vertragliche Verpflichtungen

Die Stadt Lünen hat im Jahr 2014 den Aufbau einer zentralen Vertragsdatenbank erfolgreich fertiggestellt. Somit können finanzielle Risiken aus bestehenden Verträgen durch ein effizienteres Vertragscontrolling nun minimiert werden. Das Risiko der zeitgerechten Kündigung von Verträgen, der Rechtswirksamkeit und der latenten finanziellen Belastungen liegt bei den dezentralen Organisationseinheiten.

Straßenvermögen/Straßeninventur:

In 2018 wurde in Absprache mit der örtlichen Rechnungsprüfung die neuerliche Befahrung des 1. Teilabschnittes ausgesetzt und somit für 2018 keine Straßeninventur durchgeführt. Vereinbart wurde mit der Rechnungsprüfung, dass dafür im Jahresabschluss 2019 die Inventur der ersten beiden Teilabschnitte zusammen durchgeführt und verarbeitet wird. Für das Jahr 2018 mussten daher keine aus der Straßeninventur resultierenden Sonderabschreibungen im Jahresabschluss der Stadt Lünen verbucht werden.

Risiken aus Altlasten

Risiken, welche sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung von Altlasten ergeben, sind konkret nicht bekannt.

Stadtwerke Lünen GmbH

Die Stadtwerke Lünen betreiben in der Energie- und Wasserversorgung eine komplexe Infrastruktur aus Anlagen und Leitungsnetzen. Ein hohes Maß an Verfügbarkeit ist für eine zuverlässige Versorgung der gewerblichen und privaten Endkunden zwingend notwendig. Möglichen Ausfallrisiken (z. B. durch Störfälle oder technische Schäden) begegnen die Stadtwerke Lünen durch den Einsatz von qualitativ hochwertigem Material und kontinuierliche Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten gem. dem geltenden technischen Regelwerk.

Ein Betriebshandbuch dokumentiert zentrale Geschäftsprozesse und dient zur Fehlervermeidung. Eine Zertifizierung für die Bereiche Strom, Gas und Fernwärme nach dem technischen Sicherheitsmanagement (TSM) wurde 2017 im Rahmen einer Aktualisierung erfolgreich durchgeführt. Zudem helfen regelmäßige Sicherheitsbelehrungen von Mitarbeitern

und Fremdpersonal Personenschäden sowie Netzausfälle durch Fehlschaltungen oder Erdarbeiten zu minimieren. Risiken bei den eingesetzten Leitsystemen werden mithilfe von redundanten Systemen sowie Wartungsverträgen mit den Systemlieferanten vorgebeugt.

Im Netzbereich besteht das weitere Risiko, dass es bei defekten Hausanschlüssen zum Bersten bzw. zu Bränden kommen kann. Um diesem entgegen zu wirken, werden die Hausanschlüsse regelmäßig durch eigenes Personal oder externe Dienstleister geprüft. Zudem besteht ein Versicherungsschutz.

In den Trafostationen kann bei einem Störfall ein Brand ausgelöst werden, der zu Personenschäden sowie Netzausfällen führt. Durch regelmäßige Prüfungen, abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherungen und Umschaltmöglichkeiten auf andere Netzeinspeisungen werden diese Risiken minimiert.

In der Wasserversorgung können sich zusätzliche Risiken durch unbemerkte Leckagen in den Rohrnetzen ergeben. Durch regelmäßige, flächendeckende Geräuschlogger-Messungen werden Lecks aufgespürt und behoben, um kostenintensive Leitungsverluste zu vermeiden.

Weitere Prozess- und Systemrisiken bestehen – wie auch in den Vorjahren – bei der Abrechnung: fehlerhafte oder verspätete Abrechnungen können zu Imageverlusten führen, die mit Kundenverlusten einhergehen.

Ebenso besteht stetig das Risiko von Forderungsausfällen durch Insolvenzen oder mangelnde Zahlungswilligkeit bei Endkunden und Energielieferanten. Zur Steuerung dieser Risiken verfügen die Stadtwerke Lünen über interne Qualitätssicherungsverfahren (z.B. Checklisten für Zahlläufe, Prüfung von OP-Listen) in der Abrechnung. Zur Steigerung der Abrechnungs- und Forderungstransparenz wird ein Tool zum Abrechnungs-Monitoring eingesetzt. Geprüft werden dabei sämtliche Standardprozesse im System, die der Faktura vorangehen.

Zusätzlich unterstützen dokumentierte Forderungsmanagementprozesse und ein standardisiertes Mahnwesen bei der Minimierung von Forderungsausfällen. Die Einführung eines Tools für ein automatisiertes Händlermahnverfahren befindet sich in Einführung.

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung an den Großhandelsplätzen für Strom und Gas kann ein zeitlicher Abstand zwischen Energieeinkauf und -verkauf zu Chancen, aber auch Risiken führen. Um diesen Preisrisiken aktiv entgegenzuwirken, werden geeignete Sicherungsgeschäfte (Hedging) abgeschlossen.

Neben der Energiebeschaffung bestehen Absatz- und Preisrisiken im Energievertrieb. Die Entwicklung der Konjunktur und erhöhter Wettbewerb können dazu führen, dass die geplanten Absatzmengen und Margen der Stadtwerke Lünen nicht erreicht werden. Die Stadtwerke Lünen begegnen diesen Risiken durch eine kontinuierliche Optimierung der Instrumente zur Bezugs- und Absatzprognose. Ein regelmäßiges Berichtswesen gewährleistet zudem die frühzeitige Erkennung von Planabweichungen im Energieabsatz.

Daneben besteht durch verstärkte Vertriebsaktivitäten von Wettbewerbern und eine erhöhte Preissensibilität der Kunden das Risiko von Mengen- und Margenverlusten. Eine kontinuierliche Optimierung der Kundenorientierung, die Weiterentwicklung des eigenen Produkt- und Leistungsangebotes (z.B. durch die Entwicklung eines neuen Vertrags für Fernwärmelieferungen) sowie eine Intensivierung des Vertriebs in fremden Netzgebieten erhalten die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke Lünen.

Die unternehmerische Tätigkeit bringt eine Vielzahl rechtlicher Risiken mit sich, die aus den vertraglichen Beziehungen zu Kunden und Geschäftspartnern, aus den rechtspolitischen Entwicklungen wie z. B. der Entwicklung des europäischen und nationalen Energierechts, der Entscheidungspraxis der Gerichte oder den Aktivitäten der Kartellbehörden resultieren.

Für die Anreizregulierung im Strom- und Gasnetzbetrieb gelten Obergrenzen für die Erlöse, die sich auf Basis eines bundesweiten Vergleiches an den Branchenbesten orientieren. Es besteht das Risiko sinkender Netzentgelte im Strom- und Gasbereich für die 3. Regulierungsperiode. Die Stadtwerke Lünen werden bei der Berechnung sowie im Genehmigungsprozess durch einen erfahrenen, externen Dienstleister unterstützt.

Die Stadtwerke Lünen beobachten ferner aufmerksam die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Billigkeit und Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln. Die endgültigen Auswirkungen der jüngsten Rechtsprechung von EuGH bzw. BGH zu Preisanpassungen in der Grundversorgung sind noch nicht abschließend ersichtlich. Unterstützt werden die Stadtwerke Lünen in dieser Angelegenheit durch eine externe Rechtsberatung.

Die Europäische Union treibt die Regulierung der Finanz- und Energiemärkte voran. In diesem Kontext haben die Regelungen der EU-Verordnungen EMIR (European Market Infrastructure Regulation) und REMIT (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency) Gültigkeit für Handel, Beschaffung und den Vertrieb von Energie erlangt. Die Regelungen werden durch eine nationale Durchführungsverordnung konkretisiert und sehen u.a. eine Meldepflicht für Transaktionen am Großhandels- bzw. OTC-Markt vor. Die Stadtwerke Lünen verfügen aktuell über meldepflichtige Transaktionen. Das Reporting erfolgt durch den

jeweiligen Handelspartner; zudem stellt eine regelmäßige Portfoliobeobachtung im Hinblick auf meldepflichtige Handelsgeschäfte die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen sicher.

Gesetzliche Risiken können sich für die Stadtwerke Lünen auch aus dem geplanten Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ergeben. Neben dem geplanten, flächendeckenden Roll-Out von sog. Smart Metern besteht vor allem das Risiko, dass Wettbewerber den Messstellenbetrieb von Kunden der Stadtwerke Lünen übernehmen, sofern bis 2020 keine 10% der Gesamtabnahmestellen mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausgerüstet sind. Das darauf basierende Projekt zur Einführung von Smart Meter-Systemen befindet sich aktuell in Bearbeitung. Seit Anfang 2018 werden in Lünen schrittweise mME eingebaut, ab 2019 sollen dann auch intelligente Messsysteme (iMSys) folgen. Aufgrund der rechtlichen Vorgabe und geringen Anzahl an Anbietern sind Lieferengpässe bei den Herstellern der Messsysteme zu erwarten; die Stadtwerke Lünen halten dabei stetig den Kontakt zu den Anbietern.

Auf Drängen der Landeskartellbehörde wird die Wasserkonzession von der Stadt Lünen neu ausgeschrieben. Im Zuge eines Wettbewerbs birgt dies im schlechtesten Falle den Verlust der Wasser-Konzession und nachfolgend erforderliche umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen.

Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in 2018 hat der Gesetzgeber den Umgang mit personenbezogenen Daten für alle Unternehmen neu geregelt. Sowohl für die Datenspeicherung, die Datenaufbewahrung, die Datenlöschung als auch die Datensperrung sind schärfere Vorschriften zu beachten, die auch Stadtwerke Lünen GmbH erfüllen muss. Dies gilt insbesondere im Umgang mit den vielen Kundendaten und Kundenkontakten.

Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, verfügen die Stadtwerke Lünen über ein integriertes Liquiditätsmanagement. Damit werden mögliche Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die auftretenden unterjährigen Schwankungen im Liquiditätsbestand liegen im Zielkorridor. Bonitätsprüfungen und ein effektives Forderungsmanagement gewährleisten ferner eine minimierte Zahlungsausfallrate. Ergänzend zeigen Monats- und Quartalsberichte aus dem Controlling regelmäßig Abweichungen zur Planerreicherung auf.

Bei der Anlage der Finanzmittel stehen weiterhin gute Bonität und Marktgängigkeit im Fokus. Die vorhandenen liquiden Mittel und Kreditlinien stellen sicher, dass der Finanzmittelbedarf jederzeit gedeckt werden kann.

Bei den direkten Beteiligungen der Stadtwerke Lünen ist kein Insolvenzrisiko ersichtlich, weshalb kein Einfluss auf die Ertragslage angenommen wird.

Ein finanzielles Risiko besteht in der Aberkennung des steuerlichen Querverbunds zwischen der Energiesparte der Stadtwerke Lünen und der Bädergesellschaft Lünen. Sofern die technisch-wirtschaftliche Einheit von Biogas-Blockheizkraftwerk und Lippe Bad nicht länger durch die Steuerbehörde anerkannt werden, ist eine Verlustverrechnung nicht länger möglich. Die Stadtwerke Lünen beobachten die aktuelle Rechtsprechung.

Zur Erwirtschaftung des Unternehmensergebnisses bedient sich die Stadtwerke Lünen GmbH ihrer Mitarbeiter. Ein Risiko besteht darin, nicht in ausreichendem Maß über Mitarbeiter mit den erforderlichen Fähigkeiten zu verfügen, um die strategischen und operativen Anforderungen zu erfüllen. Die Stadtwerke Lünen stehen auf dem Arbeitsmarkt im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Die demografische Entwicklung, aber auch die spezifische Altersstruktur der Belegschaft verschärft diese Situation. Die Stadtwerke Lünen begegnen diesem Risiko durch ein langfristig ausgerichtetes Personalkonzept. Zudem sind im Organisationshandbuch Regelungen zum Wissenstransfer von ausscheidenden Mitarbeitern vorgesehen. In den technischen Abteilungen gewährleisten dokumentierte Prozessabläufe sowie ein Betriebshandbuch eine ordnungsgemäße Aufgabendurchführung durch neue Mitarbeiter.

Um die Geschäftsprozesse kosteneffizient abzuwickeln, kommt bei den Stadtwerke Lünen moderne Informationstechnologie (IT) zum Einsatz. Eine hohe Verfügbarkeit des IT-Netzwerks und der eingesetzten Anwendungen sowie der Schutz der Infrastruktur haben deshalb im Unternehmen einen hohen Stellenwert.

IT-Risiken werden durch redundante Hardware- und Serverstrukturen, Wartungsverträge sowie hohe Sicherheitsstandards minimiert. Seit dem Geschäftsjahr 2015 hat ferner das IT-Sicherheitsgesetz zu neuen Anforderungen an die IT der Stadtwerke Lünen geführt. Eine interne Projektgruppe hat mit Unterstützung eines spezialisierten Dienstleisters die Umsetzung der Anforderungen gemäß IT-Maßnahmenkatalog der Bundesnetzagentur sowie die Einführung eines Managementsystems für Informationssicherheit (ISMS) vorbereitet. Die gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierung bis zum 31. Januar 2018 (EnWG §11 bzw. IT-Sicherheitskatalog) erfolgte bereits im Jahr 2017.

Zur Vermeidung von Organisationsrisiken sind die Unternehmensgrundsätze, Arbeitsabläufe sowie relevante Unternehmensschnittstellen in einem Organisationshandbuch umfassend beschrieben. Vor allem im Bereich Abrechnung/ Marktkommunikation sind fortlaufend Anpassungen der Markt- und Kundenwechselprozesse sowie der System- und Datenstrukturen erforderlich. Im Jahr 2017 ist das Organisationshandbuch vollumfänglich aktualisiert worden. Für die Folgejahre ist hier der Einsatz einer Software-Unterstützung geplant, um eine noch höhere Bearbeitungseffizienz und Transparenz zu gewährleisten.

Die Risiken der Stadtwerke Lünen haben sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich gegenüber dem Vorjahr verändert. Im Geschäftsjahr 2018 waren keine bestandsgefährdenden Einzelrisiken für die Stadtwerke Lünen erkennbar. Zu erwähnen sei an dieser Stelle jedoch das weiterhin sehr hohe Risiko einer Insolvenz der Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG. Risiken, die durch politischrechtliche Vorgaben beeinflusst werden und für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage an Bedeutung gewinnen, sind gleichwohl nur begrenzt steuerbar.

Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH

Die Geschäftsführung der WBL wird in dem ihr zur Verfügung stehenden Handlungsrahmen weiterhin eine konsequent zurückhaltende Personalplanung, die Fortführung des Kompetenzaufbaus in sämtlichen Abteilungen vornehmen und sämtliche Einsparmöglichkeiten weiterhin nutzen. Ein Risikomanagementsystem ist installiert und den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst. Zurzeit können weder bestandsgefährdende noch entwicklungsbeeinträchtigende Risiken erkannt werden.

Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung AöR

Durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die vorhandenen Organisations- und Überwachungsstrukturen sind die betrieblichen Risiken des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR von untergeordneter Bedeutung:

- Der SAL unterliegt nicht den allgemeinen Wettbewerbsrisiken, da die Umsätze aufgrund des satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwangs und der Gebührenveranlagung nach KAG im Regelfall zu einem Kostenausgleich führen.
- Der gesamte Betrieb ist im Rahmen des Qualitätsmanagements zertifiziert worden. Entsprechende Dokumentationen über den Zielerreichungsgrad und Betriebsstörungen sichern die betrieblichen Verfahrensabläufe ab und erlauben kurzfristige Gegensteuerungsmaßnahmen.
- Das Rechnungswesen des SAL wird durch ein betriebliches Berichtswesen und angemessene Controllingmaßnahmen unterstützt.
- Durch den Betrieb der Fernüberwachung ist die Reaktionszeit bei Störungen an den wichtigsten Betriebspunkten gering.

Das Risiko aus dem Anstieg der Zinsen aus langfristigen Darlehen von Kreditinstituten haben wir uns durch Diversifizierung der Vertragslaufzeiten minimiert.

Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

Im Zusammenhang mit dem sogenannten "Monti-Paket" und einer entsprechenden Freistellungsverordnung hat die Europäische Kommission einen Rechtsrahmen für die kommunale Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge erlassen. Danach sind Zuwendungen an kommunale Unternehmen als Beihilfe grundsätzlich anmelde- und genehmigungspflichtig. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn ein entsprechender Betrauungsakt erlassen wurde. Dieser Betrauungsakt wurde von der Stadt Lünen am 11.11.2014 für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2020 erlassen.

Durch die Zuwendung wird die Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH als Zuwendungsempfängerin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung, allgemein in die Lage versetzt, gemäß ihrem Gesellschaftszweck die strukturelle wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse mit dem Ziel voranzutreiben, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende für die Zukunft zu sichern (öffentliche Aufgabe).

Durch den Betrauungsakt ist sichergestellt, dass die Gesellschaft den beschriebenen Aufgabenbereich langfristig wahrnehmen kann. Zudem wird sichergestellt, dass die Gesellschaft auch künftig in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Insgesamt betrachtet sind somit Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, derzeit nicht erkennbar.

Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen

Risikofrüherkennung

Gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW haben Eigenbetriebe ab dem 01.01.2007 ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten.

Eine Dokumentation und Bewertung aller Risiken des ZGL liegt vor. Das Risikomanagement ist Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Betriebskonferenz. Zentrales Thema im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems ist die Betreiberverantwortung. ZGL hat alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in diesem Zusammenhang Verantwortungen zukommen, in mehreren aufeinander aufbauenden Seminaren und Workshops geschult; neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden zeitnah ebenfalls geschult.

Zudem beteiligt sich ZGL bereits seit 2017 an dem städtischen Projekt des Aufbaus eines konzernübergreifenden städtischen Risikomanagements. Auch fanden bereits diesbezügliche Berichterstattungen statt.

Zukunftsorientiert ist hier qualitativ und quantitativ eine Struktur zu installieren, die geeignet ist die inhaltlichen Risiken zu reduzieren und eben auch die Haftungsrisiken für den Betrieb zu reduzieren.

Zinsen

Die städtische Abteilung Finanzwirtschaft sieht in den nächsten Jahren nur ein niedriges Risiko von wesentlichen Zinssteigerungen, so dass auch angesichts der Gesamtverschuldung von ca. 89,8 Mio. € mit einer mittelfristig stabilen Zinsbelastung aus den bisher aufgenommenen Darlehen des ZGL zu rechnen ist.

Die Abteilung Finanzwirtschaft steuert über die Dauer der Zinsbindung der einzelnen Darlehen das Zinsrisiko für den ZGL.

Benchmarking

Die „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGSt) erstellt Gutachten und Berichte zu Optimierungsmöglichkeiten in der Führung, Steuerung und Organisation der Kommunalverwaltung und stellt insofern eine Forschungs- und Entwicklungseinrichtung aller kommunalen Verwaltungen in Deutschland dar.

ZGL war im Berichtszeitraum in zwei Vergleichsringen der KGSt für Kommunen vergleichbarer Größenordnung engagiert: dem Vergleichsring Gebäudewirtschaft (GK 3 – 4), der die Kosten kommunaler Gebäude mit dem Ziel vergleicht, Optimierungspotential herauszuarbeiten und den eigenen Standort zu ermitteln, sowie dem Vergleichsring „Personalbedarf Gebäudemanagement“, der versucht, unterschiedliche Organisationsstrukturen in Kommunen in Hinblick auf die Personalbemessung vergleichbar zu machen, um der Betriebsleitung eine fachliche Grundlage für die sich aus Artikel 34 GG und § 839 BGB resultierenden Verpflichtungen zu geben. Die Ergebnisse aus beiden Vergleichsringen werden im Jahr 2019 erwartet.

Organisatorische Entwicklung

Mit personeller Fluktuation verbundenen Risiken sollen durch einen deutlichen Fokus auf Personalthemen wie Qualifizierung, Perspektive, Möglichkeit der Vereinbarung von Familie und Beruf entgegengewirkt werden. Eine eigene ZGL – interne Personalentwicklung ist hier unbedingt notwendig.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente i. e. S. werden von ZGL als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht verwendet.

Chancen durch Flächen- /Gebäudeentwicklung

Ziel ist es, weiterhin den Auslastungsgrad von Räumen in öffentlichen Gebäuden zu erhöhen.

Angesichts der eingeschränkten Marktfähigkeit der Bewirtschaftungsobjekte des ZGL (zum größten Teil Sonderbauten) und vor dem Hintergrund der Einflüsse der demografischen Entwicklung ist die Lebenszyklusbetrachtung bei neuen Bauprojekten (Neu- und Erweiterungsbau, Umbau) von besonderer Bedeutung.

Als Chance wird durch die Betriebsleitung ferner die ab der zweiten Jahreshälfte 2018 intensiv wahrzunehmende Aufgabe eines Portfoliomanagements gesehen. Die neue organisatorische Struktur mit einer Aufgabenwahrnehmung im Stab soll zu einer Priorisierung dieses Kernbereiches eines Gebäudemanagementbetriebes führen. Positive wirtschaftliche Effekte sind die hieraus in den nächsten Jahren angestrebten Entwicklungen.

Chancen durch organisatorische Entwicklung

Chancen beinhaltet die strategische Neuausrichtung der Vertragsgestaltung. Hierbei wird angestrebt, über die Vertragsbestandteile Budgettreue und Termintreue die Qualität und die Wirtschaftlichkeit in den Bauprojekten zu steigern.

Anlage zum Gesamtabschluss

Beteiligungsbericht 2018

Nach der neuen durch das 2. NKF WG geltenden Rechtslage und gem. §117 Abs. 1 GO NRW besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes nur noch, wenn die Gemeinde gemäß § 116 a GO NRW von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit ist. Da die Stadt Lünen auch weiterhin jährlich einen Gesamtabschluss aufstellen wird, entfällt die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes.

Der Gesamtabschluss wird daher die bisherige Anlage zum Gesamtabschluss (Beteiligungsbericht) nicht mehr enthalten. Stattdessen hat gemäß § 52 KomHVO der Gesamtlagebericht die folgend aufgeführten Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

- Beteiligungsverhältnisse
- Ziele der Beteiligungen

Anlage I.1 Gesamtanlagenspiegel 2018

Anlagenspiegel																	31.12.2018
	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Buchwerte				
	Stand am 31.12.2017 €	Korrektur EB 2018 €	Zugänge 2018 €	Abgänge 2018 €	Umbuchungen 2018 €	Umgliederungen 2018 €	Stand am 31.12.2018 €	Stand am 31.12.2017 €	Korr. Abschr. 2018	Abschreibungen 2018 €	Zuschreibungen 2018 €	Abgänge 2018 €	Kumuliert am 31.12.2018 €	Stand am 31.12.2018 €	Stand am 31.12.2017 €	Veränderung €	
																	+/-
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände																	
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.1.2 Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände	11.268.026,30	0,00	326.515,95	2.519.166,55	-32.872,56	0,00	9.042.503,14	9.367.610,63	0,00	485.216,25	0,00	1.712.274,37	8.140.552,51	901.950,63	1.900.415,67	-998.465,04	
1.1.3 Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	11.268.026,30	0,00	326.515,95	2.519.166,55	-32.872,56	0,00	9.042.503,14	9.367.610,63	0,00	485.216,25	0,00	1.712.274,37	8.140.552,51	901.950,63	1.900.415,67	-998.465,04	
1.2 Sachanlagen																	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte																	
1.2.1.1 Grünflächen	103.020.407,94	0,00	20.061,60	100.274,73	1.091.328,29	0,00	104.031.523,10	24.880.368,40	0,00	441.757,74	0,00	94.489,93	25.227.636,21	78.803.886,89	78.140.039,54	663.847,35	
1.2.1.2 Ackerland	5.030.323,86	0,00	0,00	39.840,84	0,00	0,00	4.990.483,02	1.104.786,67	0,00	0,00	0,00	0,00	1.104.786,67	3.885.696,35	3.925.537,19	-39.840,84	
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.789.165,91	0,00	0,00	19.326,41	0,00	0,00	1.769.839,50	578.284,84	0,00	0,00	0,00	0,00	578.284,84	1.191.554,66	1.210.881,07	-19.326,41	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.336.013,02	0,00	0,00	95.749,10	0,00	0,00	9.240.263,92	681.395,28	0,00	33.173,75	0,00	12.887,66	701.681,37	8.538.582,55	8.654.617,74	-116.035,19	
Summe unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	119.175.910,73	0,00	20.061,60	255.191,08	1.091.328,29	0,00	120.032.109,54	27.244.835,19	0,00	474.931,49	0,00	107.377,59	27.612.389,09	92.419.720,45	91.931.075,54	488.644,91	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte																	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.706.522,15	0,00	31.481,77	0,00	0,00	0,00	16.738.003,92	3.375.924,76	0,00	356.469,34	0,00	0,00	3.732.394,10	13.005.609,82	13.330.597,39	-324.987,57	
1.2.2.2 Schulen	130.823.733,48	0,00	441.170,74	0,00	21.084,61	247.895,83	131.533.884,66	47.302.971,60	0,00	2.356.154,12	0,00	0,00	49.659.125,72	81.874.758,94	83.520.761,88	-1.646.002,94	
1.2.2.3 Wohnbauten	2.315.293,76	0,00	0,00	1.241,00	0,00	0,00	2.314.052,76	1.285.272,60	0,00	46.156,64	0,00	0,00	1.331.429,24	982.623,52	1.030.021,16	-47.397,64	
1.2.2.4 Soziale Einrichtungen	22.069.628,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.069.628,26	11.069.079,99	0,00	386.017,56	0,00	0,00	11.455.097,55	10.614.530,71	11.000.548,27	-386.017,56	
1.2.2.5 Sportstätten	27.687.254,61	0,00	368.468,21	0,00	0,00	-247.895,83	27.807.826,99	9.685.567,78	0,00	773.717,55	0,00	0,00	10.459.285,33	17.348.541,66	18.001.686,83	-653.145,17	
1.2.2.6 Mehrzweck- und Messehallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.7 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	105.660.164,47	0,00	3.000.982,48	151.428,88	2.094.819,57	0,00	110.604.537,64	50.330.560,58	0,00	1.711.670,10	0,00	37.607,05	52.004.623,63	58.599.914,01	55.329.603,89	3.270.310,12	
Summe bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	305.262.596,73	0,00	3.842.103,20	152.669,88	2.115.904,18	0,00	311.067.934,23	123.049.377,31	0,00	5.630.185,31	0,00	37.607,05	128.641.955,57	182.425.978,66	182.213.219,42	212.759,24	
1.2.3 Infrastrukturvermögen																	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	50.868.626,93	0,00	13.962,74	4.250,00	247,93	0,00	50.878.587,60	443.315,25	0,00	0,00	0,00	0,00	443.315,25	50.435.272,35	50.425.311,68	9.960,67	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	24.602.728,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.602.728,26	11.567.327,21	0,00	302.936,81	0,00	0,00	11.870.264,02	12.732.464,24	13.035.401,05	-302.936,81	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	219.671.907,82	0,00	3.389.209,97	471.382,63	182.553,94	0,00	222.772.289,10	104.767.611,24	0,00	3.339.691,66	0,00	389.570,09	107.717.732,81	115.054.556,29	114.904.296,58	150.259,71	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	225.316.547,44	0,00	483.859,44	469.226,53	3.962.275,44	0,00	229.293.456,29	122.538.839,76	0,00	3.373.114,86	0,00	207.375,43	125.704.579,19	103.588.877,10	102.777.707,68	811.169,42	
1.2.3.6 Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen	239.465.897,66	0,00	7.436.835,50	611.386,49	0,00	0,00	246.291.346,67	192.254.191,66	0,00	5.534.898,47	0,00	578.744,95	197.210.345,18	49.081.001,49	47.211.706,00	1.869.295,49	
1.2.3.7 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.8 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.509.898,69	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00	2.509.898,69	1.371.326,65	0,00	34.226,74	0,00	199,00	1.405.354,39	1.104.344,30	1.138.572,04	-34.227,74	
Summe Infrastrukturvermögen	762.435.606,80	0,00	11.323.867,65	1.556.445,65	4.145.077,31	0,00	776.348.106,61	432.942.611,77	0,00	12.584.868,54	0,00	1.175.889,47	444.351.590,84	331.996.515,77	329.492.995,03	2.503.520,74	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	6.460.386,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.460.386,71	4.865.395,48	0,00	318.998,25	0,00	0,00	5.184.393,73	1.275.992,98	1.594.991,23	-318.998,25	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	851.202,55	0,00	255,99	90,00	0,00	0,00	851.368,54	340,09	0,00	0,00	0,00	0,00	340,09	851.028,45	850.862,46	165,99	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge																	
1.2.6.1 Maschinen und technische Anlagen	74.659.691,34	0,00	990.422,97	60.872,93	105.713,71	0,00	75.694.955,09	49.686.507,89	0,00	3.595.790,82	0,00	37.482,17	53.244.816,54	22.450.138,55	24.973.183,45	-2.523.044,90	
1.2.6.2 Fahrzeuge	17.939.902,97	0,00	1.038.574,48	316.625,99	606.681,69	0,00	19.283.784,13	11.531.473,26	0,00	1.450.480,40	0,00	290.855,05	12.691.098,61	6.577.434,54	6.408.429,71	169.004,83	
Summe Maschinen und technische Anlagen	92.599.594,31	0,00	2.028.997,45	377.498,92	712.395,40	0,00	94.963.488,24	61.217.981,15	0,00	5.046.271,22	0,00	328.337,22	65.935.915,15	29.027.573,09	31.381.613,16	-2.354.040,07	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.010.654,21	0,00	1.855.678,30	10.092.862,27	10.468,27	0,00	47.783.938,51	43.506.508,17	0,00	2.196.354,39	0,00	9.963.185,69	35.739.676,87	12.044.261,64	12.504.146,04	-459.884,40	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau																	
1.2.8.1 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.8.2 Anlagen im Bau	15.191.110,31	0,00	12.806.897,24	1.285.617,44	-8.042.300,89	0,00	18.670.091,97	140.598,41	0,00	0,00	0,00	0,00	140.598,41	18.529.490,80	15.050.511,90	3.478.978,90	
Summe Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	15.191.110,31	0,00	12.806.897,24	1.285.617,44	-8.042.300,89	0,00	18.670.091,97	140.598,41	0,00	0,00	0,00	0,00	140.598,41	18.529.490,80	15.050.511,90	3.478.978,90	
Summe Sachanlagen	1.357.987.062,35	0,00	31.877.861,43	13.720.375,24	32.872,56	0,00	1.376.177.424,35	692.967.647,57	0,00	26.251.609,20	0,00	11.612.397,02	707.606.859,75	668.570.561,84	665.019.414,78	3.551.147,06	
1.3 Finanzanlagen																	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.742.789,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.742.789,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.742.789,00	1.742.789,00	0,00	
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2.1 Beteiligungen	16.816.979,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.816.979,94	592.464,05	0,00	582.000,00	0,00	0,00	1.174.464,05	15.642.515,89	16.224.515,89	-582.000,00	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	598.522,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	598.522,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	598.522,24	598.522,24	0,00	
1.3.5 Ausleihungen																	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	3.416.349,53	0,00	0,00	428.017,60	0,00	0,00	2.988.331,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.988.331,93	3.416.349,53	-428.017,60	
1.3.5.2 an assoziierte Unternehmen und Beteiligungen	5.936.665,54	0,00	0,00	394.795,22	0,00	0,00	5.541.870,32	1.333.833,68	0,00	0,00	0,00	0,00	1.333.833,68	4.208.036,64	4.602.831,86	-394.795,22	
1.3.5.3 Sonstige Ausleihungen	969.288,86	0,00	28.030,67	111.490,12	0,00	0,00	885.829,41	37.015,88	0,00	0,00	0,00	0,00	37.015,88	848.813,53	932.272,98	-83.459,45	
Summe Ausleihungen	10.322.303,93	0,00	28.030,67	934.302,94	0,00	0,00	9.416.031,66	1.370.849,56	0,00	0,00	0,00	0,00	1.370.849,56	8.045.182,10	8.951.454,37	-906.272,27	
Summe Finanzanlagen	29.480.595,11																

Anlage I.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel 2018

Verbindlichkeitspiegel (bereinigt)					
	Gesamtbetrag des lfd. Jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	231.075.436,49	14.047.777,35	53.747.309,31	163.280.349,83	225.657.249,16
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	195.500.000,00	195.500.000,00	0,00	0,00	200.500.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	20.996,11	20.996,11	0,00	0,00	21.508,80
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.193.845,11	16.193.845,11	0,00	0,00	13.286.442,03
5. Sonstige Verbindlichkeiten	34.632.073,36	34.632.073,36	0,00	0,00	27.926.023,49
6. Erhaltene Anzahlungen	18.133.910,20	18.133.910,20	0,00	0,00	9.592.155,95
Summe aller Verbindlichkeiten	495.556.261,27	278.528.602,13	53.747.309,31	163.280.349,83	476.983.379,43

Anlage I.3 Gesamtkapitalflussrechnung 2018

	2018 TEUR	2017 TEUR
Jahresergebnis incl. Anteile anderer Gesellschafter	4.525	13.724
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	27.319	26.571
Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-5.311	-5.516
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	5.626	5.719
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	-13.288	-3.942
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	0	0
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	-2.296	-6.345
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	14.135	4.976
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	30.710	35.187
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	2.471	3.281
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-32.232	-27.063
Einzahlungen aus Sonderposten für Zuwendungen	5.275	4.636
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-24.486	-19.146
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-13.567	-15.455
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	21.242	3.884
Tilgung (-)/Aufnahme (+) von Liquiditätskrediten (saldiert)	-5.000	0
Ausschüttungen an Minderheitsgesellschafter	-974	-972
Sonstige Eigenkapitalveränderungen	0	-4.117
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	1.701	-16.660
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	7.925	-619
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	26.265	26.884
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	34.190	26.265

Gesamtabschluss 2017

Konzern Stadt Lünen

Inhaltsverzeichnis

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2017	3
2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2017	4
3. Gesamtanhang	5
3.1 Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss	5
3.2 Angaben zum Konsolidierungskreis	5
3.3 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden	7
3.4 Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	7
3.5 Erläuterungen zur Gesamtbilanz	8
3.6 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung	14
3.7 Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung	15
Anlagen zum Gesamtanhang	15
II.1 Gesamtanlagenspiegel	15
II.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel	15
II.3 Gesamtkapitalflussrechnung	15
4. Gesamtlagebericht	16
4.1 Vorbemerkungen	16
4.2 Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage	16
4.2.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage	17
4.2.2 Ertragsgesamtlage	19
4.3 Chancen und Risiken	19

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2017

AKTIVA	Stand 31.12.2017		Vorjahr		PASSIVA	Stand 31.12.2017		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN					1. EIGENKAPITAL				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände					1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00	
1.1.1 Geschäfts- und Firmenwert	0,00		0,00		1.2 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00	
1.1.2 Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	1.900.415,67		2.094.788,29		1.3 Ergebnisvorräte	-56.768.783,15		-53.639.688,60	
1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.900.415,67	0,00	2.094.788,29	1.4 Gesamtergebnis	12.700.864,91		1.330.209,91	
1.2 Sachanlagen					1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	7.329.783,00	-36.738.135,24	6.937.242,00	-45.372.236,69
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	91.931.075,54		92.116.998,87		1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag				0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	182.213.219,42		184.718.566,32				0,00		0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	329.492.995,03		320.564.928,07		2. Sonderposten				
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.594.991,23		1.913.989,48		2.1 Sonderposten für Zuwendungen	67.849.729,96		69.380.872,13	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	850.862,46		842.274,86		2.2 Sonderposten für Beiträge	29.276.958,29		30.434.125,52	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	31.381.613,16		33.149.821,99		2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	591.656,51		502.944,26	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.504.146,04		12.621.545,60		2.4 Sonstige Sonderposten	17.373.286,19	115.091.630,95	6.836.765,50	107.154.707,41
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.050.511,90	665.019.414,78	8.392.499,70	654.320.624,89					
1.3 Finanzanlagen					3. RÜCKSTELLUNGEN				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.742.789,00		2.811.639,00		3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	151.450.588,00		145.732.305,00	
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00		0,00		3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00		0,00	
1.3.3 Beteiligungen	16.224.515,89		19.762.515,89		3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.330.659,72		3.942.053,88	
1.3.4 Sondervermögen	0,00		0,00		3.4 Steuerrückstellungen	13.500,00		1.301.919,07	
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	598.522,24		598.522,24		3.5 Sonstige Rückstellungen	61.269.415,78	216.064.163,50	63.310.282,29	214.286.560,24
1.3.6 Ausleihungen	8.951.454,37	27.517.281,50	9.453.364,67	32.626.041,80					
		694.437.111,95		689.041.454,98	4. VERBINDLICHKEITEN				
2. UMLAUFVERMÖGEN					4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	225.657.249,16		234.472.478,05	
2.1 Vorräte					4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	200.500.000,00		200.500.000,00	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.250.663,64		1.544.337,19		4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	21.508,80		21.315,11	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen für Vorräte	1.317.907,46		1.032.492,78		4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.286.442,03		9.813.489,68	
2.1.3 Grundstücke des Umlaufvermögens	2.685.234,61	5.253.805,71	3.700.054,96	6.276.884,93	4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	27.926.023,49		28.429.736,95	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					4.6 Erhaltene Anzahlungen	9.592.155,95	476.983.379,43	11.975.467,64	485.212.487,43
2.2.1 Forderungen	39.628.794,43		28.998.077,92						
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	11.411.248,58		13.217.148,29						
2.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	51.040.043,01	0,00	42.215.226,21					
2.3 Liquide Mittel		26.265.267,77		26.883.981,37					
		82.559.116,49		75.376.092,51	5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		12.411.219,91		11.409.075,18
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		6.816.030,11		8.273.046,08					
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG		36.738.135,24		45.372.236,69					
		820.550.393,79		818.062.830,26			820.550.393,79		818.062.830,26

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2017

		2017		Vorjahr
		EUR	EUR	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	98.122.826,08		92.793.116,28
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	93.933.399,81		86.109.586,50
3	Sonstige Transfererträge	4.182.028,52		3.556.698,26
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	39.961.951,76		38.000.569,44
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	137.867.987,84		135.272.024,82
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	13.920.497,71		12.724.103,56
7	Sonstige ordentliche Erträge	21.747.051,69		19.501.545,62
8	Aktivierete Eigenleistungen	854.733,68		784.090,42
9	Bestandsveränderungen	-1.394.763,00		-603.868,94
10	Ordentliche Gesamterträge		409.195.714,09	388.137.865,96
11	Personalaufwendungen	75.966.469,81		75.543.796,50
12	Versorgungsaufwendungen	18.903.272,46		12.127.944,01
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	128.774.181,71		132.783.989,93
14	Bilanzielle Abschreibungen	27.561.260,14		30.394.784,11
15	Transferaufwendungen	119.644.263,91		113.745.284,40
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.622.441,88		11.763.166,17
17	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.042.425,23		3.370.901,44
19	Ordentliche Gesamtaufwendungen		389.514.315,14	379.729.866,56
20	Ordentliches Gesamtergebnis		19.681.398,95	8.407.999,40
21	Finanzerträge	1.049.087,17		1.407.208,59
22	Finanzaufwendungen	7.006.459,21		7.511.377,15
26	Gesamtfinanzergebnis		-5.957.372,04	-6.104.168,56
27	Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		13.724.026,91	2.303.830,84
28	Außerordentliche Erträge	0,00		0,00
29	Außerordentliche Aufwendungen	0,00		0,00
30	Außerordentliches Gesamtergebnis		0,00	0,00
31	Gesamtjahresergebnis		13.724.026,91	2.303.830,84
32	Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis		1.023.162,00	973.620,93
33	Gesamtjahresergebnis der Stadt Lünen		12.700.864,91	1.330.209,91

3. Gesamtanhang

3.1 Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss

Neben dem Einzelabschluss haben die Kommunen einen Gesamtabchluss nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) aufzustellen.

Dieser fasst, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammen, als handele es sich um ein einziges Unternehmen. Im Gesamtabchluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage so darzustellen, als ob die Kernverwaltung mit ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen eine einzige wirtschaftliche und rechtliche Einheit bildet. Die Adressaten des Gesamtabchlusses sollen anhand dieser Information beurteilen können, ob die Gemeinde einschließlich ihrer Betriebe zukünftig in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Nach § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und § 49 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) besteht der Gesamtabchluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und einen Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Neben den gesetzlichen Regelungen der GO NRW und GemHVO NRW sind bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses auch ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) nach dem Stand vom 25. Mai 2009 sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) berücksichtigt worden.

Das Haushaltsjahr für den Konzern „Stadt Lünen“ und die konsolidierten Organisationen entspricht dem Kalenderjahr.

Die Darstellung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 3 und Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO NRW.

Zudem wurden bei der Erstellung die Empfehlungen des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützten Modellprojektes „NKF-Gesamtabchluss“ angewendet. Diese sind im „Praxisleitfaden zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabchlusses“ 4. Auflage - Stand September 2009 - dokumentiert.

3.2 Angaben zum Konsolidierungskreis

Die Festsetzung des Konsolidierungskreises erfolgt gem. § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 GemHVO NRW. Nach § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW sind verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffent-

lich-rechtlicher Organisationsform sowie privatrechtliche Unternehmen unter einheitlicher Leitung bzw. beherrschendem Einfluss der Stadt Lünen entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren.

Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Lünen insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei ihr und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Lünen gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW hingegen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Bei der Festlegung des Konsolidierungskreises wurden entsprechend den Empfehlungen des Modellprojektes Kennzahlen zu den aggregierten Werten der Bilanzsumme, des Anlagevermögens, des Eigen- und Fremdkapitals, des Jahresergebnisses und der ordentlichen Erträge und Aufwendungen gebildet. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung wurden verselbstständigte Aufgabenbereiche insoweit als unwesentlich betrachtet, als dass sie in der Summe nicht den anteiligen Wert von 5 % überschreiten. Als unwesentlich wurden folgende Unternehmen eingestuft:

- Entwicklungsgesellschaft Westfalia GmbH
- Technologiezentrum Lünen GmbH (Lüntec)
- Bioenergie Lünen GmbH & CO KG
- Bioenergie Management GmbH
- Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

Der Konsolidierungskreis besteht neben der Stadt Lünen als Mutterunternehmen aus folgenden Unternehmen:

- Stadtwerke Lünen GmbH (SWL)
- Stadthafen Lünen GmbH
- Bädergesellschaft Lünen mbH
- Energiehandel Lünen GmbH & Co. KG (EHL)
- SL Grundbesitz GmbH & Co. KG (SLG)
- Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH (WBL)
- Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL)
- Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL)

Eine schematische Übersicht über sämtliche Beteiligungen der Stadt Lünen sowie gesonderte Angaben zu den nicht in den Gesamtabchluss einbezogenen städtischen Beteiligungen sind dem Beteiligungsbericht zu entnehmen, welcher dem Gesamtabchluss beigefügt ist. Im Haushaltsjahr 2017 wurde aus Wesentlichkeitsgründen das Wirtschaftsförderungszentrum Lünen (WZL) entkonsolidiert. Der Konsolidierungskreis der Stadt Lünen ist ansonsten unverändert gegenüber dem Vorjahr.

3.3 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Die Konsolidierung erfolgt auf Basis des HGB's -Stand 25. Mai 2009 - und den Empfehlungen des Modellprojekts. Insgesamt waren neben der Stadt noch acht verselbständigte Aufgabenbereiche in die Vollkonsolidierung mit einzubeziehen. Eine Konsolidierung nach der sog. Equity-Methode (assoziierte Unternehmen) war in keinem Fall erforderlich. Die Beteiligungsansätze der nicht voll zu konsolidierenden Unternehmen werden mit ihren Anschaffungskosten fortgeschrieben.

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung wurden die Gesellschaften einzeln konsolidiert. Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB). Als Erstkonsolidierungstichtag wurde entsprechend den Empfehlungen des Modellprojekts auf den Zeitpunkt des fiktiven Erwerbs abgestellt. Da die Stadt Lünen die erste NKF-Eröffnungsbilanz auf den 01. Januar 2007 aufgestellt hat, wurde auf diesen Zeitpunkt abgestellt. Die für die Zwecke der Erstbewertung vorgenommenen Unternehmenswertermittlungen wurden beibehalten.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgt gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung von Ausleihungen und anderen Forderungen sowie Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen den voll zu konsolidierenden Unternehmen.

Auf die Zwischenergebniseliminierung wird gem. § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i.V.m. § 304 Abs. 2 HGB aus Wesentlichkeitsgründen verzichtet.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gem. § 50 Abs. 1, 2 GemHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Unternehmen des Vollkonsolidierungskreises mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

3.4 Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Einzelabschlüsse der städtischen Betriebe sind für Zwecke des Summenabschlusses hinsichtlich der Abschlussstichtage sowie der zum Teil abweichenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften vereinheitlicht worden.

Dieser Schritt vollzog sich über die Umgliederung der Posten aus der Handelsbilanz (HB) zur Kommunalbilanz I (KB I) und mit den Ansatz- und Bewertungsanpassungen in der KB II. Diese Schritte wurden mittels eines Konsolidierungsformularsatzes (Excel-Formularsatz) standardisiert vorgenommen.

Für die Vereinheitlichung von Ansatz und Ausweis gelten konzernweit die für die Kernverwaltung verbindlichen Vorschriften der GemHVO NRW. Die Gliederung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung ergibt sich aus dem örtlich erstellten Positionenplan. Dieser wiederum basiert auf den Gliederungsvorschriften des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW i.V.m. § 41 Abs. 3, 4 und § 38 Abs. 1 GemHVO NRW. Bestehende Ansatzgebote und -verbote wurden grundsätzlich einheitlich angewandt und Ansatzwahlrechte unabhängig von ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen weitgehend vereinheitlicht, soweit nach HGB zulässige Bilanzansatzwahlrechte nicht beibehalten werden konnten. Die Auflösung der stillen Reserven und Lasten erfolgte von der Stadt im Rahmen der Kapitalkonsolidierung.

Im Übrigen fanden bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden die rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen aus dem NKF – Modellprojekt weitgehend Berücksichtigung. Hierdurch konnte in vielen Fällen auf die Vereinheitlichung unterschiedlicher Ausweis-, Ansatz und Bewertungsmethoden verzichtet werden, z.B. bei der Anpassung von Nutzungsdauern.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert, so dass die Stetigkeit der Bilanzierung und Bewertung gewährleistet ist.

3.5 Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Die Darstellung der Gesamtbilanz entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 GemHVO NRW. Forderungen und Verbindlichkeiten sind entsprechend der Anwendung der rechnungslegungsbezogenen Erleichterungen zusammengefasst worden.

Der Gesamtbilanz sind keine, über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehenden, Posten hinzugefügt worden.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens des „Konzerns Stadt Lünen“ ergeben sich aus dem Gesamtanlagenspiegel (s. Anlage II.1). Es beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf rund 694 Mio. € (Vorjahr rd. 689 Mio. €).

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibung erfolgt linear über die Restnutzungsdauer.

1.2 Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände (Grundstücke und Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen sowie technische Anlagen und Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) sowie Anlagen im Bau) erfasst. Die Gesamtsumme der Sachanlagen beläuft sich auf rd. 665 Mio. €. (Vorjahr 654 Mio. €).

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Bei der Bewertung des Sachanlagevermögens sind rechnungslegungsbezogene Erleichterungen angewendet worden. Insbesondere sind hier der Verzicht auf die Anpassung der Bewertung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (Sammelposten) sowie der Anpassung von Nutzungsdauern zu nennen. Die Abschreibungen basieren auf den NKF-Abschreibungstabellen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Die Herstellungskosten enthalten neben den Material-, den Fertigungs- und Sonderkosten der Fertigung auch die notwendigen Materialgemein- und Fertigungsgemeinkosten. Wurden die Wahlrechte zur Ermittlung der Herstellungskosten bei den Konzerneinheiten anderweitig ausgeübt, ist aus Gründen der Wesentlichkeit auf eine Anpassung verzichtet worden.

Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung wurden gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW Festwerte für diverse Vermögensgegenstände gebildet, die häufig ausgetauscht werden (Schulbücher, Medienbestand der Stadtbücherei Lünen, Gruppeninventar in Kindergärten, Einrichtungen der Schulklassenräume, Kleiderkammer Feuerwehr, etc.).

1.3 Finanzanlagen

Unter Finanzanlagen wurden die Vermögensgegenstände angesetzt, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den verselbständigten Organisationseinheiten dienen. Die Bewertung erfolgte mit den fortgeführten Anschaffungskosten. Unter den Finanzanlagen sind im Wesentlichen die Beteiligungen der EHL an diversen Gesellschaften der Trianelgruppe (5.511 T€; Vorjahr 9.049 T€) und die Klinik am Park (8.137 T€ wie im Vorjahr) ausgewiesen. Der Rückgang bei der Trianelgruppe betrifft einen Abgang aus der Beteiligung an der Trianel Windkraft Borkum GmbH & Co.KG, Aachen (3.538 T€).

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, die also zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung vorgesehen sind. Der Bilanzausweis beläuft sich im Haushaltsjahr 2017 auf rd. 83 Mio. €; davon entfallen auf die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände rd. 51 Mio. €.

2.1 Vorräte

Unter den Vorräten sind die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die zum Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind. Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips (§ 35 Abs. 7 GemHVO NRW).

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen sind zu Nennwerten angesetzt worden, wobei die darin enthaltenen Ausfallrisiken durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt wurden. Forderungen in Fremdwährungen bestanden nicht. Für den Ausweis wurden entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes die Forderungsarten zusammengefasst.

2.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind nicht vorhanden.

2.3 Liquide Mittel

Als liquide Mittel wurden die Bestände auf den Giro- und Festgeldkonten sowie der Barkassen geführt. Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt rd. 26 Mio. €. Weitere Informationen sind der Kapitalflussrechnung (s. Anlage II.3) zu entnehmen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden immer dann gebildet, wenn die Auszahlung in eine dem Aufwand vorgelagerte Periode (Haushalt) fällt. Zum 31.12.2017 werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von rd. 7 Mio. € ausgewiesen.

PASSIVA

1. Eigenkapital

Das Eigenkapital resultiert aus der Gegenüberstellung sämtlicher Aktivposten und sämtlicher Passivposten (außer der Rücklage selbst).

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung gliedert sich die Bilanzposition Eigenkapital in die Allgemeine Rücklage, der Ausgleichsrücklage (soweit noch vorhanden), den Ergebnisvorträgen, dem Gesamtjahresergebnis sowie dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter. Für die Zwecke des Gesamtabchlusses wurden die Rücklagen der verselbständigten Aufgabenbereiche der Allgemeinen Rücklage zugeordnet.

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage wurde in 2015 verzehrt.

1.2 Ausgleichsrücklage

Die Bilanzposition „Ausgleichsrücklage“ ist auf die Übernahme des entsprechenden Ansatzes in der Bilanz der Stadt Lünen ausgerichtet. Sie dient im kommunalen Einzelabschluss dazu, im

Bedarfsfall den gesetzlich verpflichtenden Haushaltsausgleich sicherzustellen. Da im Jahresabschluss der Stadt Lünen keine Ausgleichsrücklage ausweist, entfällt dieser Ausweis auch im Gesamtabchluss.

1.3 Ergebnisvorträge

Da die Rücklagen aufgezehrt sind, spiegelt sich die Entwicklung des Eigenkapitals im Wesentlichen in den Ergebnisvorträgen. Die negativen Ergebnisvorträge haben sich insbesondere durch den Vorjahresüberschuss in Höhe von 1.330 T€ und durch Bilanzkorrekturen nach § 57 Abs. 2 GemHVO in Höhe von 458 T€ verringert. Einen gegenläufigen Effekt haben die Verrechnungen von Anlageabgängen nach § 43 Abs. 3 GemHVO in Höhe von 4.575 T€ verursacht. Maßgeblicher Posten war die Abschreibung des Beteiligungsansatzes an der Trianel Windkraft Borkum GmbH & Co.KG, Aachen, in Höhe von 3.538 T€. Der Ergebnisvortrag beträgt zum 31.12.2017 –56.769 T€.

1.4 Gesamtjahresergebnis

Das Gesamtjahresergebnis beträgt 13.724 T€. In diesem Gesamtjahresergebnis ist der auf Dritte entfallende Gewinnanteil an dem Jahresergebnis der WBL in Höhe von 1.023 T€ enthalten. Auf die Stadt Lünen entfallen damit 12.701 T€.

1.5 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter beinhaltet die Gesellschaftsanteile fremder Dritter an der WBL. Die Fortführung erfolgt mit den dem Dritten zuzuordnenden Anteilen am Eigenkapital einschließlich des Jahresergebnisses.

1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Durch den entstandenen Jahresüberschuss konnte der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 36.738 T€ reduziert werden.

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag hat sich in 2017 wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.2017	- 45.372
+ Jahresergebnis Stadt	+ 12.701
+ Anteile Minderheitsgesellschafter	+ 1.023
./. Ausschüttung Minderheitsgesellschafter	- 972
./. Korrekturen nach § 43 Abs. 3 GemHVO	- 4.576
+ Sonstige Korrekturen Eigenkapital (Stadt)	+ <u>458</u>
Stand 31.12.2017	- 36.738

2. Sonderposten

Im NKF müssen die Finanzleistungen Dritter, die durch Hingabe von Kapital zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erfolgen und zur Erledigung kommunaler Aufgaben beitragen, auch im Gesamtabchluss gesondert angesetzt werden. Die von Dritten

erhaltenen Finanzmittel dürfen nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des damit finanzierten Vermögensgegenstandes in Abzug gebracht werden (Nettobilanzierung), sondern sind zu passivieren (Bruttobilanzierung). Das nach HGB insoweit bestehende Wahlrecht kommt im NKF nicht zur Anwendung.

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gemäß § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Die Werte der Sonderposten werden analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes anteilig aufgelöst. Der Sonderposten für Zuwendungen beläuft sich auf 67.850 T€.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Dieser Sonderposten wird überwiegend durch die Kernverwaltung besetzt und ergibt sich aus den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes. Dabei handelt es sich um Beiträge, die seitens der Stadt zur Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen erhoben werden; auch Erschließungsbeiträge gemäß § 127 des Baugesetzbuches werden hier ausgewiesen, weil sie Finanzierungszahlungen für Investitionsmaßnahmen (z.B. den Bau einer Straße) der Stadt darstellen. Der Sonderposten für Beiträge beläuft sich auf 29.277 T€.

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Als weitere Positionen des Eigenkapitals werden gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO NRW die Sonderposten für den Gebührenaussgleich aus Kostenüberdeckungen dargestellt.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergeben sich aus § 6 des Kommunalabgabengesetzes. Danach sind die Stadt Lünen sowie der SAL gegenüber den zukünftigen Gebührenzahlern (abstrakt) verpflichtet, Jahresüberschüsse (Kostenüberdeckungen) der Gebührenhaushalte innerhalb von drei Jahren auszugleichen und zur Entlastung künftiger Gebühren einzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung kommt dieser Sonderposten grds. für den Rettungsdienst, die Märkte, die Abfallentsorgung und die Friedhöfe in Betracht.

2.4 Sonstige Sonderposten

Unter diesem Bilanzposten werden alle sonstigen der Stadt oder ihren Betrieben von Dritten gewährten Leistungen erfasst, bei denen die Voraussetzungen zur Bildung eines Sonderpostens vorliegen (z.B. Schenkungen).

Auf die Stadt entfallen 4.148 T€. Die Stadtwerke Lünen GmbH weisen hier 9.053 T€ an Restbuchwerten der von den Kunden geleisteten Beiträge zu Netz- und Anschlusskosten aus. Die aus den Jahren nach 2002 erhobenen Anschlussbeiträge wurden in 2017 in Höhe von 8.184 T€ umgliedert. Bisher wurden diese von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Vermögensgegenstände abgesetzt. Der Anstieg in 2017 ist demzufolge in Höhe von 8.184 T€ auf die Umgliederung zurückzuführen.

3. Rückstellungen

Die Voraussetzungen, unter denen Rückstellungen gebildet werden dürfen, ergeben sich aus § 36 GemHVO NRW. Als Rückstellungen sind grundsätzlich alle Verbindlichkeiten auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, sowie drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren.

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2017 von der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster) ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Der Rechnungszinsfuß der Pensionsrückstellung beträgt gemäß den Vorschriften der GemHVO NRW 5 %. Abweichungen bei den Konzernorganisationen wurden aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes gem. § 308 Abs. 2 Satz 3 HGB beibehalten.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Für Deponien und Altlasten waren keine Rückstellungen zu bilden.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 3.331 T€ berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Infrastrukturvermögen.

3.4 Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen berücksichtigen den voraussichtlichen Körperschaftsteueraufwand der Betriebe.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt waren, gebildet, sofern der Betrag nicht geringfügig war. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

4. Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten (Ursprung). Für den Ausweis wurden entsprechend der Empfehlung des Modellprojektes die Verbindlichkeitenarten zusammengefasst.

Die Fristigkeit und Zusammensetzung der ausgewiesenen Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem ausgewiesenen Gesamtverbindlichkeitspiegel (s. Anlage II.2).

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden immer dann gebildet, wenn die Einzahlung in eine dem Ertrag vorgelagerte Periode (Haushalt) fällt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich auf 12.411 T€.

Haftungsverhältnisse:

Folgende Haftungsverhältnisse bestanden zum Bilanzstichtag (Bürgschaften, Patronats-erklärungen und Forfaitierungsverträge):

Bürgschaften:

• Stadtwerke Lünen GmbH	1.712.650 €
• LünTec Technologiezentrum Lünen GmbH (Darlehen Sparkasse)	550.289 €
• LünTec Technologiezentrum Lünen GmbH (Zuschuss Umbau Colani-Designzentrum)	1.013.900 €
• Umweltwerkstatt	1.079.250 €
Summe	4.356.089 €

Patronatserklärungen hat die Stadt Lünen zur Übernahme von Mietausfallverlusten u. a. gegenüber Investoren von Kindertageseinrichtungen in einem Gesamtumfang von rd. 6,7 Mio. € (Stand: 31.12.2017) übernommen. Ferner existiert eine Patronatserklärung in Höhe von rd. 385.000 € im Rahmen einer möglichen Verlustabdeckung für die Wiedernutzung der Zeche Minister Achenbach IV gegenüber der Lüntec GmbH.

3.6 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung zeigt einen Gesamtüberschuss von 13.724 T€. Nach Berücksichtigung der Zurechnung von Gewinnanteilen auf andere Gesellschafter (Drittgesellschafter der WBL) in Höhe von 1.023 T€ ist der Stadt Lünen ein positives Gesamtergebnis in Höhe von 12.701 T€ zuzurechnen. Die Gesamtergebnisrechnung ist maßgeblich durch die Ertrags- und Aufwandspositionen der Stadt geprägt. Unter Berücksichtigung des Jahresergebnis der Stadt in Höhe von 5.386 T€ (Vorjahr: 1.144 T€) und der Betriebe in Höhe von 8.366 T€ (Vorjahr: 7.695 T€) beträgt der Ergebnisüberschuss 13.752 T€. Durch Konsolidierungsmaßnahmen (insbesondere Eliminierung von Beteiligungserträgen und der Abschreibung stiller Reserven sowie der Verrechnung von Abgangsverlusten bei den Betrieben mit dem Eigenkapital entsprechend den Regeln des NKF) reduziert sich das Gesamtjahresergebnis um 28 T€ (Vorjahr: 6.535 T€).

Die Darstellung der Gesamtergebnisrechnung entspricht den Regelungen des § 49 Abs. 3 i. V. m. §§ 38, 2 GemHVO NRW. Der Aufbau der Gesamtergebnisrechnung ist auf die Positionen ausgerichtet worden, die nach § 38 i.V.m. § 2 GemHVO NRW mindestens in der Ergebnisrechnung enthalten sein müssen.

Weitere Erläuterungen über wesentliche Posten der Gesamtergebnisrechnung sind dem Lagebericht zu entnehmen.

3.7 Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung

Die Gesamtkapitalflussrechnung (Anlage II.3) zeigt den Zahlungsmittelfluss des Konzerns Stadt Lünen unterteilt nach der operativen Tätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit. Der Saldo aus allen Zahlungsströmen zeigt die Veränderung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds enthält den Bestand an liquiden Mitteln auf den Bankkonten und den Barkassen.

Die Gesamtkapitalflussrechnung wurde nach der derivativen Methode entwickelt. Dabei wurden die Zahlungsströme aus den Bewegungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung abgeleitet. Ausgangsgröße ist das ordentliche Gesamtergebnis. Dieses wird um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge korrigiert. Zudem werden hier die Veränderungen der Aktiva und Passiva gezeigt, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit erfasst alle Ein- und Auszahlungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens stehen.

Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit setzt sich aus Kapitalzuführungen sowie der Aufnahme und Tilgung von Darlehen zusammen.

Anlagen zum Gesamtanhang

II.1 Gesamtanlagenspiegel

II.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel

II.3 Gesamtkapitalflussrechnung

4. Gesamtlagebericht

4.1 Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesamtabchluss 2017 wurde unter Anwendung des § 116 GO NRW sowie der Bestimmungen des siebten Abschnitts der GemHVO NRW aufgestellt.

Der Gesamtabchluss ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 49 Abs. 2 GemHVO NRW um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Gesamtlagebericht (vgl. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW) wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt und muss mit dem Gesamtabchluss im Einklang stehen. Durch den Gesamtlagebericht i.S.d. § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns zu erläutern. Dazu sind in einem Überblick der Geschäftsablauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen darzustellen.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Gesamtlage der Stadt zu enthalten. Auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Stadt Lünen ist einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

In einigen Bereichen werden Kennzahlen nach dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen ausgewiesen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung:

Zwei Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden im Einzelabschluss der Stadt Lünen mitgeteilt (dolose Handlung im Bereich Bürgerbüro und Beklagung verschiedener Derivat-Geschäfte). Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag 31.12.2017 haben nicht stattgefunden.

4.2 Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage

Der „Konzern Stadt Lünen“ schließt im „Konzerngeschäftsjahr“ 2017 mit einem Gesamtjahresergebnis in Höhe von 12.700.864,91 € ab. (Anmerkung: Das Konzern-Jahresergebnis entspricht nicht der bloßen Saldierung der Einzelergebnisse, da alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der vollkonsolidierungspflichtigen Unternehmen verrechnet werden (Fiktion der wirtschaftlichen Einheit)):

Stadt Lünen	5.385.889 €
SAL AöR	4.177.066 €
WBL GmbH	1.988.085 €
ZGL	- 35.669 €
SWL GmbH	2.743.727 €

Zudem berücksichtigt das Gesamtjahresergebnis zusätzliche Abschreibungen aus der Aufdeckung stiller Reserven in Höhe von 2.554.180 €, denen Auflösungserträge aus Zuschüssen in Höhe von 463.000 € gegenüberstehen. Zudem haben sich Anpassungen aufgrund zeitlicher Buchungsunterschiede in diversen Fällen auf das Gesamtjahresergebnis ausgewirkt.

4.2.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage

Die Bilanz des Konzerns Stadt Lünen schließt mit einer Bilanzsumme von 820.550.394 € ab. Damit gehört der Konzern Stadt Lünen – gemessen an der Bilanzsumme - nach den Maßstäben der Wirtschaft - zu den „großen“ Kapitalgesellschaften.

Aktiva	in €	in %	Passiva	in €	in %
Anlagevermögen	694.437.112	84,63	Sonderposten	115.091.631	14,03
Umlaufvermögen	82.559.116	10,06	Rückstellungen	216.064.164	26,33
aRAP	6.816.030	0,83	Verbindlichkeiten	476.983.379	58,13
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	36.738.136	4,48	pRAP	12.411.220	1,51
Summe	820.550.394		Summe	820.550.394	

(Rundungsdifferenzen möglich!)

Das Anlagevermögen mit einem Anteil von 84,63 % an der Bilanzsumme ist geprägt durch das Sachanlagevermögen mit 665.019.414,78 €. Wesentliche Positionen innerhalb des Sachanlagevermögens sind die unbebauten (91.931.076 €) und bebauten Grundstücke (182.213.220 €) mit einem Anteil am Sachanlagevermögen von zusammen 41,22% sowie das Infrastrukturvermögen in Höhe von 329.492.995 € (49,55 %).

Das Infrastrukturvermögen des „Konzerns Stadt Lünen“ umfasst im Wesentlichen den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen das Straßennetz sowie Brücken und Tunnel.

Auf das Umlaufvermögen entfallen 82.559.117 € und 10,06 % der Bilanzsumme. Zu nennen sind hier insbesondere die Bilanzpositionen „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ mit 51.040.043 € und „liquide Mittel“ in Höhe von 26.265.268 €.

Das Gesamteigenkapital ist zum Bilanzstichtag aufgebraucht. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich auf 36.738.135 €.

Das wirtschaftliche Eigenkapital (Eigenkapitalquote II) beträgt zum Bilanzstichtag 8,66 %.

Die zur Finanzierung des Anlagevermögens erhaltenen Finanzierungsmittel Dritter werden in den Sonderposten ausgewiesen und betragen zum 31.12.2017 115.091.631 €.

Von den zum Bilanzstichtag insgesamt ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von 216.064.163 € entfallen 151.450.588 € auf die Pensionsrückstellungen.

Der Schuldenstand aus Verbindlichkeiten für Investitionskredite beträgt zum 31.12.2017 225.657.249 €.

Für die Beurteilung der Gesamtvermögens- und Gesamtschuldenlage zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wurden die folgenden Kennzahlen ausgewählt:

Infrastrukturquote

$$\frac{\text{Anteil Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Infrastrukturquote beträgt zum Bilanzstichtag 40,16 %.

Drittfinanzierungsquote

$$\frac{\text{Sonderposten} \times 100}{\text{Sachanlagevermögen}}$$

Die Drittfinanzierungsquote beträgt zum Bilanzstichtag 17,31 %.

Eigenkapitalquote II

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Eigenkapitalquote II beträgt zum Bilanzstichtag 8,66 %.

Verschuldungsquote

$$\frac{\text{Fremdkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Verschuldungsquote beträgt zum Bilanzstichtag 104,48 %.

4.2.2 Ertragsgesamtlage

Das Gesamtjahresergebnis 2017 des „Konzerns Stadt Lünen“ beträgt 13.724.027 € (Vorjahr: 2.303.831 €). In diesem Betrag ist der auf Dritte entfallende Gewinnanteil in Höhe von 1.023.162 € (Vorjahr: 973.621 €) enthalten.

Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus einem Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 13.724.027 €, welches wiederum aus einem Gesamtfinanzergebnis in Höhe von -5.957.372 € sowie dem ordentlichen Gesamtergebnis in Höhe von 19.681.399 € resultiert. Das ordentliche Ergebnis ergibt sich aus der Gegenüberstellung der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen.

Auf Basis des vorliegenden Gesamtjahresabschlusses 2017 ergeben sich für die Beurteilung der Ertragsgesamtlage zum Bilanzstichtag 31.12.2017 folgende Kennzahlen:

Zinslastquote

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Zinslastquote beträgt zum Bilanzstichtag 1,8 %.

Personalintensität

$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Personalintensität beträgt zum Bilanzstichtag 19,5%.

Transferaufwandsquote

$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Transferaufwandsquote beträgt zum Bilanzstichtag 30,72 %.

4.3 Chancen und Risiken

Stadt Lünen

Chancen durch die Teilnahme am Stärkungspakt 3

Die Stadt Lünen hat mit Schreiben vom 10.01.2017 die Teilnahme am Stärkungspakt 3 beantragt. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind aus Sicht der Stadt Lünen erfüllt. Mit Schreiben vom 26.04.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Antrag der Stadt Lünen mit der Begründung

abgelehnt, die gesetzlichen Voraussetzungen seien zwar erfüllt, die Stadt Lünen erreiche aber aus eigener Kraft den Haushaltsausgleich bereits im Jahr des Beginns des Stärkungspaktes 3 (2017) und benötige daher keine Landeshilfen.

Gegen die Ablehnung hat die Stadt Lünen mit Schreiben vom 22.05.2017 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben.

Wesentliche Risiken, die hinsichtlich der kommunalen Aufgabenerfüllung als bestandsgefährdend einzustufen sind oder einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- oder Finanzlage der Stadt Lünen haben können, waren zum Bilanzstichtag nicht bekannt.

Andere sonstigen Risiken, die sich nachteilig auf die Haushaltsentwicklung auswirken können, sind zu erwähnen:

Risiken durch die künftige Zinsentwicklung

Investitionskredite

In den vergangenen Jahren konnten – bedingt durch die Kreditbeschränkungen im Nothaushaltsrecht - die Investitionskredite kontinuierlich auf rund 26,3 Mio. € (netto) reduziert werden. Dazu kam in 2017 die Darlehensaufnahme (+ 1,5 Mio. €) durch das Programm „Gute Schule 2020“. Die Tilgung erfolgt durch das Land NRW. Es handelt sich daher für die Stadt Lünen um eine zinsfreie Darlehensaufnahme.

Liquiditätskredite

Während die Liquiditätskredite in früheren Jahren jährlich um 10 – 15 Mio. angestiegen sind, konnten zwischen 2006 und 2008 die Liquiditätskredite sogar reduziert werden. Diese Entwicklung hat sich 2009 deutlich verändert. Durch die bereits beschriebenen Haushaltsdefizite sind die Liquiditätskredite (Kassenkredite) bis Ende 2011 auf 153,6 Mio. € (netto 145,1 Mio. €) angestiegen, bevor zum Jahresende 2012 ein Stand von 144,5 Mio. € erreicht wurde. Ende 2013 erhöhten sich die Kredite dann wieder auf insgesamt 163 Mio. €. Die Liquiditätskredite beliefen sich Ende 2014 auf 175 Mio. €. Ende 2015 war ein Stand von 200 Mio. € erreicht. Dieser Stand hat sich bis Ende 2016 nur marginal auf 200,5 Mio. € erhöht und konnte für das Jahr 2017 in der gleichen Höhe gehalten werden. Im Jahr 2018 wurde ein Kredit von 5 Mio. € abgelöst, sodass der Schuldenstand z.Zt. bei 195,5 Mio. € liegt.

Nach Meinung vieler Experten ist aufgrund der Geldschwemme mittelfristig mit einem Anstieg der derzeit historisch günstigen Kassenkreditzinsen zu rechnen. Im Gegensatz zu den Investitionskrediten ist bei Kassenkrediten eine langfristige Zinssicherung gesetzlich nur bedingt möglich. (bis max. 10 Jahre)

Auf der Grundlage einer externen Prüfung des Kreditportfolios durch eine Berater-Bank wurde das Risiko aus dem Bereich der Liquiditätskredite minimiert. Dies erfolgte durch eine Teilumschichtung des Kreditportfolios hin zu Krediten mit längeren Laufzeiten. Weiterhin wurde mit der Einführung eines Limit-Systems begonnen.

Fremdwährungskredite und Derivate

Neben den traditionellen Finanzinstrumenten hat die Stadt Lünen bis zum Jahr 2011 zur Verringerung des Zinsaufwandes auch Zinssicherungs- und Zinsoptimierungsgeschäfte (Zinswährungs- und Zinsswaps) betrieben. Wegen der Bewertungseinheit mit den zugrunde liegenden Kreditgeschäften erfolgt die Bilanzierung lediglich in dem laut Krediterlass vorgeschriebenen Umfang.

Seit 2011 wird seitens der Stadt Lünen gegen alle Derivatgeschäfte im Wege mehrerer Klageverfahren gerichtlich vorgegangen. Die bisher ergangenen Urteile, zuletzt das Urteil des OLG Düsseldorf aus 06/2014, bestätigen die Rechtsauffassung der Stadt Lünen. Nach der Entscheidung des BGH wurden Teile zur Beratung an das OLG zurückverwiesen.

Aufgrund der Empfehlung der beratenden Anwälte hat der Rat der Stadt Lünen am 08.03.2018 beschlossen, einem Vergleichsvorschlag zuzustimmen. Die Gerichtsverfahren wurden dadurch beendet.

Der Ausweis der Rückstellungen für Drohverluste erfolgte im Jahresabschluss 2014 erstmalig getrennt nach Rückstellungen für Kassenkredite in Fremdwährung (CHF) und Rückstellungen für Derivategeschäfte in CHF. Für den Bereich Derivate wurden Rückstellungen in Höhe von rd. 5,45 Mio. € gebildet. Zum Jahresabschluss 2015 wurde diese Summe aufgrund der Einschätzungen der beauftragten Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer noch einmal um 1,4 Mio. € erhöht. Auch zum Jahresabschluss 2016 wurde die Rückstellung um weitere 3,2 Mio. € auf 10,1 Mio. € nach oben angepasst. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 erfolgte eine weitere Zuführung zur Rückstellung in Höhe von 5 Mio. €.

Diese gesamte Rückstellung wurde im Rahmen des im März 2018 geschlossenen Vergleiches in Anspruch genommen.

Zum Jahresabschluss 2014 wurden die Rückstellungen im Bereich der Kassenkredite aufgrund des andauernd niedrigen CHF-Kurses (Stand 31.12.2014: 1,2 Franken/€) erhöht, so dass Rückstellungen in Höhe von rd. 9,2 Mio. € bei einem Gesamtkreditvolumen von rd. 65 Mio. CHF bilanziert wurden.

Da der Kurs zum Stand 31.12.2015 auf 1,08 Franken/€ gesunken war, wurde zum Jahresabschluss 2015 die Rückstellung noch einmal um 5,83 Mio. € auf 15 Mio. € erhöht. Zum Jahresabschluss 2016 (Stand 31.12.2016) wurde der CHF-Kurs mit 1,0739 Franken/€ notiert. Daraufhin musste die Rückstellung um ca. 0,5 Mio. € auf jetzt 15,5 Mio. € angepasst werden.

Zum Stichtag 31.12.2017 erfolgte auf Basis eines Wechselkurses von 1,1702 CHF/€ eine Auflösung der Rückstellung in Höhe von rd. 4,9 Mio. €.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgendes:

Zinsrisiken werden zentral gesteuert und durch derivative Finanzinstrumente gesichert. Die derivativen Finanzinstrumente am Bilanzstichtag dienen der Sicherung operativer Grundgeschäfte sowie der Zinsoptimierung. In 2018 wurden drei derivative Finanzinstrumente zur Zinsoptimierung abgelöst. Die verbleibenden derivativen Finanzinstrumente dienen vollständig der Sicherung operativer Grundgeschäfte.

Risiken durch vertragliche Verpflichtungen

Die Stadt Lünen hat in 2014 den Aufbau einer zentralen Vertrags-Datenbank erfolgreich fertiggestellt. Somit können finanzielle Risiken aus bestehenden Verträgen durch ein effizienteres Vertragscontrolling nun minimiert werden.

Das Risiko der zeitgerechten Kündigung von Verträgen, der Rechtswirksamkeit und der latenten finanziellen Belastungen liegt bei den dezentralen Einheiten.

Straßenvermögen/Straßeninventur

Im Hinblick auf die Straßenbewertung wurde im Jahr 2016 der letzte Abschnitt der Inventur der Straßen durchgeführt, was zu Sonderabschreibungen geführt hat. Im Rahmen der 1. Phase (25% der Straßen) der Inventur wurden bereits Sonderabschreibungen in Höhe von ca. 3 Mio. € erforderlich, denen allerdings die Auflösung der Sonderposten in Höhe von ca. 2,2 Mio. € gegenüberzustellen war. Im Saldo war eine Verschlechterung in Höhe von ca. 0,8 Mio. € im Jahresabschluss 2013 gegeben. Im Rahmen des 2. Inventurabschnitts für den Jahresabschluss 2014 ergaben sich aufgrund der Verschlechterung von Zustandsklassen Sonderabschreibungen von rd. 6,9 Mio. € und Sonderpostenaufösungen von rd. 5,3 Mio. €. Hieraus resultiert eine Haushaltsbelastung von 1,6 Mio. €. Der 3. Abschnitt der Straßeninventur wurde zum Jahresabschluss 2015 durchgeführt mit dem Ergebnis, dass den Sonderabschreibungen in Höhe von 1,7 Mio. € Sonderposten in Höhe von 1,2 Mio. € gegenübergestellt wurden, sodass die Belastung für den Haushalt mit ca. 0,5 Mio. € vergleichsweise geringer ausfiel. Der 4. Abschnitt der Straßeninventur im Jahr 2016 führte zu Sonderabschreibungen in Höhe von rd. 0,7 Mio. € und zur Auflösung von Sonderposten in Höhe von rd. 0,5 Mio. €. Die Belastung für den Haushalt beläuft sich somit im Saldo auf knapp 0,2 Mio. €.

Nach § 28 Abs. 1 GemHVO NRW ist eine Inventur mindestens alle 5 Jahre durchzuführen.

Da die Inventur der Lünen Straßen in vier Teilabschnitten auf vier Jahre aufgeteilt (2013 bis 2016) stattfand, wurde für den Jahresabschluss 2017, aufgrund des 5 - Jahreszeitraumes gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO NRW, die Straßeninventur in Absprache mit der Rechnungsprüfung ausgesetzt.

Für das Jahr 2017 mussten daher keine weiteren Sonderabschreibungen und damit Belastungen für den Haushalt der Stadt Lünen verbucht werden.

Risiken aus Altlasten

Risiken, welche sich aus einer gesetzlichen Verpflichtung zur Sanierung von Altlasten ergibt, sind konkret nicht bekannt.

Stadtwerke Lünen GmbH

Stadtwerke Lünen GmbH betreibt in der Energie- und Wasserversorgung eine komplexe Infrastruktur aus Anlagen und Leitungsnetzen. Ein hohes Maß an Verfügbarkeit ist für eine zuverlässige Versorgung der gewerblichen und privaten Endkunden zwingend notwendig. Möglichen Ausfallrisiken (z.B. durch Störfälle oder technische Schäden) begegnet Stadtwerke Lünen GmbH durch den Einsatz von qualitativ hochwertigem Material und kontinuierliche Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten gem. dem geltenden technischen Regelwerk.

Ein Betriebshandbuch dokumentiert zentrale Geschäftsprozesse und dient zur Fehlervermeidung. Eine Zertifizierung für die Prozesse Strom, Gas und Fernwärme nach dem technischen Sicherheitsmanagement (TSM) befindet sich in Umsetzung und soll in 2017 abgeschlossen werden. Regelmäßige Sicherheitsbelehrungen von Mitarbeitern und Fremdpersonal helfen ferner, Personenschäden und Netzausfälle durch Fehlschaltungen oder Erdarbeiten zu minimieren. Risiken bei den eingesetzten Leitsystemen wird mithilfe von redundanten Systemen sowie Wartungsverträgen mit den Systemlieferanten vorgebeugt.

Im Netzbereich bestehen weitere Risiken beim Ausfall von Stichprobenlosen beim Turnuswechsel von Zählern. Sofern die geprüften Zähler nicht den Anforderungen der Eichbehörden genügen, muss die gesamt beschaffte Zählerreihe ausgetauscht werden. Damit verbunden besteht ein Beschaffungsrisiko, sofern die benötigten Zähler beim Zählerlieferanten nicht verfügbar sind. Stadtwerke Lünen GmbH begegnet diesen Risiken durch den Einkauf hochwertiger Zähler mit entsprechender Lebensdauer; die Beschaffung erfolgt über eine Einkaufskooperation.

In der Wasserversorgung können sich zusätzliche Risiken durch unbemerkte Leckagen in den Rohrnetzen ergeben. Durch regelmäßige, flächendeckende Geräuschlogger-Messungen werden Lecks aufgespürt und behoben, um kostenintensive Leitungsverluste zu vermeiden.

Weitere Prozess- und Systemrisiken bestehen bei der Abrechnung: Fehlerhafte oder verspätete Abrechnungen können zu Imageverlusten führen, die mit Kundenverlusten einhergehen. Ebenso besteht das Risiko von Forderungsausfällen durch Insolvenzen oder mangelnde Zahlungswilligkeit bei Endkunden und Energielieferanten. Zur Steuerung dieser Risiken verfügt Stadtwerke Lünen GmbH über interne Qualitätssicherungsverfahren (z.B. Checklisten für Zahläufe, Prüfung von OP-Listen) in der Abrechnung.

Ergänzend wurde ein Tool für das Abrechnungs-Monitoring durch den IT-Dienstleister rku.it GmbH eingeführt. Dokumentierte Forderungsmanagementprozesse und ein standardisiertes Mahnwesen unterstützen – ebenso wie Bonitätsprüfungen und die geplante Einführung eines automatisierten Händlermahnverfahrens – bei der Minimierung von Forderungsausfällen. Zur weiteren Reduzierung von Betriebsrisiken ist eine umfassende Prozessaufnahme der Kernprozesse mithilfe einer speziellen Dokumentations-Software vorgesehen.

Neben den operativen Betriebsrisiken existieren Marktrisiken. Unter dieser Kategorie sind Unsicherheiten zusammengefasst, die aus sich verändernden Mengen oder Marktpreisen resultieren können. Besonders wichtig für Stadtwerke Lünen GmbH ist die Entwicklung der Bezugspreise.

Aufgrund der aktuellen Preisentwicklung an den Großhandelsplätzen für Strom und Gas kann ein zeitlicher Abstand zwischen Energieeinkauf und -verkauf zu Chancen, aber auch Risiken führen. Um diesen Preisrisiken aktiv entgegenzuwirken, werden geeignete Sicherungsgeschäfte (Hedging) abgeschlossen.

Durch die Übernahme der Bedarfsprognose durch die Abteilung Energiewirtschaftliche Dienste, die als zentrale Datendrehscheibe bzgl. sämtlicher Energiedaten fungiert, wird den Risiken in diesem Bereich weiter entgegengewirkt. Vollversorgungsverträge für die Trinkwasser- sowie Fernwärmeversorgung schließen die Risiken von Unter- bzw. Überdeckung beschaffungsseitig in diesen Versorgungssparten aus.

Stadtwerke Lünen GmbH verfügt über eine Beschaffungsstrategie für Strom und Gas, die auf einer laufenden Marktbeobachtung sowie fundierten Marktprognosen eines externen Dienstleisters basiert. Bei Großkunden erfolgt eine zeitnahe Absicherung von Mengen- und Preisrisiken durch eine Back-to-Back-Beschaffung der Liefermengen. In der Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung minimieren Vollversorgungsverträge das Risiko einer Über- bzw. Unterdeckung.

Neben der Energiebeschaffung bestehen Absatz- und Preisrisiken im Energievertrieb. Die Entwicklung der Konjunktur und erhöhter Wettbewerb können dazu führen, dass die geplanten Absatzmengen und Margen der Stadtwerke Lünen nicht erreicht werden. Stadtwerke Lünen GmbH begegnet diesen Risiken durch eine kontinuierliche Optimierung der Instrumente zur Bezugs- und Absatzprognose. Ein regelmäßiges Berichtswesen gewährleistet zudem die frühzeitige Erkennung von Planabweichungen im Energieabsatz.

Daneben besteht durch verstärkte Vertriebsaktivitäten von Wettbewerbern und eine erhöhte Preissensibilität der Kunden das Risiko von Mengen- und Margenverlusten. Eine kontinuierliche

Optimierung der Kundenorientierung (z.B. durch Neugestaltung des Kundencenters und Mitarbeiterschulungen) sowie die Weiterentwicklung des eigenen Produkt- und Leistungsangebotes erhalten die Wettbewerbsfähigkeit der Stadtwerke Lünen.

Die unternehmerische Tätigkeit bringt eine Vielzahl rechtlicher Risiken mit sich, die aus den vertraglichen Beziehungen zu Kunden und Geschäftspartnern, aus den rechtspolitischen Entwicklungen wie z. B. der Entwicklung des europäischen und nationalen Energierechts, der Entscheidungspraxis der Gerichte oder den Aktivitäten der Kartellbehörden resultieren.

Für die Anreizregulierung im Strom- und Gasnetzbetrieb gelten Obergrenzen für die Erlöse, die sich auf Basis eines bundesweiten Vergleiches an den Branchenbesten orientieren. Stadtwerke Lünen GmbH wird bei der Berechnung sowie im Genehmigungsprozess durch einen erfahrenen, externen Dienstleister unterstützt. Weitere Verordnungen, beispielsweise zum Netzanschluss und -zugang, können zukünftig die Mittel für Investitionen in die Netze begrenzen.

Stadtwerke Lünen GmbH beobachtet ferner aufmerksam die Entwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Billigkeit und Wirksamkeit von Preisanpassungsklauseln, sieht jedoch derzeit keine Veranlassung, aus dieser wirtschaftliche Risiken für das Unternehmen abzuleiten. Die endgültigen Auswirkungen der jüngsten Rechtsprechung von EuGH bzw. BGH zu Preisanpassungen in der Grundversorgung sind noch nicht abschließend ersichtlich.

In einer ersten vorbeugenden Reaktion wurden die Endkundenverträge unter Einbindung einer Rechtsberatung angepasst. Zudem wurden die Auswirkungen einer rückwirkenden Anpassung im Rahmen einer Simulation quantifiziert.

Die Europäische Union treibt die Regulierung der Finanz- und Energiemärkte voran. In diesem Kontext haben die Regelungen der EU-Verordnungen EMIR (European Market Infrastructure Regulation) und REMIT (Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency) Gültigkeit für Handel, Beschaffung und den Vertrieb von Energie erlangt. Die Regelungen werden durch eine nationale Durchführungsverordnung konkretisiert und sehen u.a. eine Meldepflicht für Transaktionen am Großhandels- bzw. OTC-Markt vor.

Stadtwerke Lünen GmbH verfügt aktuell über meldepflichtige Transaktionen. Das Reporting erfolgt durch den jeweiligen Handelspartner; zudem stellt eine regelmäßige Portfoliobeobachtung im Hinblick auf meldepflichtige Handelsgeschäfte die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen sicher.

Gesetzliche Risiken können sich für Stadtwerke Lünen GmbH auch aus dem geplanten Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ergeben. Neben dem geplanten, flächendeckenden Roll-Out

von sog. Smart Metern besteht vor allem das Risiko, dass Wettbewerber den Messstellenbetrieb von Kunden der Stadtwerke Lünen übernehmen, sofern bis 2020 keine 10% der Gesamtabnahmestellen mit intelligenten Zählern ausgerüstet sind. Das darauf basierende Projekt zur Einführung von Smart Meter-Systemen ist im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossen worden. Ab Anfang 2018 werden in Lünen schrittweise moderne Messeinrichtungen eingebaut, ab 2019 sollen dann auch intelligente Messsysteme folgen.

Aufgrund der rechtlichen Vorgabe und geringen Anzahl an Anbietern sind Lieferengpässe bei den Herstellern der Messsysteme zu erwarten. Stadtwerke Lünen GmbH beobachtet den weiteren Gesetzgebungsprozess daher kontinuierlich, sieht zum aktuellen Zeitpunkt aber kein akutes wirtschaftliches Risiko.

Im Zuge der in 2017 erfolgten Vergabe der Wasser-Konzession an Stadtwerke Lünen GmbH kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stadt Lünen die Konzession noch einmal neu ausschreiben muss.

Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, verfügen die Stadtwerke Lünen über ein integriertes Liquiditätsmanagement. Damit werden mögliche Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die auftretenden unterjährigen Schwankungen im Liquiditätsbestand liegen im Zielkorridor. Bonitätsprüfungen und ein effektives Forderungsmanagement gewährleisten ferner eine minimierte Zahlungsausfallrate.

Ergänzend zeigen Monats- und Quartalsberichte aus dem Controlling regelmäßig Abweichungen zur Planerreicherung auf.

Bei der Anlage der Finanzmittel stehen weiterhin gute Bonität und Marktgängigkeit im Fokus. Die vorhandenen liquiden Mittel und Kreditlinien stellen sicher, dass der Finanzmittelbedarf jederzeit gedeckt werden kann.

Bei den direkten Beteiligungen der Stadtwerke Lünen GmbH ist kein Insolvenzrisiko ersichtlich, weshalb kein Einfluss auf die Ertragslage angenommen wird.

Ein finanzielles Risiko besteht in der Aberkennung des steuerlichen Querverbunds zwischen der Energiesparte der Stadtwerke Lünen GmbH und der Bädergesellschaft Lünen mbH. Sofern die technisch-wirtschaftliche Einheit von Biogas-Blockheizkraftwerk und Lippe Bad nicht länger durch die Steuerbehörde anerkannt werden, ist eine Verlustverrechnung nicht länger möglich. Stadtwerke Lünen GmbH beobachtet die aktuelle Rechtsprechung.

Zur Erwirtschaftung des Unternehmensergebnisses bedient sich Stadtwerke Lünen GmbH ihrer Mitarbeiter. Ein Risiko besteht darin, nicht in ausreichendem Maß über Mitarbeiter mit den erforderlichen Fähigkeiten zu verfügen, um die strategischen und operativen Anforderungen zu erfüllen. Stadtwerke Lünen GmbH steht auf dem Arbeitsmarkt im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Die demografische Entwicklung, aber auch die spezifische Altersstruktur der Belegschaft verschärft diese Situation.

Stadtwerke Lünen GmbH begegnet diesem Risiko durch ein langfristig ausgerichtetes Personalkonzept. Zudem sind im Organisationshandbuch Regelungen zum Wissenstransfer von ausscheidenden Mitarbeitern vorgesehen. In den technischen Abteilungen gewährleisten dokumentierte Prozessabläufe sowie ein Betriebshandbuch eine ordnungsgemäße Aufgabendurchführung durch neue Mitarbeiter.

Um die Geschäftsprozesse kosteneffizient abzuwickeln, kommt bei Stadtwerke Lünen GmbH moderne Informationstechnologie (IT) zum Einsatz. Eine hohe Verfügbarkeit des IT-Netzwerks und der eingesetzten Anwendungen sowie der Schutz der Infrastruktur haben deshalb im Unternehmen einen hohen Stellenwert.

IT-Risiken werden durch redundante Hardware- und Serverstrukturen, Wartungsverträge sowie hohe Sicherheitsstandards minimiert. Im Geschäftsjahr 2015 hat das IT-Sicherheitsgesetz zu neuen Anforderungen an die IT der Stadtwerke Lünen geführt. Eine interne Projektgruppe hat mit Unterstützung eines spezialisierten Dienstleisters die Umsetzung der Anforderungen gem. IT-Maßnahmenkatalog der Bundesnetzagentur sowie die Einführung eines Managementsystems für Informationssicherheit (ISMS) umgesetzt. Die gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierung bis zum 31. Dezember 2018 (EnWG §11 bzw. IT-Sicherheitskatalog) erfolgte damit bereits im Jahr 2017.

Zur Vermeidung von Organisationsrisiken sind die Unternehmensgrundsätze, Arbeitsabläufe sowie relevante Unternehmensschnittstellen in einem Organisationshandbuch umfassend beschrieben. Vor allem im Bereich der Shared Services sind fortlaufend Anpassungen der Markt- und Kundenwechselprozesse sowie der System- und Datenstrukturen erforderlich.

Ein zielgerichtetes Forderungsmanagement gewährleistet ein Minimum an Zahlungsausfällen. Die permanente Überwachung im Rahmen des Netzcontrollings minimiert die Über- und Unterdeckung des Regulierungskontos für Netzentgelte.

Eine Steuerung der wesentlichen Risiken dokumentiert sich in den Jahresabschlüssen mit bislang enthaltenen Rückstellungen in einer Größenordnung von ca. 6,2 Mio. EUR. Sicherungsmaßnahmen zur Prognose und Beobachtung der Rahmenbedingungen des

Energiemarktes ergänzen dies. Auch das mit hohem Aufwand betriebene aktive Einkauf- und Portfoliomanagement dient einer wirksamen Risikoabsicherung.

Den potentiellen Zinsrisiken wurden drei Zins-Swap-Geschäfte für Darlehen zur Zinssicherung abgeschlossen. Während der Laufzeit der Zinssicherungsvereinbarung existiert kein Risiko, was einer besonderen Berücksichtigung im Rahmen eines derivatebezogenen Risikomanagementsystems bedürfen würde.

Ein grundsätzliches Risiko für Stadtwerke in Nordrhein-Westfalen besteht in der aktuellen Gemeindeordnung. Hierdurch sind NRW-Stadtwerke massiv benachteiligt gegenüber Stadtwerken in anderen Bundesländern sowie den sogenannten großen Energieversorgern. Nach dem Subsidiaritätsprinzip (§ 107 GO NRW) darf sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Trinkwasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.

Mit Unterstützung des Dienstleisters E1 Management Consulting GmbH wird eine zielgerichtete Revision sichergestellt. Regelmäßige Revisionsprüfungen in Verbindung mit jährlichen Schwerpunktprüfungen stellen sicher, dass Prozesse ordnungsgemäß ablaufen sowie Gesetze und Verordnungen eingehalten werden. Darüber hinaus wird die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Prozessen optimiert.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind im Rahmen des Risikomanagements für die Stadtwerke Lünen GmbH keine bestandsgefährdenden Risiken bekannt oder zu erwarten.

Allein jene Risiken, die durch politische und rahmenrechtliche Gesetze und Vorgaben beeinflusst werden und für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zunehmend an Bedeutung gewinnen, sind durch Stadtwerke Lünen GmbH nur begrenzt zu steuern.

Sinkende Erlösen aus den Energiesparten und ein nachhaltig hoher Investitionsbedarf führt bei weiterhin hohen Ausschüttungsquoten zu einem wachsenden Bedarf an Kapitalerhaltung und -zuführung.

Dabei ist nicht nur die Finanzierung der zur Substanzerhaltung notwendigen Investitionen aus eigenen Mitteln zu stabilisieren. Auch im Hinblick auf geplante Veränderungen in der Entgeltregulierung durch die Bundesnetzagentur werden zunehmend Maßnahmen zur Sicherung der Kapitalausstattung notwendig.

Ebenso stellen Darlehensgeber auf eine mindestens 25%-ige Eigenkapitalausstattung ab. Unter Einhaltung dieser Prämisse sind bei Stadtwerke Lünen GmbH entsprechende Kreditverträge in einer Größenordnung von mehr als 10 Mio. EUR abgeschlossen. Ein Erreichen oder gar Unterschreiten dieser Quote würde zwangsläufig zu negativen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen in der Fortsetzung bestehender Darlehensverträge führen.

Stadtwerke Lünen GmbH ist diesem Risiko durch Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in eine Eigenkapital erhöhende Rücklage umgewandelt.

Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH

Die Geschäftsführung der WBL wird in dem ihr zur Verfügung stehenden Handlungsrahmen weiterhin eine konsequent zurückhaltende Personalplanung, die Fortführung des Kompetenzaufbaus in sämtlichen Abteilungen vornehmen und sämtliche Einsparmöglichkeiten weiterhin nutzen. Ein Risikomanagementsystem ist installiert und den Bedürfnissen der Gesellschaft angepasst. Zurzeit können weder bestandsgefährdende noch entwicklungsbeeinträchtigende Risiken erkannt werden.

Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung AöR

Durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die vorhandenen Organisations- und Überwachungsstrukturen sind die betrieblichen Risiken des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR von untergeordneter Bedeutung:

- Der SAL unterliegt nicht den allgemeinen Wettbewerbsrisiken, da die Umsätze aufgrund des satzungsmäßigen Anschluss- und Benutzungszwangs und der Gebührenveranlagung nach KAG im Regelfall zu einem Kostenausgleich führen.
- Der gesamte Betrieb ist im Rahmen des Qualitätsmanagements zertifiziert worden. Entsprechende Dokumentationen über den Zielerreichungsgrad und Betriebsstörungen sichern die betrieblichen Verfahrensabläufe ab und erlauben kurzfristige Gegensteuerungsmaßnahmen.
- Das Rechnungswesen des SAL wird durch ein betriebliches Berichtswesen und angemessene Controllingmaßnahmen unterstützt.
- Durch den Betrieb der Fernüberwachung ist die Reaktionszeit bei Störungen an den wichtigsten Betriebspunkten gering.

Das Risiko aus dem Anstieg der Zinsen aus langfristigen Darlehen von Kreditinstituten haben wir uns durch Diversifizierung der Vertragslaufzeiten minimiert.

Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH

Beihilferechtliches Risiko:

Im Zusammenhang mit dem sogenannten "Monti-Paket" und einer entsprechenden Freistellungsverordnung hat die Europäische Kommission einen Rechtsrahmen für die kommunale Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge erlassen. Danach sind Zuwendungen an kommunale Unternehmen als Beihilfe grundsätzlich anmelde- und genehmigungspflichtig. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn ein entsprechender Betrauungsakt erlassen wurde. Dieser Betrauungsakt wurde von der Stadt Lünen am 11.11.2014 für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2020 erlassen.

Durch die Zuwendung wird die Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH als Zuwendungsempfängerin im öffentlichen Interesse, insbesondere im Interesse der Wirtschaftsförderung, allgemein in die Lage versetzt, gemäß ihrem Gesellschaftszweck die strukturelle wirtschaftliche Entwicklung in der Stadt Lünen unter Beachtung ökologischer Erfordernisse mit dem Ziel voranzutreiben, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende für die Zukunft zu sichern (öffentliche Aufgabe).

Durch den Betrauungsakt ist sichergestellt, dass die Gesellschaft den beschriebenen Aufgabenbereich langfristig wahrnehmen kann. Zudem wird sichergestellt, dass die Gesellschaft auch künftig in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

Insgesamt betrachtet sind somit Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, derzeit nicht erkennbar.

Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen

Risikofrüherkennung

Gem. § 10 Abs. 1 EigVO NRW haben Eigenbetriebe ab dem 01.01.2007 ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten.

Eine Dokumentation und Bewertung aller Risiken des ZGL liegt vor. Das Risikomanagement ist Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Betriebskonferenz.

Zentrales Thema im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems ist die Betreiberverantwortung. ZGL hat alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen in diesem Zusammenhang

Verantwortungen zukommen, in mehreren aufeinander aufbauenden Seminaren und Workshops geschult; neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden zeitnah ebenfalls geschult.

Zudem beteiligt sich ZGL bereits seit 2017 an dem städtischen Projekt des Aufbaus eines konzernübergreifenden städtischen Risikomanagements. Auch fanden bereits diesbezügliche Berichterstattungen statt.

Zukunftsorientiert ist hier qualitativ und quantitativ eine Struktur zu installieren, die geeignet ist die inhaltlichen Risiken zu reduzieren und eben auch die Haftungsrisiken für den Betrieb zu reduzieren.

Zinsen

Die städtische Abteilung Finanzwirtschaft sieht in den nächsten Jahren nur ein niedriges Risiko von wesentlichen Zinssteigerungen, so dass auch angesichts der Gesamtverschuldung von ca. 88,1 Mio. € mit einer mittelfristig stabilen Zinsbelastung aus den bisher aufgenommenen Darlehen des ZGL zu rechnen ist.

Die Abteilung Finanzwirtschaft steuert über die Dauer der Zinsbindung der einzelnen Darlehen das Zinsrisiko für den ZGL.

Benchmarking

Die „Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement“ (KGSt) erstellt Gutachten und Berichte zu Optimierungsmöglichkeiten in der Führung, Steuerung und Organisation der Kommunalverwaltung und stellt insofern eine Forschungs- und Entwicklungseinrichtung aller kommunalen Verwaltungen in Deutschland dar.

ZGL war im Berichtszeitraum in zwei Vergleichsringen der KGSt für Kommunen vergleichbarer Größenordnung engagiert: dem Vergleichsring Gebäudewirtschaft (GK 3 – 4), der die Kosten kommunaler Gebäude mit dem Ziel vergleicht, Optimierungspotential herauszuarbeiten und den eigenen Standort zu ermitteln, sowie dem Vergleichsring „Personalbedarf Gebäudemanagement“, der versucht, unterschiedliche Organisationsstrukturen in Kommunen in Hinblick auf die Personalbemessung vergleichbar zu machen, um der Betriebsleitung eine fachliche Grundlage für die sich aus Artikel 34 GG und § 839 BGB resultierenden Verpflichtungen zu geben. Die Ergebnisse aus beiden Vergleichsringen werden im Jahr 2018 erwartet.

Organisatorische Entwicklung

Mit personeller Fluktuation verbundenen Risiken sollen durch einen deutlichen Fokus auf Personalthemen wie Qualifizierung, Perspektive, Möglichkeit der Vereinbarung von Familie und

Beruf entgegengewirkt werden. Eine eigene ZGL – interne Personalentwicklung ist hier unbedingt notwendig.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente i. e. S. werden von ZGL als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht verwendet.

Chancen durch Flächen- /Gebäudeentwicklung

Ziel ist es, weiterhin den Auslastungsgrad von Räumen in öffentlichen Gebäuden zu erhöhen.

Angesichts der eingeschränkten Marktfähigkeit der Bewirtschaftungsobjekte des ZGL (zum größten Teil Sonderbauten) und vor dem Hintergrund der Einflüsse der demografischen Entwicklung ist die Lebenszyklusbetrachtung bei neuen Bauprojekten (Neu- und Erweiterungsbau, Umbau) von besonderer Bedeutung.

Als Chance wird durch die Betriebsleitung ferner die ab der zweiten Jahreshälfte 2018 intensiv wahrzunehmende Aufgabe eines Portfoliomanagements gesehen. Die neue organisatorische Struktur mit einer Aufgabenwahrnehmung im Stab soll zu einer Priorisierung dieses Kernbereiches eines Gebäudemanagementbetriebes führen. Positive wirtschaftliche Effekte sind die hieraus in den nächsten Jahren angestrebten Entwicklungen.

Chancen durch organisatorische Entwicklung

Chancen beinhaltet die strategische Neuausrichtung der Vertragsgestaltung. Hierbei wird angestrebt, über die Vertragsbestandteile Budgettreue und Termintreue die Qualität und die Wirtschaftlichkeit in den Bauprojekten zu steigern.

Anlage zum Gesamtabschluss

Beteiligungsbericht 2017

(Der Bericht wird auf der Internetseite der Stadt Lünen zur Verfügung gestellt. Er ist daher nicht mehr beigefügt.)

Anlage II.1 Gesamtanlagenpiegel 2017

Anlagenpiegel																	31.12.2017
	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen							Buchwerte			
	Stand am 31.12.2016 €	Korrektur EB 2017 €	Zugänge 2017 €	Abgänge 2017 €	Umbuchungen 2017 €	Umgliederungen 2017 €	Stand am 31.12.2017 €	Stand am 31.12.2016 €	Korr. Abschr. 2017	Abschreibungen 2017 €	Zuschreibungen 2017 €	Abgänge 2017 €	Kumuliert am 31.12.2017 €	Stand am 31.12.2017 €	Stand am 31.12.2016 €	Veränderung €	
																	+/-
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände																	
1.1.1 Geschäfts- oder Firmenwert aus den Einzelabschlüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.1.2 Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände	10.902.010,85	0,00	325.644,57	14.329,28	54.700,16	0,00	11.268.026,30	8.807.223,56	0,00	574.296,23	0,00	13.909,16	9.367.610,63	1.900.415,67	2.094.787,29	-194.371,62	
1.1.3 Anzahlungen auf Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	10.902.010,85	0,00	325.644,57	14.329,28	54.700,16	0,00	11.268.026,30	8.807.223,56	0,00	574.296,23	0,00	13.909,16	9.367.610,63	1.900.415,67	2.094.787,29	-194.371,62	
1.2 Sachanlagen																	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte																	
1.2.1.1 Grünflächen	102.024.979,27	0,00	405.624,41	561.593,01	1.151.397,27	0,00	103.020.407,94	24.684.840,56	0,00	443.431,03	0,00	247.903,19	24.880.368,40	78.140.039,54	77.340.138,71	799.900,83	
1.2.1.2 Ackerland	5.651.585,86	0,00	-5.862,00	0,00	-615.400,00	0,00	5.030.323,86	1.104.786,67	0,00	0,00	0,00	0,00	1.104.786,67	3.925.537,19	4.546.799,19	-621.262,00	
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.898.561,97	0,00	-9.247,22	95.287,86	-4.860,98	0,00	1.789.165,91	684.202,26	0,00	1.319,22	0,00	107.236,64	578.284,84	1.210.881,07	1.214.359,71	-3.478,64	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.713.236,61	0,00	-35.115,92	241.810,03	-100.297,64	0,00	9.336.013,02	697.535,35	0,00	33.173,93	0,00	49.314,00	681.395,28	8.654.617,74	9.015.701,26	-361.083,52	
Summe unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	119.288.363,71	0,00	355.399,27	898.690,90	430.838,65	0,00	119.175.910,73	27.171.364,84	0,00	477.924,18	0,00	404.453,83	27.244.835,19	91.931.075,54	92.116.998,87	-185.923,33	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte																	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	16.854.395,86	0,00	0,00	147.873,71	0,00	0,00	16.706.522,15	3.166.873,40	0,00	356.925,07	0,00	147.873,71	3.375.924,76	13.330.597,39	13.687.522,46	-356.925,07	
1.2.2.2 Schulen	132.839.044,66	0,00	601.620,08	2.886.812,05	269.880,79	0,00	130.823.733,48	47.530.073,62	0,00	2.083.156,50	0,00	2.310.258,52	47.302.971,60	83.520.761,88	85.308.971,04	-1.788.209,16	
1.2.2.3 Wohnbauten	2.383.314,90	0,00	0,00	71.353,14	3.332,00	0,00	2.315.293,76	1.299.700,29	0,00	39.367,79	0,00	53.795,48	1.285.272,60	1.030.021,16	1.083.614,61	-53.593,45	
1.2.2.4 Soziale Einrichtungen	22.069.628,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.069.628,26	10.683.062,39	0,00	386.017,60	0,00	0,00	11.069.079,99	11.000.548,27	11.386.565,87	-386.017,60	
1.2.2.5 Sportstätten	27.252.200,76	0,00	803.177,57	368.123,72	0,00	0,00	27.687.254,61	9.544.140,05	0,00	474.757,98	0,00	333.330,25	9.685.567,78	18.001.686,83	17.708.060,71	293.626,12	
1.2.2.6 Mehrzweck- und Messehallen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.2.7 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	104.895.452,79	0,00	1.447.985,81	692.811,93	19.897,80	0,00	105.670.524,47	49.351.621,16	0,00	1.590.736,00	0,00	601.436,58	50.340.920,58	55.329.603,89	55.543.831,63	-214.227,74	
Summe bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	306.294.037,23	0,00	2.852.783,46	4.166.974,55	293.110,59	0,00	305.272.956,73	121.575.470,91	0,00	4.930.960,94	0,00	3.446.694,54	123.059.737,31	182.213.219,42	184.718.566,32	-2.505.346,90	
1.2.3 Infrastrukturvermögen																	
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	51.455.062,81	0,00	-262.481,09	538.139,24	214.184,45	0,00	50.868.626,93	319.048,30	0,00	74.952,95	0,00	-49.314,00	443.315,25	50.425.311,68	51.136.014,51	-710.702,83	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	24.602.728,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.602.728,26	11.264.390,44	0,00	302.936,77	0,00	0,00	11.567.327,21	13.035.401,05	13.338.337,82	-302.936,77	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	215.687.562,18	0,00	4.679.532,23	1.155.123,27	459.936,68	0,00	219.671.907,82	102.559.178,92	0,00	3.282.686,53	0,00	1.074.254,21	104.767.611,24	114.904.296,58	113.128.383,26	1.775.913,32	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	221.588.261,87	0,00	365.617,82	322.837,91	3.685.505,16	0,00	225.316.547,44	119.418.568,20	0,00	3.324.549,81	0,00	204.278,25	122.538.839,76	102.777.707,68	102.169.693,67	608.014,01	
1.2.3.6 Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen	222.452.179,26	0,00	5.064.188,47	942.838,30	8.034,00	12.884.334,23	239.465.897,66	182.833.448,26	0,00	5.601.078,90	0,00	-3.819.664,50	192.254.191,66	47.211.706,00	39.618.731,00	7.592.975,00	
1.2.3.7 Abfallbeseitigungsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.3.8 sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.509.898,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.509.898,69	1.336.130,88	0,00	35.195,77	0,00	0,00	1.371.326,65	1.138.572,04	1.173.767,81	-35.195,77	
Summe Infrastrukturvermögen	738.295.693,07	0,00	9.846.857,43	2.958.938,72	4.367.660,29	12.884.334,23	762.435.606,80	417.730.765,00	0,00	12.621.400,73	0,00	-2.590.446,04	432.942.611,77	329.492.995,03	320.564.928,07	8.928.066,96	
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	6.463.001,97	0,00	0,00	2.615,26	0,00	0,00	6.460.386,71	4.549.012,49	0,00	318.998,25	0,00	2.615,26	4.865.395,48	1.594.991,23	1.913.989,48	-318.998,25	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	842.614,95	0,00	8.587,60	0,00	0,00	0,00	851.202,55	340,09	0,00	0,00	0,00	0,00	340,09	850.862,46	842.274,86	8.587,60	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge																	
1.2.6.1 Maschinen und technische Anlagen	75.198.702,93	0,00	828.574,08	1.374.112,39	6.526,72	0,00	74.659.691,34	47.324.387,31	0,00	3.636.711,96	0,00	1.274.591,38	49.686.507,89	24.973.183,45	27.874.315,62	-2.901.132,17	
1.2.6.2 Fahrzeuge	16.152.104,94	0,00	650.007,97	683.629,11	1.821.419,17	0,00	17.939.902,97	10.876.598,57	0,00	1.319.277,34	0,00	664.402,65	11.531.473,26	6.408.429,71	5.275.506,37	1.132.923,34	
Summe Maschinen und technische Anlagen	91.350.807,87	0,00	1.478.582,05	2.057.741,50	1.827.945,89	0,00	92.599.594,31	58.200.985,88	0,00	4.955.989,30	0,00	1.938.994,03	61.217.981,15	31.381.613,16	33.149.821,99	-1.768.208,83	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.206.122,24	0,00	2.554.492,96	861.047,99	111.087,00	0,00	56.010.654,21	41.584.576,64	0,00	2.669.545,74	0,00	747.614,21	43.506.508,17	12.504.146,04	12.621.545,60	-117.399,56	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau																	
1.2.8.1 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.2.8.2 Anlagen im Bau	8.511.419,86	0,00	14.942.592,78	1.177.559,75	-7.085.342,58	0,00	15.191.113,06	118.920,16	0,00	21.678,26	0,01	0,00	140.598,41	15.050.511,90	8.392.499,70	6.658.012,20	
Summe Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.511.419,86	0,00	14.942.592,78	1.177.559,75	-7.085.342,58	0,00	15.191.113,06	118.920,16	0,00	21.678,26	0,01	0,00	140.598,41	15.050.511,90	8.392.499,70	6.658.012,20	
Summe Sachanlagen	1.325.252.060,90	0,00	32.039.295,55	12.123.568,67	-54.700,16	12.884.334,23	1.357.997.425,10	670.931.436,01	0,00	25.996.497,40	0,01	3.949.925,83	692.978.007,57	665.019.414,78	654.320.624,89	10.698.789,89	
1.3 Finanzanlagen																	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	2.811.639,00	0,00	26.000,00	1.094.850,00	0,00	0,00	1.742.789,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.742.789,00	2.811.639,00	1.068.850,00	-1.068.850,00	
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.2 Beteiligungen	20.354.979,94	0,00	0,00	3.538.000,00	0,00	0,00	16.816.979,94	592.464,05	0,00	0,00	0,00	592.464,05	16.224.515,89	19.762.515,89	-3.538.000,00	0,00	
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	598.522,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	598.522,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	598.522,24	598.522,24	598.522,24	0,00	
1.3.5 Ausleihungen																	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	3.801.690,09	0,00	1.874.269,30	2.259.609,86	0,00	0,00	3.416.349,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.416.349,53	3.801.690,09	-385.340,56	0,00	
1.3.5.2 an assoziierte Unternehmen und Beteiligungen	5.936.665,54	0,00	138.422,82	138.422,82	0,00	0,00	5.936.665,54	1.333.833,68	0,00	0,00	0,00	1.333.833,68	4.602.831,86	4.602.831,86	4.602.831,86	-116.569,74	
1.3.5.3 Sonstige Ausleihungen	1.085.858,60	0,00	16.695,70	133.265,44	0,00	0,00	969.288,86	37.015,88	0,00	0,00	0,00	37.015,88	932.272,98	1.048.842,72	1.048.842,72	0,00	
Summe Ausleihungen	10.824.214,23	0,00	2.029.387,82	2.531.298,12	0,00	0,00	10.322.303,93	1.370.849,56	0,00	0,00	0,00						

Anlage II.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel 2017

Verbindlichkeitspiegel (bereinigt)					
	Gesamtbetrag des lfd. Jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 - 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	225.657.249,16	0,00	0,00	0,00	234.472.478,05
2. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	200.500.000,00	200.500.000,00	0,00	0,00	200.500.000,00
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	21.508,80	21.508,80	0,00	0,00	21.315,11
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.286.442,03	13.286.442,03	0,00	0,00	9.813.489,68
5. Sonstige Verbindlichkeiten	27.926.023,49	27.926.023,49	0,00	0,00	28.429.736,95
6. Erhaltene Anzahlungen	9.592.155,95	9.592.155,95	0,00	0,00	11.975.467,64
Summe aller Verbindlichkeiten	476.983.379,43	251.326.130,27	0,00	0,00	485.212.487,43

Anlage II.3 Gesamtkapitalflussrechnung 2017

	2017 TEUR	2016 TEUR
Jahresergebnis incl. Anteile anderer Gesellschafter	13.724	2.304
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	26.571	28.671
Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	0
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-5.516	-8.166
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	5.719	-595
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	-3.942	6.110
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	0	1.141
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	-6.345	-822
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	4.976	-4.016
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (a)	35.187	24.627
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	3.281	4.184
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-27.063	-25.344
Einzahlungen aus Sonderposten für Zuwendungen	4.636	4.705
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (b)	-19.146	-16.455
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-15.455	-26.740
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	3.884	23.514
Tilgung (-)/Aufnahme (+) von Liquiditätskrediten (saldiert)	0	500
Ausschüttungen an Minderheitsgesellschafter	-972	-790
Sonstige Eigenkapitalveränderungen	-4.117	380
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (c)	-16.660	-3.136
Veränderung liquider Mittel (Summe a - c)	-619	5.036
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	26.884	21.848
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	26.265	26.884

VERWALTUNGSVORLAGE VL-15/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Schulverwaltung	20.01.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Umbesetzung im Ausschuss Bildung und Sport

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat beschließt folgende Umbesetzung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Bildung und Sport: Frau Iris Lüken an Stelle von Frau Ute Klaka.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Herr Bausch in seiner Funktion als Sprecher der Lüner Schulen hat die Umsetzung von Frau Lücken anstelle von Frau Klaka am 17.01.2020 bei Herrn Grundmann beantragt.

VERWALTUNGSVORLAGE VL-18/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	27.01.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Besetzung im Seniorenbeirat, hier: Sozialverband VdK NRW e. V. Ortsverband Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

-

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

-

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

-

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen bestellt Frau Cornelia Weineck für den Sozialverband VdK e. V. Ortsverband Lünen zum stellvertretenden Mitglied des Seniorenbeirats.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Siehe Schreiben Sozialverband VdK e. V.

VdK Sozialverband Lünen
Angela Nowak, Schulz-Gahmen-Str. 12, 44532 Lünen

Stadt Lünen
Geschäftsstelle Seniorenbeirat
Herrn Ludger Trepper
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Sozialverband VdK NRW e.V.
Ortsverband Lünen

Angela Nowak
Vorsitzende
Schulz-Gahmen-Str. 12
44532 Lünen

Telefon: 02306 / 92 80 693
Fax: 02306 / 92 80 694
Mobil: 0171 / 99 426 99
E-Mail: angela.nowak@vdk.de

Internet: www.vdk.de/-/ov-luenen

Datum: 10.01.2020

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds im Seniorenbeirat

Sehr geehrter Herr Trepper, sehr geehrte Frau Liese,

es hat eine Weile gedauert und jetzt haben wir die richtige Person gefunden, die uns im Vorstand als „Stellvertr. Sprecherin der Frauen“ für unsere Mitglieder unterstützt.

Frau Cornelia Weineck war bei der Stadtverwaltung in Lünen (Amt für Wohnungswesen) bis zu ihrer Berentung im letzten Jahr tätig. Wir haben Frau Weineck in unseren Vorstand gewählt und würden Sie gerne dem Seniorenbeirat als Stellvertreterin für unsere Gabriele Hoffmann benennen.

Hier die Daten: Cornelia Weineck

Frau Weineck ist eine engagierte Person, die sich nicht nur beim VdK sondern auch bei anderen sozialen Einrichtungen in unserer Stadt betätigt. Wir arbeiten bereits seit geraumer Zeit mit Frau Weineck im Vorstand zusammen. Sie bringt sich mit viel Elan und frischen, pragmatischen Ideen ein. Für uns ist sie eine Bereicherung und für den Seniorenbeirat sicherlich auch.

Rufen Sie mich einfach an, wenn noch Fragen sind, ansonsten seien Sie freundlich begrüßt von



Angela Nowak

VERWALTUNGSVORLAGE VL-30/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Tagesbetreuung für Kinder	12.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Umsetzung von beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat benennt Frau Nadine Georgi als stellvertretendes, beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss gem. §5 AG-KJHG Abs.1 Nr.9 als Ersatz für die bisherige Vertreterin Frau Nadine Völkel.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Gemäß § 5 des Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) Abs.1 Nr.9: entsendet der Jugendamtselternbeirat einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss.

Bei der Versammlung der Elternbeiräte am 28.10.2019 wurde Herr Oliver Kern als Vertreter für den Jugendhilfeausschuss bestätigt. Er bleibt damit weiterhin im Amt und beratendes Mitglied im JHA.

Eine Veränderung ergibt sich bei der Stellvertretung für Herrn Kern im JHA:

Anstelle von Frau Nadine Völkel übernimmt nun Frau Nadine Georgi das Amt als stellvertretendes, beratendes Mitglied.

ANTRAG AF-271/2019 2. ERGÄNZUNG

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	12.03.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.12.2019	6/20	VI.1
Ausschuss für Bürgerservice und Soziales	vorberatend	26.02.2020	1/20	1
Beirat für Flüchtlingsfragen	vorberatend		/20	
Integrationsrat	vorberatend		/20	
Jugendhilfeausschuss	vorberatend		/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	11

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.11.2019 i. S. „Seebrücke schafft sichere Häfen“

Siehe Anlage.

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
Fax 02306 / 258011
buer@gruene-luene.de

Lünen, den 18.11.2019

Antrag für die Sitzung des Rates am 12.12.2019 i.S. „Seebrücke – schafft sichere Häfen“

Antrag

Der Rat unterstützt -wie zahlreiche andere Städte- die Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ und deklariert die Stadt Lünen als sicheren Hafen.

Der Rat fordert die Verwaltung auf der Bundesregierung anzubieten, dass die Stadt Lünen zusätzliche Geflüchtete, die im Mittelmeer in Seenot geraten sind, aufnehmen kann und will.

Der Rat appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen einzusetzen, insbesondere für eine gerechtere und effektivere Entwicklungshilfepolitik und dafür, dass die Menschen auf dem Mittelmeer gerettet werden.

Begründung

Das Sterben auf dem Mittelmeer setzt sich jeden Tag fort. Bereits über 1.500 Menschen sind im Jahr 2018 ertrunken, viele Tausende in den vergangenen Jahren, täglich kommen weitere hinzu. Die Dunkelziffer dürfte noch deutlich höher liegen.

Europäische Regierungen stellen zum Teil nicht nur jegliche staatliche Seenotrettung ein, sondern kriminalisieren auch die zivilgesellschaftliche Seenotrettung und verhindern ihre Arbeit.

Die zivilgesellschaftliche Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ wendet sich gegen das Sterben im Mittelmeer und gegen die Kriminalisierung von Seenotretter*innen. Viele unterschiedliche Städte in Europa haben sich bereits solidarisiert und angeboten, in Seenot geratene Menschen aufzunehmen. Die Stadt Lünen kann hier ebenfalls ein Zeichen für Menschlichkeit und Frieden setzen.

In den letzten Jahren haben die Bürger*innen dieser Stadt, die Verwaltung und die Politik gezeigt, dass sie bereit und fähig sind geflüchtete Menschen aufzunehmen und zu integrieren. Diesen Weg muss Lünen weitergehen.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

VERWALTUNGSVORLAGE VL-44/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Jugend und Soziales	09.03.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Jugendhilfeausschuss	vorberatend	10.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Zusätzliche einmalige Aufnahme von 5 - 10 unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten (UMF) aus griechischen Flüchtlingscamps

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Erstattung des Landes NRW für UMF war für die Stadt Lünen im Jahre 2019 auskömmlich. Für diesen Personenkreis würden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die zusätzliche Aufnahme von maximal 10 Geflüchteten, die einmalig aufgenommen werden, kann ohne zusätzliches Personal in den Abteilungen 2.1 und 2.4 geleistet werden.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Der Beschluss schützt unbegleitete minderjährige Geflüchtete vor untragbaren Bedingungen in Flüchtlingscamps.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen ermächtigt die Stadtverwaltung über die Vorschriften des SGB VIII für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) hinaus, einmalig 5 – 10 Flüchtlinge im Rahmen der Initiative der NRW-Städte, die sich zu einem "Sicheren Hafen" erklärt haben, unter der Voraussetzung, dass eine Finanzierung im bisherigen Rahmen sichergestellt ist, zusätzlich aufzunehmen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Bündnis 90/Die Grünen haben in der Sitzung des Rates am 12.12.2019 den Antrag "Seebrücke schafft sichere Häfen" gestellt. Der Antrag wurde an den Flüchtlingsbeirat, den Integrationsrat und den Ausschuss für Bürgerservice und Soziales verwiesen.

Der Flüchtlingsbeirat hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 dem Ausschuss für Bürgerservice und Soziales empfohlen, dem Antrag zu folgen und zusätzlich eine Entscheidung über die zusätzliche Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu treffen. Der Integrationsrat hat am 25.02.2020, mit Hinweis auf Änderungen durch die SPD-Fraktion, dem Antrag zugestimmt. Der Ausschuss für Bürgerservice und Soziales hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 mit den Änderungen der SPD-Fraktion dem Antrag zugestimmt und das Thema der UMF an den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände (DRK; CARITAS, AWO, DIAKONIE und Paritätischer Wohlfahrtsverband) hat den Beschluss gefasst, den Projektantrag der CARITAS zur Aufnahme von 10 zusätzlichen UMF in Lünen (siehe Anlage) zu unterstützen.

Die Situation von Geflüchteten, insbesondere von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, auf den griechischen Inseln ist äußerst problematisch. Die Lager sind zu einem Vielfachen ihrer ursprünglichen Kapazität überbelegt. Aktuell leben mehr als **5.000 Kinder und Jugendliche** ohne Angehörige unter meist katastrophalen Bedingungen in überfüllten griechischen Flüchtlingscamps. In den provisorischen Erweiterungen leben die Menschen in völlig winteruntauglichen Behausungen. Der gesundheitliche Zustand ist zumeist schlecht, weil die medizinische Betreuung unzureichend ist.

Vor diesem Hintergrund sind kurzfristige Lösungen für Kinder und Jugendliche erforderlich.

Die NRW-Kommunen "Sichere Häfen" bieten Aufnahmeplätze für zusätzliche UMF an. Jede Kommune legt dabei eigene Kontingente fest. Der Bund wird aufgefordert, ein Verfahren zur Übernahme dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland zu schaffen. Die Betroffenen können nach dem Clearingverfahren den Aufnahmejugendämtern der Kommune zugewiesen werden. Die Kommunen bitten das Land – auch in seiner Funktion als Kostenträger – um Unterstützung des Vorhabens.

Den Kommunen ist dabei freigestellt, wie viele Geflüchtete sie aufnehmen. Für die Stadt Lünen wird vorgeschlagen, 5 bis maximal 10 UMF zusätzlich aufzunehmen.

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
Fax 02306 / 258011
buer@gruene-luene.de

Lünen, den 18.11.2019

Antrag für die Sitzung des Rates am 12.12.2019 i.S. „Seebrücke – schafft sichere Häfen“

Antrag

Der Rat unterstützt -wie zahlreiche andere Städte- die Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ und deklariert die Stadt Lünen als sicheren Hafen.

Der Rat fordert die Verwaltung auf der Bundesregierung anzubieten, dass die Stadt Lünen zusätzliche Geflüchtete, die im Mittelmeer in Seenot geraten sind, aufnehmen kann und will.

Der Rat appelliert an die Bundesregierung, sich weiterhin und verstärkt für die Bekämpfung der Fluchtursachen einzusetzen, insbesondere für eine gerechtere und effektivere Entwicklungshilfepolitik und dafür, dass die Menschen auf dem Mittelmeer gerettet werden.

Begründung

Das Sterben auf dem Mittelmeer setzt sich jeden Tag fort. Bereits über 1.500 Menschen sind im Jahr 2018 ertrunken, viele Tausende in den vergangenen Jahren, täglich kommen weitere hinzu. Die Dunkelziffer dürfte noch deutlich höher liegen.

Europäische Regierungen stellen zum Teil nicht nur jegliche staatliche Seenotrettung ein, sondern kriminalisieren auch die zivilgesellschaftliche Seenotrettung und verhindern ihre Arbeit.

Die zivilgesellschaftliche Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ wendet sich gegen das Sterben im Mittelmeer und gegen die Kriminalisierung von Seenotretter*innen. Viele unterschiedliche Städte in Europa haben sich bereits solidarisiert und angeboten, in Seenot geratene Menschen aufzunehmen. Die Stadt Lünen kann hier ebenfalls ein Zeichen für Menschlichkeit und Frieden setzen.

In den letzten Jahren haben die Bürger*innen dieser Stadt, die Verwaltung und die Politik gezeigt, dass sie bereit und fähig sind geflüchtete Menschen aufzunehmen und zu integrieren. Diesen Weg muss Lünen weitergehen.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

Eine humanitäre Katastrophe

Die Flüchtlingssituation auf den griechischen Inseln eskaliert!



Bereits seit längerem ist bekannt, dass die Situation von Flüchtlingen – insbesondere von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen – auf den griechischen Inseln äußerst problematisch ist.

- Die Lager sind zu einem Vielfachen (fünf bis sechs Mal) ihrer ursprünglichen Kapazität überbelegt; Aktuell leben mehr als **5.000 Kinder und Jugendliche** ohne Angehörige unter meist katastrophalen Bedingungen in überfüllten griechischen Flüchtlingscamps.
- Die hygienischen Verhältnisse sind völlig inakzeptabel.
- In den provisorischen „Erweiterungen“ (Wilde Camps) leben die Menschen in völlig winteruntauglichen Behausungen (größtenteils Zelte).
- Der gesundheitliche Zustand der Menschen ist zumeist dramatisch schlecht, dahingehend die medizinische Betreuung absolut unzureichend.
- Die Menschen in den Lagern sind traumatisiert, infolge der Ausweglosigkeit ihrer Situation apathisch und psychisch äußerst instabil.
- Die kommunalen Behörden der Inseln sind mit dieser Situation heillos überfordert.
- Die Spannungen mit der Bevölkerung vor Ort nehmen zu.

Es ist höchste Zeit zu handeln!

Die Situation vor Ort, die sich seit langem abgezeichnet hat, ist aussichtslos und inakzeptabel für einen zivilisierten Kontinent. Caritas international bestätigt seit langer Zeit die prekäre Situation auf den Inseln Lesbos und Chios.

Es müssen **kurzfristig Lösungen** für die Schutzsuchenden in Griechenland gefunden werden. Eine Aufnahme von Kindern und Jugendlichen als besonders schutzbedürftige Personen durch europäische Staaten ist unerlässlich.

Deutschland kann alleine oder gemeinsam mit europäischen Partnern schutzbedürftige Personen aufnehmen. Bisher haben sich in Deutschland 120 Kommunen, davon 29 in NRW, der Aktion *Seebrücke* angeschlossen und ihre Stadt zum sicheren Hafen für Geflüchtete gemacht. Damit wurde eine deutliche **Aufnahmebereitschaft zusätzlich zur Quote** erklärt.

Zusammen schneller etwas bewegen

In Deutschland gibt es rund 620 Mittelstädte mit bis zu 100.000 Einwohnern. Den gestrandeten Kindern und Jugendlichen kann geholfen werden, wenn jede dieser Städte **nur 10 jungen Menschen** ein sicheres Zuhause gibt. Dies ist aus unserer Sicht für eine offene, flüchtlings- und fremdenfreundliche Stadt durchaus möglich. Lünen hat das in der Vergangenheit bereits bewiesen!

Wenn eine Stadt wie Lünen aufsteht, werden andere folgen!

Keine Blockade wegen der anfallenden Kosten

Es gilt, jetzt sofort etwas zu unternehmen! Die Frage nach einem fairen und solidarischen Mechanismus der Zuständigkeit innerhalb der Europäischen Union ist nach wie vor ungeklärt. Wenn wir weiter zögern und erst auf ein Einschreiten der Vereinten Nationen warten, wird es für die Kinder und Jugendlichen vor Ort bereits zu spät sein.

Lünen hat professionelle Kompetenz in der Flüchtlingsbetreuung

Unser Caritasverband hat seit 2007 viel Erfahrung in der Flüchtlingsbetreuung gesammelt. Im engen Schulterschluss mit dem Deutschen Roten Kreuz, der Arbeiterwohlfahrt und der Stadt Lünen arbeiten wir gemeinsam erfolgreich an der **Eingliederung der Geflüchteten in der Gesellschaft**.

Schulterschluss statt eigene Interessen

Um die unhaltbare Situation für die Kinder und Jugendlichen auf den griechischen Inseln möglichst bald zu verbessern, braucht es eine konzentrierte Aktion. Im Sinne der Sache müssen wir – über Parteiinteressen und Wahlkampfgeplänkel hinweg – gemeinsam handeln. Dabei lautet die Devise: **Wir können nicht die ganze Welt auf einmal retten – es zählt der erste Schritt! Jetzt!**

MITTEILUNG MI-33/2020

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	28.01.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	zur Kenntnis	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgen Kleine-Frauns

Rat der Stadt Lünen

Anzeige- und Mitteilungspflicht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen

Im Jahre 2019 habe ich folgende Aufsichtsrats- bzw. Beiratsfunktionen wahrgenommen:

1. Stadtwerke Lünen GmbH
a) Aufsichtsrat Stadtwerke Lünen GmbH – Aufsichtsratsmitglied
b) Präsidium Stadtwerke Lünen GmbH
2. Stadtwerke Waltrop GmbH
Aufsichtsrat
3. Gelsenwasser AG
Beiratstätigkeit
4. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Unna mbH
Aufsichtsratsmitglied
5. Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH
Aufsichtsratsmitglied
6. LÜNTEC GmbH
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
7. Sparkasse Lünen
Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen
Mitglied des Risikoausschusses
Mitglied des Haupt- und Bilanzprüfungsausschusses
Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lünen, Selm und Werne
Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung für Kulturpflege
Mitglied des Kuratoriums der Sportstiftung
8. Sparkassen-Erschließungs-Gesellschaft-mbH
Beiratsmitglied
9. Klinikum Westfalen
Mitglied der Gesellschafterversammlung

Dabei habe ich aus diesen Tätigkeiten 2019 Einnahmen von **8.430,00 €** erzielt.

ANTRAG AF-3/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	29.01.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 27.01.2020 i. S. schnellere Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

Siehe Anlage.



GFL-Fraktion • Münsterstr. 1d • 44534 Lünen a. d. Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:
Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 27. Januar 2020

Antrag für die Ratssitzung am 12. März 2020 – Schnellere Behandlung von Bürgeranträgen und –beschwerden nach § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion stellt folgenden Antrag für die nächste Ratssitzung am 12. März 2020:

1. Der Rat setzt sich als Ziel, das Verfahren zur Behandlung von Bürgeranträgen und –beschwerden wesentlich zu beschleunigen und insbesondere den Zeitablauf bis zur erstmaligen Beratung in dem zuständigen Fachausschuss bedeutend zu verkürzen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Vorschläge zur zeitlichen Verkürzung der Bearbeitungszeit von Bürgeranträgen und -beschwerden gemäß § 24 GAO NRW dem Rat zur nächsten Sitzung zu unterbreiten, damit die Neuregelungen möglichst ab der nächsten Wahlperiode (ab November 2020) umgesetzt können.
3. In diesem Zuge möge die Verwaltung prüfen, ob die Einrichtung eines Petitionsausschusses, der ggf. alle vier oder sechs Wochen tagt und Bürgeranträge/-beschwerden vorberät, an die zuständigen Ausschüsse weiterreichen sollte.

4. Die Verwaltung möge jedem Antragssteller künftig eine Eingangsbestätigung zu-
senden und ihm mitteilen, wer den Antrag bearbeitet und wie lange die Bearbei-
tungszeit voraussichtlich dauern wird.

Begründung

Anregungen und Beschwerden von Bürgern sind positive Zeichen des Engagements von Lü-
nerinnen und Lünern für ihre Stadt. Die zunehmende Zahl solcher Anträge und Beschwerden
nach § 24 GO NRW ist aus Sicht der GFL-Fraktion einerseits ein gutes Zeichen der Mitsprache
und des Mitdenkens sowie des Initiativwerdens der Bürgerinnen und Bürger. Andererseits
zeigt der vermehrte Trend manchmal auch, dass die Politik, der Rat und seine Ausschüsse vie-
le Dinge selbst gar nicht wahrnehmen und noch besser hinschauen müssen, was die Bürger-
schaft beschäftigt.

Allerdings mehrt sich Kritik an der teils enormen Wartezeit solcher Anträge und Beschwerden,
bis diese entschieden werden (jüngst beim 4. Dorfgespräch „Wir für Wethmar“ im Januar vor-
getragen). Im ungünstigen Fall können bis zu fünf Monate vergehen bis ein Antrag im zustän-
digen Ausschuss landet und dann ist er noch gar erledigt. Die Bearbeitung fängt dann erst
richtig an. Solch lange Wartezeiten sind weder bürgerfreundlich noch entsprechen sie einem
zeitgemäßen Beschwerde-Management.

Die GFL-Fraktion schlägt als ersten Schritt zur Beschleunigung vor, den zeitlichen Vorlauf zu
verkürzen, bevor sich der zuständige Fachausschuss inhaltlich mit dem Anliegen beschäftigt.
Hierzu möge die Verwaltung Vorschläge unterbreiten. Eine Anregung könnte sein, die Ge-
schäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung des Rates dahingehend zu ändern, dass ein
„Petitionsausschuss“ geschaffen wird, der etwa alle vier bis sechs Wochen tagt und über das
weitere Prozedere eines Bürgerantrags entscheidet. Die erstinstanzliche Befassung des Haupt-
und Finanzausschusses, der im Schnitt nur fünfmal pro Jahr tagt, verschleppt Bürgeranliegen
teils um Monate. Alternativ könnte die Aufgabe zur Behandlung der Bürgeranträge und
-beschwerden aber auch dem Ältestenrat übertragen werden, der bereits heute in der Regel
monatlich einmal tagt.

Über eine Unterstützung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mildner
Stellv. Fraktionsvorsitzender

ANTRAG AF-8/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	12.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2020	1/20	1
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	2
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	24.06.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	01.07.2021	4/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Begründungs- und Rede-
recht bei Anträgen nach § 24 GO NRW**

Siehe Anlage.

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buer@gruene-luene.de

Lünen, den 11.02.2020

Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2020 und des Rates am 12.03.2020 i.S. Begründungs- und Rederecht bei Anträgen nach § 24 der Gemeindeordnung NRW

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ermöglicht jedermann, sich schriftlich an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden, um Anregungen und Beschwerden vorzubringen.

§ 24 GO NRW – Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

*(2) Die näheren Einzelheiten regelt die **Hauptsatzung**.*

In vielen Städten ist es gängige Praxis, dass die Antragsteller*innen ihre Eingaben vorstellen und Verständnisfragen seitens der Ausschussmitglieder beantworten dürfen.

Dieses demokratische Mittel der Beteiligung bleibt den Antragsteller*innen in Lünen bislang verwehrt.

Antrag

Ergänzung zum § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen:

Der Person, die sich nach § 12 der Hauptsatzung der Stadt Lünen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an die Stadt wendet, ist in dem Ausschuss, der für die Erledigung der Anregungen und Beschwerden zuständig ist, die Möglichkeit zu geben, ihre Anregung oder Beschwerde zu begründen. Bei in Gemeinschaft mit anderen eingereichten Anregungen oder Beschwerden hat die Erläuterung stellvertretend durch bis zu zwei Personen zu erfolgen. Die Redezeit pro Antrag soll insgesamt fünf Minuten nicht überschreiten. Sofern Verständnisfragen seitens der Ausschussmitglieder bestehen, dürfen diese ebenfalls in kurzer Form beantwortet werden.

Begründung

Nach den jetzigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Lünen sind Bürger*innen, die einen Antrag nach § 24 GO NRW stellen, weder berechtigt diesen zu vorzustellen, noch offene Fragen diesbezüglich zu klären.

Um den Petenten jedoch eine weitergehende Beteiligung zu ermöglichen, könnte ihnen ein Begründungs- und ein eingeschränktes Rederecht eingeräumt werden.

Dies widerspricht nach Aussage des Städte- und Gemeindebundes NRW auch nicht der Regelung in § 58 Abs.3 S. 6 GO NRW, da § 24 Abs.2 GO NRW gerade die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren für Anregungen und Beschwerden näher zu regeln.

Diese näheren Regelungen sind grundsätzlich durch die Hauptsatzung zu treffen, § 24 Abs.2 GO NRW, soweit es sich um wesentliche Grundsätze für das Verfahren handelt. Werden Teile des Verfahrens in der Geschäftsordnung geregelt, hat dies nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW keine rechtlichen Konsequenzen zur Folge. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs mit der bereits angeregten Regelung schlägt die Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen vor, dem § 12 der Hauptsatzung einen neuen Absatz mit obigem Wortlaut einzufügen.

Bürger*innen-Anträge sind ein Instrument der direkten Partizipation an politischen Prozessen unserer Stadt, die wir positiv aufgreifen sollten, indem wir den direkten Dialog zwischen Bürger*innen und Politik fördern und ermöglichen.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

ANTRAG AF-9/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	12.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Umsetzung: Frage-
recht von Einwohner*innen nach § 20 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen**

Siehe Anlage.

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778

buero@gruene-luene.de

Lünen, den 11.02.2020

Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2020 und des Rates am 12.03.2020 i.S. Umsetzung: Fragerecht von Einwohner*innen nach § 20 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen legt Fragestunden für Bürger*innen fest, die auch auf Ausschusssitzungen angewendet werden sollen.

§ 20 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Bürgermeister nimmt zweimal jährlich, jeweils einmal im Halbjahr, eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung der Ratssitzung auf. **Das Verfahren wird analog auf Ausschüsse angewandt.** Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner, jede Einwohnerin der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, den § 20 (1) der GO des Rates der Stadt Lünen umzusetzen und für alle Ausschüsse jeweils zweimal jährlich eine Fragestunde für Einwohner*innen vorzuhalten.

Begründung

Fragestunden sind ein demokratisches Mittel der direkten Partizipation an politischen Prozessen unserer Stadt, die wir positiv aufgreifen sollten, indem wir den direkten Dialog zwischen Bürger*innen und Politik ermöglichen und fördern. Zu Recht sind sie in der GO des Rates der Stadt verankert, werden bislang jedoch nicht umgesetzt.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

ANTRAG AF-10/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	12.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2020 i. S. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen „Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste“

Siehe Anlage.

Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
büero@gruene-luene.de

Lünen, den 11.02.2020

Antrag für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.03.2020 und des Rates am 12.03.2020 i.S. Änderung des § 16 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen „Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste“

Die GO des Rates der Stadt Lünen sieht im § 16 folgende Handhabung i.S. Debattenkultur vor: „Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.“

Antrag

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen wird wie folgt ergänzt:

„Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. **Fraktion, die sich bislang nicht an der Debatte beteiligt haben, erhalten unabhängig vom Antrag auf Schluss der Debatte die Gelegenheit zu einem Redebeitrag, wenn sie dies anzeigen.**“

Begründung

Es gehört zur Debattenkultur einer Demokratie, die Meinungen **aller** anzuhören, um ein sich ein vollständiges Bild für einen gesicherten Beschluss zu machen. Diskussionen, die vorzeitig und ohne die Beteiligung aller Fraktionen durch Antrag beendet werden, widersprechen dem Demokratieverständnis, dem wir als Rats- und Ausschussmitglieder verpflichtet sind.

Für die Fraktion Bündnis'90 / Die Grünen

Eckhard Kneisel

ANTRAG AF-15/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
GFL-Fraktion	18.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2020	1/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der GFL-Fraktion vom 17.02.2020 i. S. Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern

Siehe Anlage.

GFL-Ratsfraktion • Münsterstr. 1d • 44534 Lünen a. d. Lippe

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:

Tel. 02306/ 30 174 77
E-Mail fraktion@gfl-luenen.de

Lünen, 17. Februar 2020

**Anträge an den Ältestenrat am 27. Februar 2020 und den Haupt- und Finanzausschuss am 4. März 2020 (jeweils vorberatend) sowie an den Rat am 12. März 2020 (beschlussfassend)
Änderung von Satzungen sowie der Geschäftsordnungen der Aufsichtsratspräsidien einiger Beteiligungsgesellschaften im Stadtwerke-Konzern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die GFL-Fraktion bittet Sie, die folgenden Anträge jeweils auf die Tagesordnungen der o. g. Gremien zu setzen.

I. Der Rat der Stadt Lünen beschließt, die nachfolgenden Gesellschaftssatzungen wie folgt zu ändern (Änderungsvorschlag siehe jeweils unten):

a) Paragraf 8 Abs. 2 der Satzung der SL Grundbesitz GmbH & Co. KG (SLG)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadthafen Lünen GmbH und dessen erstem Stellvertreter sowie aus fünf weiteren Personen, welche vom Rat der Stadt Lünen gewählt werden.

Gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO muss dem Beirat der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete angehören. Die vom Rat entsandten Beiratsmitglieder sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sieben Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

b) Paragraf 9 Abs. 1 der Satzung der Bädergesellschaft Lünen mbH (BGL)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

(...) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH sowie aus fünf weiteren Personen, davon 1 Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

Änderungsvorschlag:

(...) Der Beirat besteht aus sechs Personen, davon ein Arbeitnehmervertreter, welche der Rat der Stadt Lünen in den Beirat entsendet. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. (...)

c) Paragraf 12 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadtwerke Waltrop GmbH & Co. KG (SWW)

Die bisherige Fassung lautet wie folgt:

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, einschließlich eines Aufsichtsratsvorsitzenden und eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ergibt sich nach folgender Maßgabe: Ist die Stadt Waltrop mit weniger als 40 % an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie drei Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 40 % und weniger als 50 % entsendet diese vier Aufsichtsratsmitglieder. Bei einer Beteiligung der Stadt Waltrop zwischen 50 % und weniger als 74 % entsendet diese fünf Aufsichtsratsmitglieder. Ist die Stadt Waltrop mindestens 74 % an der Gesellschaft beteiligt, entsendet sie sechs Aufsichtsratsmitglieder. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von den Stadtwerken Lünen entsandt. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete, sowie seitens der Stadtwerke Lünen der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Lünen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zählen.

Änderungsvorschlag für die Sätze 5ff des Paragrafen 12 Abs. 3

(...) Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind von der Stadt Lünen, dem Gesellschafter der Stadtwerke Lünen GmbH, zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat der jeweiligen Stadt. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss jeweils der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete zählen.

II. Aufsichtsrats-Präsidien der Stadtwerke Lünen GmbH sowie der Stadthafen Lünen GmbH

a) Mitglieder der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Zusammensetzung der jeweiligen Präsidien des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH und der Stadthafen Lünen GmbH setzen sich derart zusammen, dass jede Fraktion, die auch im Aufsichtsrat vertreten ist, jeweils auch mindestens einen seiner Aufsichtsratsmitglieder in das Präsidium entsendet.

b) Zuständigkeiten der Aufsichtsrats-Präsidien

Der Rat empfiehlt den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates inhaltlich wie folgt zu ändern: Die Aufsichtsrats-Präsidien sollten nur eine vorbereitende Funktion haben in Bezug auf die Beschlüsse zu den Anstellungsverträgen, der grundsätzlichen Ein-/Anstellung und weiteren Personalvertragsangelegenheiten der Geschäftsführer und Prokuristen (bspw. Tantiemen, Boni, Zielvereinbarungen u.a.).

Begründung

Ziel der Satzungsanträge ist es, eine durchgängige Gleichbehandlung der in den Aufsichtsgremien der Stadtwerke-Gesellschaften vertretenen Ratsfraktionen zu erreichen. In den Gesellschaften SLG und BGL sowie der SWW wird die Ratsfraktion, die den Vorsitzenden einer Mutter- oder Beteiligungsgesellschaft stellt, dahingehend bevorteilt, dass sie ein geborenes Aufsichtsratsmitglied stellt. Dies ist seit Jahren und aktuell die SPD.

Wie den Satzungspassagen der anderen Beteiligungsgesellschaften SWL, EHL u. a. zu entnehmen ist (siehe Anlage), übervorteilen die Satzungsregelungen der SLG, BGL und SWW die SPD-Ratsfraktion bedeutend bzgl. der Aufsichtsratszusammensetzung.

SLG: Dadurch, dass in dem Beirat der SLG der Vorsitzende der Muttergesellschaft SHL (aktuell Hugo Becker, SPD) und die stellvertretende Vorsitzende der Muttergesellschaft SHL (aktuell Michaela Karney, Arbeitnehmervertreterin) geborene Mitglieder sind, kommt die SPD über diesen Schleichweg auf ein zusätzliches Mandat. Dieses ist jedoch nicht über die konstituierende Gremienwahlen zu Beginn einer Ratsperiode (nach Hare/Niemeyer-Verfahren) legitimiert.

BGL: Dadurch, dass in dem Beirat der BGL der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Stadtwerke Lünen GmbH geborenes Mitglied ist (aktuell Hugo Becker, SPD), kommt die SPD über diesen Schleichweg auch hier auf ein zusätzliches Mandat. Aktuell stellt sie 3 von 6 Mitgliedern. Dieses ist jedoch nicht über die konstituierende Gremienwahlen zu Beginn einer Ratsperiode (nach Hare/Niemeyer-Verfahren) legitimiert.

G F L - Fraktion

im Rat der Stadt Lünen a. d. Lippe



SWW: Die o. g. Anmerkungen zu SLG und BGL sind inhaltlich in ähnlicher Form auf den SWW-Aufsichtsrat zu übertragen. Auch hier profitiert die SPD-Ratsfraktion und stellt beide (außer dem Bürgermeister) zu benennenden Aufsichtsratsmitglieder. Aktuell sind folgende Personen im Aufsichtsrat: Hugo Becker, Martin Püschel und Jürgen Kleine-Frauns (geborenes Mitglied als BM).

Die Anträge werden in den jeweiligen Sitzungen detailliert erläutert.

Über eine Unterstützung in dieser Thematik würden wir uns freuen.

Für Rückfragen stehen wir gerne auch im Vorfeld der Sitzungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Johannes R. Hofnagel

Anlage

Zum Vergleich die entsprechenden Satzungsregelungen anderer Gesellschaften im Stadtwerke-Konzern:

Satzung der Stadtwerke Lünen GmbH

§ 8 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete. Die vom Rat der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Lünen und seiner Ausschüsse gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadtwerke Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 dieses Gesellschaftsvertrages.

Satzung der Energiehandel Lünen GmbH

§ 9 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden, wobei diese personenidentisch mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Stadtwerke Lünen GmbH sein sollen (Personenidentität). Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter. Die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen des Rats gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadtwerke Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 10 dieses Gesellschaftsvertrages.



Satzung der Stadthafen Lünen GmbH

§ 10 Abs. 1

(...) Dem Rat der Stadt Lünen steht das Recht zu, elf Mitglieder, davon 5 Arbeitnehmervertreter, in den Aufsichtsrat zu entsenden. Dazu gehört gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister der Stadt Lünen oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete. Die vom Rat der Stadt Lünen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an Weisungen und Beschlüsse des Rats der Stadt Lünen und seiner Ausschüsse gebunden. Die Wahl der Vorschlagsliste für die Arbeitnehmervertreter durch die Beschäftigten der Stadthafen Lünen GmbH und die Bestellung der Arbeitnehmervertreter durch den Rat der Stadt Lünen erfolgt nach den Bestimmungen des § 11 dieses Gesellschaftsvertrages.

ANTRAG AF-2/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
SPD-Fraktion	15.01.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.2020 i. S. Gremienbesetzung; Ausschuss für Bürgerservice und Soziales

Siehe Anlage.



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Lünen

Antrag

An den Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns

Lünen, 10.01.2020

Rathaus

Antrag i.S. Neubesetzung „Ausschuss für Bürgerservice und Soziales“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrags für die Ratssitzung am 12.03.2020:

Neubesetzung im Ausschuss für Bürgerservice und Soziales:

Als zusätzliche, stellvertretende sachkundige Bürgerin wird Frau Bärbel Raback entsandt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Haustein



Vorsitzender: Michael Haustein

Geschäftsstelle: Stadttorstraße 5 – 44532 Lünen -Tel: 02306-1528 – Fax: 02306-1589 - Email: [fraktion\(at\)spdluenen.de](mailto:fraktion(at)spdluenen.de)

Bankverbindung: SPD-Fraktion Lünen - IBAN: DE 21 4415 2370 0000 0398 91

ANTRAG AF-16/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Fraktion Bündnis90/Die Grünen	19.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 18.02.2020 i. S. Gremienbesetzung;
Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten**

Siehe Anlage.

Fraktion im Rat der Stadt Lünen



Geschäftsstelle
Münsterstraße 78b
44534 Lünen
Tel. 02306 / 1778
buero@gruene-luene.de

Lünen, den 18.02.2020

**Antrag für die Sitzung des Rates am 12.03.2020
Umbesetzung Stellvertretung Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten**

Sehr geehrter Herr Kleine-Frauns,

die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragt für die Sitzung des Rates am 12.03.2020 folgende Umbesetzung im Ausschuss für Kultur und Europaangelegenheiten:

Frau Gudrun Schwiede übernimmt für Frau Ute Brettner die Stellvertretung.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Kneisel

ANTRAG AF-17/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	20.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der CDU-Fraktion vom 19.02.2020 i. S. Gremienbesetzung; Haupt- und Finanzausschuss, u. a. m.

Siehe Anlage.



Mit der CDU in die Zukunft!

CDU-Fraktion

im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95
44532 Lünen an der Lippe
Telefon (0 23 06) 17 28/29
Telefax (0 23 06) 2 50 05
www.cdu-luenen.de
cdu-fraktion@luentel.biz

Fraktionsvorsitzende
Annette Droege-Middel
Parkstraße 20, 44532 Lünen
Telefon (0 23 06) 2 22 72 (pr)
droege-middel@gut-eversum.de

Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Neu: Dortmunder Str. 8e,
44536 Lünen

19.02.2020

Antrag für die Sitzung des Rates der Stadt Lünen am 12.03.2020
Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Rat wird gebeten, folgende Ausschussumbesetzung zu beschließen:
Die neue Besetzung ersetzt wie u.a. die alte.

**Die CDU-Fraktion hat Paul Jahnke für den Vorsitz des Ausschusses für Sicherheit & Ordnung bestimmt.
Er übernimmt das Amt von Herbert Jahn. Wir bitten um Änderung.**

Haupt- und Finanzausschuss

Mitglieder

Christoph Tölle
Arno Feller
Jochen Gefromm
Günter Langkau
Dirk Wolf

stellvertretende Mitglieder

Daniel Pöter
Christiane Krämer
Paul Jahnke
Thomas Buller-Hermann
Karoline Bremerich
Gerd Hagedorn

Rechnungsprüfungsausschuss

Mitglieder

Jochen Gefromm

stellvertretende Mitglieder

Christoph Tölle
Dirk Wolf
Arno Feller
Christiane Krämer
Paul Jahnke
Günter Langkau
Daniel Pöter
Thomas Buller-Hermann
Karoline Bremerich
Gerd Hagedorn

Betriebsausschuss ZGL

Mitglieder

Günter Langkau

stellvertretende Mitglieder

Arno Feller
Daniel Pöter
Christiane Krämer
Christoph Tölle
Jochen Gefromm
Paul Jahnke
Dirk Wolf
Thomas Buller-Hermann
Karoline Bremerich
Gerd Hagedorn

Jugendhilfeausschuss

Mitglieder

Daniel Pöter
Ursula Engelke sB

stellvertretende Mitglieder

Arno Feller
Christiane Krämer sB

Ausschuss Bildung und Sport

Mitglieder

Günter Langkau
Dirk Wolf
Tobias Ortmann sB
Karoline Bremerich RF

stellvertretende Mitglieder

Daniel Pöter
Paul Jahnke
Antje Bellaire sB
Klaudia Jäger sB
Arno Feller
Christoph Tölle
Jochen Gefromm
Christiane Krämer
Thomas Buller-Hermann
Gerd Hagedorn

Ausschuss Bürgerservice und Soziales

Mitglieder

Christiane Krämer RF
Karoline Bremerich RF
Roger Plaschke sB

stellvertretende Mitglieder

Paul Jahnke
Günter Langkau
Daniel Pöter
Karin Syrbe sB
Viktoria Regner sB
Arno Feller
Ursula Engelke sB
Gerd Hagedorn
Jochen Gefromm
Dirk Wolf
Thomas Buller-Hermann
Christoph Tölle

Ausschuss Kultur und Europaangelegenheiten

Mitglieder

Dirk Wolf
Vanessa Marx sB
Marcel Glensk sB
Thomas Buller-Hermann
Christiane Krämer **RF**

stellvertretende Mitglieder

Günter Langkau
Paul Jahnke
Daniel Pöter
Karin Syrbe sB
Jochen Gefromm
Karl Marek sB
Arno Feller
Christoph Tölle
Karoline Bremerich
Gerd Hagedorn

Ausschuss Sicherheit und Ordnung

Mitglieder

Paul Jahnke
Dirk Hinz sB
Karl-Heinz Pisula sB
Daniel Pöter

stellvertretende Mitglieder

Günter Langkau
Jochen Gefromm
Gerd Hagedorn
Arno Feller
Christoph Tölle
Dirk Wolf
Thomas Buller-Hermann
Karoline Bremerich
Christiane Krämer

Ausschuss Stadtentwicklung

Mitglieder

Arno Feller
Paul Jahnke
Thomas Buller-Hermann
Gabriele Richter sB
Thorsten Redeker sB

stellvertretende Mitglieder

Christiane Krämer
Jochen Gefromm
Gerd Hagedorn
Ernst-Dieter Gumprich sB
Christoph Tölle
Günter Langkau
Daniel Pöter
Dirk Wolf
Karoline Bremerich

Integrationsrat

Dirk Wolf

Paul Jahnke

Ältestenrat

Christoph Tölle
Arno Feller

Jochen Gefromm
Günter Langkau

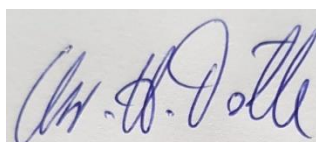
Wirtschaftsförderungskommission

Christoph Tölle
Arno Feller

Gemeindewahlausschuss

Gerd Hagedorn	Christiane Krämer
Günter Langkau	Paul Jahnke
Dirk Wolf	Jochen Gefromm

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Tölle
CDU-Fraktionsvorsitzender

ANTRAG AF-18/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
CDU-Fraktion	25.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.02.2020 i. S. Gremienbesetzung; Aufsichtsrat Klinikum Westfalen GmbH, Gesellschafterversammlung Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH

Siehe Anlage.



Herrn Bürgermeister
Jürgen Kleine-Frauns
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Lünen
Mauerstraße 95
44532 Lünen an der Lippe
Telefon (0 23 06) 17 28/29
Telefax (0 23 06) 2 50 05
www.cdu-luene.de
cdu-fraktion@luentel.biz

Fraktionsvorsitzende
Annette Droege-Middel
Parkstraße 20, 44532 Lünen
Telefon (0 23 06) 2 22 72 (pr)
droege-middel@gut-eversum.de

Neu: Fraktionsvorsitzender
Christoph Tölle
Altstadtstraße 3, 44534 Lünen
c.h.toelle80@gmail.com

24.02.2020

Antrag für die Sitzung des Rates der Stadt Lünen am 12.03.2020
Umbesetzung von Gremien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Rat wird gebeten, folgende Gremienumbesetzung zu beschließen:

Klinikum Westfalen GmbH
-Aufsichtsrat-

Mitglied alt: Herbert Jahn

Mitglied neu: Paul Jahnke

Wirtschaftsbetriebe Lünen GmbH
-Gesellschafterversammlung-

Mitglied alt: Herbert Jahn

Mitglied neu: Daniel Pöter

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Tölle
CDU-Fraktionsvorsitzender

ANTRAG AF-23/2020

	DATUM	SITZUNGSTEIL
Interfraktionell	09.03.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Antrag aller Ratsfraktionen vom 03.03.2020 i. S. Neuausschreibung der Stelle eines
1. Beigeordneten / Kämmerers**

Siehe Anlage.

Ratsfraktionen der Stadt Lünen

SPD-Fraktion
Bündnis90/Die Grünen

CDU-Fraktion
FDP-Fraktion
Die Linke

GFL-Fraktion
Piraten / Freie Wähler Lünen

Lünen, 03.03.2020

An den
Bürgermeister der Stadt Lünen
Herrn Jürgen Kleine-Frauns

Rathaus

Eilantrag i.S. Neuausschreibung der Stelle eines 1. Beigeordneten / Kämmerers

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ratsfraktionen der Stadt Lünen bitten um Aufnahme des folgenden Eilantrages für die Ratssitzung am 12.03.2020:

Eilantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stelle des 1. Beigeordneten mit den bisherigen Aufgabenbereichen Personal, Organisation ZGL, Finanzen (Stadtkämmerer) kurzfristig auszuschreiben, damit in der Ratssitzung am 25.6.2020 eine Neuwahl stattfinden kann.

Begründung:

Zum 31.8.2020 endet die Wahlzeit des bisherigen Beigeordneten für die o.g. Bereiche. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind Beigeordnete für die Dauer von 8 Jahren zu wählen.

Aufgrund des Alters des jetzigen Stelleninhabers muss die Politik aufgrund der bestehenden Altersgrenzen davon ausgehen, dass bei einer Wiederwahl dann bereits nach kurzer Zeit (max. nach Halbzeit) erneut ein neuer Beigeordneter und Kämmerer gesucht und ausgewählt werden müsste.

In der derzeitigen, finanziell schwierigen Haushaltslage benötigt die Stadt Lünen aber eine langfristig angelegte, kontinuierliche Weiterführung der o.g. Aufgaben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Haustein
Vors. der SPD-Fraktion



Christoph Tölle
Vors. der CDU-Fraktion



Dr. Johannes R. Hofnagel
Vors. der GFL-Fraktion

Ratsfraktionen der Stadt Lünen

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

GFL-Fraktion

Bündnis90/Die Grünen

FDP-Fraktion

Die Linke


Piraten / Freie Wähler Lünen



Eckhard Kneisel
Vors. Fraktion Bündnis90/Die Grünen



Dr. Roland Giller
Vors. der FDP-Fraktion



Gabriele zum Buttel
Vors. Fraktion Piraten / Freie Wähler Lünen



Sandra Dee-Schülken
Vors. Fraktion Die Linke

Zusammenstellung der Fahrtkosten von Herrn BM Kleine-Frauns

2016	175 km	52,50 €
2017	312,8 km	93,04 €
2018	1046,2 km	313,86 €
2019	784 km	<u>235,20 €</u>
	Summe	694,60 €

VERWALTUNGSVORLAGE VL-34/2020 1N

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Rechtsabteilung	25.02.2020	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	04.03.2020	1/20	2
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.03.2020	1/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Beschluss über Ausschreibungsunterlagen i. S. Wasserkonzession

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine direkten finanziellen Auswirkungen

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Keine direkten Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt:

1. Bei der Durchführung des Wasserkonzessionierungsverfahrens der Stadt Lünen:
 - a) sollen die Auswahlkriterien nebst Gewichtung gem. Anlage 1 für die Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden
 - b) soll die Bewertungsmethode gem. Anlage 2 zur Anwendung kommen
 - c) sollen von den Bietern Eignungsnachweise gem. Anlage 3 abgefordert werden und
 - d) soll die Erfüllung der Mindestanforderungen gem. Anlage 4 verlangt werden.

2. Die verfahrensleitende Stelle zur Durchführung des Wasserkonzessionsverfahrens der Stadt Lünen wird ermächtigt, klarstellende und redaktionelle Änderungen und Ergänzungen an den unter 1.a) -1.d) beschlossenen Unterlagen vorzunehmen und diese in Verfahrensunterlagen einzugliedern.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Reeker

SACHDARSTELLUNG

Der Wasserkonzessionsvertrag der Stadt Lünen ist am 31.12.2017 ausgelaufen. Bestandskonzessionär ist die Stadtwerke Lünen GmbH. Mit dem Unternehmen hat die Stadt Lünen zur Sicherung der fortgesetzten Wasserversorgung in der Stadt Lünen einen neuen Wasserkonzessionsvertrag abgeschlossen. Dieser wurde gem. § 31a GWB bei der zuständigen Landeskartellbehörde zur Anmeldung vorgelegt.

Im Rahmen der Anmeldung hat die zuständige Landeskartellbehörde das Zustandekommen des Vertrages geprüft und die erfolgte Inhouse-Vergabe als rechtlich unzulässig eingestuft. Als Folge der dazu erfolgten rechtlichen Auseinandersetzung hat sich die Stadt Lünen letztlich für die Durchführung eines wettbewerblichen Konzessionsverfahrens zum Abschluss eines neuen Wasserkonzessionsvertrages entschieden.

Am 22.12.2018 wurde die Bekanntmachung mit Aufruf zur Interessensbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Am 10.01.2019 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

Bis zum Ablauf der Interessensbekundungsfrist am 15.02.2019 haben mehrere Unternehmen Ihr Interesse an der Teilnahme am Wasserkonzessionsverfahren bzw. am Abschluss eines neuen Wasserkonzessionsvertrages mit der Stadt Lünen form- und fristgerecht bekundet.

1. Inhalt des Verfahrens

Das Wasserkonzessionsverfahren bezieht sich auf den Abschluss eines Wasserkonzessionsvertrages, d.h. im Wesentlichen die Regelung der Nutzung der öffentlichen Wege der Stadt, die Zahlung von Konzessionsabgaben und die Verpflichtung der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet durch den Konzessionsnehmer. Die rechtlich noch ungeklärte Frage, ob als Folge des Obsiegens eines potentiellen Neukonzessionärs vergleichbar mit Verfahren zur Strom- und Gaskonzession ein Eigentumsübergang folgt, ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Inhalt der Auswahlentscheidung ist die Art und Weise des zukünftigen Betriebes der Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Lünen sowie die konkrete kommunalfreundliche Ausgestaltung des Konzessionsvertrages.

2. Gestaltungsmodell

§ 13 des Konzessionsvertrages regelt in der sogenannten „Endschaft“, dass zum Ende des Vertrages die Stadt „berechtigt und verpflichtet“ ist, die Anlagen zu übernehmen. Durch das Wort „verpflichtet“ wird klar ausgedrückt, dass die Stadt die Wasserversorgungsanlagen übernehmen muss. Dies ist nur obsolet, wenn der bisherige Konzessionär erneut mit der Wasserversorgung beauftragt wird (Eigentumsmodell).

Die Ausschreibung eines „Pachtmodells“ im Zusammenhang mit einer reinen Konzessionsvergabe ist äußerst ungewöhnlich und für die Stadt wenig praktikabel. Um ein Pachtmodell ausschreiben zu können, müsste das Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen zunächst von der Stadtwerke Lünen GmbH auf die Stadt Lünen übertragen werden. Anderenfalls würde sie das Nutzungsrecht (die Pacht) an Wasserversorgungsanlagen ausschreiben, über die sie gar nicht unmittelbar verfügt. Es ist rechtlich zudem nicht geklärt, ob die Stadt, die mit der Konzession eigentlich nur die Wegenutzung bzgl. der öffentlichen Wege ausschreibt, auch die Stellung eines Pächters ausschreiben kann. Das Auseinanderfallen von Anlageneigentum und Stellung als Konzessionsnehmer bringt noch weitere Probleme mit sich.

Im Falle der Umsetzung eines Pachtmodells müsste das Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen unabhängig vom Verfahrensausgang bei der Stadt liegen. Im Sinne des

Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es nicht möglich, die Frage des Eigentumsübergangs davon abhängig zu machen, welches Unternehmen letztlich im Wasserkonzessionsverfahren obsiegt. Der Altkonzessionär Stadtwerke Lünen GmbH muss wie jeder dritte Bewerber behandelt werden und das Pachtmodell müsste auch im Falle der Neukonzessionierung der Bestandskonzessionärin angewendet werden.

Die Stadt Lünen müsste alle Aufgaben eines Verpächters gegenüber dem Pächter und Konzessionsnehmer wahrnehmen. Aus dem Modell ergäbe sich eine neue Aufgabe in der Verwaltung, deren Inhalt die fortgesetzte und dauerhafte Anlagenverwaltung wäre. Es würde eine zusätzliche Kommunikationsschnittstelle entstehen. Ggf. ist die Einstellung eines Mitarbeiters mit dem notwendigen Know-how zur Anlagenverwaltung von Wasserversorgungsanlagen in der Kameralistik notwendig. Als Verpächterin und Eigentümerin müsste die Stadt letztlich auch erforderliche Investitionen veranlassen, den Investitionsplan dauerhaft mit dem Pächter abstimmen und für die Investitionen aufkommen. Im Zusammenhang mit den erforderlichen Investitionen wäre auch die Zahlung des jährlichen Pachtentgelts zu überwachen und mit der Wasserpreiskalkulation des Wasserversorgungsunternehmens abzustimmen.

Die Umsetzung des Pachtmodells im Wasserkonzessionsverfahren ist aus den genannten Gründen für die Stadt grundsätzlich nachteilig.

3. Grundlagen für die Auswahl des zukünftigen Konzessionärs

Zur Durchführung des Wasserkonzessionsverfahrens wurden zum Eigentumsmodell passende, sachliche, ausgewogene, diskriminierungsfreie und transparente Auswahlkriterien nebst einer Gewichtung erarbeitet (Anlage 1). Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung werden den Unternehmen, die fristgerecht ihr Interesse bekundet haben, rechtzeitig vor Abgabe der Angebote in Textform mitgeteilt. Die von den Bietern einzureichenden Angebote im Wasserkonzessionsverfahren werden dann anhand der Auswahlkriterien ausgewertet. Auf dieser Auswertung wird die darauf folgende Auswahlentscheidung basieren. Dabei soll die Bewertungsmethode gem. Anlage 2 zur Anwendung kommen, die den Bietern ebenfalls rechtzeitig im Verfahren mitgeteilt wird.

Darüber hinaus sollen von den Bietern Eignungsnachweise gem. Anlage 3 abgefordert werden, um die grundsätzliche Eignung der Bieter für das Wasserkonzessionsverfahren feststellen zu können. Weiter soll die Erfüllung der Mindestanforderung gem. Anlage 4 verlangt werden, bei deren Nichterfüllung Bieter aus den Wasserkonzessionsverfahren ausgeschlossen werden.

4. Weiterer Verfahrensablauf

Nach Festlegung der Verfahrensgrundlagen werden die Interessenten durch die verfahrensführende Stelle zur Einreichung von Eignungsnachweisen und indikativen Angeboten aufgefordert. Die Angebote sind Grundlage für die darauf folgende Verhandlungsrunde. Dabei werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die ihre Eignung nachgewiesen haben. Nach Abschluss der Verhandlungsgespräche werden die Bieter dann zur Abgabe verbindlicher Angebote aufgefordert, die auf Basis der vom Rat beschlossenen Kriterien sowie der beschlossenen Bewertungsmethodik ausgewertet werden. Dabei werden Angebote, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, vor der Wertung ausgeschlossen. Das Ergebnis der Auswertung wird dem Rat dann zur Entscheidung über den Zuschlag vorgestellt. Im Nachgang zum Zuschlag erfolgt dann die kartellrechtlich vorgeschriebene Anmeldung des Wasserkonzessionsvertrages bei der zuständigen Kartellbehörde (§ 31a GWB).

Würde es im Nachgang dazu zu einer streitigen Auseinandersetzung über die Rechtmäßigkeit Verfahrens kommen, würde sich am Status quo der Wasserversorgung in Lünen zunächst

nichts ändern: Die Bestandskonzessionärin bliebe weiterhin für den Betrieb der Wasserversorgung verantwortlich, bis über die Rechtmäßigkeit der Vergabe entschieden ist, so dass die fortgesetzte Wasserversorgung der Bürger der Stadt Lünen gesichert ist.

Soweit ein Gericht die Konzessionsvergabeentscheidung für rechtswidrig hält, würde es die Vergabeentscheidung für nichtig erklären und die Stadt zur Wiederholung des Verfahrens auffordern. Einem Gericht ist es – bei einer Vergabeentscheidung, die auf einem subjektiven Beurteilungsspielraum beruht – grundsätzlich nicht gestattet, seine Entscheidung an die Stelle der Entscheidung der Stadt zu setzen. Auch für die Dauer dieses Folgekonzessionierungsverfahrens würde die Wasserversorgung durch die Bestandskonzessionärin als Eigentümerin der Wasserversorgungsanlagen fortgeführt.

Hinweis:

Die Rechtsprechung fordert einen geheimen diskriminierungsfreien Bieterwettbewerb. Beteiligt sich die Kommune am Konzessionierungsverfahren, hat sie sicherzustellen, dass sie ihren Eigenbetrieb bzw. ihre Eigengesellschaft weder bevorzugt noch diskriminiert (BGH Urt.v. 17.12.2013 – KZR 65/12). Danach ist zum einen die Neutralität der verfahrensleitenden Stelle gegenüber allen Bietern im Konzessionierungsverfahren zu gewährleisten. Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot führt zur Rechtswidrigkeit des Verfahrens.

Daher ist eine personelle und organisatorische Trennung zwischen verfahrensleitender Stelle und Bieter vorzunehmen. Auch Funktionsträger in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung, die gleichzeitig Mitglied eines mit der Entscheidung über die Verfahrensgrundlagen befassten Gremiums sind (Doppelmandatsträger), dürfen keine zusätzlichen Informationen erhalten, welche das kommunale Unternehmen selbst nicht vor Übermittlung der Informationen an alle Bieter im Verfahren erhält. Dies folgt aus dem Neutralitätsgrundsatz und dem Gleichbehandlungsgebot. Daher sind die Doppelmandatsträger aufgefordert, der nichtöffentlichen Beratung und Beschlussfassung fernzubleiben. An der öffentlichen Beschlussfassung im Rat können die Doppelmandatsträger als Teil der Öffentlichkeit teilnehmen. Von einer Beteiligung an der Beschlussfassung ist abzusehen.

Da es sich bei den zu beschließenden Verfahrensgrundlagen um solche Informationen handelt, die allen Bietern einheitlich und gleichzeitig zur Verfügung zu stellen sind, findet im HFA am 04.03.2020 die Beratung in nicht-öffentlichen Sitzung statt. Vor der öffentlichen Sitzung des Rates am 12.03.2020, findet ein vorgeschalteter Erörterungstermin in nichtöffentlicher Sitzung statt, in dem die zur Beschlussfassung vorgelegten Unterlagen erörtert werden. Der Beschluss erfolgt im öffentlichen Teil.

Die Anlagen 1-4 werden den Mitgliedern des Rates der Stadt Lünen, welche nicht als Doppelmandatsträger anzusehen sind, zugesandt um die notwendige Vertraulichkeit zu wahren. Auf die Bedeutung der Vertraulichkeit der Anlagen 1 – 4 für ein rechtssicheres Verfahren wird ausdrücklich hingewiesen.